

STADTGEMEINDE  
UND BERGWESEN FREIBERGS  
IM MITTELALTER

Von  
MANFRED UNGER



1963  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

Aufnahme Katalog

34/65

Rat der Stadt Wismar  
(Bezirk Rostock)  
— Stadtarchiv —

IV 594 a



VERLAG HERMANN BÖHLAU NACHFOLGER  
WEIMAR

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DES  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

BAND V



1963  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

STADTGEMEINDE  
UND BERGWESEN FREIBERGS  
IM MITTELALTER

Von

MANFRED UNGER

1963

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

Mit 5 Abbildungen im Text und einer Falttafel am Ende des Bandes

UND BERGWESEN  
IM MITTELALTER

WALTER UNGER



ES 14 E

Lizenz-Nr. 272 · 140/51/63

Satz, Druck und Klicheeherstellung: VEB Landesdruckerei Thüringen, Weimar

Buchbindearbeiten: C. Martini, Jena

L.-Nr. 2186

## VORWORT

Mit der Geschichte des mittelalterlichen Bergbaus im Erzgebirge haben sich in den letzten Jahren mehrere größere Untersuchungen beschäftigt. Die vorliegende Arbeit verfolgt in diesem Rahmen ein stadtgeschichtliches Anliegen.

Das Manuskript war 1957 fertig und ist in der Literatur schon gelegentlich zitiert worden. Es wurde für den Druck überarbeitet.

Der Verfasser fühlt sich dem wissenschaftlichen Werk von Hubert Ermisch verpflichtet, dessen Quelleneditionen die Grundlage boten. Sein Dank gilt Herrn Professor Dr. Heinrich Sproemberg, unter dessen Leitung die Arbeit entstand, sowie dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verlag für die Aufnahme in die Reihe der „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“.

Leipzig, im Januar 1963

Manfred Unger

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	VIII
Abkürzungen .....	VIII
Einleitung .....	1
I. Die Entstehung der Stadtgemeinde .....	8
1. Die Verfassungsurkunden des 13. Jahrhunderts .....	8
Krummenhennersdorfer Urkunde und Stadtgründung 8 – Her- ausbildung des Rates 16 – Stadtrechtsbuch und kommunale Autonomie 19	
2. Weichbildverfassung und Bergbaufreiheit .....	20
Jura civitatis et montanorum 20 – Stadtgebiet und Bergbau- distrikt 21 – burgenses et montani 29 – Bürgerlicher Inhalt der Bergbaufreiheit 39 – Stadt, Altzelle und Markgraf 44 – Gesellschaftlicher Charakter der Stadt- und Bergverfassung 60	
II. Handelskapital und Bergbau .....	66
1. Die Fernhandelsbeziehungen Freibergs .....	66
Silberexport 66 – Handel mit dem hansischen Raum 69 – Jahrmärkte 71 – Zolltarif 73 – Handel mit Böhmen und Polen 75 – Regionaler Handel 83 – Oberdeutschland und das Erz- gebirge 85	
2. Kaufmannskapital im Bergbau .....	91
Silber und feudale Warenproduktion 91 – Kaufmannskapital, Münzpacht und kapitalistische Produktionsverhältnisse 94 – Freiberger Kaufmannskapital am Harz 96 – Niedergang des Bergbaus und soziale Auseinandersetzungen 99	
III. Der soziale Inhalt der Stadt- und Bergverfassung .....	107
1. Ratswahlordnung und Münzmeistereinfluß .....	107
Ratswechsel 107 – Soziale Zusammensetzung und innere Funk- tion des Rates 108 – Münzmeistereinfluß und Patrizierherr- schaft 109	
2. Die Ratsgeschlechter .....	120
Die Geschlechter des 13. Jahrhunderts 120 – Ministerialität und Bürgertum 121 – Abschtigung der ersten und Aufstieg der zweiten Gruppe 132 – Die wirtschaftlichen Grundlagen des Freiberger Patriziats im 14. und 15. Jahrhundert: Fernhan- del, Bergbau und Grundherrschaften 136	

## VIII

Vergleiche .....	158
Zusammenfassung .....	165
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	168

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Die Städtegründungen im Gebiet von Sachsen (12.–16. Jh.) ...	4
Abb. 2 Die sächsischen Bergstädte (12.–16. Jh.) .....	5
Abb. 3 Die Handelsverbindungen im Freiburger Zolltarif von angeblich 1336 .....	76
Abb. 4 Die Fernhandelsbeziehungen Freibergs im 13.–15. Jh. ....	78
Abb. 5 Dörfer mit Grund- oder Grundrentenbesitz Freiburger Geschlechter im 13.–15. Jh. ....	150
Falttafel: Das alte Freiberg. Nach einer Karte v. J. Langer (1934) ....	173

## ABKÜRZUNGEN

LHA	Landeshauptarchiv
StA	Stadtarchiv
CDS	Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae
Bll. f. dt. Lg.	Blätter für deutsche Landesgeschichte
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
HGbl.	Hansische Geschichtsblätter
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MFA	Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins
NASG	Neues Archiv für Sächsische Geschichte
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte



## EINLEITUNG

In seiner Studie über die Grundprobleme des westeuropäischen Feudalismus kleidet E. A. Kosminski die Bedeutung der mittelalterlichen Stadt in die Worte: "The second stage in the history of feudalism, the period when it reached full development, is characterised by the rise of the town . . . however being a centre of commodity production and circulation, the feudal town not only served feudalism, but, as time went by, contributed to its disintegration and laid the groundwork for the rise of capitalist production within feudal system"<sup>1</sup>. Die frühesten und größten Zentren der feudalen Warenproduktion waren zugleich die Zentren der Entstehung des nord-europäischen Städtewesens. So hat z. B. H. v. Werveke die Frage nach den Ursachen der Stadtgebundenheit des flandrischen Tuchgewerbes gestellt. Im Unterschied zur Landgebundenheit der englischen Tuchproduktion des 13. Jhs. und der Tuch- sowie Leinenproduktion Flanderns im späteren Mittelalter wirkt die flandrische des 11./12. Jhs. als großer stadtbildender Faktor. Die Grundlage dafür ist aber wohl weniger in der handelstechnisch für die frühe Zeit erforderlichen Zusammensiedlung der „landworkers“ mit den Kaufleuten zu suchen, wie H. v. Werveke annimmt<sup>2</sup>, sondern vielmehr in den allgemeinen Veränderungen der feudalen Produktionsweise, die im 11. Jh. zur Herausbildung von Bürgertum und Stadtgemeinde führten. So wie das Tuchgewerbe in Flandern lange für eine ganze Gruppe von Städten bestimmend war, so hat auch der Bergbau in verschiedenen Gebieten Mitteleuropas, vor allem im Erzgebirge, ein Städte-

<sup>1</sup> Von der zweisprachigen Ausgabe sei die englische zitiert: E. A. Kosminski, *Basic Problems of West-European Feudalism as reflected in Soviet Historical Science*, Moskau 1955 S. 59.

<sup>2</sup> H. v. Werveke, *Industrial Growth in the Middle Ages. The Cloth Industry in Flandres*, *The Econ. Hist. Rev.*, sec ser., vol. VI (1954) S. 238 f.; E. M. Carus-Wilson, *An Industrial Revolution of the 13th Century*, ebd. XIV (1944) S. 39 ff.; H. v. Werveke, *Les villes belges. Histoire des institutions économiques et sociales, I. La ville II (Institutions économiques et sociales)* *Recueils de la Société Jean Bodin VII*, Brüssel 1955 S. 552.

wesen hervorgerufen, dessen traditionsreiches Zentrum Gegenstand dieser Untersuchungen sein soll<sup>3</sup>.

Nach den umfangreichen Editionen stadtgeschichtlicher Quellen des Mittelalters am Ende des 19. Jhs. hat zuerst H. Ermisch eine Darstellung der Anfänge der mitteldeutschen Städte gegeben<sup>4</sup>. Auch die neuere Forschung hat sich auf die Entstehungsperiode konzentriert<sup>5</sup>. Aber nur für Thüringen und die pleißenländischen Gründungen wurde eine gleichmäßige Bearbeitung erreicht, während dabei andere Städte, darunter Freiberg, kaum berührt worden sind. Hinzu kommt, daß der Zeitraum zwischen Stadtentstehung und dem ausgehenden 15. und dem 16. Jh. wenig beachtet wurde. Diesem Forschungsstand<sup>6</sup> auf der einen stehen die zahlreichen neuen Ergebnisse zur Geschichte des sächsischen Bergbaus auf der anderen Seite gegenüber. Studien von J. Köhler, K. Schwarz, S. Sieber, H. Löscher, S. Kube und die Beiträge der sowjetischen Forschung<sup>7</sup> waren hauptsächlich der Ge-

<sup>3</sup> R. Häpke, Die ökonomische Landschaft und die Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte, Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Gedächtnisschr. G. v. Below), Stuttgart 1928 S. 95, 99; R. Schulz, Die wirtschaftliche Bedeutung des Oberharzes und seines nördlichen Vorlandes vom Ende des 10. bis zum Beginn des 15. Jhs., Diss. Marburg 1931 S. 16 ff.; vgl. u. a. auch U. Guyan, Bild und Wesen der mittelalterlichen Eisenindustriellandschaft im Kanton Schaffhausen, Basel 1946 S. 64 ff.; M. Lauter, Antlitz und Wesen der alten Goldbergbaulandschaft von Goldkronach im Fichtelgebirge, ungedr. Diss. Erlangen 1948 S. 12.

<sup>4</sup> H. Ermisch, Die Anfänge des sächsischen Städtewesens, i. Sächsische Volkskunde, hrsg. v. R. Wuttke, 2 Aufl. Dresden 1901 S. 135 ff.; J. R. Kretschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Breslau 1905.

<sup>5</sup> W. Flach, Die Entstehungszeit der thüringisch. Städte, Ztschr. f. thür. Gesch. NF Bd. 42 (1942) S. 52 ff.; W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, Weimar 1952; H. Patze, Recht und Verfassung thüringischer Städte, Weimar 1955; vgl. dazu ZfG IV. Jg. (1956) S. 1316 ff.

<sup>6</sup> H. Mottek, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Berlin 1957 S. 119 ff.; F. Rörig, Die europäische Stadt im Mittelalter, Hrsg. v. L. Rörig, Göttingen 1955; E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953; zusammenfassend hat sich dies. geäußert i. Rheinische Vjbl. 18 (1953) S. 5 ff. u. zuletzt i.: Les différents types de formation des villes européennes, in: Le moyen âge, t. LXII (1956) S. 397 ff.; vgl. dazu auch M. Unger u. H. J. Schulze, in ZfG III. Jg. (1955) S. 620 ff.; H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954.

<sup>7</sup> J. Köhler, Die Keime des Kapitalismus im sächsischen Silberbergbau, 1168 bis um 1500, Freiburger Forschungshefte D 13, 1955; K. Schwarz, Un-

nesis kapitalistischer Produktionsverhältnisse, der Herausbildung der Klasse der Lohnarbeiter und Problemen der Geschichte des Bergrechts gewidmet. Indem an den eingangs zitierten Aspekt Kosminskis erinnert sei, soll hier der Frage nach dem Verhältnis von Stadtgemeinde und Bergwesen, der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Komponenten auf ökonomischer, sozialer und verfassungsrechtlicher Ebene, sowie der Ursache für diese Wechselwirkung am Beispiel Freibergs und im Zeitraum vom 12. bis 15. Jh. nachgegangen werden<sup>8</sup>.

Der Ursprung des Städtewesens im Erzgebirge liegt in dem Zusammenhang zwischen der Stadtsiedlung der Ostexpansion mit der Entdeckung der Silbererze. Nach dem Abschluß der zweiten bergmännischen Siedlungswelle um 1550 sind von den etwa 40 Städten mindestens 29 als Bergbaustädte zu bezeichnen. Aber auch für die restlichen waren die Gruben- und Hüttenbetriebe, der Bedarf des Bergbaus an Erzeugnissen des Handwerks, seine Wirkung auf den Fernhandel bedeutsam. Wie R. Kötzschke, J. Langer und H. Löscher nachweisen konnten, hat der Bergbau ebenfalls die Agrarstruktur des Erzgebirges nachhaltig beeinflußt. Insbesondere ist es die Möglichkeit des Bauern, sich durch Abwandern in den Bergbau – nicht nur in die Stadt – dem Druck des Grundherrn zu entziehen, was seine soziale Stellung auch nach der Kolonisationszeit, während des Spätmittel-

---

tersuchungen zur Geschichte der deutschen Bergleute im späteren Mittelalter, ebd. D 20, 1958; ders., Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Bergbaugeschichte Deutschlands und der angrenzenden Gebiete seit 1945, in: ZfG 1959, S. 1889 ff. u. 1960 S. 249 ff.; S. Sieber, Zur Geschichte des erzgebirgischen Bergbaus, Halle 1954; H. Löscher, Die bäuerliche Nachbesiedlung des Erzgebirges um 1500, in: Bll. f. dt. Landesgeschichte, 91. Jg. (1954) S. 131; ders., Bergmännische Besiedlung und Siedlung im Erzgebirge (Manuskript, 1954); Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jhs. Bearb. v. H. Löscher, I. Tl., Freiburger Forschungshefte D 24, 1960; H. Clauss und S. Kube, Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens, ebd. D 21, 1957; M. M. Smirin, Socialnie otnošenija v gornoj promyšlennosti Freybergskogo rajona Saksonii v 40–80 god. XV v., in: Srednie veka, XX, Moskau 1961 S. 121 ff.

<sup>8</sup> In der bürgerlichen Forschung sind solche Gesichtspunkte vor allem von A. Zycha und K. Frölich für Goslar verfolgt worden. Eine zusammenfassende Betrachtung der Arbeiten Zychas gibt H. Conrad, ZRG-Germ. Bd. 67 (1950) S. 503 ff.; K. Frölich, Goslars Bergrechtsquellen des frühen Mittelalters, Gießen 1953, vgl. auch u. S. 160.

alters, in nicht geringem Maße mitbestimmt haben dürfte<sup>9</sup>. Während die Städtegründungen im Gebiet der Ostexpansion zwischen Elbe/Saale und Oder relativ einheitlich im letzten Drittel des 13. Jhs. ihren Höhepunkt erreichen und mit dem Ausgang der Kolonisation absin-

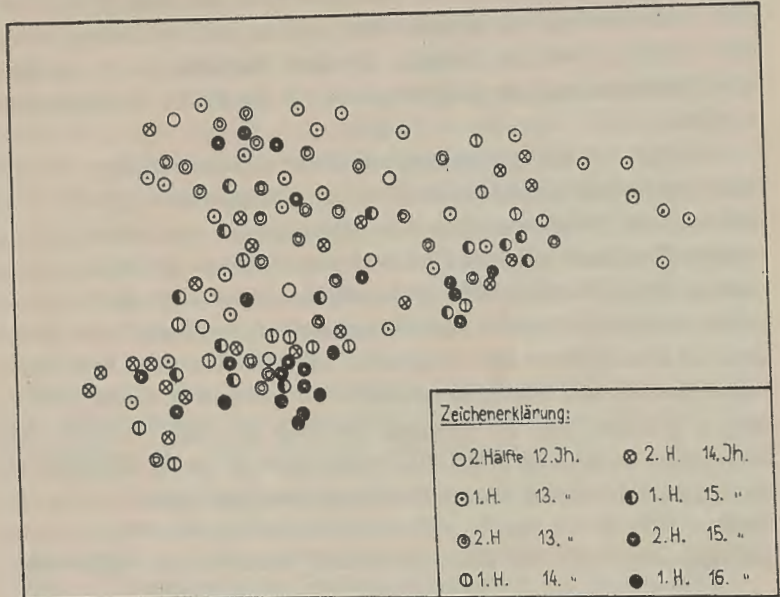


Abb. 1: (Skizze) Die Städtegründungen im Gebiet von Sachsen (12.—16. Jh.)

<sup>9</sup> Die große Städtedichte wirkt an und für sich schon durch die damit intensive Nahmarktfunktion gegenüber den Dörfern auf die Agrarstruktur ein. Die Nahmarktfunktion ist aber durch den erhöhten Bedarf des Bergbaues (Lebensmittel usw.) doppelt bedeutsam. — Beispielsweise ist das Fehlen gutsherrschaftlicher Fronleistungen soziale Voraussetzung für den Eigenlehner des Spätmittelalters, der im Obergebirge durchweg zugleich (Klein-)Bauer war. Andererseits stützte ihn seine wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Beschäftigung im Bergbau auch bei kargen Erträgen der Landwirtschaft gegenüber gutsherrschaftlichen Bestrebungen. H. Löscher, Nachbesiedlung S. 131; J. Langer, Heimatkundliche Streifzüge durch Fluren und Orte des Erzgebirges und seines Vorlandes, Schwarzenberg 1931 S. 24; S. Sieber, Die Teilnahme erzgebirgischer Bergleute am Bauernkrieg 1525, in: Freiburger Forschungshefte D 11 (1955) S. 83 ff.; R. Kötzschke, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, hrsg. v. H. Helbig, Remagen 1953 S. 78.

ken, so daß z. B. in Holstein und Mecklenburg schon im 14. Jh. kaum noch und im 15. Jh. gar keine Städte mehr entstehen, nimmt Sachsen — auch gegenüber dem Altsiedelland — in der Zeit nach 1400 eine Ausnahmestellung ein. Hier erfolgen bis um 1550 weitere 37 Gründungen, allein 20 davon als Bergbaustädte im Erzgebirge<sup>10</sup>.

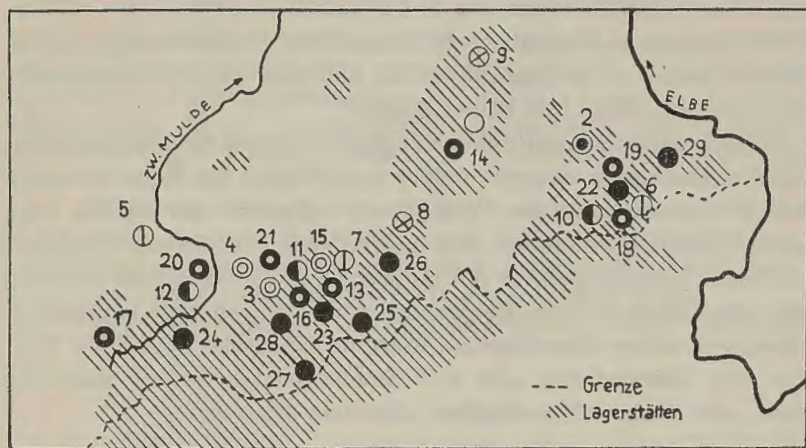


Abb. 2: (Skizze) Die sächsischen Bergstädte (12.–16. Jh.)

1 Freiberg	11 Geyer	21 Zwönitz
2 Dippoldiswalde	12 Neustädtel	22 Bärenstein
3 Grünhain	13 Annaberg	23 Buchholz
4 Löbnitz	14 Brand	24 Eibenstock
5 Kirchberg	15 Ehrenfriedersdorf	25 Jöhstadt
6 Lauenstein	16 Elterlein	26 Marienberg
7 Wolkenstein	17 Falkenstein	27 Oberwiesenthal
8 Lengfeld	18 Geising	28 Scheibenberg
9 Siebenlehn	19 Glashütte	29 Berggießhübel
10 Altenberg	20 Schneeberg	

<sup>10</sup> Abb. 1 u. 2 beruhen auf einer Durchsicht des Deutschen Städtebuches, hrsg. v. E. Keyser, Bd. I u. II, Stuttgart u. Berlin 1939/1941 sowie der z. T. u. angegeb. Literatur. Während in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. nur etwa 32 Städte gegründet werden, steigt die Stadtsiedlungskurve im Raume zwischen Elbe/Saale und Oder im ersten Drittel des 13. Jhs. auf 59 Gründungen, im zweiten Drittel auf 65, im dritten auf 108. In der ersten Hälfte des 14. Jhs. beträgt sie 71, in der zweiten 34 Gründungen. Der überwiegende

Für Standort und Entstehung der Bergstädte sind die Erzlagerstätten und der Zeitpunkt ihrer Erschließung ausschlaggebend<sup>11</sup>. Die Geschlossenheit und Ergiebigkeit vornehmlich der Silber- und Zinnvorkommen führten zu einer ungewöhnlichen Dichte städtischer Siedlung. So stoßen die Stadtfluren von Elterlein, Scheibenberg, Schlettau, Buchholz und Annaberg aneinander, ohne daß ein Dorf dazwischen liegt. Nach Feststellungen von F. M. Schreiber wohnen um 1590 im Gebiet Annaberg-Marienberg 63 Prozent der Gesamtbevölkerung in Städten, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch die Waldhufendörfer der Umgebung nicht rein bäuerlich sind<sup>12</sup>.

Keine unmittelbar stadtbildenden Faktoren sind die Schmelzhütten und Hammerwerke, deren Standort aus Gründen der Holzversorgung und der Ausnutzung der Wasserkraft außerhalb der Städte liegt. Gerade von daher und den weit ausgreifenden Schürfungen nehmen auch viele Kolonistendörfer des Erzgebirges – die bäuerliche Siedlung ging im ganzen der des Bergbaus voraus – einen teils bergmännischen, gemischten Charakter an. Auch die Zinnseifen bleiben im Rahmen der Dorfsiedlung, erst der Zinnbergbau erfordert städtische Form, wie sie dem Silberbergbau allgemein eigen ist<sup>13</sup>.

Teil der mecklenburgischen Städte ist zwischen 1218 und 1275 entstanden, K. Hoffmann, Die Städtegründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonialzeit vom 12.–14. Jh., Schwerin 1930, S. 50; vgl. dazu die Rezensionen von W. Gerlach, HGBll. Jg. 56 (1931) S. 196 ff.; H. E. Feine, ZRG-Germ. Bd. 52 (1932) S. 458 ff.; E. Hacker, Grundriß und Aufriß der planmäßigen Kolonialanlage des 13. Jhs. in Mecklenburg, ungedr. Diss. Dresden 1942. Von den 132 Städten Sachsens um 1550 sind 5 in der zweiten Hälfte des 12. Jhs., je 27 in den beiden Hälften des 13. Jhs., in der ersten Hälfte des 14. Jhs. 14, in der zweiten 22, im 15. Jh. 14 und 11, in der ersten Hälfte des 16. Jhs. weitere 12 gegründet worden. H. Stoob, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800, i. Hist. Raumforsch. I, Forschungs- u. Sitzungsber. d. Akad. f. Raumforsch. u. Landespl. Bd. VI, Bremen-Horn 1956 S. 25. C. Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster 1960 S. 143, vgl. dazu M. Unger, in: Dt. Literaturztg. Jg. 83 (1962) Sp. 670 ff.

<sup>11</sup> Der Fernhandel ist demnach nur für die an den Paßstraßen gelegenen Städte von Belang, soweit sie nicht schon als Nahmarktorde im Zusammenhang der bäuerlichen Siedlung entstanden sind. Über die geologischen Verhältnisse vgl. jetzt K. Pietzsch, Abriß der Geologie von Sachsen, Berlin 1956 S. 47 ff., Abb. 7 „Übersichtsskizze der Erzlagerstätten des Erzgebirges“.

<sup>12</sup> F. M. Schreiber, Die Bedeutung der Erzlagerstätten für die Städte des sächsisch-böhmischen Erzgebirges, ungedr. Diss. Leipzig 1922, S. 77 ff., 84.

<sup>13</sup> H. Löscher, Nachbesiedlung S. 130; R. Köttschke, Ländliche Siedlung S. 116; K. Voppel, Das Landschaftsbild des Erzgebirges unter dem Einfluß

Wenn F. Engels in seinem Brief an K. Kautsky vom Jahre 1889 schreibt, „wie sehr die Gold- und Silberproduktion Deutschlands . . . das letzte treibende Moment war, das Deutschland 1470–1530 ökonomisch an die Spitze Europas stellte . . .“<sup>14</sup> so haben Freiberg und das Erzgebirge keinen geringen Anteil daran, wengleich die alte Bergstadt in dieser Phase schon nicht mehr der Mittelpunkt war.

---

des Erzbergbaues, Wiss. Veröff. d. Dt. Museums f. Länderkunde NF 9 (1941) S. 19 ff. und Karte über die Lagerstätten, ebd. S. 11; H. Kramm, Sozialgeschichtliche Zusammenhänge in der städtischen Besiedlung des West-erzgebirges im 16. Jh., i. Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte (Festg. H. Aubin), Hamburg 1950 S. 113, 118, 130; W. Kuhn, Die deutsche Ostsiedlung in der Neuzeit, Bd. 1, Köln-Graz 1955 S. 41, 190 u. Karte „Die Bergbaustädte des 15.–17. Jhs.“, die allerdings unvollständig ist. Kritisch zu Kuhn vgl. J. Kalisch, in: ZfG 1960 S. 1679; K. Maleczyński, Aus der Geschichte des schlesischen Bergbaus in der Epoche des Feudalismus, in: Beiträge z. Geschichte Schlesiens, Berlin 1958, S. 261 ff.

<sup>14</sup> Marx-Engels-Lenin-Stalin, Zur deutschen Geschichte, Berlin 1956 S. 617.

## Die Entstehung der Stadtgemeinde

### 1. DIE VERFASSUNGSURKUNDEN DES 13. JAHRHUNDERTS

Nachdem W. Herrmann den Zeitpunkt der Entdeckung der Silbererze auf der Flur von Christiansdorf gegenüber der älteren Forschung mit zwingenden Beweisen für 1168 bestimmen konnte, ist zugleich das Problem der Gründung Freibergs neu gestellt<sup>1</sup>. Im Vordergrund steht dabei die Interpretation jenes Satzes des Krummenhennersdorfer Vertrages von 1241, der die Verteidigung des Freiburger Rates gegenüber den Ansprüchen des Klosters Alzelle im Bergbau unter Berufung auf das „*ius quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit*“ wiedergibt<sup>2</sup>.

H. Ermisch hat in seinen Editionen die Kodifizierung des Stadtrechtsbuches mit etwa 1296–1305<sup>3</sup>, die Aufzeichnung des Bergrechts A mit 1310–1327 und die des Bergrechts B mit 1346–1375 datiert<sup>4</sup>. Aber schon lange vorher war das Freiburger Recht ein fester Begriff. 1233 findet sich das „*ius Freybergense*“ in der Kulmer Handfeste<sup>5</sup>. 1258

<sup>1</sup> W. Herrmann, Der Zeitpunkt der Entdeckung der Freiburger Silbererze, Freiburger Forschungshefte D 2 (1953) S. 7 ff.; vgl. auch W. Schellhas, Die älteste Urkunde des sächsischen Bergbaus, ebd. D 11 (1955) S. 23 f.; S. Sieber, Zur Geschichte S. 12 f.; H. Löscher, Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts, ZRG-Germ. 76. Bd. (1959) S. 343 ff.

<sup>2</sup> Zu den beiden Seiten der Gründung, Siedlungs- und Rechtsakt, was die vorliegende Urkunde etwa mit „*ius*“ und „*constructio*“ ausdrückt, vgl. allgemein H. Planitz, Dt. Stadt S. 168 ff.; W. Schlesinger, Chemnitz S. 121; O. Gönnerwein, Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 98 (1950) S. 352.

<sup>3</sup> H. Ermisch, Das Freiburger Stadtrecht, Leipzig 1889 S. XVIII; G. Schubarth-Filkentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, Weimar 1942 S. 109 ff.

<sup>4</sup> H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887, S. LXX ff.

<sup>5</sup> CDS II, 13 Nr. 864; H. Ermisch, Bergrecht S. XL ff.; W. Herrmann u. H. Ermisch, Das Freiburger Bergrecht, NASG Bd. 3 (1882) S. 130 f. gehen auf den mutmaßlichen Inhalt dieses Rechts ein. Da die Kulmer Handfeste



privilegiert Herzog Boleslav von Schlesien Kloster Leubus mit den gleichen Rechten im Bergbau, wie sie Altzelle besitze, und bestimmt für den Fall des Fündigwerdens von Silbererz auf Stiftsboden die Anwendung Freiburger FINDERRECHTS<sup>6</sup>. Handelt es sich dabei um das früheste Freiburger Bergrecht, so deutet erstmalig die Urkunde von 1241 auch auf das Stadtrecht hin. Im Anschluß an eine Vermutung von H. Ermisch<sup>7</sup> haben J. Langer und H. Helbig diese ältesten Belege so aufgefaßt, als sei das Freiburger Recht „wahrscheinlich schon damals (1233 – M. U.) aufgezeichnet gewesen“<sup>8</sup>.

allgemein Magdeburger Recht rezipiert, bedarf es an sich keiner näheren Erklärung des Weges, den das Freiburger dahin nahm. Die Filiation erfolgt – auch noch Leubus – im Rahmen des Magdeburger Rechts. Die Organisation des Ordens stand in Verbindung zu Mitteldeutschland (Magdeburg, Halle), außerdem sind Handelsbeziehungen auch des meißnischen Gebietes über Magdeburg nach dem Ostseeraum schon für die erste Hälfte des 13. Jhs. nicht ausgeschlossen, wie noch zu zeigen sein wird. Direkter Kontakt zum Ordensland ist für 1235 belegt: „Hoc tempore nobilis et illustris ille deo devotus princeps Henricus marchio Misnensis cum quingentis viris nobilibus et in armis expeditis multoque diviciarum apparatu venit ad terram Prussie . . .“, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, hrsg. v. R. Kötzschke, Leipzig u. Berlin 1931 S. 73. Es ist darum ferner liegend, die Rezeption des Freiburger Bergrechts über Schlesien anzunehmen, wie M. Scholz-Babisch u. H. Wendt, Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte Bd. 1, Breslau 1940 Nr. 98 (Anm.). Vgl. dazu ferner G. Kisch, Studien zur Kulmer Handfeste, ZRG-Germ. Bd. 50 (1930) S. 180 ff.; ders., Die Kulmer Handfeste, Stuttgart 1931 S. 45, 53; P. M. Tumlner, Der deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, Wien 1955 S. 463.

<sup>6</sup> CDS II, 13 Nr. 866; W. Thoma, Die koloniasatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12.–13. Jh., Leipzig 1894 S. 137 ff.; J. Engelmann, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, Jena 1933 S. 27 ff.; B. Schulze, Der Anteil der Zisterzienser an der ostdeutschen Kolonisation, Jb. f. brandenburg. Lg., Bd. 2 (1951) S. 22.

<sup>7</sup> H. Ermisch, Bergrecht S. XXVI, verweist auf die lateinischen Überschriften der §§ 11, 12, 19 des FBR-A, die aus einer älteren Niederschrift stammen könnten. E. hat sich jedoch mehrfach gegen die Annahme einer größeren Aufzeichnung vor dem Stadtrechtsbuch ausgesprochen. (Vgl. u. Anm. 15.)

<sup>8</sup> H. Helbig, Das Vorortproblem in der Frühzeit des Städtewesens, Jb. f. Gesch. d. dt. Ostens, Bd. 1 (1952) S. 48; J. Langer, i. Dt. Städtebuch Bd. II S. 76 nimmt schriftliche Fixierung bereits für die Zeit Markgraf Dietrichs an, was jeder Quellenbasis entbehrt. Vgl. jetzt auch H. Helbig, Der wetinische Ständestaat, Münster-Köln 1955 S. 380 f.

Bei einem Überblick über die Stadtrechtsentwicklung in Ostmitteldeutschland scheint diese These in dem sogenannten Leipziger Stadtbrief<sup>9</sup>, den Wichmann-Privilegien für Magdeburg und dem Halle-Neumarkter Recht<sup>10</sup> eine Stütze zu erhalten. Die Freiburger Überlieferung selbst kennt bis zum Ende des 13. Jhs. nur summarische Bestätigungen des offenbar Stadt wie Bergbau gleichermaßen umfassenden Rechts und lediglich in einzelnen Fällen die Fixierung einer näheren, wahrscheinlich gerade umstrittenen Bestimmung<sup>11</sup>. Die Urkunde von 1255 ist hierfür besonders bemerkenswert. Nachdem Markgraf Heinrich d. Erl. der Stadt bereits drei Privilegien erteilt hatte<sup>12</sup>, bestätigte er am 6. Juli 1255 in Tharandt: „. . . notum facimus universis et praesentibus protestamur, quod talia iura burgensibus nostris et montanis de Vriberc relinquere volumus omni parte, qualia habuerunt temporibus patris nostri et qualia illi viginti quatuor de Vriberc suo iuramento et fidelitate, qua nobis tenentur, ause fuerint optinere et etiam confirmare“<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> E. Müller, Stadtbild, Topographie und Bevölkerung Leipzigs im Mittelalter, i. Leipziger Bautradition, Leipzig 1955 S. 20; ders., Forschungsergebnisse zur Topographie und Verfassungsgeschichte des ältesten Leipzig auf Grund der Interpretation der Schoßbücher des 16. Jhs., Forschungen aus mitteldeutschen Archiven (Festschr. H. Kretzschmar), Berlin 1953 S. 251; vgl. dazu die Besprechung von W. Schlesinger, VSWG Bd. 41 (1954) S. 182; H. Patze, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden (I Leipzig, 1156–1170 u. II Eisenach, 1283), Bll. f. dt. Landesgesch., 92. Jg. (1956) S. 146 ff. kommt zu dem Ergebnis, daß der Leipziger Stadtbrief eine vermutlich beim Aufstand von 1215/16 entstandene Fälschung ist. Allerdings bezieht sich diese Feststellung nur auf die äußeren Merkmale der Urkunde, die Frage der Datierung und der Echtheit des Inhalts ist von P. nicht untersucht worden. Offensichtlich fehlt hier ein der Fälschung z. B. des Lübecker Barbarossa-Privilegs ähnlicher Grund.

<sup>10</sup> R. Kötzschke, Um das Halle-Neumarkter Recht, VSWG Bd. 27 (1934) S. 336 ff.; Schubart-Fikentscher, a. a. O. S. 91 ff. Über eine weitere mögliche Rechtsaufzeichnung als Vorurkunde des Altenburger Stadtrechts von 1256 aus der Zeit der Stadterweiterung unter Friedrich Barbarossa vgl. W. Schlesinger, Chemnitz S. 129 ff.; dazu H. Patze, DA Bd. 12 (1954) S. 568 f.; ders., Recht und Verfassung S. 27 hat sich gegen diese Hypothese von Schlesinger ausgesprochen.

<sup>11</sup> Die Bestätigungsurkunden CDS II, 12 Nr. 19 (1255), Nr. 38/39 (1288) und Nr. 43 (1291).

<sup>12</sup> CDS II, 12 Nr. 14, 15, 16.

<sup>13</sup> CDS II, 12 Nr. 19.

Nicht ein Gildeschwur liegt hier vor, wie R. Kötzschke annahm<sup>14</sup>, sondern das eidliche Zeugnis des Rates über das geltende Recht, eine Form, die bei der Privilegierung nicht nötig gewesen wäre, „wenn es eine Urkunde dafür gegeben hätte“<sup>15</sup>. Bezeichnenderweise ergänzt die Fassung B desselben Privilegs<sup>16</sup> im Anschluß an den oben zitierten Satz eine für die Bürgerschaft sehr wichtige Bestimmung, die vermutlich bald nach der Ausfertigung der Fassung A in der gewohnheitsrechtlichen Übung strittig geworden war und deshalb ganz ähnlich dem Vorgang von 1241 fixiert wurde. Dieser ergänzte Rechtssatz ist die nach der Krummenhennersdorfer Urkunde mit ihrer Ordnung der Bergbauanteile zweite überlieferte, über die summarische Bestätigung hinausgehende Aufzeichnung Freiburger Rechts, die ein halbes Jahrhundert später auch im Stadtrechtsbuch Aufnahme fand<sup>17</sup>.

Die Privilegien des 13. Jhs. erweisen sich somit in ihrer doppelten Gestalt, einerseits als allgemeine Bestätigungen und andererseits als Fixierung einzelner Bestimmungen, als das Gerüst eines breiten Gewohnheitsrechts<sup>18</sup>. Bis zur Anerkennung der Autonomie des Rates

<sup>14</sup> R. Kötzschke, Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues, NASG Bd. 45 (1924) S. 24 Anm. 2; Kötzschke wurde hierin von G. v. Below korrigiert, VSWG Bd. 19 (1926) S. 330 Anm. 1; R. Kötzschke, Epochen der Siedlungsgeschichte in Sachsen und im nördlichen Böhmen, i. Forsch. z. Gesch. Sachsens und Böhmens, hrsg. v. R. Kötzschke, Dresden 1937 S. 14 f.

<sup>15</sup> H. Ermisch, Stadtrecht S. XII; ders., Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, NASG Bd. 10 (1889) S. 97; H. Ermisch u. W. Herrmann a. a. O. S. 143.

<sup>16</sup> CDS II, 12 Nr. 19 B; Ermisch hält die Fassung B für eine vom Markgrafen veranlaßte Neuausfertigung von A, die „wahrscheinlich nicht lange nach der Ausstellung der Fassung A“ (Anm. z. Urkunde) erfolgt sei. Bei der Bedeutung der in B eingefügten Bestimmung ist jedoch eher anzunehmen, daß die Initiative von der Stadt ausging, wie es 1256 in dem von Heinrich d. E. bestätigten Altenburger Stadtrecht heißt: „Supplicationes vestras pluries accepimus . . . ut iuribus, consuetudinibus ac libertatibus . . .“, UB Altenburg Nr. 180.

<sup>17</sup> Stadtrecht Cap. XXXIV; H. Clauss — S. Kube, Freier Berg S. 191 ff.

<sup>18</sup> Ein ähnlicher Beleg ist die Urkunde über das Bannmeilenrecht von 1266, CDS II, 12 Nr. 25. Ebenso ist auf die Urkundenpaare ebd. Nr. 44–45 und 57–58 zu verweisen. Daß 1258 nur Gewohnheitsrecht nach Leubus übertragen wurde, bringt die Urkunde selbst deutlich zum Ausdruck: „ . . . concedimus eis idem omne ius, quod proprie more (!) Vribergensi cedit inventoribus in eisdem“, ebd. 13 Nr. 866. Noch 1288 heißt es in der Arenga der Bestätigungsurkunde Markgraf Diedrichs von Landsberg: „Quoniam labilis est hominum memoria, ne ea, que ab hominibus aguntur, in oblivio-

am 27. Mai 1294<sup>19</sup>, die sicher die rechtliche Handhabe für die anschließend von der Stadt vorgenommene Kodifizierung bot<sup>20</sup>, zeigen die Quellen das Wachsen der kommunalen Selbstverwaltung, den Ausbau der Verfassung der Stadtgemeinde gegenüber dem markgräflichen Stadtherrn.

Die Anfänge der Freiburger Stadtverfassung sind bisher von der Forschung im Zusammenhang mit der topographischen Entwicklung behandelt worden. Nach den Ergebnissen W. Herrmanns haben wir nunmehr den Beginn der bergmännischen Siedlung in Christiansdorf um 1170 anzusetzen<sup>21</sup>. Schon wenige Jahre später muß der Ort infolge des sich rasch ausbreitenden Bergbaus seinen ursprünglich rein bäuerlichen Charakter eingebüßt haben und zu einer städtischen Bergsiedlung, zur civitas Saxonum, geworden sein. Um 1185 entstand um St. Nicolai eine Handwerker- und Händlersiedlung zur Versorgung der starken nichtbäuerlichen Konsumentengruppe. Beide Siedlungskörper sind noch unter Markgraf Otto zwischen 1185 und 1190 ummauert worden und damit topographisch und rechtlich zu einer Einheit verschmolzen. Sie bilden die von J. Langer sogenannte Altstadt, an die sich nach 1190 eine wahrscheinlich mehr kaufmännische Siedlung um den Untermarkt anschloß<sup>22</sup>. Entscheidend wurde dann die

nem deveniant, perhennari solent testimonio litterarum“, ebd. 12 Nr. 38. Es ist kein Grund ersichtlich, das als nur formelhaft aufzufassen.

<sup>19</sup> CDS II, 12 Nr. 49.

<sup>20</sup> Eine Anerkennung des Stadtrechtsbuches, die H. Ermisch in der Urkunde Markgraf Friedrichs vom 24. 11. 1307 (CDS II, 12 Nr. 58) vermißt (Stadtrecht, S. XX), ist offenbar nicht erforderlich gewesen — selbst wenn man diesen Vorgang ganz formaljuristisch nimmt. Sie hätte als Beeinträchtigung der Autonomie des Rates angesehen werden müssen. Die Urkunde von 1307 scheint demnach nur die Verfassungsrechte, d. h. in erster Linie die Urkunde von 1294 (CDS II, 12 Nr. 49) zu bestätigen, die schon vorher durch die Regelung der Ratswahl ergänzt worden war (ebd. Nr. 57).

<sup>21</sup> W. Herrmann a. a. O. S. 20.

<sup>22</sup> J. R. Kretschmar a. a. O. S. 66 ff.; R. Kötzschke, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 11 (1917) S. 18, 22; J. Langer, Die Höhenschichten im Aufbau der Stadt und ihrer Landschaft, MFA H. 65 (1935) S. 23 ff. Der bei J. Langer angefügte Stadtplan „Das alte Freiberg“, den wir hier abbilden, ist z. Z. immer noch der beste bearbeitete Grundriß. H. Planitz, Dt. Stadt S. 196 stützt sich leider auf die veraltete Skizze von Meurer, ohne für seine eigene Bearbeitung die Forschung in vollem Umfange heranzuziehen. Das Nikolaiviertel kann kaum, wie es Pl. tut, als „Vicus St. Nikolaus“ bezeichnet werden. Es dürfte sich vielmehr um eine regelrechte Stadterweiterung handeln. Vgl.

unter Markgraf Dietrich zwischen 1210 und 1218 durchgeführte Stadterweiterung mit der planmäßigen Anlage des Obermarktes<sup>23</sup>. Gleichzeitig entstand auch die Burg als Sitz des markgräflichen Vogtes und der Ministerialen. Aber nicht sie und das Burglehen, das spätere Domviertel, sondern der Obermarkt mit dem dort errichteten Rathaus wird als kaufmännisches Zentrum zugleich Mittelpunkt der Gesamtstadt<sup>24</sup>. Um 1225 steht Freiberg mit seinen damals zuerst bezeugten 5 Parochien und nicht minder in seiner kommunalen Entwicklung an der Spitze des meißnischen Städtewesens<sup>25</sup>. Gleichsam als künstlerischer Ausdruck der Bedeutung des Ortes entsteht um 1225/30 die den Übergang von der Romantik zur Gotik markierende Goldene Pforte der Marienkirche<sup>26</sup>.

Der oben zitierte Satz des Krummenhennersdorfer Vertrages stellt nun die Frage, ob und inwieweit die Zweistufigkeit der Gründung nicht nur in der Stadtanlage, sondern auch in der Bildung der Stadtgemeinde vorhanden ist. R. Köttschke und J. Langer verstehen das

---

dazu H. Fischer, Doppelstadt und Stadtverlegung, ZRG-Germ. Bd. 66 (1948) S. 242; ders., Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Raumes, Wien 1952 S. 34. Das Patrozinium St. Nikolai deutet auf „Handel und Gewerbe“, H. Helbig, Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage, Berlin 1940, S. 250. Auch die alten Straßennamen würden damit übereinstimmen. G. Schreiber, Das Bergwerk in Recht, Liturgie u. Sakralkultur, ZRG-Kan. Bd. 70 (1953) S. 387 weist darauf hin, daß dieses Patrozinium auch von Bergleuten bevorzugt wurde, was übrigens ebenfalls auf Verwandtschaft von Bürger (Handwerker usw.) und Bergmann schließen läßt.

<sup>23</sup> Die Einmündung der Fernstraßen, besonders der Straße Dresden–Chemnitz, war wesentlich für die Anlage des Obermarktes. Darüber hinaus erreichen die Fernstraßen von Leipzig, Meißen und die böhmischen über Sayda und Frauenstein die Oberstadt, C. Täschner u. J. Langer, Geschichte der Freiburger Grundstücke, MFA H. 65 (1935) S. 63 f. u. H. 67 (1938), S. 7, 16 ff.; vgl. auch die Skizze „Freiberger Straßennetz“, Beilage ebd. H. 65.

<sup>24</sup> E. Lehmann, Der soziographische Faktor in der landeskundlichen Darstellung Sachsens, Wiss. Veröff. d. Dt. Inst. f. Länderkde NF 11 (1952) S. 32. Das Burglehen gehörte nicht zum Gebiet der Stadtgemeinde. K. H. Quirin, Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jhs., Göttingen 1952 S. 71; J. Läuter, Schloß Freudenstein und sein Architekt, der kurfürstliche Baumeister Hans Irmisch, ungedr. Diss. Dresden 1938 S. 7 gibt einen Überblick über die mittelalterlichen Bauabschnitte.

<sup>25</sup> H. Helbig, Kirchenpatrozinien S. 70, 90, 121, 132, 250.

<sup>26</sup> G. Krüger, Die Marienkirche zu Freiberg i. S. u. ihre Goldene Pforte, Berlin 1960 S. 57 ff., 138 ff.

„in prima constructione“ verliehene Recht als Privilegierung der Altstadt durch Markgraf Otto d. R., der unter Dietrich lediglich die „abschließende Ausgestaltung der städtischen Verfassung Freibergs“ gefolgt sei<sup>27</sup>. Demgegenüber hat Th. Mayer<sup>28</sup> auf die Urkunde von 1255 verwiesen, die sich mit der Wendung „*talia iura qualia habuerunt temporibus patris nostri*“ nur auf Dietrich beruft, wie überhaupt die Überlieferung des 13. Jhs. auf ihn und Heinrich d. Erl. Bezug nimmt, Otto d. R. allenfalls in der Formulierung „*et ab omnibus progenitoribus nostris*“<sup>29</sup> einschließen könnte. Th. Mayer faßt den Satz darum als das bei der Gründung der Oberstadt um 1210/18 verliehene Recht auf und datiert die Bildung der Stadtgemeinde dementsprechend erst in diese Zeit<sup>30</sup>. Da die Verleihung der Bürgerlehen eine Stadtgemeinde und somit ein sie repräsentierendes Organ voraussetzt, die Ratsverfassung aber in Freiberg nicht vor der Jahrhundertwende entstanden

<sup>27</sup> R. Kötzschke, Markgraf Dietrich S. 24; J. Langer, Die Anfänge Freibergs und seines Stadtrechts, NASG Bd. 52 (1931) S. 16 f. H. Conrad, Die mittelalterliche Besiedlung des deutschen Ostens und das Deutsche Recht, Arbeitsgem. f. Forsch. d. Landes Westfalen H. 35 (1955) S. 26 spricht unverständlicherweise davon, daß Freiberg entstanden sei aus „einer Bergmannssiedlung und einer Kaufleutesiedlung, die Ende des 13. Jhs. (!) miteinander verschmolzen“. Es ist nicht ersichtlich, worauf sich C. bei dieser Feststellung stützt.

<sup>28</sup> Th. Mayer, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter, MIÖG Bd. 43 (1929) S. 274 ff.; Mayer wendet sich hauptsächlich gegen die von Kötzschke, Markgraf Dietrich S. 24 aufgestellte Gründungsunternehmertheorie für Freiberg, die von F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928 S. 257 als Analogie zu Lübeck usw. aufgegriffen worden war. Rörig erkannte dieser Stützung seiner Theorie durch Freiberg „höchste Bedeutung“ zu, L. v. Winterfeld, Gründung, Markt- u. Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte, Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums vornehmlich am Beispiel Lübecks, i. Westfalen – Hanse – Ostseeraum, Veröff. d. Prov. inst. f. westf. Landes- u. Volkskde, Reihe 1, H. 7 Münster (1955) S. 17 f. Einen Überblick über die Kontroverse gibt noch einmal Th. Mayer in seiner Besprechung zu L. v. Winterfeld, Westf. Forsch. Bd. 9 (1956) S. 209 ff.; vgl. auch die Stellungnahmen gegen die Interpretation von Kötzschke und Rörig durch G. v. Below, Ztschr. d. Ges. f. Bef. d. Gesch. At.- u. Volkskde v. Freiburg, Bd. 39/40 (1927) S. 111 Anm. 1 und jetzt J. Bärmann, Die Städtegründungen Heinrichs d. Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jhs. Rechtsgeschichtliche Untersuchung, Graz-Köln 1961, bes. S. 130, 157 ff.

<sup>29</sup> CDS II, 12 Nr. 19, 38, 39, 45, 58; u. a. beruft sich auch die Stadtrechtsbestätigung Friedrichs von Meißen für Dresden von 1299 auf die Privilegien Heinrichs d. E., ebd. II, 5 Nr. 14.

<sup>30</sup> Th. Mayer, Städtegründungen, S. 276.

sein kann<sup>31</sup>, ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß in der Krummenhennersdorfer Urkunde nicht die Gründung unter Markgraf Otto, sondern die Dietrichs gemeint ist. Daß die Urkunde von der „ersten“ Gründung der Stadt spricht, drückt nur das Bestreben des Rates aus, sein Recht als möglichst alt hinzustellen — ein in Stadtprivilegien nicht ungewöhnlicher Vorgang, der überdies den Vertragscharakter der Urkunde beweist<sup>32</sup>. Ebenso wahrscheinlich ist aber auch der städtische Charakter der Altstadt, die 1241 rückblickend ausdrücklich als *civitas* bezeichnet wird und ummauert gewesen ist. Die Organisation ihrer vornehmlich aus Bergleuten bestehenden Bevölkerung dürfte jedoch nicht über eine genossenschaftliche hinausgegangen sein. Immerhin ist die mit Sicherheit anzunehmende Mitwirkung ihrer Bewohner als Umstand im Berggericht, wo — abgesehen von den regalherrlichen Ansprüchen des Landesherrn — wohl nach bergmännischem Gewohnheitsrecht verfahren wurde, schon als wesentliches Element für die Herausbildung der späteren Stadt- und Bergverfassung anzusehen<sup>33</sup>. Es ist vielleicht auch nicht abwegig, im Zusammenhang mit der Ummauerung der Altstadt eine Art mündliche Privilegierung, wenigstens eine Anerkennung der von den zugewanderten Bergleuten, Handwerkern usw. mitgebrachten Rechtsbräuche durch den Markgrafen, vorauszusetzen<sup>34</sup>. Der entscheidende

<sup>31</sup> E. Ennen, Frühgeschichte S. 177 ff.; H. Planitz, Dt. Stadt S. 320; L. v. Winterfeld a. a. O. S. 56 ff.; J. Schneider, Les villes allemandes au moyen âge, La ville I, Recueils de la société Jean Bodin VI, Brüssel 1954 S. 474 ff.; H. Patze, Recht und Verfassung S. 40. H. Fischer, Zum Gebietsrecht der Stadtallmende, ZRG-Germ. Bd. 71 (1954) S. 221 hat die verfehlte These von J. Langer über die Ableitung des Rats aus der Hufenzahl der Stadtfur (die überdies gar nicht 24 beträgt, wie H. Löscher, Manuskript, nachweisen kann) noch einmal aufgegriffen. Vgl. J. Langer, Flurgeographische Untersuchungen über die ältesten Freiburger Besiedlungsverhältnisse, NASG Bd. 48 (1927) S. 210.

<sup>32</sup> Zum Gründungsbegriff der Quelle vgl. die „*prima fundatio civitatis*“ Freiburgs i. Br., H. Planitz, Dt. Stadt S. 137; vgl. u. a. auch den Begriff der „*fundatio*“, wie er rückblickend 1287 in Dresden gebraucht wird, CDS II, 5 Nr. 25. Zu den Anfängen Dresdens jetzt H. Helbig, Vorortproblem S. 53 und A. Hahn, Zur Frühgeschichte Dresdens, Leipzig 1953 S. 15 ff.; dazu W. Schlesinger, VSWG Bd. 41 (1954) S. 190; E. Neef, Funktionsbild und Raumgefüge der Stadt Dresden im Wandel der Zeiten, Geographische Berichte, I. Jg. H. 3 (1956) S. 188 ff.

<sup>33</sup> Vgl. allgemein R. Huffmann, Über die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jh. bis zu ihrem Ende, Weimar 1935 S. 4.

<sup>34</sup> Die vorausgegangene Gründung Leipzigs ist nach R. Kötzschke, Leipzig

Schritt zur Stadtgemeinde – das scheint eine für alle Bergstädte geltende Regel zu sein – geschah jedoch erst mit dem Hinzutreten der kaufmännischen Schicht bei der Gründung der Oberstadt<sup>35</sup>. Zusammenfassend können wir festhalten, daß sich die Gründung Freibergs nicht nur in der Stadtanlage, sondern ebenso in der Entstehung der Stadtgemeinde in zwei Stufen mit ausschlaggebender Bedeutung der letzteren vollzogen hat<sup>36</sup>.

Die ersten Zeugnisse für die Stadtverfassung finden sich in Besitzwechselurkunden. Daß dabei die Zustimmung des Rates erforderlich war, ist als Zeichen der von der Bürgerschaft innerhalb der Mauern bereits erreichten Position zu werten<sup>37</sup>. In diesem Zusammenhang werden 1223 der „advocatus in Vriberc“, drei „burgenses“, der „subadvocatus“ und die „plures municipes civitatis“ erwähnt<sup>38</sup>. Daß in der Zeugenreihe dieser Urkunde über die Besitztradierung, die der Sohn des Freiburger Vogtes an das Kloster Riesa vornahm, die Ratsmitglieder – denn als solche sind die genannten burgenses aufzufassen<sup>39</sup> – vor dem Untervogt genannt werden, erhellt die ursprüngliche Stellung des Freiburger Rates. Da das Stadtrechtsbuch den Untervogt mit seinem für die Belange der Bürgerschaft wichtigen Niedergericht dem Rat unterstellt<sup>40</sup>, ist es sicher, daß das Nacheinander in der Zeugenliste von 1223 die gleiche Unterordnung ausdrückt, wie sie um 1300 schriftlich festgehalten wurde. Dieses Verhältnis kann nur auf die Stadterweiterung von 1210–1218 zurückgeführt werden, da es eine schon fortgeschrittene kommunale Entwicklung mit einer ausgepräg-

---

S. 23 kaum Vorbild für die Gestaltung der inneren Verhältnisse Freibergs gewesen.

<sup>35</sup> Es sei hier zum Vergleich nur auf Halle/Saale verwiesen. R. Hünicken, *Geschichte der Stadt Halle* Bd. 1, Halle a. d. S. 1941 S. 127 ff., sowie H. Körner, *Stadt- u. grundherrliche Rechte in Halle bis in die Mitte des 14. Jhs.*, ungedr. Jur. Diss. Halle 1953 S. 55.

<sup>36</sup> Eine ähnliche Zweistufigkeit hat W. Schlesinger, *Chemnitz* S. 164 für Zwickau und Altenburg nachweisen können.

<sup>37</sup> H. Planitz, *Dt. Stadt* S. 321; Th. Görlitz, *Die Anfänge der Schöffen, Bürgermeister und Ratmannen in Magdeburg*, *ZRG-Germ.* Bd. 65 (1947) S. 81 ff. H. Körner a. a. O. S. 44 ff.; H. Patze, *Recht und Verf.* S. 92.

<sup>38</sup> CDS II, 12 Nr. 4.

<sup>39</sup> H. Ermisch, *Einleitung* CDS II, 14 S. LVI u. ebd. S. 428 (Ratslinie); H. Planitz, *Dt. Stadt* S. 256. Zum burgensis-Begriff vgl. auch W. Schlesinger, *Burg und Stadt, i. Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte* (Festschr. Th. Mayer) Bd. 1 Konstanz 1954 S. 141 ff.

<sup>40</sup> *Stadtrecht* Cap. XXXII § 1.



ten Ratsverfassung voraussetzt. Diese muß im Zuge der Gründung der Oberstadt entstanden sein, wenn man auch vermuten kann, daß sich schon vorher, während der Feudalfehden um die Mark Meißen um 1195 die Notwendigkeit eines machtvollen Organs der Bürgerschaft ergeben hatte.

In einer Urkunde über die Schenkung der Einkünfte aus dem Schrotamt an das Freiburger Hospital von 1227 durch den Vogt tritt der gesamte Rat als Institution unter den Zeugen auf: „et hii, qui XXIII or dicuntur de civitate et burgenses omnes“<sup>41</sup>. Ebenso findet sich hier zuerst das Siegel der Stadt und die – wahrscheinlich ursprüngliche – 24-Zahl des Rates belegt, die dann Ende des 13. Jhs. auf 12 vermindert wurde<sup>42</sup>.

Die Privilegien von 1241 an sind handgreifliche Zeugnisse für die Festigung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Händen der consules. In der Krummenhennersdorfer Urkunde fällt die Entscheidung in dem Streit um die Bergteile zwischen Kloster Altzelle und der Stadt durch den Markgrafen trotz aller Äußerlichkeiten des Vergleichs doch zugunsten der letzteren<sup>43</sup>. 1242 erlangt der Rat vom Landesherrn käuflich die Ablösung des Weingeldes<sup>44</sup>, 1253 die Befreiung vom „parvum ius forense“, dem kleinen Marktzoll<sup>45</sup>. 1266 folgt die Erneuerung des sicher ebenfalls seit dem Anfang des 13. Jhs. wirksamen, jetzt der Bekräftigung bedürftigen Bannmeilenrechts<sup>46</sup>. Der

<sup>41</sup> CDS II, 12 Nr. 9; eine gleichartige Urkunde von 1230 nennt ebenfalls das „sigillum burgensium“ als Zeichen der Zustimmung des Rates und führt unter den Zeugen Ratsmitglieder auf, ebd. Nr. 12.

<sup>42</sup> Näheres über diese zweifellos wichtige Umgestaltung der Stadtverfassung geben die Quellen nicht zu erkennen. Alle bisher geäußerten Hypothesen befriedigen nicht. Scheint der Rat schon 1279 nur noch 12 Mitglieder zu zählen, so werden 1283 noch einmal 24 genannt, erst 1294 sind es eindeutig 12. CDS II, 12 Nr. 33, 34, 40, 49; H. Ermisch, Die Innungsordnung der Freiburger Kramerinnung von 1283, NASG Bd. 41 (1920) S. 280.

<sup>43</sup> W. Herrmann u. H. Ermisch a. a. O. 126; H. Ermisch, Bergrecht S. XXI; H. Löscher, Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlauf der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, ZRG-Germ. Bd. 69 (1952) S. 304.

<sup>44</sup> CDS II, 12 Nr. 15; H. Patze, Recht und Verfassung S. 87.

<sup>45</sup> CDS II, 12 Nr. 16; vgl. z. B. die Marktzollbefreiung für Dresden 1271, ebd. 5 Nr. 2; W. Schlesinger, Chemnitz S. 90, 103.

<sup>46</sup> CDS II, 12 Nr. 25; vgl. ebd. 8 Nr. 2; Altenburger UB Nr. 180 § 20; H. Ermisch, Stadtrecht S. XXII; ders. Einleitung CDS II, 13 S. XXXII; W. Flach, Die Bannmeile der thüringischen Städte, Ztschr. f. thür. Gesch.

mit dem Bergbau steigende Handel verlangte eine Regelung, die 1263 in der Urkunde über die Einrichtung eines vierzehntägigen Jahrmarktes zum Ausdruck kommt, die zusammen mit der Marktzollbefreiung von 1253 auf die Aufsicht des Rates über den Marktverkehr schließen läßt<sup>47</sup>. Die Befreiung der Bürger von allen Zoll- und Geleitsabgaben innerhalb der Markgrafschaft wird 1291 „pro jure communi“ gewährt<sup>48</sup>. Im Zusammenhang damit wird 1283 in zwei Urkunden, einer markgräflichen und einer städtischen, das Innungsstatut der Krämer aufgezeichnet, wobei die letztere das kurze Zeit danach Wirklichkeit gewordene Ziel der Aufsicht des Rates über Handel und Gewerbe erkennen läßt<sup>49</sup>. Die gleichfalls käufliche Ablösung des Wurfzinses im Jahre 1281 ist als ein Schritt zur Steuerhoheit und damit zur vollen Herrschaft des Rates über das Stadtgebiet zu betrachten, wie sie anschließend in der Schoßordnung des Stadtrechts niedergelegt wurde<sup>50</sup>. Zwar war ein städtisches Münzrecht angesichts der Rolle der Freiburger Münze für die Landesherrschaft von vornherein ausgeschlossen, trotzdem hat der Rat um 1300 anscheinend keinen unbeträchtlichen Einfluß auf den Münzmeister ausgeübt<sup>51</sup>.

NF Bd. 34 (1940) S. 117 ff.; J. Langer, Die Freiburger Bannmeile und die alten in Freiberg gebräuchlichen Längenmaße, MFA H. 65 (1935) S. 28; H. Körner, a. a. O. S. 60; H. Patze, Recht und Verfassung S. 84; hinzu kommt die Weideplatzzuweisung für die Viehhaltung der Bürger Freibergs von 1259, CDS II, 12 Nr. 23; vgl. ebd. 5 Nr. 6.

<sup>47</sup> CDS II, 12 Nr. 24.

<sup>48</sup> CDS II, 12 Nr. 44.

<sup>49</sup> H. Ermisch, Die Innungsordnung S. 282; F. Schulze, Die Handwerkerorganisation in Freiberg, MFA H. 52 (1917) S. 9 ff.; Stadtrecht Cap. XLVIII § 1.

<sup>50</sup> CDS II, 12 Nr. 35. „Swenne di stat ein geschoz muz haben, das sullen die burger setzen . . . also also der stat not ist“, Stadtrecht Cap. IV § 1; R. Wuttke, Die Freiburger Schoßordnung von 1305, NASG Bd. 21 (Beiheft) (1900) S. 210 ff.; W. Schlesinger, Chemnitz S. 69, 71; H. Planitz, Dt. Stadt S. 253 Anm. 34, S. 256, 316; Th. Mayer, Städtische Finanzen in Deutschland, Hb. d. Finanzwissenschaft, hsg. v. G. Gerloff u. F. Neumark Bd. 1, Tübingen 1952 S. 267 ff.

<sup>51</sup> Vgl. die einschneidenden Bestimmungen des Stadtrechts über die Münze und die Befugnisse des Münzmeisters, ebd. Cap. XXXVIII § 5; W. Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens, NASG Bd. 38 (1917) S. 141; H. Beschorner, Das sächsische Amt Freiberg und seine Verwaltung um die Mitte des 15. Jhs. Leipzig 1897 S. 10 f.; R. Böhme, Das Beweissystem des Freiburger Stadtrechts, Borna-Leipzig 1913 S. 63; Leuthold, Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12. u. 13. Jh., ZfB, Jg. 21 (1880) S. 20; A. Suhle, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den An-

Neben diesen wirtschaftlichen Rechten stehen die Erfolge der Bürgerschaft beim Ausbau ihrer Gerichtsbarkeit. Das wichtigste Zeugnis hierfür ist die Ergänzung des Tharandter Privilegs in der Fassung B um 1255: „Volumus preterea, ut, si quid in Vriberc vel in montibus iudicandum fuerit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatuor et burgensibus nostris de Vriberc, et propter huiusmodi causas neminem ipsorum trahere volumus ad nostram curiam quoquo modo“<sup>52</sup>. Mit dem Verbot der Berufung an das Hofgericht spricht Markgraf Heinrich zugleich die volle Autonomie der städtischen Gerichtsbarkeit in Freiberg und, worauf noch zurückzukommen ist, im Bergbaudistrikt aus<sup>53</sup>.

Das weitaus Bedeutendste aber, was uns die Quellen aus dem 13. Jh. überliefern, ist das Zugeständnis umfassender Selbstverwaltung von 1294 mit den Worten: „Unse gesworn suln gewaldic sin unse recht zu jegene unde zu seczene alliz, daz uns unde unsir stat unde unseme bercwerke nucze ist, unde swes wir mit in uberkumen, daz sal niemand widerreden“<sup>54</sup>. Die herrschaftliche Gewalt des Vogtes als des Vertreters des Stadtherrn wird nicht mehr, wie noch 1255, vor dem Rat, sondern überhaupt nicht mehr erwähnt<sup>55</sup>. Seine gerichtliche Funktion, die das Stadtrecht beschreibt, ist zu einem Bestandteil der

---

fängen bis zum 15. Jh., Berlin 1955 S. 138 führt allgemein dazu aus: „Da die Städte also auf den Geldverkehr angewiesen waren, hatten sie ein großes Interesse an seiner Überwachung; denn es mußte ihnen an guten, gleichmäßigen Geldstücken gelegen sein . . .“.

<sup>52</sup> CDS II, 12 Nr. 19 (B), Stadtrecht Cap. XXXIV § 1.

<sup>53</sup> H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit der einheitlichen Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande, 1248 bis 1379, Leipzig 1902 S. 56; nur im Falle der Rechtsverweigerung ist der Rechtszug an das Hofgericht gestattet, Stadtrecht Cap. XXXIV § 4. A. Lobe, Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte, Leipzig 1905 S. 24 f. hat den Text der Urkunde von 1255 mißverstanden, wenn er annimmt, daß städtische Rechtssachen dadurch unter Umgehung des Hofgerichts unmittelbar vor den Markgrafen gebracht werden können.

<sup>54</sup> CDS II, 12 Nr. 49.

<sup>55</sup> Zur Vogteiverfassung vgl. R. Kötzschke, Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz, i. Oberlaus. Beiträge (Festschr. R. Jecht) Görlitz 1938 S. 23; K. H. Blaschke, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, Bl. f. dt. Lg. Jg. 91 (1954) S. 76 f.; W. Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale, Jb. f. Geschichte Mittel- u. Ostdeutschlands Bd. 2 (1953) S. 57, 62; ders., Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg, Münster-Köln 1954 S. 58 ff.

Stadtverfassung geworden<sup>56</sup>. Dem geht voraus, daß um 1291 ein Bürgermeister anstelle des verdrängten Vogtes an die Spitze des Rates getreten ist<sup>57</sup>.

Das abschließende Kapitel des Stadtrechtsbuches umreißt demzufolge die Autonomie des Rates mit den Worten: „Über alle diese amechtlute unde über alle, di da amecht haben mugen, unde über alle diese innunge, di da vor geschriben sint, und über alle, daz da ist in dem wikbilde unde gesin mac, ouch uf dem gebirge, daz her in di stat gehort, so haben di burger di zwelf geswornen iu di hoiste unde di groziste gewalt unde gerichte . . . daz si sullen unde mugen setcen unde heizen unde gebieten allez, daz si wizen und daz sie dunket gut unde nutze sin der stat . . . ane widerrede“<sup>58</sup>. Der Text der Urkunde von 1294 klingt darin noch an, nur mit dem bezeichnenden Unterschied, daß die Bezugnahme auf den Nutzen des Markgrafen weggelassen, einzig auf den der Stadt selbst gerichtet ist — eine Formulierung, die ohne die politischen Verhältnisse, unter denen dieser Satz geschrieben wurde, undenkbar wäre. Die Aufzeichnung des Stadtrechts nach 1296 ermöglichte in den verfassungsrechtlichen Teilen eine für die Interessen der Bürgerschaft denkbar günstige Fassung, die den Wettiner bei der Restituierung seiner Macht um 1307 vor vollendete Tatsachen stellte<sup>59</sup>.

## 2. WEICHBILDVERFASSUNG UND BERGBAUFREIHEIT

Es ist die Besonderheit Freibergs als Bergstadt, daß Stadt- und Bergverfassung weitgehend eine Einheit bilden. A. Zycha hat darauf

<sup>56</sup> Stadtrecht Cap. XXXIV. Der oberste Vogt richtet ebenfalls nach Stadtrecht, der Rechtszug geht an den Rat, R. Böhme a. a. O. S. 63.

<sup>57</sup> CDS II, 12 Nr. 46; H. Ermisch, Einleitung CDS II, 14 S. LX. Zur Bürgermeisterverfassung in Mitteldeutschland vgl. H. Patze, Recht und Verfassung S. 45 Anm. 3.

<sup>58</sup> Stadtrecht Cap. XLVIII § 1.

<sup>59</sup> Die Intitulatio der Urkunde über die Unterwerfung der Stadt unter die böhmische Krone: „Nos magister civium, consules et universitas civitatis Fribergensis . . .“ drückt die Autonomie in aller Form aus, CDS II, 14 S. 477. Diese Formulierungen traten nahezu gleichzeitig in fast allen größeren mitteldeutschen Städten auf, vgl. z. B. 1299 in Pirna: „magister burgensium, consules et iurati necnon universitas civium in Pirna“, ebd. 5 (Pirna) Nr. 11.

hingewiesen, daß es besonders in Kolonisationsgebieten der kaufmännischen Schicht gelungen ist, die Berggemeinde abzudrängen und sogar die Berggerichtsbarkeit in die städtische überzuleiten. T. A. Rickard hatte das bereits mit der Feststellung ausgedrückt: „... their city council came to exercise a large measure of power in mining affairs“<sup>1</sup>. In den Freiburger Quellen läßt sich diese charakteristische Entwicklung verhältnismäßig klar verfolgen.

Näher formuliert wird die Relation zwischen Stadt und Bergwesen hier zuerst um 1255 im Tharandter Privileg, wenn der Markgraf die „jura civitatis et montanorum“ bestätigt und die städtische Gerichtsbarkeit „in Vriberc vel in montibus“ anerkennt. Der Rat hat damit eine Rechtsfixierung erlangt, die für die Autonomie der Stadtgemeinde von denkbar großer Bedeutung war: die Ausdehnung des Stadtgebietes auf den Bergbaudistrikt, die räumliche Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit, um die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt, die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse im Bergbau, gegenüber der ländlich-feudalen Umwelt zu sichern.

Die Bergpolitik des Rates mußte vor allem darauf gerichtet sein, den Bergmeister, der die Verleihung der Grubenteile vornahm und die Aufsicht führte, als Beamter aber die Interessen des Landes- und Regalherrn vertrat, mit seinem Berggericht zu mediatisieren. Mit der zweiten Tharandter Urkunde war der entscheidende Schritt in dieser Richtung gelungen — noch vor der Verdrängung des Vogtes. Die gleichfalls festgelegte Befreiung von der Berufung an das Hofgericht, die curia des Landesherrn, erscheint in diesem Zusammenhang als die notwendige Ergänzung für die völlige Geschlossenheit des Gerichts über Stadt und Bergbau.

Trotz des „Volumus preterea . . .“ zu Beginn des Zusatzes der Fassung B kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Inhalt im wesentlichen in die Zeit der Oberstadtgründung zu datieren ist<sup>2</sup>. Die Krummehennersdorfer Urkunde, möglicherweise auch der Wortlaut der ersten

---

<sup>1</sup> A. Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, VSWG Bd. 33 (1940) S. 93; T. A. Rickard, *Man and Metals, a History of Mining in Relation to the Development of Civilisation*, Vol. II New York and London, 1932 S. 549.

<sup>2</sup> CDS II, 12 Nr. 19; H. Ermisch, Einleitung ebd. 13 S. XXXIII möchte das in der Fassung B enthaltene Privileg de non evocando als Neuerung ansehen. Demnach wäre die Ergänzung der Abschluß der Mediatisierung des Bergmeistergerichts.

Fassung von 1255, lassen darauf schließen. Wenngleich der Bergbau schon zu Anfang über das später von den Mauern der Gesamtstadt begrenzte Gebiet herausgegangen sein mag, so sind doch erst um 1210/18 die sozialen und kommunalen Voraussetzungen gegeben, erst von da an können wir mit diesem Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Bergwesen rechnen.

Der Anlaß zur Fixierung des Zusatzes in B müßte demzufolge entsprechend dem Vorgang von 1241<sup>3</sup> darin zu suchen sein, daß die Schürfungen in eine Gegend vordrangen, deren Zugehörigkeit zur Stadt, zum Stadtgericht, umstritten war. Das Bannmeilenprivileg von 1266 weist dazu eine innere Verwandtschaft auf. Zwischen Freiberg und Dippoldiswalde war es zu einem Gegensatz gekommen „super venditione cerevisie ac aliorum, que sunt necessaria montibus . . .“, der 1266 durch die Bestimmung entschieden wird, „quod in omnibus montibus, in quibus existit lucrum, nulla magis sed Fribergensis tantummodo cerevisia debet vendi et singula, que in montibus lucrativis sunt necessaria, sunt in Friberg et non alibi accipienda . . .“<sup>4</sup>. Vermutlich ist der Streit entstanden, als die bäuerlich-bergmännische Siedlung Dippoldiswalde, 1218 zuerst belegt, Stadtrecht erhalten hatte<sup>5</sup> und nun selbst die Versorgung ihres Bergbaus beanspruchte. Trotzdem die Entfernung zwischen beiden Orten fast das Doppelte der Freiburger Meile zu 15,1 km<sup>6</sup> beträgt und sich die Freiburger Gruben nicht einmal kontinuierlich bis dahin erstrecken, behaupten die „burgenses de Vriberg“ den status quo ihres Meilenrechts, dessen Ursprung vor 1218, gleichzeitig mit der Oberstadtgründung, liegen wird.

<sup>3</sup> Vgl. o. S. 10.

<sup>4</sup> CDS II, 12 Nr. 25. Das Schiedsgericht dürfte seiner Zusammensetzung nach, die beiden Honsberg und Johannes de Antiquo Monte sind Bürger gewesen, hauptsächlich Freiburger Interessen repräsentiert haben. Besonders bemerkenswert ist, daß auch das Iglauer Recht diese erweiterte Form der Meile kennt, die A. Zycha, Das böhm. Bergrecht, Bd. 1 S. 183 ausdrücklich der Freiburger von 1266 an die Seite stellt.

<sup>5</sup> Die Urkunde von 1266 ist zugleich das erste Zeugnis über städtische Verhältnisse in Dippoldiswalde. Den Ausschlag gibt besonders der im Interesse der Handwerker, Händler usw. vertretene Anspruch städtischer Art gegenüber Freiberg. Daneben nennt die Urkunde die „Cives . . . de Dippoldiswalde“. Es ist übrigens bemerkenswert, daß die Freiburger als „burgenses“ bezeichnet werden. Vgl. auch die Darstellung von K. Knebel, Geschichte der Stadt Dippoldiswalde, Dippoldiswalde 1920, S. 101; J. Leibold, i. Dt. Städtebuch II, S. 43.

<sup>6</sup> J. Langer, Bannmeile S. 34.

Die Formulierung „in omnibus montibus“ von 1266 ist somit die wirtschaftliche Entsprechung zu der ein Jahrzehnt vorher fixierten Gerichtsbarkeit „in montibus“. Die Freiburger Bannmeile dehnt sich über den im Meißenischen normalen Umfang hinaus auf den gesamten Bergbaudistrikt aus – in gleicher Weise wie das Stadtrecht. Schließlich rundet sich das Bild mit dem Recht der Kore über Stadt und Bergbau, das der Markgraf 1294 dem Rat bekräftigt<sup>7</sup>. Wir können daher das „eigentümliche Verhältnis der Stadt zum Bergbau“<sup>8</sup> als Weichbildverfassung feststellen.

Nach den Untersuchungen von R. Kötzschke, H. v. Loesch und R. Koebner ist die Weichbildverfassung der Oberlausitz und Schlesiens als ausgeprägte Form der Stadt-Land-Siedlung entstanden<sup>9</sup>. In der Literatur wird die Zollfreiheit der Dörfer um Leipzig als „eine Vorform der Weichbildverfassung“ gegenüber dem Fortgang der bäuerlichen Siedlung östlich der Elbe angesehen<sup>10</sup>. Dazwischen liegt das

<sup>7</sup> Zum Recht der Kore vgl. allgemein H. Planitz, Dt. Stadt S. 303; W. Ebel, Die Willkür, Göttingen 1953 S. 52 ff. Als Satzungsrecht des Rates bzw. als Recht der Gerichtsbarkeit bei Satzungsverletzung kommt die „kure“ mehrfach im Stadtrechtsbuch vor, Cap. XIX § 6, XX § 3, XLII § 16, XLIII § 15, XLVIII § 2.

<sup>8</sup> H. Ermisch, Einleitung CDS II, 13 S. XXXI.

<sup>9</sup> „This association of peasant and urban settlement was most firmly organised in Silesia . . . the Weichbildsystem became the basis for the administration of the whole country“, R. Koebner, The Settlement and Colonisation of Europe, The Cambridge Economic History of Europe, Vol. I, ed. b. J. H. Clapham and E. Power, Cambridge 1942 S. 87; R. Kötzschke, Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz S. 21 ff.; H. v. Loesch, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit, ZRG-Germ. Bd. 58 (1938) S. 311.

<sup>10</sup> H. Helbig, Vorortproblem S. 50. Eigentlich handelt es sich bei der Zollfreiheit der 27 Dörfer um Leipzig, die für die Gründungszeit zu erschließen ist, um die Kolonisation der Bannmeile, die den wirtschaftlichen Zusammenhang der Dörfer mit der Nahmarktfunktion Leipzigs ergibt. Eine Ausdehnung des Stadtrechts auf diesen ländlichen Distrikt erfolgt nicht. Die in der Urkunde Ottos d. R. erwähnten Weichbildzeichen liegen nicht viel weiter als die (späteren) Mauern. Die Größe der Meile, deren (idealer) Halbmesser 15,39 km beträgt, ergibt sich wahrscheinlich daraus, daß die Stadtsiedlung um 1200 gegenüber der ländlichen sehr dünn war. Die frühen Leipziger Verhältnisse sind damit eher der Bannmeilensiedlung z. B. von Parchim und Plau (um 1225) in Mecklenburg ähnlich. R. Koebner, Settlement S. 84; ders. Dans les terres de colonisation, marches slaves et villes allemandes, Ann. d'hist. éc. et soc., t. 9 (1937) S. 548; K. H. Quirin, Herrschaft und Gemeinde S. 32; H. Fischer, Burgbezirk S. 57.

Weichbild des Freiburger Bergbaus, das sich ebenfalls in dieser Phase der Ostexpansion Anfang des 13. Jhs. gebildet hat und in wesentlich stärkerem Maße ein rechtlich wie wirtschaftlich ausgefülltes Stadtgebiet darstellt als ein Jahrhundert danach die Weichbilder z. B. von Zittau oder Görlitz<sup>11</sup>.

Das Stadtrechtsbuch beschäftigt sich ausführlich mit der Stellung der Stadtgemeinde im Bergbaudistrikt, wenn auch der Rechtsgrundsatz der Tharandter Urkunde darin nicht in jeder Hinsicht präzisiert ist. Eine Schwierigkeit liegt schon im Sprachgebrauch des Stadtrechts, im Verhältnis der verschiedenen Bezeichnungen „stat“, „wichbilde“ und „gebirge, daz in di stat zu Vriberc gehorit“ zueinander<sup>12</sup>.

Entsprechend der Gebietsbezogenheit der Stadtgemeinde im 12. Jh.<sup>13</sup> ist „Weichbild“ im Sinne von „Stadtrecht“ und „Geltungsbereich des Stadtrechts“ etwa gleichzeitig zuerst in Westfalen um 1170 und ostwärts der Elbe und Saale im Leipziger Stadtbrief belegt<sup>14</sup>. Wie das Leipziger Zeugnis andeutet, wird das niederdeutsche Wort wahrscheinlich über Magdeburg nach Mitteldeutschland gekommen sein, ohne daß es aber an den Magdeburger Rechtskreis gebunden wäre. Schon um 1200 wird es auch im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch ver-

---

Grundlegend ist immer noch die Studie von M. Rössler, Leipzig und seine Freidörfer im späten Mittelalter, Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 19 (1936) S. 13 ff.

<sup>11</sup> Der Begriff Stadtgebiet bzw. Stadtterritorium wird im Sinne von H. Fischer, Zum Gebietsrecht S. 207 verwandt. Auf den dort gegebenen Überblick über den Forschungsstand sei ausdrücklich verwiesen. F. W. Mitter, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer vom Beginn des 16. Jhs. bis zum Ende des 18. Jhs., Leipzig 1928 S. 6 ff.

<sup>12</sup> Während der Verfasser des Stadtrechts den Ausdruck „Weichbild“ 25mal verwendet, findet er sich sonst in den Freiburger Quellen bis zum Ende des 15. Jhs. nur noch in der Zunftrolle der Sensenschmiede von etwa 1465, in einem Zusatz des Stadtrechts vom Anfang des 15. Jhs. und in einer Stadtbucheintragung von 1448, CDS II, 14 S. 343 (Nr. 375), Stadtrecht Z 8 § 1, Z 12.

<sup>13</sup> E. Ennen, Frühgeschichte S. 174.

<sup>14</sup> H. Planitz Frühgeschichte der deutschen Stadt, ZRG-Germ. Bd. 63 (1943) S. 26; O. Hoffmann, Weichbild, Indogerm. Forsch. Bd. LVI (1938) S. 7; A. Bach, Deutsche Namenkunde, Bd. II, Heidelberg 1954 S. 355; G. Schubart-Fikentscher a. a. O., S. 40; K. A. Kroeschell, Rodungssiedlung und Stadtgründung, Bll. f. dt. Lg. 91. Jg. (1954) S. 70 f.; ders., Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln-Graz, 1960 S. 126.



wendet, 1235 heißt es im Schöffensbrief für Neumarkt „Si infra terminos, quod wichbilde dicitur“<sup>15</sup>. Mit der territorialen Ausweitung der Stadt auf die ländliche Umgebung erweitert sich auch die Wortbedeutung. Wir finden diese Form in Mitteldeutschland zuerst in einer Erfurter Ratswillkür von 1281 über das Verbot des Verkaufs von Grundstücken an die Kirche: „... sua bona immobilia sita intra civitatem . . . vel extra in loco, qui wipilde dicitur“<sup>16</sup>. Die Urkunde unterscheidet zwischen der Stadt und einem dazugehörigen, „Weichbild“ genannten Landdistrikt, obgleich es nicht zweifelhaft ist, daß beide rechtlich eine Einheit bilden, wie es z. B. 1278 der „districtus opidi“ von Mühlhausen und 1291 der „ambitus civitatis“ von Eisenach zum Ausdruck bringen<sup>17</sup>. Im Osten zur Zeit des Freiburger Stadtrechts ist 1306 die Bildung des Weichbildes von Löbau durch die Zuweisung von 20 Dörfern an das Stadtgericht einer der ersten Anhaltspunkte für diese Fassung des Begriffs<sup>18</sup>.

Der Autor des Freiburger Stadtrechts scheidet zwar zwischen der „stat“ als dem „in der muren“ gelegenen Gebiet der Gemeinde und dem „wichbilde“ als eines darüber hinausgreifenden Bereichs, trennt aber anscheinend noch einmal zwischen beiden zusammen und dem „gebirge“, obgleich letzteres stets als zur Stadt, sogar als in „diz ge-

<sup>15</sup> Durch Angabe der Weichbildzeichen ist die räumliche Bedeutung in Leipzig als einer der frühesten Gründungen im Gebiet der Ostexpansion besonders stark: „Iuris etiam sui quod wichbilde dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae...“ In gleicher Weise wird „W.“ hier 1216 verwendet, Quellen z. älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland, II. Teil, Weimar 1949 S. 12; ebd. I S. 61; II S. 58, 78.

<sup>16</sup> Ebd. I, S. 109; 1289 heißt es in Erfurt, daß Korn eingeführt wird in „daz wippilde oder in die stat“, ebd. II S. 65, 70. Zur Landgebietspolitik Erfurts um 1300 vgl. ferner ebd. I S. 257 f., 263.

<sup>17</sup> Ebd. I S. 51, 64; 1351 heißt es im Erfurter Zuchtbrief „stadt und das wypyldē“, ähnlich im Zwickauer Stadtrecht von um 1350 „wippilde der stat“, 1356 in Grünhain „wichbilde und steterrecht“, womit aber ein und dasselbe gemeint ist, ebd. II S. 21, 85, 89, 141. In Dresden wird 1285 von den Höfen „vor der stadt zu der stadt gehorende“ und denen „in der stadt“ gesprochen, CDS II, 5 Nr. 5.

<sup>18</sup> Allerdings kommt „w.“ darin nicht vor, aber 1348 ist die Formulierung „wenne das wypyldē sin recht holt zcu der Lubou“ anzutreffen, ebd. I S. 260 f. Schon 1302 ist die Bedeutung „zu einer Stadt gehöriger Landbezirk“ in Schlesien belegt, wenn sie sich auch vorher bereits hinter „districtus“ oder „territorium“ verbirgt; z. B. heißt es 1303: „... territoriis Gorlitz“, ebd. I S. 84; H. v. Loesch a. a. O. S. 311, 333.

richte“ gehörig bezeichnet wird<sup>19</sup>. Die dafür typische Wendung lautet: „... in dem wicbilde zu Vriberc oder uf dem gebirge, daz herin in di stat gehorit“<sup>20</sup>. Ebenso spricht das Stadtrecht z. B. von „eigen unde erbe uzenwendic des wicbildes, daz doch in diz gerichte hort, alse hutten unde teil unde cremen . . .“, oder von dem Stadtrichter, der „uz disem wicbilde uf daz velt oder in ein dorf . . .“ kommt und dort Gericht hält<sup>21</sup>. Unter „Gebirge“ versteht das Stadtrecht nicht ohne weiteres den gesamten Bergbaudistrikt, sondern nur das Gebiet der Gruben, Hütten usw. außerhalb des „Weichbildes“, denn innerhalb dessen wird auch Bergbau getrieben, wie einige Artikel voraussetzen<sup>22</sup>.

Der Freiburger Weichbildbegriff entspricht somit etwa dem von Erfurt und Löbau, der Verfasser des Stadtrechts unterscheidet deshalb zwischen „Weichbild“ und „Gebirge“, weil er mit ersterem einen flächenhaft geschlossenen Distrikt meint, während es sich beim letzteren mehr um punkthaft in einem weiteren Umkreis gelegene Bergbauklaven handelt. Aber auch deren Bewohner stehen unter Freiburger Stadtrecht, werden zur Stadt gezählt, so daß wir tatsächlich zwischen dem „wicbilde“ und dem „gebirge“ keinen wesentlichen Unterschied zu erkennen vermögen, beide zusammen das gesamte Weichbild Freibergs darstellen, wenn wir auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Quelle besser von einem engeren und einem weiteren Weichbild sprechen werden<sup>23</sup>.

Der landesherrliche Bergmeister ist um 1300 der Stadt so weit untergeordnet, daß im Stadtrechtsbuch von ihm verlangt wird, in Frei-

<sup>19</sup> Stadtrecht Cap. XXXVII § 1; XXXII § 7; V § 25; I § 1; IV §§ 3–5 u. XLVIII § 1. In einigen Fällen ist die Verwendung von „w.“ indifferent, z. B. Cap. XXXVII § 1; XLI § 1 u. VIII § 1; „vor der stat oder in der stat“ dürfte mit „w.“ identisch sein, Cap. XXXI § 1 u. XXXII § 3.

<sup>20</sup> Ebd. Cap. XVIII § 1; V § 25 u. a.

<sup>21</sup> Ebd. Cap. V § 25; XXXII § 6. Dieser Satz in V § 25 scheint mehr personal als territorial gemeint zu sein: „... die in sin gerichte hortnen, oder ... die nicht in sin gerichte gehorten!“

<sup>22</sup> Ebd. Cap. XXXVII §§ 1–5.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Huffmann a. a. O. S. 2, 7 ff., von dessen kurzer Darstellung unser Ergebnis sowie die Beweisführung wesentlich differieren. Wir können auch Huffmann nicht zustimmen, daß die Bergleute „auf dem Lande“, d. h. außerhalb des „Weichbildes“ auch in den zivilen Sachen dem Bergmeister unterstehen. Huffmann hat hierin den im Stadtrecht gebrauchten Begriff des „Gebirges“ mißverstanden.

berg ansässig, Bürger zu sein<sup>24</sup>. Wie spätere Quellen zeigen, war das keine leere Forderung des Rates. Ohnehin würde es dem Markgrafen damals schwer gefallen sein, außerhalb Freibergs einen bergsachverständigen Beamten zu finden. Die Bergmeister des 14./15. Jhs. entstammen daher durchweg namhaften Bürgerfamilien der Stadt, sie sind keine feudalen, sondern bürgerliche Beamte des Landesherrn, sie verkörpern somit um diese Zeit nicht nur landesherrliche Interessen, sondern zugleich die der Bürgerschaft, vor allem die Belange der reichen Gewerken unter ihr. So ist z. B. Reinfrid Grosse, Angehöriger eines Ratsgeschlechts, der 1361 das Bergmeisteramt übernahm, zugleich Kaufmann und Bergunternehmer sowie als Münzpächter Bankier gewesen<sup>25</sup>. Oder Bartholomäus Brunsdorff, der um 1426 Bergmeister wurde, war vorher Stadtschreiber und Ratsherr<sup>26</sup>.

Für das Stadtrecht ist es darüber hinaus bezeichnend, daß es auch die Funktion des Bergmeisters im Bergbau behandelt – um sie gegen-

<sup>24</sup> „... unde sal zu rechte wonen mit huse zu Vriberc in der muren unde sal schozzen unde wachen mit den burgeren“, Stadtrecht Cap. XXXVII § 1.

<sup>25</sup> Reinfr. Grosse war um 1365 und noch einmal um 1404 Münzmeister, 1377 ist wieder eine Ernennung zum Bergmeister überliefert, diesmal unter Angabe seines Gehaltes als Beamter, das wöchentlich 32 Groschen beträgt, CDS II, 12 Nr. 98, 103, 107, 115, 148, 885, 886, 889, 895; 13 S. 375, 377, Nr. 932. Vgl. u. S. 148.

<sup>26</sup> Er ist 1396 als Stadtschreiber bezeugt, ebenso 1398/99, 1432 versieht er einmal aushilfsweise die Funktion des Stadtschreibers, als der amtierende, Pa. Lindener, in einem Rechtsgeschäft Partei ist. 1409 findet er sich in einer Stadtbucheintragung als „unser eytgenosse“ erwähnt, er war damals im Rat. Auch 1431/32 ist er noch einmal unter den consules. Schon 1381/2 war ein Peter B. Ratsmitglied, CDS II, 12 Nr. 173, 585; 13 Nr. 980, 981; 14 S. 197 (Nr. 328), 224 (Nr. 950), 278 (Nr. 71 Anm.), 282 (Nr. 99), 285 (Nr. 125), 287 (Nr. 128), 288 (Nr. 136), 289 (Nr. 140 Anm.), 292 (Nr. 3), 298 (Nr. 36), 299 (Nr. 41), 300 (Nr. 47), 304 (Nr. 17), 307 (Nr. 53), 311 (Nr. 89), 314 (Nr. 122), 321 (Nr. 188), 328 (Nr. 237), 436 ff., 442, 432. — Hans Rulicke war vor 1353 Bergmeister: „Item Joh. Rulkonis... quod renunciavit officio magistratus moncium“, vor 1358 ist er dann noch Vogt von Freiberg gewesen. Er wird dem Rittergeschlecht der R., die damals u. a. im Besitz von Erbisdorf und Linda waren, entstammen scheint demnach von Haus aus nicht Bürger gewesen zu sein, ebd. 13 S. 375, 376; 12 Nr. 100, 505, 585, 504 f., 765. Über andere Bergmeister des 14. Jhs., z. B. Peschil Rabe, der zu 1384 und Peter Nufenger, der 1387 belegt ist, wissen wir ebenfalls wenig. Immerhin dürfte N. einer namhaften Bürgerfamilie angehört haben, denn um 1378 war ein Joh. N. im Rat, ein Stephan N. um 1410 und später, 1410/11 als Bürgermeister, ebd. 13 Nr. 942; 14 S. 188 (Nr. 99 f.), 266, 431, 436 ff., 200 (Nr. 402), 215 (Nr. 756), 304 (Nr. 17), 305 (Nr. 18); 13 Nr. 949, 980; 12 Nr. 162.

über der städtischen Verfassung abzugrenzen, ähnlich wie das in den Kapiteln über den Landrichter, Zöllner usw. geschieht. Im Vordergrund steht dabei naturgemäß das Verhältnis zwischen der Gerichtsbarkeit des Bergmeisters und der des Stadtrichters. Das Bergmeistergericht erstreckt sich über alles „gebirge“ in der Markgrafschaft, „daz in di munce zu Vriberc gehort“, d. h. über den gesamten, dem Regal des Landesherrn unterworfenen Silberbergbau<sup>27</sup>. Er setzt die Bergrichter ein, die mit ihren Geschworenen als Untergerichte in einzelnen Teilen des Grubengebietes bzw. der Markgrafschaft fungieren. Was vor ihnen verhandelt wird, kann seinen Rechtszug nur an das Bergmeistergericht nehmen, nicht unmittelbar an die Stadt<sup>28</sup>. Anders beim Gericht des Bergmeisters. Er ist – wie seine Bergrichter – auf die Bergsachen beschränkt, seiner Gerichtsbarkeit obliegen die Vorfälle in den Betriebsstätten, den Gruben und dazugehörigen Gebäuden. Außerhalb ist das Stadtgericht zuständig<sup>29</sup>. Bergrichter und Bergmeister haben die Gerichtsbarkeit „umme teil und umme bercwer“ entsprechend der unter Leitung des Bergmeisters vorgenommenen Vermessung der Lehen usw., der Stadtrichter hingegen „umme schult und umme andere sache“ wie auch „umme wunden“<sup>30</sup>. Die vollziehende Gewalt des Bergmeisters ist durch den Stadtrichter beschränkt, nur mit seiner Zustimmung kann er Angehörige der Stadtpfänden, ebensowenig kann ein Berggericht jemanden ohne Billigung des Stadtrichters zur Stellung von Bürgen zwingen<sup>31</sup>. Zwar steht es den Bürgern Freibergs frei, in jedem Falle vor dem Bergmeister Zeugnis zu leisten, umgekehrt ist der Stadtrichter berechtigt, von jedem, der „uffin gebirge“ ansässig ist, Zeugnisleistung vor seinem Gericht zu fordern, wie dieser sich überhaupt vor dem Stadtgericht zu verantworten hat, „wes man im schult gibet“. Während das Stadtrecht bestimmt, daß „alle bergrichter . . .“ nicht befugt sind, „gesetze zu setzene uf di stat zu Vriberc“, kann das Stadtgericht alles „waz uf dem gebirge geteidinget wirdet“ – selbst die Bergsachen –

<sup>27</sup> Stadtrecht Cap. XXXVII § 1.

<sup>28</sup> Ebd. §§ 9 u. 11 setzen voraus, was später im Bergrecht A §§ 6 u. 7 formuliert ist.

<sup>29</sup> Stadtrecht Cap. XXXVII §§ 2 u. 3.

<sup>30</sup> Ebd. § 5; Bergrecht A § 4. Dementsprechend werden Vergehen auf dem Gebirge in das Gerichtsbuch der Stadt eingetragen ebd. § 3; Stadtrecht Cap. XVIII § 1. Über das Gerichtsbuchwesen Freibergs vgl. P. Rehme, Stadtbuchstudien, ZRG-Germ. Bd. 37 (1916) S. 46 ff.

<sup>31</sup> Stadtrecht Cap. XXXVII §§ 4 u. 8.

an sich ziehen, gilt die städtische Rechtsprechung auch auf dem Gebirge, besitzt der Rat das Satzungsrecht in der Stadt, „in dem wickbilde“ wie „ouch uf dem gebirge, daz her in di stat gehort“<sup>32</sup>.

Gleich der erste Artikel des Stadtrechtsbuches gibt als Geltungsbereich des Erbrechts Stadt und Bergbaudistrikt an<sup>33</sup>. Die Schoßordnung setzt den Bewohner des „Gebirges“ dem der Stadt gleich, dehnt die bürgerliche Steuerpflicht und damit das Bürgerrecht aus auf die Berg- und Hüttenleute, die „uf deme gebirge . . . imme dorfe oder uf dem vorwerke“ sitzen<sup>34</sup>. Wer im Bergbaugesamt ansässig ist, gilt auch als ansässig in der Stadt und umgekehrt. Ebenso erstreckt sich die Zollfreiheit auf beide Teile. Die Zollordnung des Stadtrechts enthält dabei die allgemeinste Definition des Bürgerrechts der Bergbaustadt: „Welch man zu der stat gehort, he si besezen oder si husgenoß, wenne he ot der stat rechtis pfligit . . .“<sup>35</sup>, wie im Stadtrecht sonst etwa zwischen „uzman“, dem der nicht unter Stadtrecht steht, und „inman“ unterschieden wird<sup>36</sup>. Die „burgenses et montani“ von 1255 sind demzufolge als Einheit aufzufassen. Der Bergmann, selbst wenn er nicht innerhalb der Mauern Freibergs, sondern in dem zur Stadt gehörigen Bergbaugesamt, dem Weichbild im weitesten Sinne, sitzt,

<sup>32</sup> Dieses Verhältnis kommt anschaulich auch darin zum Ausdruck, daß die Richter und Geschworenen des gesamten markgräfl. Gebirges — mit Ausnahme des Bergmeisters (der aber Bürger ist) — ohne Erlaubnis des Rates im Weichbild keine Waffen tragen dürfen, während alle „burger, die besezen sint“ in Freiberg, überall, wo in der Markschaft Bergbau getrieben wird, angeblich mit „swert unde mezzere“ bewaffnet sein dürfen, ebd. §§ 10, 11, 12, 7; Bergrecht A §§ 5, 6; Stadtrecht Cap. XLVIII § 1; II §§ 3, 11.

<sup>33</sup> „Swo ein man stirbet in deme wickbilde zu Vriberc oder wo iz ist inne lande uf alleme gebirge, daz in die stat zu Vriberc gehorit, unde lezet eine husvrowen . . . eigen unde erbe, hus, hof, vorwerk, hutten unde teil, koufschatz unde schult . . .“ gilt Freiburger Dritteilsrecht, Stadtrecht Cap. I § 1.

<sup>34</sup> Ebd. IV §§ 4 u. 5.

<sup>35</sup> Ebd. Cap. II § 10; XL § 2, der folgende § 3 ist — dem Sprachgebrauch des Stadtrechts nach — lediglich als Bekräftigung des vorhergehenden aufzufassen.

<sup>36</sup> Stadtrecht Cap. I § 37; VI § 13; IX §§ 2 u. 3; XIX § 14; XX §§ 5 u. 6; XLIII § 14; XXXIX § 6 u. a. Wir schließen uns damit der von H. Ermisch im Glossar zur Stadtrechtsedition gegebenen Begriffsbestimmung an. Die Quellenbelege sind aber nicht ganz eindeutig, „uzman“ könnte vielleicht auch der Bewohner des „Gebirges“, als eine Art „Pfahlbürger“ sein. Analoges Material fehlt leider.

ist Bürger. Diese rechtliche Gleichstellung ist aber nur der Ausdruck seiner sozialen Bürgerqualität<sup>37</sup>.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Frage nach dem Umfang des Freiburger Stadtgebietes, da auch dazu die Quellen nur wenige Angaben enthalten. Im Unterschied zum Leipziger Stadtbrief, der mit den Weichbildzeichen die Grenzen des städtischen Bereichs ziemlich genau nennt, gibt das Stadtrechtsbuch ebenso wie die vorausgegangenen Privilegien fast ausschließlich allgemeine Formulierungen — bis auf zwei Anhaltspunkte für eine räumliche Bestimmung, die sich vereinzelt auch in späteren Urkunden wiederfinden: „di mile“ und „in den vire milen“<sup>38</sup>.

Unter dem ersteren versteht das Stadtrecht nicht nur die normale Bannmeile<sup>39</sup>, sondern ebenfalls einen rechtlichen Distrikt. Im gleichen Artikel, der das Verbot ausspricht, innerhalb der Meile zu backen und zu brauen, heißt es, daß niemandem, der in Freiberg ansässig ist, „binnen einer mile uffeme lande“ die Habe beschlagnahmt werden darf<sup>40</sup>. Der darauf folgende Artikel erklärt, wer in der „mile umme Vriberc“ wohnt und täglich in die Stadt kommt, kann von niemandem „umme den vride“ belangt werden, es sei denn jemand be-

<sup>37</sup> „... the social status of the miners and metallurgical workers was generally as high as that of the citizens in the rising towns“, J. U. Nef, *Mining and Metallurgy in the Medieval Civilization*, The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, ed. by M. Postan and E. E. Rich, Cambridge, 1952 S. 450, 456; T. A. Rickard a. a. O. S. 549 bemerkt, daß die Einwohner der freien Bergstädte „enjoyed the privileges of town as well as of the mines“; J. Langer, *Bannmeile* S. 29.

<sup>38</sup> Zitiert nach Stadtrecht Cap. II § 12; V § 39.

<sup>39</sup> Abgesehen von der Datierungsfrage des Zolltarifs, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, gibt zuerst das Stadtrecht die Bestimmung der normalen Meile: „Wenn ouch die mile von alder in die stat gehört, daz nimant da inne sal backen noch bruwen veile, man sulle iz in der stat holen“, ebd. Cap. II § 12. Es ist dieselbe Bannmeile, die auch der Zolltarif angibt: „Item circumquaque de civitate usque ad unum miliare nusquam debet braxari cervisia venalis vel pistari panes vel caro mactari vel brasium fieri“, ebd. Z. 1 § 33. Das Privileg von 1266 ist nicht unmittelbar in das Stadtrecht aufgenommen worden, aber die Bestimmung, daß lediglich geringwertiges Tuch im Gebirge verkauft werden darf, deutet an, daß die erweiterte Bannmeile auch um 1300 bestand, ebd. Cap. XLVII § 2.

<sup>40</sup> Diese rechtliche Bestimmung ergibt sich schon aus der wirtschaftlichen Seite der Bannmeile, ebd. Cap. II § 12.

<sup>41</sup> Ebd. § 13.

weist, daß der „vride an im gebrochen si“, daß er außerhalb des Rechtsschutzes der Stadtgemeinde steht. Und an einer anderen Stelle: „in mac ouch nimant ingeeischen binnen einer mile al umme die stat zu rechte ane umme wunden“<sup>42</sup>. Das ist auf den bezogen, der im „Weichbild“ ansässig ist, der mit Ausnahme von Fällen der Körperverletzung „in dem lantgerichte“ nicht vorgeladen werden darf. Der Sprengel des Landgerichts schließt an das engere Weichbild an<sup>43</sup>, demnach wäre die Meile die Grenze zwischen beiden, müßten sich Meile und „Weichbild“ decken<sup>44</sup>. Wenn wir die von J. Langer rekonstruierte Bannmeile, wie sie 1470 ausgemessen worden sein mag<sup>45</sup>, zugrundelegen, dann ergibt sich für den ökonomisch wichtigen Ostteil annähernd der Nachweis einer offenbar ins 13. Jh. zurückreichenden Zugehörigkeit zum engeren Weichbild. Hier zwischen Münzbach und Mulde lagen die bedeutendsten Silbergruben<sup>46</sup>, in diesem Raum konzentriert sich zugleich die Landgebietspolitik der Stadt, indem dort während des 13. Jhs. die Dörfer Halsbach, Oberbobritzsch, Sohra, Hilbersdorf und ein Teil von Tuttendorf für das unter Ratsaufsicht stehende Hospital erworben werden<sup>47</sup>. Gerade auch für den Bergbau muß die Meile eine gewisse Grenze gebildet haben, denn 1444 wird

<sup>42</sup> Ebd. Cap. V § 19; vgl. auch Cap. XXXIX §§ 7 u. 8; Bergrecht A § 4. Über Strafen usw. bei Verletzung des Stadtfriedens vgl. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters Bd. I, Leipzig 1920 S. 22 ff.; zum Begriff des Stadtfriedens sonst H. Planitz, Dt. Stadt S. 106, 336.

<sup>43</sup> Ebd. Cap. XL §§ 12 u. 13; XXXIX §§ 7 u. 8.

<sup>44</sup> Im Innungsbrief der Sensenschmiede von etwa 1465 heißt es, niemand dürfe das Handwerk innerhalb des „wichbilde“ ohne Bürgerrecht und Mitgliedschaft der Innung ausüben, ebd. Z 8 § 1. Die anderen Zunftrollen enthalten keine derartige Bestimmung, da aber die Bannmeilenbestimmungen dieser Zeit das Handwerk schlechthin einschließen, ist es nicht ausgeschlossen, auch dieses Zeugnis für eine gewisse Identität zwischen engerem Weichbild und Bannmeile anzuführen. Vgl. auch CDS II, 12 Nr. 385 u. a.

<sup>45</sup> J. Langer, Bannmeile S. 35 f.; genau überliefert ist uns die Ausmessung der Altenburger Meile, H. Patze, Recht und Verfassung S. 85 f., 238, 242.

<sup>46</sup> Leuthold, Die Freiburger Bergwerksverfassung im 14. Jh., ZfB Bd. 29 (1888) S. 75.

<sup>47</sup> CDS II, 12 Nr. 50, 421, 34, 40, 70, 71, 94, 139, 102, 106, 51, 109, 180, 421, 28, 30, 32, 36, 70, 87, 92, 96, 107 u. a.; eigentliche Ratsdörfer gibt es erst seit der Erwerbung von Berthelsdorf und Müdisdorf sowie eines Teiles von Tuttendorf 1444, zu denen im 16. Jh. noch eine Anzahl mit Lichtenberg und Falkenberg hinzukam, letzteres war seit dem 14. Jh. im Besitz des Nonnenklosters. Vgl. die Zusammenstellung von J. Langer i. Dt. Städtebuch II S. 80.

der Landesherrschaft vorgeschlagen, die Gruben „ußwendig der mylen von Friberg“ durch Befreiung von bestimmten Lasten zu fördern<sup>48</sup>. Vermutlich deckt sich der innerhalb der Meile gelegene Bergbau mit dem des „Weichbildes“, auf den sich ein Artikel der Bergmeisterordnung des Stadtrechts bezieht<sup>49</sup>. Obgleich in fast allen übrigen in der Meile gelegenen Dörfern bürgerlicher Grund- bzw. Grundrentenbesitz nachzuweisen ist<sup>50</sup>, gibt es kein Zeugnis dafür, daß sonst mehr als die Stadtflur<sup>51</sup> dem Stadtrecht unterworfen war.

Der 4-Meilenbereich ist im Stadtrecht zweimal und außerdem in einer Stadtbucheintragung belegt. Wer im „Weichbild“ ein Haus besitzt, das er vermietet hat, selbst aber außerhalb „in den vire milin“ wohnt, muß zum Gerichtstag erscheinen, wird nach wie vor zu den ansässigen Bürgern gerechnet<sup>52</sup>. Von dem, der „in den vir milen umme Vriberc gesezzen ist . . . also zu Misne, zu Kemnitz, zu Dresden unde dabinnen“ wird gesagt, daß er kein Gast ist<sup>53</sup>. Und 1446 wird der Bürger Mathias Legeler aus Freiberg verwiesen „uf vir mile weges“ mit Ausnahme der Stadt Sayda<sup>54</sup>. Es ergibt sich daraus, daß

<sup>48</sup> Es wird dabei ausdrücklich der Mitwirkung des Rates gedacht. Gleichzeitig kommt in diesem Zusammenhang die Formulierung „ußwendig einer mile wegis von unser stad Friberg“ vor, CDS II, 13 Nr. 994, 995. J. Langer, Bannmeile S. 30 bezeichnet die Bannmeile als das „eigentliche Freiburger Bergbaugesbiet“.

<sup>49</sup> Stadtrecht Cap. XXXVII § 2.

<sup>50</sup> Vgl. u. S. 150.

<sup>51</sup> J. Langer, Heimatkundliche Streifzüge S. 189 und Kartenanhang ebd. S. 41. Ohnehin reichte die älteste Christiansdorfer Flur wahrscheinlich bis zur Mulde.

<sup>52</sup> Stadtrecht Cap. V § 39.

<sup>53</sup> Ebd. Cap. III § 4. Dieses Stadtrechtskapitel behandelt allgemein das Gästerecht.

<sup>54</sup> CDS II, 14 S. 341 (Nr. 351). Legeler war schon um 1444 mehrmals mit den consules zusammengestoßen, schließlich „umbe wort, die ich yn zugesagit habe“ verurteilt, aber durch Intervention seiner Freunde gegen Urfehdeleistung unter den o. angegeb. Bedingungen begnadigt worden. Von 1420 bis 1442 ist ein Legeler häufig Innungsmeister der Leineweber. Da sein Vorname ungenannt bleibt, ist seine Identität mit Mat. Legeler ungewiß. Damit muß auch eine Aussage über die von ihm vertretene oppositionelle Stellung gegenüber dem Rat offenbleiben. Daß es sich um politische Differenzen handelte, scheint aber sicher zu sein. Ein Thomas L. ist 1443 zusammen mit dem Freiburger Gregor Monch in Handelsgeschäften mit einem Bürger von Brüx belegt, ebd. 14 S. 201 (Nr. 441), 215 (Nr. 769), 225 (Nr. 969), 231 (Nr. 1084), 439 ff., 462 ff., 231 (Nr. 1086), 236 (Nr. 1200), 238 (Nr. 1237), 419, 230 (Nr. 1069 f.), 242 (Nr. 1320), 240 (Nr. 1273) u. a. In einem



die 4-Meilenzone ein weiterer Geltungsbereich des Stadtrechts ist, der aber unmöglich geschlossen gewesen sein kann, da schon um 1300 Städte eigenen Rechts in ihm lagen, ganz abgesehen von der rechtlichen Struktur des Landes. Die Exemption vom Gästerecht ist ebensowenig territorial zu verstehen, zumal die Quellen der genannten Städte keinen Hinweis auf die fragliche Sonderstellung überliefern<sup>55</sup>. Mit Meißen, Chemnitz und Dresden werden, ähnlich wie in einer Bestimmung des Bergrechts A<sup>56</sup>, vielmehr Grenzpunkte gemeint sein, bis zu denen sich die 4 Meilen erstrecken. Das Gebiet dazwischen wäre dann auf das zur Stadt gehörige Gebirge einzuschränken, was mit der Eigenart des Freiburger Bürgerrechts, der Zollfreiheit und dem Meilenrecht von 1266 übereinstimmen würde<sup>57</sup>. Die 4 Meilen sind vermutlich der Umkreis, in dem der Rat die Zugehörigkeit des Bergbaus, der Berg- und Hüttenleute zur Stadt, die Geltung des Stadtrechts und die Zuständigkeit des Stadtgerichts für sie beansprucht, sie sind das Freiburger Weichbild im weiteren Sinne<sup>58</sup>.

Danach ist anzunehmen, daß Siebenlehn und Dippoldiswalde, die beiden einzigen Städte, in denen später nicht nur das Bergrecht, sondern auch das Stadtrecht von Freiberg galt<sup>59</sup>, innerhalb dieses Weichbildes, als Weichbildsiedlungen wie die anderen Bergbauklaven, entstanden sind. Bis sie kommunale Selbständigkeit erhielten, unterstanden sie dem Freiburger Stadtgericht, erst mit der eigenen Selbst-

---

anderen Falle erfolgt die Ausweisung nur aus „myner herrn wigbilden“ (1448), ebd. 14 S. 343 (Nr. 375). Hinzu kommt eine Eintragung im Verzáhlbuch vom Anfang des 15. Jhs., wonach der Bürger Kugelheuer „IIII myle von der stad“ verwiesen wird, CDS II, 14 S. 195 (Nr. 269).

<sup>55</sup> Auch die Zollprivilegien der gen. Städte beziehen sich auf die gesamte Markgrafschaft ebenso wie z. B. die Zollbefreiung, die 1296 Adolf von Nassau den Bürgern von Zwickau gewährte, StA Zwickau A + AI1 Nr. 1; z. B. CDS II, 5 Nr. 14, H. Helbig, Ständestaat S. 45 f.

<sup>56</sup> Bergrecht A § 19, die Ortsangaben sind hier aber nur beispielhaft für die Markgrafschaft gebraucht.

<sup>57</sup> Vgl. o. S. 23.

<sup>58</sup> Schon H. Ermisch, Bergrecht S. LV hat darauf hingewiesen, daß auch Iglau einen 4-Meilendistrikt kennt. Nach einer Urkunde Karls IV. von 1345 haben die Iglauer consules in diesem Bereich das Recht der Vermessung der Bürgerlehen. Zweifellos ist das eine wichtige Parallele zu Freiberg, allerdings ist schwer zu sagen, ob hier ein Einfluß von Freiberg nach Iglau vorliegt – wenn man überhaupt den Gedanken der Entlehnung erwägen will. A. Zycha, Das böhm. Bergrecht Bd. 1 geht auf diese Frage nicht ein.

<sup>59</sup> G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 109 ff.

verwaltung traten sie aus der Weichbildgerichtsbarkeit in ein Oberhofverhältnis zu Freiberg. Eine eigentliche Bewidmung mit Freiburger Stadtrecht war dabei unnötig. Für Dippoldiswalde liegt dieser Vorgang vor 1266, allerdings verbleibt die kleine Bergstadt damals noch in der Freiburger Bannmeile. Wann sie sich davon gelöst hat, ist nicht festzustellen, wahrscheinlich war es aber um 1370, als Siebenlehn die Selbständigkeit erlangte, schon der Fall. Denn Siebenlehn erhielt zugleich einen Wochenmarkt<sup>60</sup>, trennte sich damit auch wirtschaftlich von Freiberg.

Das Stadtrechtsbuch grenzt Weichbild<sup>61</sup> und Landgerichtsbezirk scharf voneinander ab<sup>62</sup>, rechnet aber zugleich mit der Möglichkeit, daß ein Bürger in den Besitz des Landgerichts gelangt, was tatsächlich während der zweiten Hälfte des 14. Jhs. pfandweise geschehen ist<sup>63</sup>. Bei den wettinischen Landesteilungen wird 1379 entschieden, daß

<sup>60</sup> Die Überlieferung für Siebenlehn ist sehr dürftig, wahrscheinlich ist viel von dem verloren gegangen, was der Verfasser der *Analecta Saxonica* Bd. 1 (1765) S. 84 ff. noch heranziehen konnte. J. Langer, Bannmeile S. 37 nimmt an, daß sich Siebenlehn um 1370 aus der Meile Freibergs löste, die später südlich Bieberstein verläuft. Bemerkenswert ist auch, daß 1379 ein „Mat. Sutor de Sebinlen“ in Freiberg Bürgerrecht und Innung erwirbt, was voraussetzt, daß der Ort um diese Zeit nicht mehr zum Weichbild des Gebirges gehörte, CDS II, 14 S. 413, vgl. auch ebd. 13 Nr. 998, 1000, 1013, 1014, 1018, 1022, 1030, 1043 (Anm.).

In den gleichen Zusammenhang scheint auch die Urkunde von 1408 über die Beilegung des Streites um den Bierschank in Oberschöna, der zwischen Ulrich v. Schönau und dem Rat entstanden war, zu gehören, zumal bei O. Bergbau belegt ist. Schiedsrichter ist Nic. Wighart aus einem Freiburger Ratsgeschlecht, der noch einige der Ältesten der Stadt zugezogen hat, von denen einige Anf. d. 15. Jhs. im Rat oder im Schöffenkolleg nachzuweisen sind, zudem als Handwerker an Bannmeilenfragen interessiert waren, so daß das Schiedsgericht ähnlich wie 1266 Freiburger Belange repräsentierte. Die Entscheidung fällt dementsprechend: „waz man da zcu Schonow schencken sal, daz sal man zcu Fryberg yn der stad holen und nicht andirswō . . .“, CDS II, 12, Nr. 156.

<sup>61</sup> Es ist hier in der Quelle das engere Weichbild gemeint, die Trennung erstreckt sich aber ebenso auf das weitere. Entscheidend für die Trennung ist die unterschiedliche soziale Struktur.

<sup>62</sup> Stadtrecht Cap. XXXIX §§ 1 u. 5. Ebenso wie der Bergmeister hat auch der Landrichter keine Gewalt im „Weichbild“ (s. o. Anm. 61), wenn er Besitz im W. hat, muß er dafür Schoß zahlen. Wohnt er in der Stadt, „he si ritter oder knecht“, hat er alle Bürgerpflichten zu erfüllen, ebd. § 3; die Abgrenzung geht deutlich aus ebd. §§ 7 u. 8 hervor.

<sup>63</sup> Ebd. § 4. Das Stadtrecht hält fest, daß der bürgerliche Landrichter unter diesen Umständen weiter dem Stadtrecht untersteht. Wenn auch mit

zwar Freiberg und sein Bergbau unter gemeinsamer Herrschaft bleiben sollen, das Landgericht aber dem zufällt, der das meißnische Territorium erhält. Doch schon 1382 wird das Landgericht wieder in den gemeinsamen Besitz genommen, dem Freiburger Komplex zugeschlagen. 1445 wird dieser umschrieben als „Friberg hus und stad mit dem bergwercke muncze und zehinden, mit dem lantgerichte stadgerichte berggerichte . . . darczu alle bergwergke, die wir yczund daselbs zu Friberg und in der pflege habin adir noch dorinne uffstunden . . .“<sup>64</sup>. Als um 1466 ein zweiter Bergmeister eingesetzt wird, ist dieser „ynn allen unsernn landen unde furstenthumben usgeslossen zcu Friberg“ zuständig. In einer Urkunde von 1469 werden die „berckwercke . . . ussirhalb der pflege Friberg“ gleichfalls deutlich von denen Freibergs geschieden<sup>65</sup>. Vom Standpunkt der Landesherrschaft aus bildete diese „Pflege Freiberg“ eine Einheit, faktisch war sie aber aus zwei Elementen zusammengesetzt, dem Weichbild und den herrschaftlichen Bestandteilen. Die Krise des Freiburger Bergbaus, die in der ersten Hälfte des 15. Jhs. offensichtlich wird, dazu die Bedeutung der neuentdeckten Lagerstätten im Obergebirge, haben zur Verselbständigung des alten Bergzentrums geführt und innerhalb dessen zu einer Schrumpfung. Freiberg verlor seinen Einfluß auf die Randgebiete des großen Weichbildes, das sich, ohnehin variabel, mit dem Eingehen zahlreicher Gruben und Schmelzhütten auf das engere zurückzieht. In gleicher Weise verschwindet die ausgedehnte Bannmeile. In den Meilenstreitigkeiten der Mitte des 15. Jhs. geht es nur noch um die Wahrung der normalen Nahmarktfunktion der Stadt, um die darauf bezogenen Interessen des Handwerks und Gewerbes, deren Bedeutung für die Bürgerschaft mit dem Verfall des Bergwesens immer größer wird<sup>66</sup>.

einem Einfluß von der Stadt her auf das Landgericht zu rechnen ist, so braucht dieser Satz des Stadtrechts noch nicht als Tendenz des Rates gewertet zu werden, das Stadtgebiet auch auf das Landgericht auszuweiten. Auch die Verpfändungen geben keinen Grund zu einer solchen Interpretation, CDS II, 13 Nr. 909, 914, 916, 927; vgl. auch ebd. 14 S. 189 (Nr. 121), 197 (Nr. 328); 13 Nr. 1008, 1018, 1021, S. 434.

<sup>64</sup> CDS II, 12 Nr. 126, 254, 270. 1420 heißt es: „dii stad, dii pflege der voitie und unser herren gebirge“ oder „in dem wigbilde, in dem lantgerichte unde uff aller unser hern gebirge“, ebd. 14 S. 197, 199 (Nr. 372) Über die Landesteilungen vgl. H. Helbig, Ständestaat S. 430 ff.

<sup>65</sup> Ebd. 13 Nr. 1048, 1055, 1102, 1124.

<sup>66</sup> Die Stadt konnte sich bei den Beschwerden sogar des Arguments bedienen, die Verletzung der (Normal-)Meile durch die Dörfer führe zu einer

Stadt- und Berggericht stehen im Stadtrechtsbuch nebeneinander, bei einer Urteilsschelte entscheidet der Rat in seiner Morgensprache als letzte Instanz<sup>67</sup>. In Aufbau und Verfahren sind beide Gerichte gleichartig, d. h. auch die Berggerichtsbarkeit ist – ebenso wie das Bergrecht – dem Wesen nach städtisch, da die gesellschaftlichen Grundlagen dieselben sind. Das Verhältnis zwischen Bergmeistergericht und Rat ist dabei nicht ausschließlich das eines Oberhofes<sup>68</sup>, wie u. a. von H. Löscher<sup>69</sup> angenommen wird, vielmehr steht das Berggericht innerhalb der 4 Meilen unter Weichbildgerichtsbarkeit. Wie wir schon gesehen hatten, schaltet sich in diesem Bereich noch das Stadtgericht dazwischen, was auch der erste Artikel des Bergrechts B hervorhebt, wenn es dort heißt: „Ist aber daz vor dem obirsten bergmeister icht geteidingit wirt, daz geczuget er (d. h. der zur Stadt gehörige, M. U.) wol, waz ym wyssinlich ist, vor dem statrichter“. Und 1475 z. B. beurkundet der Stadtrichter eine Vereinbarung zwischen den Gewerken des Heizenberges und denen des Breitensteins, die kurz darauf noch vor den Rat kommt, der dann in der charakteristischen Wendung Stellung nimmt: „Sprechen wir burgermeister und rat vor recht. Mag der bergmeister wie recht ist, beybringen und beweiffen . . .“<sup>70</sup>. Damit erklärt sich auch das Recht der Gerichtsbarkeit „in montibus“ in der Neufassung der Urkunde von 1255 nicht als Begründung des

Verarmung der Bevölkerung der Stadt und sei Ursache für den Niedergang des Bergbaus! CDS II, 13, Nr. 1007, 1015, 1017 u. a., vgl. u. S. 100. Wie rückläufig die Entwicklung war, deutet die Beschwerde des Rates von 1502 beim Landesherrn an, der Amtmann treibe die Steuer im Weichbild ein, was aber noch zugunsten der Stadt entschieden wird, LHA Dresden, Cop. 108 Bl. 22, 47b.

<sup>67</sup> Stadtrecht Cap. XXXI § 26, XLVIII § 1; J. G. Ullmann, Das Strafrecht der Städte der Mark Meissen, der Oberlausitz, des Pleißner-, Oster- u. Vogtlandes während des Mittelalters, Leipzig 1928 S. 69.

<sup>68</sup> Zum Begriff „Oberhof“, wie er hier verwendet ist, vgl. G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 50 f.; vor allem jetzt C. Haase, Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtsforschung, Westfäl. Forsch. Bd. 6 (1942 bis 1952) S. 139; ders., Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung in landesgeschichtlicher Sicht, Hess. Jb. Bd. 5 (1955) S. 107 ff.

<sup>69</sup> H. Löscher zuletzt in seinem Aufsatz: Vom Bergregal im sächsischen Erzgebirge, Freiburger Forschungshefte D 22 (1957) S. 125 ff.

Die gleiche Auffassung der Urkunde von 1255 vertritt W. Herrmann, Die Entstehung der Freiburger Bergakademie, Freiburger Forschungshefte D 2 S. 27; A. Zycha, Zur neuesten Literatur S. 94 f.; „Aus dem Gericht der Stadt ging aber . . . zugleich eine Oberhoftätigkeit im Außenverhältnis hervor.“

<sup>70</sup> CDS II, 13 Nr. 1080–1083, 982, 964.

Oberhofes über das Berggericht, wie trotz einer einschränkenden Bemerkung von H. Ermisch<sup>74</sup> bisher durchweg interpretiert wurde, sondern im Sinne einer obersten Weichbildgerichtsbarkeit. Schließlich kehren wir zur Kruppenhennersdorfer Urkunde zurück, wenn wir als weiteres Merkmal des 4-Meilendistrikts der Bergstadt das Recht auf die Bürgerlehen hinzufügen. Für den Bergbau z. B. am Fürstenberg, weit außerhalb dieses Raumes, wird 1316 der Rat von Zwickau mit den Bürgerlehen privilegiert, wodurch er, wie noch in den Anfängen Schneebergs, eine ähnliche Funktion ausübt wie Freiberg<sup>72</sup>. Oberhof in Bergsachen ist der Freiburger Rat jenseits des großen Weichbildes in der Markgrafschaft. Er ist es weniger als ein fachmännisches Kollegium, denn der Bergmeister und seine Geschworenen werden nicht minder rechtskundig gewesen sein, als hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Vorortes des Bergwesens, des dort entstandenen, auf die Markgrafschaft ausgedehnten Bergrechts. In dieser Funktion ist die eines Bewidmungs- mit der eines Fachoberhofes für den Territorialstaat verschmolzen, eine Stellung, die der Freiburger Rat bis ins 19. Jh. innegehabt hat<sup>73</sup>. Das Zusammenwirken von Bergmeister und Rat beim Erbebereiten<sup>74</sup> im gleichen Distrikt leitet sich daraus ab. Es ist zuerst im Bergrecht A belegt, zu einer Zeit, als der Bergbau über den Freiburger Bereich herausgetreten war und beim Erbstollen in erhöhtem Maße der Einsatz von Kaufmannskapital erforderlich wurde. In beiden Fällen erscheint der Rat als ältestes und höchstes Organ bürgerlicher Interessen<sup>75</sup>.

<sup>71</sup> H. Ermisch i. CDS II, 12 Nr. 19 (Anm.): „... daß von der Gründung eines Bergschöppenstuhls zu Freiberg durch diese Urkunde nicht die Rede sein kann, sondern daß Vogt und Rat als solche im Stadtgebiete, zu dem auch die Bergwerke gerechnet wurden, die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, auch in Bergsachen, auszuüben hatten.“

<sup>72</sup> Markgraf Friedrich gewährt: „deme rate und den burgern gemeinlichen in der stat zcu Zwickowe haben geligen und lihen an diseme offenern brife uf unsem bergwerke zcu Vurstenberg burgerlehn iewedersit der vuntgruben, und wo andere berge daselbens gemessen werden, da sullen sie burgerlehn habn, also von aldere recht ist gewest . . .“ StA Zwickau A + AII Nr. 22.

<sup>73</sup> F. R. Huffmann a. a. O. S. 137 ff.

<sup>74</sup> Dazu zuletzt J. Köhler a. a. O. S. 69, 72.

<sup>75</sup> Bergrecht A § 19; Bergrecht B § 4, § 15 ff.; CDS II, 13 S. 359; Nr. 1126, 1008 u. a. Das Problem des 4-Meilendistrikts ist bisher nur beiläufig erwähnt worden. So geben H. Ermisch und W. Herrmann a. a. O. S. 136 an,

Im Vordergrund des Stadtrechtsbuches steht demnach die kommunale Kontrolle des Bergwesens. Wie keine andere Rechtskodifikation in Mitteldeutschland hat der Verfasser des Freiburger Stadtrechts die Belange der Bürger auf Wahrung der Stadt- und Bergfreiheit gegenüber herrschaftlichen Gewalten vertreten. Von gleichem Charakter ist auch das Bergrecht A. Mehr als ein Drittel seiner Bestimmungen beschäftigt sich mit den städtischen Rechten im Bergbau<sup>76</sup>. Wenn gleich es, wie H. Ermisch annimmt, nicht über das Entwurfsstadium hinausgekommen und niemals offiziell gültig gewesen ist, so verdient es doch als neben der Bergmeisterordnung des Stadtrechts erste Aufzeichnung bergmännischen Gewohnheitsrechts alle Aufmerksamkeit<sup>77</sup>. Stadtrechtsbuch und Bergrecht A sind originale Kodifikationen und im Raume östlich von Elbe und Saale dem Lübecker und Magdeburger Recht an die Seite zu stellen<sup>78</sup>. Auch die Bergmeisterordnung des es handle sich um den Geltungsbereich des Stadtrechts, was anschließend R. Böhme, a. a. O. S. 3 auf „einzelne Fälle“ im Umkreis von 4 Meilen einschränkte, vgl. auch ebd. S. 36 Anm. 1; M. Petzold. Das eheliche Güter- und Erbrecht der Stadt Freiberg i. Sachs., Diss. Leipzig 1935 S. 15 hingegen wollte die 4 Meilen ausschließlich auf das Gästerecht bezogen sehen (die anderen Zeugnisse wurden offenbar übergangen). Wir hoffen, mit der dargelegten Hypothese, die auf eine Kombination alles in Frage kommenden Materials unter dem Gesichtspunkt der Weichbildsverfassung aufbaut, der Lösung näher gekommen zu sein.

<sup>76</sup> Bergrecht A §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 19.

<sup>77</sup> Der Weistumscharakter ist beim Bergrecht A wie beim Stadtrecht ganz klar zu erkennen, Stadtrecht z. B. Cap. I §§ 8, 17; V § 23; Bergrecht § 21 u. a.; vgl. M. Petzold a. a. O. S. 10, besonders H. Ermisch, Bergrecht S. LXVI. Es sei hier lediglich noch auf die altertümliche Art des Bergrechts A § 19 zu der jüngeren Fassung B § 4 aufmerksam gemacht. Nach ersterem erhalten die Ratmannen und der Bergmeister für das Erbebereiten von den Gewerken „eynen eymir wyns umme ire erbeit“, während das zweite bestimmt, man solle „den burgern gebyn umme yre erbet zcwu marg“, dem Bergmeister „eyne marg“. Das Naturalentgelt steht in einem eigenartigen Widerspruch zur Schoßordnung des Stadtrechts mit ihrer ausgeprägten Geldwirtschaft.

<sup>78</sup> Das Magdeburger Recht wurde zuletzt übersichtlich von G. Schubart-Flikentscher a. a. O. S. 57 ff. dargestellt, zum Lübecker ist neuerdings auf die Untersuchungen von W. Ebel zu verweisen, bes. auf seine Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts I, Lübeck 1950 S. 11. Die Eigenständigkeit des Freiburger Stadtrechts hat außer H. Ermisch bereits F. Frensdorff, Recht und Rede, i. Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886 S. 466, 468 unterstrichen. Zuletzt hat R. Wenskus, Probleme einer kartographischen Darstellung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte in den Städten des Ostens, Bl. f. dt. Lg. 91. Jg. (1954) S. 273

Markgrafen von 1328 berücksichtigt mit einer typischen Bestimmung den Vorrang des Rates vor dem Bergmeister<sup>79</sup>. Wenn das Bergrecht B nur in wenigen Artikeln darauf eingeht<sup>80</sup>, dann wohl deshalb, weil in der Mitte des 14. Jhs. die Stellung der städtischen Organe im Bergwesen längst gefestigt war, Satzungen darüber nicht mehr nötig erschienen, abgesehen davon, daß das dem jüngeren Freiburger Bergrecht zugrundeliegende Iglauer eine – wie wir sehen werden – noch engere Bindung zwischen Stadtgemeinde und Bergbau aufweist als sie die erzgebirgische Bergstadt kennt.

Wenden wir uns nun dem Grundsatz des Freiburger Bergrechts, der Bergbaufreiheit, zu. Ausgehend vom Sachsenspiegel<sup>81</sup> hat sich die Forschung damit bisher lediglich vom Bergregal her beschäftigt. In der Kontroverse mit A. O. Arndt konnte A. Zycha eine Dreistufigkeit in der Entwicklung des Bergregals feststellen. Danach ist der Rechtsatz Eike von Repgows „Von dem begrabenem schatze“ im Sinne der zweiten Stufe aufzufassen, die durch das Vordringen des Regals gekennzeichnet ist. Das Königtum erhebt Anspruch auf die Metallschätze im Boden, so daß ihre Nutzung die Erlaubnis des Königs zum Abbau voraussetzt; das Bergeigentum beginnt sich vom Grundeigentum zu lösen, die Bewilligung zum Abbau erhält aber noch der Grundherr. Erst im Rahmen der Landesherrschaft kommt es zur völligen Verselbständigung des Bergbaueigentums und an Stelle der Beleihung des Grundherrn zur Bergbaufreiheit. Daraus erklärt sich

kurz Stellung genommen. Eine Betrachtung des materiellen Rechts des Freiburger Stadtrechtsbuches soll im Rahmen unserer Arbeit nur kurz unter dem Gesichtspunkt Goslar-Freiberg erfolgen. Im übrigen wird auf die rechtshistorischen Untersuchungen von R. Böhme über das Beweissystem, M. Petzold über das Güter- und Erbrecht sowie von H. Retzlaff, Die Entwicklung des Rechtsganges nach dem Freiburger Stadtrechtsbuch, Diss. Leipzig 1929 verwiesen. Zu letzterer vgl. auch die ausführliche Besprechung von R. Ruth, ZRG-Germ. Bd. 50 (1930) S. 479 ff.

<sup>79</sup> CDS II, 13 Nr. 873: „Gebe abir der bergmeister sine koist nicht edir tete nicht, waz in antrete vor sine teyl, als eym andir man, so sol, der do burgermeister zue Vryberg ist, ubir sin teyl edir zue im selbir helfin von glicher gewald, also ein bercmeyster . . .“ D. h. im Interesse der anderen Gewerke soll dadurch verhindert werden, daß der Bergmeister kraft der in seine Hände gelegten Gewalt als Gewerke begünstigt ist. Gerade hier wird die Funktion des Rates bei der Kontrolle eines landesherrlichen Bergbeamten anschaulich.

<sup>80</sup> Besonders Bergrecht B §§ 1 u. 4.

<sup>81</sup> Sachsenspiegel (Landrecht) hrsg. v. C. Frh. v. Schwerin, eingel. v. H. Thieme, Stuttgart 1956 I, 35 §§ 1–2.

nach A. Zycha, daß der Sachsenspiegel in dem Artikel „Von silbere zu werkene“ für die Rechte des Grundherrn gegenüber denen des Finders eintritt<sup>82</sup>. Sowohl A. Zycha als auch K. Hettlage<sup>83</sup> haben versucht, die Freiburger Quellen mit dem Zeugnis des Sachsenspiegels in Einklang zu bringen, zumal Eike von Reggow um 1220 mehrmals im Meißenischen, im Gefolge des Markgrafen Dietrich sogar in Urkunden für Altzelle nachzuweisen ist, mit den erzgebirgischen Verhältnissen demnach vertraut gewesen sein muß<sup>84</sup>. Beide kommen unter dem Vorrang der Aussage des Sachsenspiegels zu dem Ergebnis, daß es vor 1230 um Freiberg keine Bergbaufreiheit, sondern nur eine „grundherrliche Bergfreiung“ gegeben haben kann. Wenn auch die allgemeine Bergbaufreiheit damals im Werden begriffen war, so habe doch Eike von Reggow in jenem Artikel den tatsächlichen Zustand fixiert.

<sup>82</sup> A. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jh., Berlin 1899 S. 56 ff.; zur 2. Auflage des Buches von A. O. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Freiburg 1916 vgl. die Stellungnahme von A. Zycha, ZRG-Germ. Bd. 38 (1917) S. 399 ff.; während K. Hettlage, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit, Diss. Tübingen 1906 S. 45 den fraglichen Rechtssatz sowohl auf den in der Erde verborgenen Schatz als auch auf „das ungehobene Bergwerksgut“ bezogen annimmt, haben u. a. M. Hoffmann, Das Bergregal des Sachsenspiegels, Diss. Breslau 1909 S. 32 und E. Schmidt, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal, Diss. Münster 1909 S. 52 ff. darin nur das Schatzregal des Königs, nicht das Bergregal wie Zycha, gesehen. Vgl. dazu auch A. Zycha, Zur neuesten Literatur S. 89. Aus der Illustration zu I, 35 § 1 in der Dresdner Bilderhandschrift ergibt sich, daß der Illustrator vermutlich nur den Thesaurus darunter verstand. Der nachfolgende Artikel über das „Silberbrechen“ ist nicht dargestellt, Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, hrsg. v. K. v. Amira, Bd. 2/1, Leipzig 1925 S. 236 f.; R. Kötzschke, Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Ber. über d. Verhandl. d. Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 95. Bd. 2. H. (1943) S. 53 spricht von der „Darstellung des Schatzfundes; auf den der König bis zur Tiefe eines Pfluges Anspruch hat“, in der Quelle heißt es aber „tifer den ein pflug get“. Die Interpretation Zychas ist zuletzt von H. Conrad, ZRG-Germ. Bd. 67 (1950) S. 503 ff. u. ders., Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, Karlsruhe 1954 S. 369 vertreten worden.

<sup>83</sup> A. Zycha, Recht des ältesten dt. Bergbaues S. 60 ff.; ders., Böhmisches Bergrecht Bd. 1 S. 181 Anm. 12, 189 Anm. 42, 192; K. Hettlage a. a. O. S. 62 ff.

<sup>84</sup> Beyer a. a. O. S. 531, 533; C. F. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen, Leipzig 1863 S. 29; W. Möllenberg, Eike von Reggow und seine Zeit, Burg 1934 S. 25; R. Kötzschke, Bilderhandschriften S. 11, 26.



In ähnlicher Weise kommt E. Schrader zu dem Ergebnis, daß die Bergbaufreiheit zur Zeit des Sachsenspiegels noch nicht bestand, man aber annehmen darf, „daß sich das Drängen danach schon ankündigte“. Als sie ein paar Jahrzehnte später schließlich existierte, sei sie durch „Erweiterung der grundherrlichen Freieung“ entstanden<sup>85</sup>. Die Bergbaufreiheit wird demnach in die Mitte oder sogar zweite Hälfte des 13. Jhs. verlegt und aus den feudalen Bindungen der Grundherrschaft abgeleitet. In beidem bleibt die bürgerliche Rechtsgeschichte an der Oberfläche der Quellen. Die Frage nach dem sozialen Inhalt der „Freieung“ wird nicht gestellt, dieser wie der Begriff der Grundherrschaft ohne Beachtung der tiefen Wandlungen in der feudalen Gesellschaftsordnung des hohen Mittelalters, gerade in der Grundherrschaft, absolut verwendet.

In seiner Untersuchung über den Gedankengang des Sachsenspiegels hat E. Molitor darauf hingewiesen, daß I,35 völlig außerhalb des Zusammenhanges des davor und dahinter abgehandelten Erbrechts steht und daher wahrscheinlich in die Reihe der relativ späten, aber noch vom Verfasser selbst vorgenommenen Einschübe gehört<sup>86</sup>. Die Entstehungszeit mit etwa 1200–1235<sup>87</sup> vorausgesetzt, würden wir damit in die Nähe des in der Kulmer Handfeste enthaltenen Freiburger Bergrechts kommen, was schon andeutet, daß der Sachsenspiegel nicht die damals bestehenden Rechtsverhältnisse des Freiburger Bergbaus widerspiegelt, sich vielmehr im Gegensatz zu ihnen befindet. Am ehesten ist die Stellung des Grundherrn als Bergherrn – unter den Bedingungen einer grundherrschaftlich gewährten Bergfreieung – noch mit dem im Vergleich zu Freiberg weniger fortgeschrittenen Rammelsberg zu vereinbaren, der Eike von Reggow als Vorbild geeigneter erschienen sein mag<sup>88</sup>. Das Eintreten für die Interessen des

<sup>85</sup> A. Zycha, *Recht des ältesten dt. Bergbaues* S. 69, vgl. auch ebd. S. 62, 124; E. Schrader, *Bergrecht und Schatzrecht im Sachsenspiegel*, ZRG-G., Bd. 74 (1957) S. 196.

<sup>86</sup> E. Molitor, *Zum Gedankengang des Sachsenspiegels*, ZRG-Germ. Bd. 65 (1947) S. 26, möchte I, 35 §§ 1–2 in den Zusammenhang mit II, 26 § 1 stellen.

<sup>87</sup> H. Thieme, *Einleitung* S. 4; C. Erdmann, *Der Entschluß zur deutschen Abfassung des Sachsenspiegels*, DA Bd. 9 (1951) S. 189 ff.

<sup>88</sup> Auf das Goslarer Vorbild haben E. Schmidt a. a. O. S. 28 u. M. Hoffmann a. a. O. S. 33 hingewiesen; vgl. dazu auch A. Zycha, *Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar*, DA Bd. 3 (1939) S. 176 ff.; H. Fehr, *Die Staatsauffassung Eikes von Reggow*, ZRG-Germ. Bd. 37 (1916) S. 172 ff.

Grundherrn in diesem Falle stimmt aber auch mit dem Gesamtcharakter des Sachsenspiegel-Landrechts überein. Das bürgerliche Recht ist ihm fremd; wenn noch im 13. Jh. Teile des Sachsenspiegels z. B. in die Stadtrechte von Magdeburg und Hamburg aufgenommen wurden, so geschah dies zu einem Zeitpunkt, als die Grundformen des städtischen Rechts bereits ausgebildet waren und die Vorlage bei der Herstellung der großen Kodifikationen und ihrer Ergänzungen vielfach mit dem neuen, bürgerlichen Inhalt erfüllt wurde<sup>89</sup>. Nicht weniger bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Sachsenspiegel das für den Bauern günstige Siedlungsrecht der Ostexpansion, wie es seit Jahrzehnten auch im Gebiet der Mittel- und Ostelbe besonders mit den Niederländersiedlungen vordrang, unbeachtet gelassen, ihm in Gestalt der „Pfleghaften“ gerade ältere feudale Verhältnisse entgegengestellt hat<sup>90</sup>. Die soziale Stellung des Verfassers und die seines gräflichen Auftraggebers und Lehnsherrn schlägt sich auch in I,35 nieder.

Vollständig formuliert ist die Bergbaufreiheit in den Freiburger Quellen erst im Bergrecht A überliefert. „Wo eyn man ercz suchen wil, das mag her thun mit rechte“ enthält die Schürffreiheit. Das Verhältnis zum Grundbesitzer, auf dessen Boden Schürfungen ohne seine Erlaubnis vorgenommen werden können, wird im Falle des Fündigwerdens von Erz durch das Ackerteil geregelt, das ihm in Höhe von 1/32 zusteht, sofern er rechtzeitig „butet syne kost wissentlich czweyn erhaften mannen“. Für den Charakter der Bergbaufreiheit ist wesentlich, daß dieses Ackerteil bäuerlicher Natur ist. Der Grundherr hat kein Recht am Bergbau: „Der dorffherre hat darane nicht.“ Dehnen sich die Gruben aus und bildet sich eine Siedlung, dann gesteht ihm das Bergrecht den Zins von Fleischbänken und Badestuben zu. Der Artikel „von den nuwevengern“ behandelt ausführlich den Rechtsanspruch des Bergmannes, der einen neuen Erzgang entdeckt hat, auf Beleihung durch den Regalherrn, den Anteil des letzteren und die damit verbundenen bergrechtlichen Normen. Auch das Finderrecht

<sup>89</sup> Bemerkenswert ist dafür der von H. Thieme, Eike von Regow, i. Die großen Deutschen, hrsg. v. H. Heimpel u. a., Bd. 1 Berlin 1956 S. 189 f. geführte Beweis, daß E. v. R. nicht Schöffe der Stadt Magdeburg gewesen ist. G. Kisch, *The Jews in Medieval Germany. A Study of their Legal and Social Status*, Chicago/Ill. 1949 S. 42 hat m. E. die Rolle des Sachsenspiegels für das Stadtrecht überschätzt.

<sup>90</sup> E. Molitor, *Die Pleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet*, Weimar 1942 bes. S. 164, 207.

schließt den Grundherrn aus<sup>91</sup>. Obgleich schon zur Zeit der Aufzeichnung des Bergrechts A das Ackerteil im Westerzgebirge grundherrlich geworden war, übernimmt noch das an sich für die gesamte Markgrafschaft gültige jüngere Freiburger Bergrecht daraus die Bestimmungen über Schürffreiheit und Ackerteil in ihrer gegen die Interessen des Grundherrn gerichteten Form<sup>92</sup>. Auch hierin erweisen sich beide Bergrechte als bürgerliche Kodifikationen. Wenn in B das FINDERRECHT fehlt<sup>93</sup>, dann wohl deshalb, weil das Rechtsverhältnis zum Regal- und Landesherrn weniger umstritten war als das zum Grundherrn.

Im Anschluß an H. Ermisch hatten wir bereits festhalten können, daß der Inhalt des Bergrechts A älter ist als der Zeitpunkt seiner Überlieferung, die Bergbaufreiheit wird man daher nicht wie A. Zycha erst für den Anfang des 14. Jhs. als sicher vorhanden annehmen können, sondern schon ins 13. Jh. datieren müssen. Das Stadtrechtsbuch bietet zwar unmittelbar keinen Beleg, aber nach unseren Ergebnissen über die Rechtsstellung der Freiburger *montani* außerhalb der Stadt — für die eine feudale Bindung genauso negiert wird wie im Bergrecht — ist sie vorauszusetzen. Im Hinblick auf die gleiche Interpretation des Tharandter Privilegs sowie der Meilenurkunde von 1266 stellt sich nun die Frage nach der Bedeutung des Satzes in der Kulmer Handfeste von 1233: „*inventor autem argenti sive is in cuius agris inventum fuerit jus Freybergense in hujusmodi inventione habeat perpetuum*“. A. Zycha hat ihn für seine These der grundherrlichen Bergfreierung beansprucht, ohne allerdings H. Ermisch entkräften zu können, der darunter die Bergbaufreiheit des Bergrechts A verstand. Die Wendung „*in cuius agris*“ ist wohl eher bäuerlich als grundherrlich aufzufassen und auch das „*in cuius bonis . . . in terra ducis Slesie*“ im Zusammenhang des schlesischen Goldrechts derselben Urkunde — von A. Zycha als Stütze herangezogen — dürfte als Bergbaufreiheit zu verstehen sein<sup>94</sup>. Der Inhalt des „*jus Freybergense*“, wie er nach Kulm übertragen, aber im Ordensland nicht wirksam wurde, wäre demnach gerade der Grundsatz des Freiburger Berg-

<sup>91</sup> Bergrecht A §§ 9, 11.

<sup>92</sup> Bergrecht B § 36.

<sup>93</sup> K. Ebert, *Agricola und das Bergrecht*, i. Geogius Agricola, zum Gedenken der 400. Wiederkehr seines Todestages, Berlin 1955 S. 172.

<sup>94</sup> CDS II, 13 Nr. 864; A. Zycha, *Recht des ältesten Bergbaus* S. 60 ff.; H. Ermisch u. W. Herrmann a. a. O. S. 123, 131; H. Ermisch, *Bergrecht* S. XLVI; über Schlesien jetzt W. Kuhn, *Dt. Ostsiedlung der Neuzeit* S. 182 f.

rechts: die Bergbaufreiheit, d. h. die Schürffreiheit, das Ackerteil des Bauern und das Finderrecht in Verbindung mit dem Bergregal des Landesfürsten. Schon K. Hettlage hatte A. Zycha entgegeng gehalten, daß die Krummenhennersdorfer Urkunde von 1241 nur auf der Grundlage der Bergbaufreiheit zu erklären ist. Anschließend an die Untersuchung darüber im vorigen Kapitel können wir so einen weiteren Schritt, bis zur Oberstadtgründung, zurückgehen, wo 1218 auch zuerst der Ortsname „Freiberg“, im Sinne des „liber mons“ bei Albertus Magnus, begegnet<sup>95</sup>. Das aber veranlaßt zu einem Vergleich mit der Stadtfreiheit und den Produktionsverhältnissen der bäuerlichen Siedlung der Ostexpansion.

Der Rechtssatz „Stadtluft macht frei“ tritt im nördlichen Europa etwa gleichzeitig um die Mitte des 12. Jhs. auf, zu einer Zeit, als er schon etwa ein Jahrhundert lang wirksam war<sup>96</sup>. Östlich von Elbe und Saale ist er für das älteste Stadtrecht von Lübeck ebenso wie für Altenburg bezeugt<sup>97</sup>. Weiter nach dem Osten ist er anscheinend nicht

<sup>95</sup> K. Hettlage a. a. O. S. 62; „... a group of mines was given the status of a free city, such as Freiberg, the name of which perpetuates the manner of its origin“, T. A. Rickard, a. a. O. S. 548; vgl. o. S. 12. Die Bezeichnung „Christiansdorf“ ist 1185 zuletzt belegt; es ist wahrscheinlich, daß sich in die Lücke die „civitas Saxonum“ — obgleich erst 1241 genannt — als Ortsname der ersten Gründung schiebt, „Freiberg“ erst mit der zweiten Gründung aufgekommen ist.

<sup>96</sup> Die Urkunde für Huy von 1066 bestimmt noch, daß jeder, der in der Stadt wohnen will, in der Abhängigkeit zu seinem Feudalherrn verbleibt. Daraus geht aber hervor, daß die Tendenz bestand, sich durch Flucht in die Städte dem Druck des Grundherrn zu entziehen. Nicht anders wird es z. B. auch in den rheinischen Städten zur Zeit der dortigen Bürgeraufstände gewesen sein. H. Planitz, Die Handfeste von Huy, der älteste städtische Freiheitsbrief im deutschen Reich, Zwischen Rhein und Maas, Rh. Kulturgesch. 3 (1942) S. 63 ff.

<sup>97</sup> Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließl. des deutschen Privatrechts, hrsg. v. H. Planitz, Graz 1948 Nr. 221; vgl. auch ebd. Nr. 150, 189, 190, 199, 230, 278, 288, 290; UB Altenburg Nr. 180 § 24 bestimmt, daß wer als Unfreier nach Jahr und Tag ohne Rückforderung in der Stadt geblieben ist, nicht mehr von seinem Grundherrn zurückgeholt werden kann. Auch inhaltlich sind der nördlichste und südlichste Beleg in diesem Raum gleichartig, wenn auch in Altenburg die Eidesformel wie in Lübeck fehlt. Der Lübecker Rechtssatz des Barbarossa-Privilegs gehört sicher mindestens in die Zeit Heinrich d. Löwen, wenn nicht schon faktisch zur Gründung des Schauenburgers; in Altenburg würde man ihn der von W. Schlesinger angenommenen Barbarossa-urkunde zuzurechnen haben, vgl. dazu o. S. 11. W. Ebel, Bürger-

vorgedrungen. War er im Altsiedelland Ausdruck des Klassenkampfes zwischen Bauer und Feudalherr mit der Entstehung des Bürgertums einerseits und der Modifikation der feudalen Produktionsverhältnisse auf dem Lande mit dem Verfall der Villikationsordnung und den Rodungen andererseits, so machten offenbar die weitgehend einheitliche städtische und bäuerliche Siedlung der Ostexpansion, die Freizügigkeit des Bauern gegenüber dem Grundherrn, seine Aufnahme in die Verfassungsurkunden nahezu gegenstandslos. Nichtsdestoweniger ist hier besonders deutlich, was H. Mitteis, wenn auch abstrakt, sein Aufgehen in der „Siedlungsfreiheit des hohen Mittelalters“ genannt hat<sup>98</sup>.

Die bäuerliche Siedlung des 12./13. Jhs. geht durchweg auf der Stufe der Rentengrundherrschaft, als eine Siedlung ohne Fronhof vor sich. Das bedingt ihre Wechselwirkung mit den Städtegründungen, der Anlage von Nahmarktorten, denn die in die einfache Warenproduktion einbezogene bäuerliche Wirtschaft ist auf den Absatz ihrer Erzeugnisse auf dem städtischen Markt angewiesen. Der Übergang zur Geldrente im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ver-

---

liches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen 1954 S. 45 ff. berichtet über einen Rückforderungsprozeß gegen den Lübecker Detlev Meyer von 1505. Dazu kann ergänzend bemerkt werden, daß schon zu etwa 1289 im UB Lübeck II S. 944 eine Rückforderungsklage zweier Vasallen des Erzbischofs von Bremen an den Rat von Lübeck überliefert ist, worin die beiden milites den Rat ersuchen, den Überbringern des Schreibens ihren Hörigen namens Ludolph auszuliefern und ihn zurückzuschicken. Für Altenburg konnte nichts dergleichen festgestellt werden. Zu W. Ebel vgl. die Besprechung von C. C. Bayley, *The Americ. Hist. Rev.* Vol. LXI (1956) S. 688. Weitere Fälle dieser Art behandeln H. Strahm, *Mittelalterliche Stadtfreiheit*, Schweizer Beitr. z. allgem. Geschichte H. 5 (1947) S. 81 Anm. 14 und H. Goetting, *Zum Rechtsproblem der entlaufenen Liten*, Braunschweig. Jb. Bd. 32 (1951) S. 105 ff.; H. Planitz, *Dt. Stadt* S. 116 ff.

<sup>98</sup> H. Mitteis, *Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“*, Festschr. Edm. E. Stengel, Münster-Köln 1952 S. 357; ders., *Formen der Adelherrschaft im Mittelalter*, Festschr. F. Schulz Bd. 2, Weimar 1951, S. 250 trifft die Formulierung „Landnahme macht frei“. Vgl. ferner E. Ennen, *Frühgeschichte* S. 212 f.; dies., *Les différents types* S. 408; W. Schlesinger, *Zur Frühgeschichte* S. 238; H. Strahm, *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*, Vorträge und Forschungen Bd. 2 (1953) S. 121; W. Weber u. Th. Mayer-Maly, *Studie zur spätmittelalterlichen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsordnung*, *Jbb. f. Nat. u. Stat.* Bd. 166 (1954) S. 386.

bindung des Bauern zum Markt und die wirtschaftliche Selbständigkeit seines Hofes boten ihm die Möglichkeit, sich einen relativ großen Anteil am Mehrprodukt zu sichern, stärkten ihn sozial gegenüber dem Grundherrn, „so daß die Bauern sich hier besser standen als irgendwo in Deutschland“<sup>99</sup>. Ohnehin boten die spezifischen Produktionsverhältnisse der Siedlung, das siedlungspolitisch notwendige, aber vorübergehende Zurücktreten der Rechte des Feudalherrn, günstige Bedingungen, weshalb es z. B. niederländische und fränkische Bauern vorzogen, in die Gebiete östlich von Elbe und Saale zu gehen, obgleich die Abwanderung in die Städte oder den Landesausbau ihres Heimatlandes näher gelegen hätte<sup>100</sup>. Dabei ging die Vorzugsstellung des Siedlers teilweise zu Lasten der dadurch doppelt unterdrückten slawischen Bevölkerung. Mit der Siedlung veränderte sich während des 12./13. Jhs. die sozialökonomische Struktur des Landes und damit die Form der feudalen Herrschaft gegenüber der bloßen herrschaftlichen Landnahme des deutschen Adels in der ersten Phase der Expansion. Auf der Grundlage der neuen sozialökonomischen Verhältnisse bildete sich der Territorialstaat. Das Siedlungsrecht, wie es in den frühen Dorf- und Stadtgründungsurkunden überliefert ist, gibt diese Entwicklung eindringlich wieder. Neuerdings hat K. A. Kroeschell in seiner Arbeit über Rodungssiedlung und Stadtgründung die enge Verwandtschaft des Rechtsvorganges bei beiden feststellen können<sup>101</sup>. So ist auch erklärlich, daß der Begriff des „ius teutonicum“ für koloniales städtisches wie bäuerliches Recht verwendet, das Magdeburger Recht zugleich an Dörfer verliehen wird usw.<sup>102</sup>. Insbesondere zwischen den kleinen Städten ohne Fernkaufleute und Export-

<sup>99</sup> F. Engels, Die Mark, in: MELS S. 151; E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 155 ff.; R. Kötzschke, Ländliche Siedlung S. 69 ff.; F. Mager, Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin 1955, S. 33 ff.; dazu die Besprechung von G. Heitz, ZfG, III S. 985.

<sup>100</sup> Es sei hier nur kurz auf W. Maas, Loi de Beaumont und Jus Teutonicum, VSWG Bd. 32 (1939) S. 209 ff. verwiesen.

<sup>101</sup> K. A. Kroeschell a. a. O. S. 53; kritisch zur Interpretation des Hagenrechts hat sich F. Engel, Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen? Niedersächs. Jb. f. Lg. Bd. 27 (1955) S. 220 ff. geäußert.

<sup>102</sup> G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 39; R. Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius teutonicum), Berichte üb. d. Verhandl. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 93 Bd. (1941) S. 17 ff.

gewerbe, die sich als Marktorte zwischen die bäuerliche Siedlung schieben<sup>103</sup>, und den Dörfern besteht im Recht wie — auch später noch — in ihrer sozialen Struktur wenig Unterschied<sup>104</sup>. Entscheidend für die soziale Stellung des bürgerlichen wie bäuerlichen Siedlers und seine persönliche Freiheit war die Wandlung im Bodenrecht, wie sie bezeichnenderweise zuerst für Kaufmannssiedlungen, so 1033 in Naumburg<sup>105</sup>, anzutreffen ist. Als freie Erbleihe, als Gründerleihe im Sinne von H. Strahm, tritt dieses neue Besitzrecht seit dem 12. Jh. bei Stadterweiterungen und -gründungen wie bei dörflichen Siedlungen auf, so daß eine Entsprechung *area-mansus* anzunehmen ist<sup>106</sup>. Die Regelmäßigkeit in der Anlage z. B. eines Waldhufendorfes oder eines Stadtgrundrisses ergibt sich aus der Gleichheit von Hufen- bzw. Arealgröße, woraus wieder die Gleichheit der Höhe des Zinses folgt, damit für das Dorf — mit Ausnahme des Lokators — die Gleichheit der sozialen Struktur. Bei den Städten, vor allem bei den größeren, ist die soziale Differenzierung hingegen von vornherein größer, wonach die Vermessung des Bodens zu gleichen Teilen nur vorübergehend als eine gewisse Gleichheit im Grundbesitz der ansässigen Bürger zu verzeichnen ist. Gerade hier aber wird das Bodenrecht als bürgerliches Besitzrecht weiterentwickelt. Die freie Erbleihe ist dabei in stärkerem Maße Gruppenleihe, an die Stelle des Grundherrn tritt

<sup>103</sup> R. Kötzschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jh., Leipzig u. Berlin 1921 S. 153.

<sup>104</sup> Vgl. dazu R. Jecht, Studien zur gesellschaftl. Struktur der mittelalterlichen Städte, VSWG Bd. 19 (1926) S. 45 ff.

<sup>105</sup> W. Schlesinger, Zur Frühgeschichte S. 236.

<sup>106</sup> Bereits S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, ZRG-Germ. Bd. 22 (1901) S. 192 kam zu dem Ergebnis, daß zwischen der städtischen und ländlichen Erbleihe kein grundsätzlicher Unterschied besteht, sie stehen vielmehr gemeinsam im Gegensatz zur Leihe nach Hofrecht. H. Strahm, Die Area in den Städten, Schweizer Beitr. z. allgem. Gesch. Bd. 3 (1945) S. 22 ff.; Cl. Frh. v. Schwerin u. H. Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. München 1950 S. 201; H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, München u. Berlin 1954, S. 109; C. Brinkmann, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Göttingen 1953 S. 61; H. Nabholz, Ausgewählte Aufsätze zur Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1954, S. 32; H. Aubin, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Nordseeraum, ZRG-Germ. Bd. 72 (1955) S. 22, 30; H. Conrad, Die mittelalterliche Besiedlung S. 28; vor allem auch H. Planitz, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späten Kaiserzeit, ZRG-Germ. Bd. 55 (1935) S. 149 ff. und H. Lentze, Das Wiener Testamentrecht des Mittelalters ZRG-Germ. Bd. 69 (1952) S. 102.

die Stadtgemeinde<sup>107</sup>. Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bürgertums und seine einmal erreichte kommunale Verfassung haben es verhindern können, daß – wie auf dem Lande – bald wieder eine Nivellierung zugunsten des Grundherrn eintrat.

Für das Siedlungsrecht des Erzgebirges und seines Vorlandes gewährt die Urkunde des Bischofs von Meißen für die flämischen Kolonisten in Kühren bei Wurzen von 1154 Einblick. Der Bischof ist der Feudalherr des Dorfes. Der Grund und Boden, das Hauptproduktionsmittel, gehört ihm und die Bauern stehen damit in einem feudalen Produktionsverhältnis. Aber allein daß der Bischof ihnen eine Urkunde geben mußte, macht ihre starke Position deutlich. Sie haben weitgehende Verfügung über den Boden, die Hufen sind „in stabilem eternamque et hereditariam possessionem“ verliehen. Die Grundrente ist in Höhe von 2 sol. je Hufe fixiert, auch die übrigen Feudalrenten, hauptsächlich der Zehnte, werden angegeben. Die Gefälle des Vogtings, der Aufenthalt des Vogtes bei der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit – die niedere liegt beim „magister incolarum“ – sind in der Urkunde ebenso vermerkt wie die Steuer- und Zollfreiheit. Letztere ist auf das bischöfliche Gebiet beschränkt und gilt nur für den Verkauf von Lebensmitteln, d. h. den landwirtschaftlichen Produkten, und mit Ausnahme des Marktzolls. Außerdem ist verboten: „... non tamen in villa sua publico mercatui insistant“<sup>108</sup>. Ähnlich verhält es sich z. B. im Flemmingen bei Naumburg (1152), Buchwitz bei Eilen-

<sup>107</sup> E. Molitor, Die Pflughaften S. 168; A. Krenzlin, Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe, Remagen 1952 S. 25; H. Strahm, Die Area S. 39. Die „Ablösung“ des Grundherrn durch die Stadtgemeinde kommt in der freien Veräußerlichkeit städtischer Grundstücke, damit besonders im Testamentsrecht sowie darin zum Ausdruck, daß der Eigentumswechsel der Zustimmung des Rates bedarf, was wir in Freiberg schon für den Anfang des 13. Jhs. nachweisen konnten. Ferner steht der Abkauf des Wurfzinses im Jahre 1281 damit im Zusammenhang. Vgl. o. S. 18.

<sup>108</sup> R. Kötzschke, Quellen S. 27; E. O. Schulze a. a. O. S. 159; R. Kötzschke, Ländliche Siedlung S. 73; R. Koebner, Settlement S. 384; K. H. Quirin, Herrschaft und Gemeinde S. 14 kann für Mitteleuropa keine Divergenz zwischen bäuerlichem und städtischem Recht erkennen; zu ebd. S. 32 f. möchten wir aber einwenden, daß gerade das Beispiel Kühren zeigt, daß die Gleichartigkeit nicht so verstanden werden kann: „Wie eine villa zur civitas wurde, so scheint auch aus bäuerlichem Recht Stadtrecht geworden zu sein.“



burg (1160) und Taubenheim bei Meißen (1186)<sup>109</sup>. Kühren wie die anderen weisen sich als Dörfer aus, die zwar ihre Waren begünstigt auf dem nächsten Markt bringen können, selbst aber keinen Markt abhalten dürfen. Ein typischer, dem kolonialen Dorf nahestehender Nahmarkt ist z. B. Löbnitz an der Mulde. Die „carta“ des Bischofs von Meißen für Löbnitz von 1185 scheidet zwischen „coloni“ und „forenses“, von denen auf ihren eigenen Wunsch hin ersteren das Landrecht von Burg<sup>110</sup>, letzteren das Stadtrecht von Halle, d. h. Magdeburger Recht – ähnlich wie einige Jahre vorher für Leipzig – verliehen wird. Die Hufen der coloni sind mit einem Grundzins von 2 sol. jährlich belastet, die am Markt gelegenen Grundstücke zahlen einen städtischen Arealzins. Wie z. B. die Urkunde für Flemmingen die Bestimmung enthält, daß die Hufen nur an niederländische Siedler verkauft werden dürfen, so heißt es für Löbnitz: „Nulli etiam colonorum mansum suum vel agrum militi aut qui miles sit futurus dare vel vendere liceat . . .“<sup>111</sup>. Wenn auch der Ort ebenso wie z. B. das einige Jahrzehnte später gegründete Kölln bei Meißen die ihm ursprünglich zuge dachte städtische Funktion nicht zu behaupten vermochte, so zeigt doch die Urkunde von 1185 die Wesensverwandtschaft städtischer wie ländlicher kolonialer Anlagen im Vergleich zu Kühren und Leipzig. Obgleich letzteres – schon dem Grundriß nach – als Fernhandelsplatz gegründet wurde<sup>112</sup>, ergibt sich aus dem Stadt-

<sup>109</sup> CDS I, 2 Nr. 294; R. Kötzschke, Quellen S. 26, 29, 43; E. O. Schulze, a. a. O. S. 160 ff.; E. George, Die Großunternehmer in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, ungedr. Diss. Münster 1948 S. 50.

<sup>110</sup> Das Burger Landrecht, hrsg. v. F. Markmann u. P. Krause, Stuttg. u. Berlin 1938 S. 5: „Das Burger Landrecht wurde allgemeines Kolonistenrecht der Kolonen . . .“.

<sup>111</sup> Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens II S. 20; I S. 114; E. O. Schulze a. a. O. S. 161 f., 206; G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 97.

<sup>112</sup> Wir möchten damit keineswegs sagen, daß die Gründung ausschließlich auf den Fernhandel zurückzuführen ist. Der Vorgang dürfte vielmehr auch in Leipzig so gewesen sein wie anderswo im Gebiet der Ostexpansion. So erfolgte z. B. der Übergang von der slawischen Kaufmannssiedlung Lübeck an der Schwartau zur deutschen Stadt auf dem Travewerder im Zusammenhang sowohl mit der Ausweitung und Intensivierung des Fernhandels durch die fortschreitende städtische Entwicklung in Westfalen wie in Wechselwirkung mit der Kolonisation Holsteins und Wagriens überhaupt, der damit verbundenen Änderung in der sozialökonomischen Struktur des Landes. Auch im Falle von Leipzig, Altenburg, Chemnitz usw. ist der zweite Gesichtspunkt wesentlich zur Erklärung des Übergangs, ohne daß wir hier näher darauf eingehen möchten. H. Jankuhn, Die Früh-

brief kein Anhaltspunkt, daß seine Gemeindeverfassung damals wesentlich mehr Selbstverwaltung aufwies als die des Nahmarktes Löbnitz oder des Dorfes Kühren<sup>113</sup>, so unterschiedlich die Entwicklung wenig später auch laufen mochte. Die fränkischen Bauern, die Markgraf Otto um 1156–1162 zwischen Mulde und Striegis ansetzte, werden kaum über andere Bedingungen verfügt haben als sonst östlich der Saale<sup>114</sup>. Demnach war der Übergang von der vorstädtischen Stufe Freibergs, von Christiansdorf, zur civitas Saxonum in der Rechtssphäre kein größerer Einschnitt. Die Struktur des kolonialen Dorfes gab ohne weiteres der städtischen Entwicklung Raum. Erst mit der Errichtung der Oberstadt wurde der Schritt darüber hinaus zur Ratsverfassung getan, mit der Freiberg im Laufe des 13. Jhs. jene Macht erreichte, die es eine einzigartige Stellung unter den meißnischen Städten einnehmen ließ.

Verknüpfen wir diesen Gedankengang wieder mit dem Problem der Bergbaufreiheit, so liegt es auf der Hand, sie der „Siedlungsfreiheit“ an die Seite zu stellen. Sie wurzelt daher weder in der Markgenossenschaft, wie J. Köhler annimmt, noch in einem „Gedanken der Aufopferung“, wie es G. K. Schmelzeisen formuliert hat<sup>115</sup>. Ihre gesell-

---

geschichte, i. Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. O. Klose, Neumünster 1955 S. 77; H. Ludat, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa, Köln-Braunsfeld 1955, besonders S. 52 f.

<sup>113</sup> Weitere Analogien finden sich u. a. im Territorium des Magdeburger Erzbistums. Das 1159 von Erzbischof Wichmann gegründete Wusterwitz an der Havel erhält folgende Rechte verbrieft: Freiheit vom Burgwerk mit Ausnahme von Kämpfen gegen die Slawen, Exemtion von Vogt- bzw. Grafengericht, vielmehr eigene Gerichtsbarkeit des Schultheißen, dem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichtsgefälle zusteht, während der Erzbischof  $\frac{2}{3}$  erhält; Freiheit vom Grundzins für 5 Jahre, Genehmigung eines Jahrmarktes, dafür soll Magdeburger Kaufmannsrecht gelten, außerdem wird den Kolonisten Zollfreiheit für das erzbischöfliche Territorium zugesichert. Wir haben auch in diesem Falle einen typischen Nahmarktort vor uns; R. Kötzschke, Quellen S. 34.

<sup>114</sup> E. O. Schulze a. a. O. S. 166; R. Kötzschke, Ländliche Siedlung S. 72; A. Meiche, Der alte Zellwald an der Freiburger Mulde, NASG Bd. 41 (1920) S. 38.

<sup>115</sup> J. Köhler, a. a. O. S. 22, 40, 45. Da J. Köhler seinen Standpunkt quellenmäßig nicht begründet hat, soll nicht weiter darauf eingegangen werden. K. Hettlage a. a. O. S. 61 hatte bereits ausgeführt, daß es für die Markgenossenschaftsthese keinerlei Anhaltspunkte in der schriftlichen Überlieferung gibt. G. K. Schmelzeisen, Grundgedanken des jüngeren Bergrechts, VSWG Bd. 42 (1955) S. 227. Zur Bergbaufreiheit vgl. ferner E. Schönbauer,

schaftlichen Grundlagen sind vielmehr die gleichen wie die der Siedlung in ihrer höchsten Form: die Sprengung der grundherrschaftlich-feudalen Fesseln für die burgenses wie montani, für Stadt und Bergbau. Sie gehört hier in den Zusammenhang der sozialen Veränderungen der zweiten Phase der Ostexpansion. Sie ist städtischen, bürgerlichen Charakters. Insofern ist die Bergbaufreiheit des Erzgebirges als ursprünglich, d. h. noch für das 12. Jh., anzunehmen.

Markgraf Otto hat 1169/70 die 1162 mit den 800 Hufen für Altzelle dotierten Dörfer Berthelsdorf, Tuttendorf und vor allem Christiansdorf zurückgenommen, „quia in terminis monasterii venae argentariae repertae sunt“. Die Urkunde von 1185, die diese Begründung enthält, rechtfertigt das Vorgehen des Landesherrn mit dem Hinweis, „cum ab imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus“<sup>116</sup>. Nach den Ergebnissen W. Herrmanns ist es sicher, daß vorher tatsächlich eine Regalverleihung stattgefunden hat<sup>117</sup>. Der Wettiner benutzte also um 1170 das Bergregal zur Wiederherstellung seiner Grundherrschaft über das Bergbauggebiet. Das ist aber nur scheinbar ein Widerspruch. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend und im Rahmen der staufischen Politik hatte zwar

Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, München 1929 S. 186 ff.; dazu die Besprech. v. A. Zycha, ZRG-Germ. Bd. 50 (1930) S. 407 ff.; M. Schnürlein, Geschichte des württembergischen Kupfer- und Silberbergbaus, Stuttgart 1921, S. 4 ff. gibt die dortigen mittelalterlichen Verhältnisse im Überblick; O. Stolz, Die Anfänge des Bergbaus und des Bergrechts in Tirol, ZRG-Germ. Bd. 48 (1928) S. 207 ff.; W. Herrmann, Der Zeitpunkt der Entdeckung S. 20; K. Ebert a. a. O. S. 72; H. Conrad, Die mittelalterl. Besiedlung S. 29. In Parenthese zu „Stadtluft macht frei“ könnte man von einem „Bergluft macht frei“ sprechen. Auf die asylrechtliche Seite der Bergbausiedlung verweist schon L. Fischer, Bergbau und Bergarbeiter vom 14.–16. Jh., ungedr. Diss. München 1924 S. 74.

<sup>116</sup> CDS II, 12 Nr. 2; über das Verhältnis des Markgrafen zu Altzelle vgl. H. Helbig, Ständestaat S. 40, 251, 334, 372; P. Krenkel, Zu der Urkunde des Markgrafen Otto vom 2. August 1185, Freiburger Forschungshefte, D 11 S. 26 ff.; H. Löscher, Zur Frühgeschichte a. a. O. S. 344 f.

<sup>117</sup> W. Herrmann, Die Entdeckung S. 11 f. konnte für die fragliche Zeit die Anwesenheit Ottos d. R. am Königshof, überhaupt enge Beziehungen zwischen dem Markgrafen und Friedr. Barbarossa nachweisen. Die ältere Forschung hatte häufig Zweifel geäußert, da keine Verleihungsurkunde erhalten ist. An sich ist der Text von 1185 als Empfängererausfertigung mit der Bezugnahme auf die Beratung des Rechtsinhalts auf dem Landding in Collm usw. schon ein ausreichender Beweis, abgesehen davon, daß schon die Inanspruchnahme des Regals durch den Wettiner für die historische Wirksamkeit genügt.

das Bergregal um die Mitte des 12. Jhs. greifbare Gestalt gewonnen<sup>148</sup>, das Königtum war jedoch gleichzeitig zur Preisgabe an den Territorialstaat veranlaßt. Bei dem Zusammenhang zwischen den ökonomischen Veränderungen des Hochmittelalters, besonders der Entstehung des Städtewesens, mit dem Aufschwung des Silberbergbaus, verfügt die Landesherrschaft über die objektiven Voraussetzungen für das Absorbieren dieses feudalen Hoheitsrechts in gleichem Maße wie die Stadt dem Territorium eingeordnet wird. Darin liegt auch der tiefere Grund dafür, daß die Edelmetalle und nicht ebenso der Eisenbergbau usw. dem Regal unterworfen sind. Um 1170 sieht sich der Markgraf noch außerstande, das Bergregal – zunächst nicht mehr als ein Rechtsanspruch – gegen die der Mediatisierung widerstrebenden Feudalgewalten durchzusetzen. Wie schwer das den Wettinern noch während des 13. Jhs. fiel, zeigt das Zugeständnis in dieser Frage an den Bischof von Meißen<sup>149</sup>. Deshalb bedient sich der Landesherr des „grundherrschaftlichen“ Mittels. Der sonst zu erwartenden Gegenwehr Altzelles – der Einzug des Konvents verzögerte sich bis 1175 – war so von vornherein der Boden entzogen. Denn um 1170 fehlte noch der Faktor, mit dessen Bündnis allein Regal und Bergbaufreiheit ohne bzw. gegen die Grundherrschaft zu verwirklichen waren: die Berg-

<sup>148</sup> H. Thieme, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, ZRG-Germ. Bd. 62 (1942) S. 61; I. Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG-Kan. Bd. 66 (1948) S. 303.

<sup>149</sup> Der Versuch der Wettiner, auch den Bischof von Meißen zur Anerkennung ihres Bergregals zu zwingen, scheiterte, als der Kaiser 1222 zugunsten des Bischofs intervenierte: „Fidelis nostri B. Misnensis episcopi principis nostri gravem accepimus questionem, quod quasdam foveas argentinas et decimas pertinentes ad illas, sitas in terminis episcopatus sui et ei ac ecclesiae suae libere pertinentes, occupatis utpote violenter et vestris usibus vendicatis, alias in quibusdam bonis ecclesiae suae graves existentes eidem . . .“, CDS II, 1 Nr. 96. 1232 bestätigte Friedrich II. das Bergregal des Hochstifts nochmals offiziell, was Karl IV. 1372 wiederholte. 1294 mußten die Markgrafen in ihrem Streit mit dem Bischof um den Scharfenberger Silberbergbau nachgeben, konnten die Gruben aber Ende des 14. Jhs. kaufen. Die kaiserlichen Diplome von 1222 und 1232, die sich für den schwächeren der beiden fürstlichen Rivalen entschieden, zeigen Confoederatio und Statutum in einem eigentümlichen Licht. CDS II, 1 Nr. 112, 315; 13 S. 388; E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, ein Beitrag z. Geschichte der Entwicklung d. sächs. Landesherrschaft, Diss. Leipzig 1905 S. 96, 105 ff.; H. Helbig, Ständestaat S. 45; E. Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., Weimar 1955 S. 59, 93.

stadt. Daß die Zisterzienser im Falle des Fortbestehens ihrer Grundherrschaft den regalen Forderungen Widerstand geleistet hätten, ergibt sich schon aus ihren Beziehungen zu dem am Rammelsberg beteiligten Walkenried wie aus dem Bergbaurecht, über das die Benediktinerabtei Chemnitz verfügte<sup>120</sup>. Für ihren verbliebenen Besitz haben sie das dann auch getan. Die Urkunde von 1185, der offensichtlich langwierige Verhandlungen vorausgegangen waren, beweist aber, daß sich der Landesherr nicht festlegen ließ, sich gerade auf das Bergregal berufen konnte. Worum es den Mönchen vorher wie später ging, läßt der klösterliche Dorsalvermerk zur Urkunde von 1185 erkennen<sup>121</sup>. Die Rückerwerbung der Grundherrschaft kann nicht als „grundherrliche Bergfreierung“ aufgefaßt werden, da der Markgraf von Anfang an als Regalherr aufgetreten sein wird, seine Stellung als Grundherr nur der Stärkung dieser Position diene. Die Auseinandersetzung mit Altzelle beweist, daß sich schon vor 1185 das ent-

<sup>120</sup> Sicher waren die Zisterzienser deshalb auch nicht ohne Kenntnisse im Bergbau (vgl. dazu Anm. 122). Die Verbindung zwischen Altzelle und Walkenried ist um 1200 sehr eng gewesen, Beyer a. a. O. S. 169; K. Schwarz a. a. O. S. 28 f.; R. Pahncke, Schulpforte, Geschichte des Zisterzienserklusters Pforte, Leipzig 1956 S. 23 ff.; 1143 heißt es in der Urkunde Konrads III. für die Benediktiner von Chemnitz: „... si qua lucra in venis argenti vel salis ad cameram regalem pertinentia aliquando ibi inventur“, was dem Wortlaut des Diploms nach schon auf die Gründung von 1136 zurückgeht, ohne daß es allerdings auch 1143 wirksam gewesen wäre — ebensowenig wie die Mönche das Recht zur Gründung eines Marktes verwirklichten, wie W. Schlesinger, Chemnitz S. 13 ff. gezeigt hat. Nach der Untersuchung von H. Patze im Zusammenhang der Urkunde von 1226 ist die Abgrenzung des Bergbaugesbietes auf 2 Meilen um 1347 interpoliert worden. Die Abtei trat damit den Wettinern entgegen, versuchte gleichzeitig seine Ansprüche an das Freiburger Bergbaugesbiet heranzutragen, da im eigentlichen Klosterfundus keine Gruben fündig wurden. H. Patze, Zur Chemnitzer Fälschung auf Friedrich II., Aus mitteldt. Archiven S. 23, 31.

<sup>121</sup> „Permisit idem marchio quod quamuis ab imperio metalli genera in marchia sua in beneficio acceperit ficubi tamen in fundo claustris fuerit inuentum. cum uoluntate et utilitate claustris habere debeat. et successores sui, dicens hoc sibi iustum ratumque uideri. predium cuicumque attineat. quamuis sibi imperium metalli vel salis iura uendicet. possessori tamen omnem pertinere utilitatem a summo usque ad nouissimum fundum.“ Zit. nach der Edition von P. Krenkel a. a. O. S. 31 f.; W. Schellhas a. a. O. S. 15 ff. Beide beschränken sich auf eine Beschreibung dieser ältesten Urkunde des erzgeb. Bergbaus. Zuerst hat K. Hettlage a. a. O. S. 45 die Dorsalnotiz verwertet, ihren Inhalt aber für Tatsache gehalten, was schon A. Zycha, Zur neusten Literatur S. 89 entkräftet hat.

wickelte, was das Wesen der Bergbaufreiheit ausmacht. Obendrein tritt die Bergbaufreiheit stets im Gefolge des Regals auf, beide entsprechen vielmehr einander — ebenso wie städtische Freiheit und territoriale Stadtherrschaft.

Altzelle war hinsichtlich des Bergbaus zunächst leer ausgegangen, erreichte anscheinend aber von Markgraf Dietrich, was 1185 versagt geblieben war: einen Anteil an der Nutzung der Gruben auf dem Grundbesitz Altzelles, der über das dem Grundherrn zustehende Recht wesentlich hinausging, der Bergbaufreiheit widersprach, deshalb bei seiner Anwendung 1241 den Freiburger Rat herausforderte<sup>122</sup>. Und 1225 hatte Markgraf Heinrich dem Kloster „omnes parrochias in Vriberc . . . atque hospitale pauperum“ zugesprochen<sup>123</sup>.

In beiden Fällen wurden elementare Interessen der Bürgerschaft berührt. Sie wird daher mit dem Markgrafen übereingestimmt haben, als er die vom Kloster für den eigenen Bergbau errichtete Schmelzhütte bei Böhrigen an der Striegis zerstören ließ. Unter Wahrung der regalherrlichen Ansprüche wurde 1278 ihr Wiederaufbau erlaubt. 1320 erhielt Altzelle dann förmlich das Recht auf Bergbau zwischen Siebenlehn und dem Zellwald, am Ende des 14. Jhs. war der Abt sogar vorübergehend Stadtherr von Siebenlehn geworden<sup>124</sup>. Obgleich

<sup>122</sup> E. Beyer a. a. O. S. 315 ff. Zur formalen Seite des Streites um die Vermessung der Bürger- und Klosterlehen vgl. H. Ermisch und W. Herrmann a. a. O. S. 126. Diese Rechte des Klosters auf Stiftsboden sind es wohl, die 1258 in der Urkunde für Leubus gemeint sind. Bemerkenswert und keineswegs geklärt an der Krummenhennersdorfer Urkunde ist die Bestimmung, daß die Vermessung „a magistris (!) montium“ vorzunehmen sei. Sicher ist damit zunächst der landesherrliche Bergmeister gemeint, möglicherweise kommt der des Klosters hinzu, der unter den Zeugen genannt ist: „Gerhardus magister montium“, ein Konverse von Altzelle. Dann aber würde es nahe liegen, dieselben Rechte für den Rat anzunehmen, was die parallelen Verhältnisse von Iglau stützen würden. Allerdings ist in späteren Quellen nichts dergleichen überliefert. A. Zycha, Zur neuesten Literatur S. 228.

<sup>123</sup> CDS II, 12 Nr. 6. Die Verleihung schließt auch alle Pfarren ein, die noch entstehen könnten. Tatsächlich aber blieb es bei den 1225 genannten Pfarrkirchen. Wenige Jahrzehnte nach der Entstehung der Stadt war ihr Siedlungskörper schon voll ausgeprägt.

<sup>124</sup> CDS II, 13 Nr. 868. Unter den testes der Urkunde ist mit Heinrich Becherer vielleicht ein Ratsmitglied, vgl. u. S. 124. 1352 erhält Altzelle vom Landesherrn eine Schmelzhütte an der Münzbach verliehen, ebd. 13 Nr. 879. Kurz vor der Krummenhennersdorfer Urkunde war der Zehnte von den Erzhalden vom Landesherrn an das Hospital Grimma gegeben

gerade im 13. Jh. eine Wiederherstellung der Grundherrschaft der Zisterzienser im Gebiet Freibergs und damit eine Gefahr für die kommunale Entwicklung völlig ausgeschlossen war, so räumte doch die Urkunde von 1225 dem Kloster einen beträchtlichen Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Stadt ein<sup>125</sup>. Es entspricht daher ganz den Ereignissen von 1241 und dem allgemeinen Ausbau der Stadtverfassung um die Mitte des 13. Jhs., wenn der Rat mit der Verwaltung des aus bürgerlichen Stiftungen hervorgegangenen Johannishospitals sehr wahrscheinlich noch im 13. Jh. das Patronatsrecht über die Hospitalkirche ausübt und das Patronat der Pfarrkirchen wieder auf den Landesherrn übergeht, die Verfügung von 1225 rückgängig gemacht wird<sup>126</sup>. Als 1480 – ausdrücklich mit Zustimmung des Rates – die

---

worden, 1277 geht dieses Recht an das Zisterzienserinnenkloster bei Grimma über. Als der Markgraf 1286 das Recht auf die Erzurückstände, die sich bei der Verteilung des Erzes in Säcken, Tüchern usw. ergeben, dem Nonnenkloster und dem Hospital in Freiberg vermacht, geschieht es „de communi omnium civium nostrorum in Vryberg ac montanorum consensu“, ebd. 13 Nr. 866, 865; 12 Nr. 37; Leuthold, Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung S. 26.

<sup>125</sup> M. Unger, Zum Barbarossaprivileg für Lübeck, Wiss. Ztschr. d. K.-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. Sprachwiss. Reihe, Jg. 3 (1953/54) S. 440. Wir halten die Rolle der Kirchspiele bei Städtegründungen für überschätzt, wenn K. H. Quirin, Herrschaft und Gemeinde S. 71 annimmt: „... an der Topographie der Silberstadt Freiberg im Erzgebirge läßt sich nachweisen, daß auch im Gebiet des Landesausbaus Städte aus Parochien zusammenwachsen“. Zwar ist die Entstehung einzelner Siedlungsteile als Stadterweiterung äußerlich durch Kirchspiele gekennzeichnet, z. B. die koloniale Oberstadt durch die Marktkirche St. Peter, aber die Kirchspielgrenzen sind sekundär. Als Sondergemeinden verfügen auch die Freiburger Parochien über gewisse kommunale Organe, z. B. zur Steuererhebung, aber ihre Funktionen sind von der Gesamtgemeinde abgeleitet. Die Gründungen des 13. Jhs. zeigen das besonders deutlich, aber auch schon Lübeck unterscheidet sich hierin wesentlich von Köln, ohne daß wir auf dieses gerade mit der Nennung Kölns gestellte, nach wie vor nicht befriedigend gelöste Problem näher eingehen möchten, vgl. E. Ennen, Frühgeschichte S. 191 ff.

<sup>126</sup> „per cives de Friberg veros patronos ejusdem ecclesie legitime presentatum . . .“ wird 1328 ein Angehöriger des Ratsgeschlechts der Borner Pfarrer der Hospitalkirche, CDS II, 12 Nr. 72, 97, 102. Im Stadtrecht Cap. XXXII § 7 heißt es über das Hospital: „... in den spital, der ouch in di stat gehort unde der burger gestifte ist“. H. Ermisch, Einleitung ebd. S. XVIII, XXI f.; G. Schreiber a. a. O. S. 414 und H. Löscher, Gründung und Ausstattung S. 299 über das Hospitalwesen des Bergbaus.

Marienkirche in ein Kollegiatstift umgewandelt wird, werden ihr St. Peter und die 1400 dem Domkapitel in Meißen abgetretene Nicolaikirche inkorporiert. Die Jacobi- und Donatskirche gehören im 14./15. Jh. zum Marien-Magdalenen-Kloster. In der sozialen Zusammensetzung sowohl des Stifts ULF als auch des Konvents des Jungfrauenklosters überwiegen, soweit erkenntlich, bürgerliche, patrizische Familien der Stadt. Schon im 13. Jh. ist dieser bürgerliche Einfluß sogar auf die damalige Marienkirche, die Pfarrkirche des Burglehens, spürbar. So stiftet z. B. Theodoricus Kuneke, Vertreter eines der ältesten Ratsgeschlechter, 1288 eine Kapelle unter Vorbehalt des Patronatsrechts, und 1290 ist Johannes Catulus, dessen Familie gleichfalls im Rat vorkommt, Pfarrer<sup>127</sup>. Im 14. Jh. ist die Verbindung der Pfarrgeistlichkeit der Marienkirche mit den Bürgern noch enger, wenn z. B. Johannes Bobirscher um 1365 zugleich Bergschreiber und Zehntner<sup>128</sup>, kurz darauf Franz Wilde, der „rector parochialis ecclesie sancte Marie“, ebenfalls Bergschreiber und Wechsler gewesen sind. Beide entstammen namhaften Freiburger Familien, die zur gleichen Zeit auch im Rat sitzen<sup>129</sup>.

<sup>127</sup> CDS II, 12 Nr. 41, 610, S. XXXIII; zu Catulus vgl. S. 142 Anm. 7; auch unmittelbar erwirbt der Rat Patronatsrechte, so 1358 für einen Altar in der Elisabethkapelle bei St. Nikolai, der von der Stadt gestiftet worden war, CDS II, 12 Nr. 99, 118. Im 15. Jh. trat z. B. Hans Hartusch seine Rechte über den Altar Visitationis Mariae in der Kirche ULF an den Rat ab, ebd. Nr. 206. 1282 ging das Patronat von Heinrich Becherer über die Marienkapelle beim Hospital an das Hospital, d. h. praktisch auch an den Rat über, ebd. Nr. 28, 36. Über die Pfarrkirchen selbst aber hat die Stadt die Patronatsrechte niemals erreicht.

<sup>128</sup> Grosil und Stephan Bobirscher waren um 1376 Älterleute zu St. Peter. Die B. sind zu 1349/50 im Lehnbuch Friedrichs d. Str. vermerkt, 1409 ist von „teil an dem walde und dem gut“ die Rede, das die B. besessen haben. Daß sie Gewerken und Kaufleute gewesen sind, ergibt sich außer der Stellung von Johannes B. aus ihren Geschäftsbeziehungen zu den Emerich, Goswin, Hartusch; sie waren mit den Henning verwandt, ebd. 12 Nr. 111, 13 S. 380 (Nr. 13), 385 (Nr. 23); 12 Nr. 124, 104, 581, 575, 579; 14 S. 273 (Nr. 42), 284 (Nr. 109), 297 (Nr. 33), 276 (Nr. 60), 191 (Nr. 372), 275 (Nr. 51), 267 (Nr. 3), 289 (Nr. 141), 305 (Nr. 18); 13 Nr. 942; über das Siegel von St. B. (1391) vgl. 12 Taf. II, Fig. 10.

<sup>129</sup> Franz Wilde besorgte als Bergschreiber zugleich Geschäfte des Landesherrn: „in negociis domini“. Die W. waren Bergbauunternehmer, z. B. heißt es von Nickel W., er „ist vor unser gnedigen herren berggericht komen in foller macht der alden gewerken . . .“; um 1384 waren sie Mitgewerken der Goswin, mit ihnen zusammen verkaufen sie ihre Bergteile an die Markgrafen. Sie waren zusammen mit den Monhaupt u. a. im Rat,



Von Adolf von Nassau hatte Altzelle 1296 das Recht erwirkt, in Freiberg von städtischen Lasten befreite Grundstücke zu erwerben. Die Bestätigung des Rats für das dem Kloster gehörige Grundstück an der Peterskirche folgt 1319 mit der Bedingung, daß die Vorrechte bei einem Verkauf aufgehoben werden. 1385 genehmigt der Rat die volle Exemption, bestimmt jedoch, daß die Bewohner der zum Freihof gehörigen Zinshäuser, sofern sie ein städtisches Gewerbe treiben, dem Stadtrecht und nicht dem Kloster unterstehen sollen<sup>130</sup>. In gleicher Weise sind die Artikel des Stadtrechts zu werten, die die Geistlichkeit der allgemeinen Schoßpflicht unterwerfen: „hat he erbe oder eins in dem wikbilde, he si pfafe oder leie, he sal iz verschozzen mit den burgeren“<sup>131</sup>. Die Bürgerschaft strebt darin an, ihre innere Geschlossenheit gegenüber der Gemeinde fremden grundherrschaftlich-feudalen Elementen zu wahren, was besonders auch in den Bestimmungen über die „lantherren“ zum Ausdruck kommt, denen das Stadtrecht ein ganzes Kapitel widmet.

Der Verfasser der Stadtrechtsaufzeichnung verweist dabei eingangs nachdrücklich darauf, daß Rat und Gemeinde „i unde i von allen fursten her“ das Recht besitzen, einen „lantherre“, einen Feudalherrn, vor ihr Gericht zu fordern, „so ho ist noch so achper, he si buregreve oder ratgebe oder ritter oder ritters kint“. Es ist das einzige Mal, daß sich das Stadtrecht auf alte Privilegien beruft, daß es gerade in diesem Zusammenhang geschieht, zeigt über den Inhalt hinaus die Bedeutung dieser Artikel. Betritt ein Feudalherr das „Weichbild“ und wird gegen ihn Klage erhoben, so muß er sich vor dem Stadtgericht nach Stadtrecht verantworten, sein Besitz im Stadtgebiet kann beschlagnahmt werden. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Zinsleute, die aufgehalten werden können, bis ihr Herr „der da schuldic ist hi in der stat“ die Schuld bzw. den fälligen Zins beglichen hat<sup>132</sup>.

als 1385 die Urkunde über den Freihof von Altzelle ausgefertigt wurde, ebd. 12 Nr. 168, 177, 187; 13 Nr. 961, 964 (Anm.), 965, 975, S. 395 ff.; 399, 402, 406 ff., S. 300 (Nr. 46), 314 (Nr. 18), 329 (Nr. 53), Nr. 941; 14 S. 431 ff.; über das Siegel 12 S. XXXIII.

<sup>130</sup> Beyer a. a. O. S. 258; CDS II, 12 Nr. 67, 133, 384, 318, 338, 803, 811.

<sup>131</sup> Stadtrecht Cap. IV § 3; auch in der Steuerpflicht für das „werbende gut“ (im Sinne von verkaufbarem Gut gemeint) sind „pfafe, munich oder nunne“ den Bürgern gleichgestellt, ebenso bei der Pfändung von Erbzins, ebd. Cap. I § 21, IV § 11, V § 29.

<sup>132</sup> „... man verspreche im sine pfert wol mit rechte oder waz he gutis oder habe he inne hat“, Stadtrecht Cap. XLI §§ 1–4. Daß dem tatsächlich eine Urkunde zugrundegelegt haben wird, ergibt sich aus dem Vergleich

Angesichts der Gefahr einer feudalen Plünderung des Bergbaus waren diese Artikel des Stadtrechtsbuches um 1300 für die Bürgerschaft besonders aktuell. Der Besitz Freibergs mochte schon bei den Erbfolgeföhden der Wettiner um 1190 wie 1195, als Heinrich VI. die Markgrafschaft vorübergehend den mitteldeutschen Reichsterritorien angliedern konnte, keine nebensächliche Rolle gespielt haben — ähnlich wie kurz vorher Goslar Streitobjekt zwischen Staufern und Welfen gewesen war<sup>133</sup>. Das wiederholte sich 1288, denn erst bei den späteren Teilungen verstand man sich zu dem gemeinsamen Besitz der Bergstadt, wodurch das Freiburger Silber seine ökonomische Funktion für alle wettinischen Territorien gleichermaßen erfüllen konnte<sup>134</sup>. Der damals ausgelöste Zerfall des Machtkomplexes Heinrichs d. Erl. bot der Revindikationspolitik des Königstums den Einsatzpunkt. Rudolf von Habsburg konnte das Pleißenland aus der wettinischen Pfandherrschaft lösen, die mit den Wettinern um die Landesherrschaft rivalisierenden Feudalherren dieses Raumes stärken und die drei Reichsstädte zu einem Bündnis veranlassen, das gleichsam das Rückgrat gegen die meißnisch-thüringische Ausdehnungspolitik bilden sollte<sup>135</sup>. Die 1291 erneut auftretende Erbfolgefrage rief Adolf von Nassau auf den Weg Heinrichs VI. Anfang 1296 öffnete Freiberg dem König die Tore, nachdem er die Privilegien der Stadt bestätigt hatte<sup>136</sup>.

zu Dresden. Hier erhält die Bürgerschaft 1260 das Recht, ihre in die Stadt kommenden Schuldner, „sive sint milites sive servi“ anzuhalten und zu pfänden, CDS II, 5 Nr. 1.

<sup>133</sup> Daß es in Chiavenna nicht nur um die Silbergruben ging, sondern um „Vorgänge der Staatsbildung“ überhaupt, darauf hat Th. Mayer i. Th. Mayer — K. Heilig — C. Erdmann, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Leipzig 1944 S. 396 hingewiesen. Vgl. dazu auch B. Gebhard, Hb. d. Dt. Geschichte, hrsg. v. H. Grundmann, Bd. 1, Stuttgart 1956 S. 320 f. Anm. 4; G. Barraclough, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland, Weimar 1955 S. 255.

<sup>134</sup> „Einen wesentlichen Streitpunkt bildet das Bergwerk in Freiberg“, C. F. v. Posern-Klett a. a. O. S. 83; H. Helbig, Ständestaat S. 398 über die Einnahmen der Landesherrn aus dem Bergbau.

<sup>135</sup> Zu den politischen Vorgängen um 1300 vgl. R. Kötzsche, Sächs. Geschichte Bd. 1 S. 133; ders., Bilderhandschriften S. 9; W. Holtzmann, Mitteldeutschland in der deutschen Geschichte, Sachsen und Anhalt, Bd. 12 (1936) S. 11; H. Wagenführer, Friedrich d. Freidige, Göttingen 1934 S. 35; W. Schlesinger, Landesherrschaft der Herren von Schönburg S. 21.

<sup>136</sup> Der Vorgang dürfte dem von 1291 oder 1307 ähnlich gewesen sein. Von den Berichten der erzählenden Quellen über die Einnahme Freibergs

Unter den Verbündeten Adolfs von Nassau befanden sich mit den Vögten von Plauen, den Burggrafen von Meißen und Leisnig, mit Unarch von Waldenburg und Heinrich von Colditz<sup>137</sup> jene Feudalherren, die nicht nur allgemein die wettinische Territorialpolitik, sondern vor allem auch das Vordringen ihres Bergregals zu fürchten hatten, wie die Urkunden des 14. Jhs. ausweisen<sup>138</sup>. Es gehört daher offenbar

durch Adolf von Naussau sind lediglich die Ann. Vetero-Cellenses bemerkenswert: „Audiens itaque rex Adolfus fodinam argenti Friberg fore et esse cor marchionis, tradimentum cum civibus Fribergensibus fecit ita, quod promissis privilegiis et libertatibus imperialibus cives Fribergenses dolo circumvenit...“, CDS II, 12 S. XXIV; O. Langer, Die sogen. Annales Vetero-Cellenses, NASG Bd. 17 (1896) S. 118. Nur die Burg verteidigte sich weiter. H. Ermisch nimmt an, daß die Einnahme „durch Verrat erfolgte“, a. a. O. S. XXV. Es ist aber unwahrscheinlich, daß sich Freiberg anders verhalten hat als andere Städte in ähnlicher Situation. Entscheidend war für die Bürgerschaft die Anerkennung ihrer Rechte, unter dieser Bedingung konnte der König als Stadtherr vorerst nur von Vorteil sein. Es ist zu beachten, daß die Quellen, auf die sich H. Ermisch stützt, vom wettinischen Standpunkt (nach 1307) ausgehen.

<sup>137</sup> Vgl. die Zeugen der Altenburger Urkunde des königlichen Statthalters, des Grafen Heinrich von Nassau, von 1297, wo außer den o. gen. auch die Maltitz und Honsberg vertreten sind, CDS II, 12 Nr. 53; UB Vögte I Nr. 331, 340, 364, 365. Bezeichnenderweise finden sich Ende 1307 Heinrich von Weida und Heinrich von Colditz wieder an der Seite des Wettiners, CDS II, 12 Nr. 57 f. u. a.

<sup>138</sup> Im Weißenfeller Vertrag von 1339 zwischen dem Burggrafen von Meissen und den Wettinern wird für den Bergbau des ersteren in der Herrschaft Hartenstein einschließlich der Grundherrschaft des Klosters Grünhain festgelegt, daß dem Markgraf das Vorkaufsrecht auf das Silber für die Freiburger Münze, ferner  $\frac{2}{3}$  des Zehnten zustehen, während der Burggraf  $\frac{1}{3}$  des Zehnten, sämtliche Gerichtsgefälle, die Einnahmen aus dem Zoll usw. sowie der Hüttenzins und das Recht der Einsetzung der Amtleute des Bergwesens — die aber ihren Eid dem Markgrafen zu leisten haben — besitzt, CDS II, 13 Nr. 875. Im Vertrag von 1352 mit Volrad und Busse von Colditz wegen des Bergbaus auf dem Ulrichsberg b. Penig, wo die Herren von Colditz die Grundherrschaft besitzen, wird das Bergregal des Landesherrn voll gewahrt, ebd. Nr. 877. In der Vereinbarung zwischen dem Markgrafen und den Waldenburgern über den Silberbergbau von Ehrenfriedersdorf von 1377 wird hinsichtlich des Bergregals ein Kompromiß gefunden, wonach dem Markgrafen die Ernennung der Amtleute des Berg- und Hüttenwesens wie die Gerichtsbarkeit in Bergsachen, sowie das Recht der Einziehung des gewonnenen Silbers für die Münze in Freiberg zusteht. Die Gerichtsgefälle und der Zehnte sind halbiert, Schrotamt sowie den Zins vom Lebensmittelgewerbe und den Hüttenzins erhalten die Waldenburger, ebenso ist festgelegt, daß von den Markgrafen

in den Rahmen der beginnenden Auseinandersetzung zwischen dem König und Markgraf Friedrich, wenn letzterer zusammen mit Dietrich von der Lausitz 1293 eine Urkunde ausstellt, wonach das „berchwerch zu Vryberg“ dem Vogt von Plauen zustehen soll<sup>139</sup>. Aus dem gleichen Zusammenhang erklärt sich auch der Vertrag zwischen Rat und Markgraf von 1294, der die kommunalen Rechte gerade über das Bergwesen noch einmal fixiert<sup>140</sup>. 1296 bleibt Freiberg keineswegs in den Händen des Königs, sondern das Bergwerk wird für 3000 MS bezeichnenderweise an die beiden Burggrafen, den Waldenburger und Heinrich von Colditz, „versezet“, außerdem dem Bischof von Merseburg die Pfandschaft der Gruben in Aussicht gestellt, Altzelle mit dem erwähnten Recht entschädigt<sup>141</sup>. Albrecht von Habsburg ist bei seinem Regierungsantritt zu Zugeständnissen an Böhmen gezwungen und räumt König Wenzel die Statthalterschaft und schließlich den Pfandbesitz über das Pleißenland und die Mark Meißen ein. Seine Stellung als Reichsstadt betonend unterwirft sich ihm Freiberg 1298. Als Albrecht sich 1303 gegen den Böhmenkönig wendet, hat dieser Teile seines mitteldeutschen Besitzes an die Markgrafen von Brandenburg gegeben, erst 1305 erfolgt die Auslieferung an den Habsburger, der aber 1307 nicht verhindern kann, daß sich der wettinische Landesherr wieder durchsetzt<sup>142</sup>. Wahrscheinlich war so auch Freiberg einem ständigen Wechsel der Stadtherrschaft unterworfen, der noch einmal 1312/17 infolge der meißnisch-brandenburgischen Kämpfe mit der Verpfändung an Heinrich Knut eintritt<sup>143</sup>.

Die Stadtrechtsaufzeichnung war wohl zunächst unabhängig davon auf der Grundlage der immer differenzierter werdenden bürgerlichen Besitzverhältnisse – das Bergwesen dürfte besonders beschleunigend gewirkt haben – und der dadurch notwendigen Verfeinerung des

innerhalb einer halben Meile um Wolkenstein und Ehrenfriedersdorf kein Markt errichtet wird, CDS II, 13 Nr. 930. Zu den Vögten vgl. u. Anm. 144.

<sup>139</sup> CDS II, 13 Nr. 870; schon 1294 sind die Vögte auf Seiten Adolfs von Nassau, so daß wenig wahrscheinlich ist, daß die Urkunde damals auch wirksam wurde.

<sup>140</sup> Vgl. demgegenüber die nur formelhafte Bestätigungsurkunde von 1291, CDS II, 12 Nr. 45, 49. Hierher gehört auch das Hersfelder Lehnverhältnis von 1292, L. Bönhoff, Die alten Ämter der Mark Meißen, NASG Bd. 38 (1917) S. 36; ders., Das Hersfelder Eigen in der Mark Meißen, ebd. Bd. 42 (1921) S. 32 ff.

<sup>141</sup> CDS II, 13 Nr. 871.

<sup>142</sup> R. Kötzsche, Sächs. Geschichte I, S. 133; CDS II, 14 Nr. 53b.

<sup>143</sup> CDS II, 12 Nr. 61.

Erbrechts, des Gerichtsverfahrens usw. verursacht worden. Daß sie aber zwischen 1296 und 1305 erfolgte, zeigt die Absicht der Stadt, nicht nur den labilen Zustand des meißnischen Feudalstaates für die Vervollkommnung ihrer Verfassung auszunutzen, sondern mit der Fixierung der Rechtsstellung des Bürgers im Bergbau, der Abgrenzung gegenüber den Feudalbeamten usw. die während der Fehden um die Stadt drohende Gefahren von außen abzuwehren. Das Stadtrechtsbuch bildet insofern den Abschluß der kommunalen Entwicklung. Wenn auch diese nach außen gerichtete Funktion im Interesse der gesamten Bürgerschaft weiter bestehen bleibt, wie u. a. die Bergrechte des 14. Jhs. beweisen, so werden doch um 1300 die sozialen Unterschiede innerhalb der Gemeinde offenkundiger, das Stadtrechtsbuch spiegelt sie nicht weniger wider als seine gegen die feudale Herrschaft gerichtete Tendenz<sup>144</sup>.

<sup>144</sup> Die Krise des Königtums nach 1308 ließ den meißnischen Markgrafen wieder im Pleißenland vordringen, wo sich noch im gleichen Jahr Zwickau seinem „Schutz“ unterstellte. Vermutlich war schon damals jenes Kräfteverhältnis mit im Spiele, das 1316/17 entgegentritt. Ludwig d. Bayer versuchte 1316 die Reichsrechte wieder geltend zu machen und griff dabei auf die Politik Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau zurück, indem er sich u. a. des Bündnisses mit den Reuß gegen den Wettiner bediente. Er ernannte die Vögte zu „iudices provinciales“ für Zwickau, Altenburg und Chemnitz sowie für das gesamte pleissenländische Gebiet, während die Wettiner Zwickau gleichzeitig die Bürgerlehen für den Fürstenberger Bergbau zusprachen, ohne in dieser Urkunde etwaige Rechte der Reuß als der Grundherren zu erwähnen. 1317 kommt es dann aber zum Kompromiß, wobei Friedrich von Meißen teilweise anerkennt, was von den Reuß schon für 1232 (parallel zu der Regalverleihung an das Hochstift Meißen) beansprucht wurde: „... ut querere et fodere aurum et argentum aliaque omnia metalla debeatis et possitis, et si que in presenti vel in posterum aurifodine vel argentifodine ac cuiuscunque eris commoda vel utilitates in territoriis districti dominacionis vestre supervenerint...“, UB Vögte Bd. 1 Nr. 58. Der Vertrag von 1317 billigt den Vögten das Schrotamt, Fleisch- u. Brotbänke usw., Badestuben sowie die Erzmühlen zu, die Unverletzlichkeit ihres Waldbesitzes und die Sicherheit, daß innerhalb ihres Machtbereichs nicht ohne ihre Genehmigung Bergbau aufgenommen werden darf. Wesentlich ist, daß sie als Grundherren ebenso den Rechtsanspruch auf das Ackerteil erhalten. Als Preis hatten sie offenbar ihre Rechte über das Pleissenland und dessen Städte zu bieten. In Gegenwart Ludwigs d. Bayern kommt es 1337 nochmals zum Vergleich. Die Vögte können danach das „bercweg und alle amecht lihen besezen und bestellen“, die Urbar wird zwischen ihnen und den Wettinern geteilt, das Ackerteil und die

Die Gemeindeverfassung der Bergstädte des oberen Erzgebirges geht vom Freiburger Vorbild aus. Trotzdem finden sich selbst bei Schneeberg und Annaberg die charakteristischen Frühformen. Solange die sozialen Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Stadtgemeinde – d. h. vor allem eine ortsgebundene kaufmännische Schicht – noch fehlten, versieht am Schneeberg der Rat von Zwickau kommunale Funktionen. Er vertritt in dem neuerschlossenen Bergbaugebiet jene Interessen, wie sie gleichzeitig in Martin Römer als Zwickauer Ratsherrn, landesherrlichen Zehntner und führenden kapi-

anderen Einnahmen gehören den Vögten, wie ihnen auch die gesamte Gerichtsbarkeit untersteht. Vorausgegangen war 1329 die Bestätigung des Bergregals für die Reuß durch den König: „...eciam omnes mineras cuiuscumque metalli, quod in vestris bonis reperietur...“, UB Vögte I Nr. 669. Danach wäre der Vertrag von 1337 an sich überflüssig gewesen. Daß sie sich trotzdem zu dem Kompromiß mit den politisch in Mitteldeutschland dominierenden Wettinern bereitfinden mußten, liegt wohl hauptsächlich an den für die Wahrnehmung gerade des Bergregals zu schwachen ökonomischen Grundlagen des Feudalstaates der Reuß. Ihre Landesherrschaft beruht im wesentlichen auf der eigenen Grundherrschaft, weshalb sie auch das Ackerteil für sich selbst beanspruchen. Das überwiegend auf Nahmarktfunktionen eingestellte Städtewesen ihres Machtbereiches wird kaum in der Lage gewesen sein, dem Fürstenberg den im 14. Jh. erforderlichen Kapitalbedarf zuzuführen und Zwickau scheint nach 1317 möglicherweise wieder ausgeschieden zu sein. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Gruben des Fürstenberges noch im 14. Jh. im Zusammenhang mit der allgemeinen Stagnation des Silberbergbaus zum Erliegen kommen, erst im 15. Jh. von Zwickau aus neue Versuche unternommen werden. Der zu schwache städtische Faktor ist auch der tiefere Grund dafür, daß die anderen mit den Wettinern um das Bergregal rivalisierenden Feudalherren, die Burggrafen, auch das Hochstift Meißen, die Waldeburger usw. den Silberkauf an den Markgrafen abtreten und sich auf mehr oder weniger grundherrschaftliche Rechte zurückziehen müssen, wobei die Herren von Colditz kaum die letzteren zu behaupten vermochten. Über weitere Verträge dieser Art vgl. H. Ermisch, Bergrecht S. CXXV. Ludwig d. Bayer hatte ebenfalls 1329 wie dann 1350 Karl IV. den Markgrafen das Bergregal bestätigt, ebd. S. XXVIII. Zur Regalverleihung für die Vögte von 1232 vgl. H. Patze, Chemnitzer Fälschung S. 31; zum Ackerteil im Westerzgebirge H. Löscher, Gründung und Ausstattung S. 306; zu den Problemen der Landesherrschaft der Reuß usw. H. Helbig, Ständestaat S. 318, 325; W. Schlesinger, Landesherrschaft d. Herren von Schönburg S. 68 ff., 77; ders., Meißner Dom und Naumburger Westchor, Münster-Köln 1952 S. 15; W. Bogsch, Der Marienberger Bergbau in der 1. Hälfte des 16. Jhs., Schwarzenberg 1933 S. 18; K. Voppel a. a. O. S. 19 ff.

talistischen Gewerken am Schneeberg verkörpert werden. Die kommunale Funktion richtet sich aber, im Bündnis mit dem Landesherrn, nicht weniger gegen die grundherrlichen Forderungen der Herren von Planitz auf die Gerichtsbarkeit. Wie groß nach 1477/81, als Schneeberg selbständig wurde, der städtische Einfluß auf das Bergwesen war, ergibt ein Artikel der Bergordnung von 1500, wonach der Bergmeister zu verleihen hatte „in beywesen der geswornen und vier unser verordneten burgern der statt . . .“<sup>145</sup>. Hierin kommt der hohe Grad der Verschmelzung von Stadt- und Berggericht zum Ausdruck, mit dem Schneeberg wie auch Annaberg das Hauptmerkmal der Freiburger Stadt- und Bergverfassung weiter vervollkommen haben.

Die von H. Löscher entdeckte erste Annaberger Bergordnung von 1493, derzufolge das allerdings ungleich kleinere Geyer dieselben Obliegenheiten für die Anfänge der Siedlung am Schreckenbergr wahrnimmt wie Zwickau für Schneeberg, geht noch weit darüber hinaus, wenn die Stadtschöffen u. a. bei der Anlage von Zubeßen, der Einstellung des Gegen- und Bergschreibers sowie der Schichtmeister, bei Zusammenlegung von Zechen und Gewerkschaften und der Abnahme der Rechnungen der Schichtmeister mitwirkten<sup>146</sup>. Auf Annaberg selbst scheinen diese Rechte in der Bergverwaltung aber nicht übergegangen zu sein, es bleibt nach der für die jüngere sächsische Bergverfassung grundlegenden Annaberger Bergordnung von 1509, die alle vorausgegangenen Ordnungen ablöst, beim Berggericht des Rates<sup>147</sup>. Diese im Vergleich zu Freiberg höhere Einheit von Stadt- und Bergverfassung entsprach der beim Aufschwung des 15./16. Jhs. von vornherein gegebenen Verschmelzung des Kaufmannskapitals mit dem Bergbau und der daherrührenden dominierenden Stellung der Interessen des Kaufmannskapitals in den kommunalen Organen<sup>148</sup>. Gleichfalls kündigt sich aber 1509 die Verlagerung des Schwerpunktes in

<sup>145</sup> H. Ermisch, *Bergrecht* S. 146 § 2; F. R. Huffmann, a. a. O. S. 35 Anm. 99; O. Hoppe, *Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500*, Diss. Heidelberg 1908 S. 8, 16, 25, 33, 60.

<sup>146</sup> H. Löscher, *Die erste Annaberger Bergordnung vom 11. Februar 1493*, ZRG-Germ. Bd. 68 (1951) S. 435 ff.

<sup>147</sup> H. Ermisch, *Bergrecht* S. 197 § 97 ff.; dazu F. R. Huffmann, a. a. O. S. 34 ff., 41.

<sup>148</sup> Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß sich auch der Rat von Leipzig in Schneeberg einschaltete, wo Leipziger Kaufleute Bergbau- und Metallhandelsinteressen besaßen wie auch Streitigkeiten wegen Kuxkäufen vor ihm verhandelt wurden; O. Hoppe a. a. O. S. 49; K. Steinmüller, *Wirtschaft* S. 63.

der Berggerichtsbarkeit auf die Instanz des landesherrlichen Bergmeisters und seiner zu Beamten gewordenen Geschworenen an, wodurch im Rahmen der mit dem Direktionsprinzip gegebenen Re-feudalisierung die autonomen Rechte der Bergstädte – wie überhaupt Stadtverfassung und Stadtrecht – zugunsten des Territorialstaates eingeschränkt werden. Der zweite Höhepunkt im Verhältnis von Stadtgemeinde und Bergwesen liegt demnach vor 1509, wie schon der Vergleich zur Bergordnung von 1493 veranschaulicht<sup>149</sup>.

Unter den mitteldeutschen Städten bewegt sich die kommunale Entwicklung von Halle in einer den Bergstädten vergleichbaren Bahn, wenn auch ein wesentlicher Unterschied darin besteht, daß die Salzstadt an der Saale nicht zu den Gründungsstädten zählt, daher eine bis um 1200 reichende präkommunale Phase aufweist. Die Stadtherrschaft der Magdeburger Erzbischöfe beruhte bis dahin auf der grundherrlichen Verfügung über Stadt und Saline. Neuerdings hat H. Körner die Herausbildung des Rates und die Entstehung bürgerlicher Verhältnisse im Salinenbetrieb verfolgt, wie sie schon im Vertrag zwischen Rat und Erzbischof von 1263 festgehalten sind. Kaufmannschaft und Salzsiedeunternehmer vermochten so bis 1310 ihre ökonomischen Ziele mit Hilfe der städtischen Selbstverwaltung gegen die unterhöhlte grundherrliche Position des Stadtherrn zu erreichen, den

<sup>149</sup> Über das Verhältnis zwischen dem Freiburger Bergrecht B und der Annaberger BO von 1509 vgl. H. Ermisch, Bergrecht S. CLXIII; F. R. Huffman a. a. O. S. 41. Diese Änderung tritt zu einer Zeit ein, als der Schneeberger Bergbau zwar schon seinen Höhepunkt um 1476/85 überschritten hatte, Annaberg und Marienberg, die erst um 1530 ihre größte Ausbeute erreichten, noch in der Entfaltung begriffen waren. Das Übergreifen des Territorialstaates ist um diese Zeit besonders deutlich am Rammelsberg bei Goslar. Über die Einschränkung der Autonomie der Freiburger Selbstverwaltung vgl. H. Ermisch, Stadtrecht S. LXX; zur Silberproduktion Sachsens um 1500 vgl. M. M. Smirin, Die Rolle der Volksmassen beim Beginn des Kampfes um die staatliche Einheit Deutschlands, Sowjetwiss., Gesellsch. wiss. Reihe H. 4 (1954) S. 539; J. U. Nef, Industrial Europa at the Time of the Reformation, The Journal of Polit. Economy, Vol. XLIX (1941) S. 8; ders., Silver-Produktion in Central Europe, 1450–1618, ebd. Vol. XLIX (1941) S. 579, 588. Mit letzterer Untersuchung sind übrigens die Ergebnisse von A. Soetbeer über die Edelmetallproduktion restlos überholt, Nef konnte u. a. (S. 579) nachweisen, daß die sächsische Produktion im 16. Jh. etwa doppelt so groß gewesen ist als Soetbeer vermutete. Vgl. ferner K. Hahn, Die ältesten Schneeberger Zehntrechnungen NASG Bd. 53 (1932) S. 35 ff.; H. Kramm a. a. O. S. 118.



Salinenbereich aus den Händen des Erzbischofs in die ihrigen zu überführen<sup>150</sup>.

Die Bindung des Silberbergbaus an die Stadt, die Klammer der städtischen Verfassung um die Gruben, Schmelzhütten und Bergleute, wie sie sich in Freiberg schon am Anfang des 13. Jhs. unter Führung der Fernkaufleute und der zu ihnen aufsteigenden Gewerken gebildet und bis um 1300 feste Gestalt gewonnen hatte, ist zugleich Voraussetzung für das Eindringen des Kaufmannskapitals, für die Entstehung der Keime der kapitalistischen Produktionsverhältnisse im Bergbau.

<sup>150</sup> UB Halle I Nr. 310, 353. R. Hünicken a. a. O. S. 254 ff. gibt für die Zeit bis 1310 eine Zusammenfassung; H. Körner a. a. O. bes. S. 15, 26, 36 ff.; S. Streeck, Verfassung und Verwaltung der Stadt Halle (Saale) in der Zeit von 1478–1871, ungedr. Diss. Halle 1953 S. 1 ff.; W. Matti, Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch-Hall bis zum Jahre 1802, ungedr. Diss. Tübingen 1952 S. 24 stellt im Zusammenhang mit dem Übergang der Vormachtstellung im Pfannenbesitz Schwäbisch-Halls von den Klöstern und Ministerialen an eine bürgerliche Siederschaft das Bestreben letzterer im Rahmen der Stadt fest, „die Aufsicht und Regelung über die sich steigernde Salzproduktion und die immer komplizierter werdenden Besitzverhältnisse selbst in die Hand zu bekommen“. Der entsprechende Vorgang für Lüneburg ist zuletzt von K. Friedland, Die Stadtfreiheit des mittelalterlichen Lüneburg, Lüneburger Bl. H. 4 (1953) S. 19 dargelegt worden; vgl. dazu auch O. Verdenhalven, Die Lüneburger Saline als industrieller Großbetrieb im Mittelalter, ungedr. Diss. Kiel 1952 bes. S. 10; ebenso R. Burnhauser, Die Herrschafts- u. Rechtsverhältnisse an der Saline Reichenhall von den Agilofingern bis zu Herzog Georg d. Reichen von Niederbayern mit einer Übersicht über dinglichen Rechte des Erzbistums Salzburg an den Solquellen Halls, insbes. im 12. Jh., ungedr. Diss. München 1952 bes. S. 57 ff.

## Handelskapital und Bergbau

## 1. DIE FERNHANDELSBEZIEHUNGEN FREIBERGS

Die Probleme der Genesis kapitalistischer Produktionsverhältnisse im Bergbau hat sowohl die bürgerliche wie in letzter Zeit vor allem die marxistische wirtschaftsgeschichtliche Forschung beschäftigt. Beispielsweise liegen für Mansfeld die grundlegenden Studien von E. Paterna, für Freiberg die von J. Köhler und für das obere Erzgebirge mehrere Arbeiten, besonders von Ju. M. Grigor'jan, vor. Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Vordringen auswärtigen Handelskapitals im Erzgebirge nach 1470 ist auch die Einbeziehung in den Fernhandel Oberdeutschlands, Leipzigs und der Hanse durch die Untersuchungen von G. Fischer und Th. G. Werner behandelt worden<sup>1</sup>. Es liegt nahe, den gleichen Gesichtspunkt für Freiberg zu verfolgen, obgleich die Quellen hier vor dem Ausgang des 15. Jhs. dürftig sind. Dennoch wird sich ein über ganz Mitteleuropa gespanntes Netz von Fernhandelsbeziehungen der alten Bergstadt nachweisen lassen. Das früheste unmittelbare Zeugnis enthält ein Brief des italieni-

<sup>1</sup> E. Paterna, Da stunden die Bergkleute auff. Die Klassenkämpfe der mansfeldischen Bergarbeiter im 16. u. 17. Jh. und ihre ökonomischen und sozialen Ursachen, Bd. 1, Berlin 1960 S. 44 ff.; vgl. dazu die Rezension v. A. Laube, ZfG 1960 H. 8, S. 1924 ff.; Ju M. Grigor'jan, Aus der Geschichte der Genesis der kapitalistischen Verhältnisse in Deutschland. Der Bergbau Ende des 15. Jhs. und im 16. Jh., ZfG 1959 H. 8 S. 1743 ff.; G. Fischer, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470–1650. Die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen, Leipzig 1929, bes. S. 36 ff.; vgl. die Besprechungen von H. Ammann, Leipzig als Handelsstadt, VSWG Bd. 23 (1930) S. 342 ff. u. E. Müller, NASG Bd. 52 (1931) S. 171 ff.; Th. G. Werner, Das fremde Kapital im Annaberger Bergbau und Metallhandel des 16. Jhs., NASG Bd. 57 (1936) S. 113–186 u. Bd. 58 (1937) S. 1–47 u. 136–201; dazu die Rezension i. HGbl. Jg. 62 (1937) S. 306 u. Jg. 63 (1938) S. 299; K. Steinmüller, Wirtschaft und Gesellschaft Leipzigs im Zeitalter der Renaissance, Leipziger Bautradition S. 35 ff.; ders., Die Gesellschaft der Kaufleute in Leipzig im 15. und 16. Jh., Aus mitteldeutschen Archiven S. 127; H. Kramm a. a. O. S. 115 ff.

schen Kaufmanns Andrea Tolomei vom Jahre 1265 aus Troyes, in welchem er seinem Stammhaus in Siena über den Kurs Freiburger Silbers berichtet: „Ariento di Friborgho buono, 57 sol. 6 den. la marca“<sup>2</sup>. Nicht erst von den Fugger und Welser<sup>3</sup>, sondern schon im 13. Jh. ist Silber nach Italien geliefert worden, dessen eigene Edelmetallproduktion den Bedarf von Venedig, Mailand, Florenz usw. nicht zu decken vermochte<sup>4</sup>. Denn offenbar war man in Siena am Import Freiburger Feinsilbers interessiert, das als Handelsartikel bis Troyes gelangt war. Nach Ergebnissen von H. Ammann standen Magdeburger Kaufleute schon vorher über die Messen der Champagne mit Italienern in Geschäftsverbindung. So mußte die Stadt 1239 ein Meßdarlehn von 350 MS an römische Bankiers zahlen<sup>5</sup>. Vermutlich ging der Weg des Silbers über Köln, den Mittelpunkt des maasländischen und westfälischen Metallhandels<sup>6</sup>, wo Albertus Mag-

<sup>2</sup> Zitiert nach A. Schaube, Ein italienischer Coursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jh., Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 5 (1897) S. 290. Das Bankhaus der Tolomei in Siena ist wahrscheinlich bald nach dem ersten Kreuzzug gegründet worden. Während des 13. Jhs. stand es in Beziehungen zu Frankreich, Flandern und der Kurie. Über Bankverbindungen zwischen Siena und den Messen der Champagne vgl. allgemein R. de Roover, *New Interpretations of the History of Banking*, Journal of World History, vol. II (1954) S. 41, dort auch weitere Literaturangaben. G. Giannelli, *Atto costitutivo della 'Societas Tolomeorum de Senis'*, Studi Senesi LXV (1953) S. 369 ff.; A. Saponi, *Studi di storia economica dei secoli XIII–XV*, vol. II, Florenz 1956 S. 798; J. Le Goff, *Marchands et banquiers du moyen âge*, Paris 1956 S. 16 f.

<sup>3</sup> Vgl. H. Hausherr, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*, Weimar 1954 S. 50.

<sup>4</sup> G. Luzatto, *Storia economica d'Italia*, Vol. I *L'Antichità e il Medioevo*, Rom 1949 S. 277 ff.

<sup>5</sup> H. Ammann, *Deutschland und die Messen der Champagne*, i. Baldwin von Luxemburg, *Jb. d. Arb. gem. d. Rhein. Gesch. ver.*, hrsg. v. G. Kallen, Düsseldorf 1936 S. 69; ders., *Die Deutschen im mittelalterlichen Frankreich*, *DAfLVF* V. Jg. 1941 S. 580 ff.; ders., *Die deutschen und schweizerischen Messen des Mittelalters*, *La foire*, Recueils de la soc. Jean Bodin V, Brüssel 1953 S. 150 (Karte 1). Vgl. dazu die Besprechung von R. de Roover, *Rev. belge*, t. XXXIII (1955) S. 146; ders., *Die Anfänge des Aktivhandels und der Tucheinfuhr aus Nordwesteuropa nach dem Mittelmeergebiet*, *Studi in onore di A. Saponi*, Milano o. J. (1957) S. 276.

<sup>6</sup> G. Augustinus, *Studien over Maastricht in de dertiende eeuw*, Maastricht 1933 S. 117; J. Verbemen, *De orsprong der koperindustrie te Mechelen*, *Handel. v. de koninkl. kring v. oudheidk., lett.en kunst v. Mechelen*, 1951 S. 150 ff.; H. J. Seeger, *Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jhs.*, Berlin 1926 S. 80 ff.; B. Kuske, *Wirtschaftsgeschichte*

nus um 1260 über Freiberg schrieb: „Invenitur autem (argentum) in terra ut vena quaedam et puris quam aliquod inventum in lapide: invenitur enim in loco Theutoniae qui dicitur Vuriebeg quod sonat liber mons aliquando molle sicut pulvis tenaces, et est purissimum et optimum genus argenti, parum habens de faece valde, ac si per industriam naturae sit depuratum“<sup>7</sup>. Um 1470 verkaufte der Zwickauer Ratsherr Martin Römer, Zehntner und Bergunternehmer in Schneeberg, große Mengen Silber nach Köln<sup>8</sup>.

In den Zusammenhang des Silberexports nach Italien sind vermutlich auch Augustin und Nicolaus von Florenz zu stellen, die 1364–68 Freiburger Münzmeister waren. Augustin von Florenz – „civis in Fryberg“ – erhält in einer Urkunde von 1364 Anspruch auf die Verwaltung der Münze, ohne daß wir etwas über die Gründe erfahren. Noch im gleichen Jahr werden ihnen die Münze zusammen mit dem Silberkauf, dem Urbar in der Stadt und im Bergbaudistrikt sowie Stadtgericht und Wechsel übergeben. 1365 schulden ihnen die Markgrafen über 1600  $\beta$ , 1366 3000  $\beta$ , vorübergehend gelangen die Florentiner auch in den Besitz des Freiburger Zolls. Nach 1368 sind nur Augustin 1371 als Ratsmitglied, seine Familie noch 1386 als in der Stadt ansässig belegt<sup>9</sup>. Wir gehen wohl mit der Annahme nicht fehl, daß sie gegen eine entsprechende Summe an die Wettiner Münze und Erzkauf des Silberhandels wegen für einige Jahre gepachtet hatten.

Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern, Münster 1949 S. 118 ff.

<sup>7</sup> Zitiert nach CDS II, 13 S. XI; J. U. Nef, Mining S. 436.

<sup>8</sup> 1477 wendet sich der Rat der Stadt Köln wegen einer Rentenleihe in Höhe von 15000 Gulden an Römer nach Zwickau, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, hrsg. v. B. Kuske, Bd. 2, Bonn 1917 Nr. 584, 727. Wegen angeblichen Betrugs führt Römer 1472 gegen den Kölner Kaufmann Paul Rode Beschwerde. Daraus geht hervor, daß Römer schon früher „etzlich 100 marck silbers“ nach Köln verkauft hat. Für die bei dieser Gelegenheit mit Rode vereinbarte neue Lieferung habe dieser bereits „tausend gulden entpfor“ gegeben, bei Empfang der Ware wegen geringerer Qualität des Silbers aber den ausgemachten Preis drücken wollen, wogegen sich der Gehilfe Römers, der die Ladung begleitet hatte, zur Wehr setzte. Als der Gehilfe schließlich das Silber zurücknehmen will, hat es Rode bereits „gekornet“. In seiner Intervention gegen das Verhalten Rodes beim Rat in Köln gibt Römer an, daß er „uber 20 tausent marck“ desselben Silbers schon – ohne Beanstandung der Käufer – verkauft habe.

<sup>9</sup> Die Familie besaß in der Meißnischen Gasse ein Haus. CDS II, 12 Nr. 98, 110, 112; 13 Nr. 897–902, 904, 907, 911; ebd. S. 382 ff.; 14 S. 275 (Nr. 52).

Den Landesherrn mag außerdem an den möglicherweise von ihnen vermittelten Methoden des italienischen Bankwesens gelegen haben<sup>10</sup>. Umgekehrt wird 1479 der Freiburger Bergmeister Johann Kluge mit einer Anzahl von Bergleuten zur Eröffnung von Gruben nach Mittelitalien gerufen, was gleichfalls Kenntnisse durch Handelsbeziehungen voraussetzt<sup>11</sup>.

Ebenfalls schon im 13. Jh. verbindet eine zweite Handelsroute die Stadt mit dem hansischen Raum, mit Flandern und Hamburg. In der Magdeburger Schöppenchronik heißt es zum Jahre 1293: „Echt so hebbe gi koft lodich silver up der stad schaden to juwen vrunden, und togen dar mede in Flandern und schaffeden juwen vromen“<sup>12</sup>. Eine Zollbestimmung des Freiburger Stadtrechts: „Ist, daz ein man sin silber sendit zu Lomatsch . . .“ beweist uns, daß der Landweg nach Magdeburg damals für den Silberexport gebräuchlich war<sup>13</sup>. Und wenn sich 1477 die Städte Flanderns wegen Lieferung schlecht verhütteten Silbers „an die van Breslow, Crakow ende Meydeborch,

<sup>10</sup> Eine Übersicht über das Bankwesen von Florenz im 14. Jh. gibt R. de Roover, *The Medici Bank, its Organisation, Management, Operations and Decline*, New York/London 1948 S. 1 ff.; P. Ginori Conti, *Constitutum artis monetariorum civitatis Florentiae*, Florenz 1939; A. Saponi, *Studi di storia economica dei secoli XIII–XV*, vol. 2, Florenz 1956 S. 110. Nach Auskunft des Stadtarchivs Florenz lassen sich dort keine Spuren Augustins und Nicolaus' finden.

<sup>11</sup> A. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig*, Bd. 1 Leipzig 1900 S. 233, 601 (Anm. 3); A. Doren, *Italienische Wirtschaftsgeschichte* Bd. 1, Jena 1934 S. 485, 679. Möglicherweise handelt es sich um den Oberbergmeister Kluge, der von 1466 bis 1478 nachweisbar ist. Vgl. CDS II, 12 Nr. 450; 13 Nr. 1048, 1055; S. 456; 14 S. 263 (Nr. 1832), S. 264 (1861), S. 265 (Nr. 1870), S. 396 (Nr. 150), S. 400 (Nr. 168), S. 403, (Nr. 186), S. 407 (Nr. 215). Über Italiener als Kaufleute, Münzmeister und Zollpächter in Köln, Nördlingen, Frankfurt/M. usw. vgl. A. Schulte a. a. O. S. 189, 299, 303 f. Auch in Goslar sind schon im 12. Jh. Italiener mit Sicherheit nachzuweisen, F. Bitter, *Der Handel Goslars im Mittelalter*, Diss. Göttingen 1940 S. 70.

<sup>12</sup> Die Chroniken der niedersächs. Städte, Magdeburg 1. Bd. hrsg. v. C. Hegel, Leipzig 1869, S. 174; auch daß sich Magdeburg 1281/1309 bei der Verlegung des Stapels von Brügge beteiligte, zeigt sein Interesse am Flandern-Handel. E. Illgenstein, *Handels- u. Gewerbegeschichte der Stadt Magdeburg im Mittelalter bis zum Beginn der Zunftherrschaft*, Geschichtsbll. f. Stadt u. Land Magdebg. 43. Jg. (1908) S. 30; D. Böhme, *Magdeburg und die Hanse*, ungedr. Diss. Leipzig 1944 S. 9, 17.

<sup>13</sup> Stadtrecht Cap. XL § 6.

daert tsilver meest ut pleghet te comende . . .“ wenden, wird mit Magdeburg der hansische Ausfuhrplatz des Erzgebirges gemeint sein<sup>14</sup>. H. Ammann hat darauf aufmerksam gemacht, daß 1266–69 Kaufleute aus Flandern und Köln zu den Silberlieferanten des Londoner Wechsels gehörten<sup>15</sup>, so daß wir annehmen können, daß auch hieran das Freiburger Metall nicht unbeteiligt gewesen ist.

Gegen den Export des Silbers führte die reiche Bergstadt die kostbaren flandrischen Tuche ein. Für „Ginthisch gewant unde Ypirsch unde Bruslich gewant“ sind um 1300 „di obirsten koufgadem“ des Kaufhauses vorbehalten<sup>16</sup>. Die Tuche werden elbaufwärts über Dresden, wo sie gleichzeitig belegt sind, oder über Erfurt, dessen Waidhandel bis zu den Tuchstädten Flanderns und der Maas reichte, gekommen sein<sup>17</sup>.

Aus Graupen dürfte das Zinn stammen, das Kaufleute von Salzwedel und Stendal um 1236 nach Hamburg brachten. Im Hamburger Zolltarif von 1254 nehmen Metalle einen beträchtlichen Raum ein: „de qualibet last cupri, de last stagnis, de last eris, de last metalli specialiter solidum pro theoloneo . . .“ Neben Goslar werden wir sie dem Erzgebirge zuweisen können, da die Zollrolle von 1262 gerade die „mercatores marchionis Mynsensis“ bevorzugt, worin sich nach Ansicht von W. Jochmann das Bestreben Hamburgs zeigt, sich die Ware durch Zollbegünstigung der Kaufleute des Produktionslandes gegenüber dem Zwischenhandel zu sichern<sup>18</sup>. Allein der Zinnexport

<sup>14</sup> Hans. UB. II, 7 Nr. 505 § 8, 506.

<sup>15</sup> H. Ammann, Huy an der Maas in der mittelalterlichen Wirtschaft, Städtewesen und Bürgertum, S. 384; J. Maréchal, Bijdrage tot de geschiedenis van het bankwezen te Brugge, Brüssel 1956 war mir leider bis zum Abschluß des Manuskripts nicht erreichbar; es sei aber auf die kurze Besprechung i. Bijdragen van de Gesch. d. Nederlanden, dl. XI (1956) S. 118 ff. verwiesen.

<sup>16</sup> Stadtrecht Cap. XLVII § 1. Über die wirtschaftlichen Zusammenhänge vgl. bes. H. Ammann, Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, HGBll. Jg. 72 (1954) S. 23.

<sup>17</sup> CDS II, 5 Nr. 11: „panni de Gint et alii panni colorati . . .“ W. Schnellenkamp, Beiträge zur Entstehungsgeschichte der thüringischen Waidstädte, ungedr. Diss. Jena 1929 S. 20 ff.; R. Hápke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908 S. 99; J. Lacour-Gayet, Histoire du commerce, t. II, Paris 1950 S. 270 f.; A. Joris, A propos du commerce Mosan aux 13e et 14e siecles, Ann. de XXXVIe congr. de la fed. arch. et hist. de Belgique, Gent 1956 S. 232.

<sup>18</sup> Hans. UB I Nr. 277, 466, 573; Das Hamburgische Schuldbuch von 1288, bearb. v. E. v. Lehe, Hamburg 1956 gibt allerdings keinen Anhaltspunkt

des Erzgebirges in die Gebiete des nordwesteuropäischen Metallgewerbes muß im 13. Jh. so bedeutend gewesen sein, daß Bergbau und Metallhandel in England um ihr Monopol fürchteten<sup>19</sup>. Die Rückfracht von Hamburg bestand wahrscheinlich auch vorwiegend aus Tuchen, zu denen noch der Hering von Schonen hinzukam<sup>20</sup>.

In Freiberg selbst findet der Fernhandel seinen Niederschlag in dem Jahrmarktsprivileg von 1263, das „*nundinas Vriberc esse perpetua duraturas, que omni anno incipient in crastino die sancti Jacobi apostoli et ab illo die durabunt per quatuordecim dies tantum*“ bestimmt, was tatsächlich aber schon vorher gegolten haben dürfte. Hinzu kommen 1291 die Zoll- und Geleitsbefreiung der Bürger und 1318 die Bestätigung des Stapelrechts<sup>21</sup>. Bereits 1283 – sehr früh im

für die Anwesenheit meißnischer Kaufleute (Freiberg und Leipzig als die beiden bedeutendsten Städte kämen in Frage) in Hamburg. Magdeburger aber sind mehrfach belegt, vgl. ebd. Nr. 483, 622 f., 1067; in den „*Relationes pro et contra die Elbschiffahrt*“, die Leipzig im 16. Jh. an den Landesherrn schickt, heißt es, daß die schweren Waren, namentlich die der Bergwerke, den Wasserweg der Elbe bevorzugten, F. H. Heller, Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17. u. 18. Jh. und ihre Beziehung zu Leipzig, Dresden 1884 S. 24; W. Jochmann, Der Hamburger Handel im 13. u. 14. Jh., ungedr. Diss. Hamburg 1948 S. 35.

<sup>19</sup> R. Köttschke, Leipzig S. 24; ders., Ländliche Siedlung S. 79; W. Weizsäcker, Das alte Zinnbergrecht von Graupen im Erzgebirge, ZRG-Germ. Bd. 50 (1930) S. 234 verweist in diesem Zusammenhang auf Matthaei Parisiensis Chron. maj. ad. a. 1241, MG. SS. 28, S. 220, 415; E. M. Carus-Wilson, Medieval Marchant Venturers, London 1954 S. 7; vgl. die Besprechung von J. Renouard, The Engl. Hist. Rev., vol. LXXI Nr. 278 (1956) S. 88 ff.; K. O Müller, Welthandelsbräuche, Stuttgart u. Berlin 1934, S. 84 f.

<sup>20</sup> 1253 werden z. B. „... *curribus cum salsatis piscibus oneratis*“ auf dem Freiburger Markt erwähnt, CDS II, 12 Nr. 16; H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. u. beginnenden 13. Jh., Leipzig 1910 S. 182 f.; F. Rörig, Mittelalterliche Weltwirtschaft, Jena 1933 S. 23; E. Assmann, Die Stettiner Zollrolle des 13. Jhs., HGBll. 71. Jg. (1952) S. 62 ff. weist eine Verwandtschaft mit den Zollrollen von Hamburg usw. nach. Stettin erhielt Magdeburger Recht, was ebenfalls auf wirtschaftliche Verbindung zur Elbe deutet, so daß auch mit einer Handelsverbindung von Stettin zum mitteldeutschen Raum schon für das 13. Jh. gerechnet werden kann.

<sup>21</sup> CDS II, 12 Nr. 24, 43, 44, 66. Zwischen dem Jacobimarkt und dem Patrozinium der gleichnamigen Kirche, der ältesten der Stadt, die vielleicht noch in die Zeit von Christiansdorf zurückreicht, besteht offenbar ein Zusammenhang, der darauf schließen läßt, daß der Jahrmarkt tatsächlich schon um 1180 bestanden hat. Er wird schließlich nach dem Obermarkt verlegt worden sein. Das Privileg über den Petrijahrmarkt von 1365 gibt sich ebenso als Neuverleihung aus. Auch hier liegt aus entsprechenden

Vergleich zu Leipzig und anderen mitteldeutschen Städten — liegt als erstes Innungsstatut das der Kramer vor. Um 1300 folgt das der Gewandschneider, der Kaufleute, als der Träger des Freiburger Eigenhandels. Während die Kramerinnung besonders durch die vollständige Überlieferung der Innungsmeister ab 1378 weiter zu verfolgen ist, ist das Fortbestehen der Gewandschneiderinnung bzw. Kaufmannsgilde unklar. K. Steinmüller hat neuerdings für Leipzig den Nachweis der Existenz einer von den Kramern deutlich abgehobenen Kaufleutegesellschaft erbracht. In Freiberg werden zwar in den Quellen um 1300 beide deutlich geschieden, bis zum Ende des 15. Jhs. fehlt dann aber jedes Zeugnis über eine Kaufmannsgilde. Auch die Trennung zwischen Klein- und Großhandel, die K. Steinmüller gegenüber G. Fischer für Leipzig betont, ist in Freiberg im 14./15. Jh. nicht so scharf, da Angehörige der Kramerinnung im Fernhandel, im Großhandel belegt sind. Als einziger Anhaltspunkt für eine Kaufmannsgilde nach 1300 wären allenfalls die Handelsgesellschaften der Ratsgeschlechter, die nicht in der Kramerinnung zu finden sind — der Monhaupt, Magdeburg usw. —, zu erwägen, zumal diese auch Tuchhändler waren<sup>22</sup>.

Gründen eine ähnliche Rückdatierung auf die Zeit der Errichtung der Oberstadt nahe. Daß es sich aber im letzteren Falle doch um eine einschneidendere rechtliche Regelung handelt, zeigt die Abgabefreiheit für den Budenzins, die in der Urkunde von 1365 ausgesprochen wird. Nach der angegebenen Frist von 2 Jahren, 1367, ist dann die Erhebung des Zinses durch den Landesherrn bzw. die Verpfändung belegt. Dieser Budenzins unterscheidet sich demnach von dem kleinen Marktzoll des 13. Jhs., ebd. Nr. 98, 108.

<sup>22</sup> H. Ermisch, Das Innungsstatut S. 283; Stadtrecht Cap. XLVI f. Die Organisation der Kramer Leipzigs ist zuerst 1349 belegt, was freilich wenig über ihr tatsächliches Alter aussagt, S. Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. u. 16. Jh., zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte, Leipzig 1901, S. 8; K. Steinmüller, Gesellschaft der Kaufleute S. 133; die Ratswillkür über den Tuchverkauf von 1382 sagt nichts über einen Unterschied zwischen Kramern und Kaufleuten aus, obgleich um 1300 die Trennung gerade unter diesem Gesichtspunkt (kostbares Gewand im Kaufhaus und Krangewand) gestanden hat. Dieser Beleg wäre wohl eher der Ratsverordnung von 1474 zuzuweisen, die Gewandschneider erwähnt, „dy . . . in den brotbencken stehn“, Stadtrecht Cap. XLVII § 1; Zolltarif § 9; CDS II, 12 Nr. 130, 422. Wahrscheinlich trifft auch in Freiberg für den Gewandschnitt das zu, was F. Rörig allgemein für Lübeck in seiner bekannten Untersuchung festgestellt hat. Zum Forschungsstand vgl. K. Staudinger, Die Kramerinnung von Regensburg, ungedr. Diss. München, 1952 S. 132 ff.



An die Zollbestimmungen des Stadtrechts schließt sich der Zolltarif an, der nach H. Ermisch wahrscheinlich um 1336 aufgezeichnet wurde, als die Zolleinnahmen von den Landesherren an das bei Freiberg begüterte Rittergeschlecht der Honsberg verkauft worden sind<sup>23</sup>. Schon vorher war der Zoll an verschiedene Feudalherren, z. B. 1312 an Heinrich Knut, verpfändet gewesen. Mit einigen Unterbrechungen scheint er nach 1336 im Besitz der Honsberg verblieben zu sein, bis ihn endlich 1444 die Stadt erwerben konnte<sup>24</sup>. Der Zolltarif ist in der Forschung bisher völlig unbeachtet geblieben. So haben ihn u. a. weder B. Reißig noch O. Stolz herangezogen<sup>25</sup>. Mit der Pirnaer Zollrolle von 1325 stellt er aber die umfangreichste handelsgeschichtliche Quelle dar<sup>26</sup>. Nach den kritischen Bemerkungen von W. Jappe Alberts über die Rheinzölle<sup>27</sup> wird man freilich beim Pirnaer mindestens den Privilegien-Charakter zu berücksichtigen haben, während der Freiburger Tarif eine andere Schwierigkeit für die Auswertung bietet.

Die Zollfreiheit war 1291 den „opidi cives jura consueta persolventes . . .“ zugestanden worden, was das Stadtrecht mit den Worten wiedergibt: „welch man . . . der stat rechtis pfligit, der sal zu rechte nicht zollen . . . an allen dingen“<sup>28</sup>. In den letzten Artikeln des Zolltarifs wird aber als zollfrei angegeben, was der Bürger zu seinem persönlichen Bedarf kauft oder an landwirtschaftlichen Erzeugnissen „de allodiis sumptam vel de decimis sive molendinis collectam vel de

<sup>23</sup> CDS II, 14 S. 154 ff.; Stadtrecht Cap. VI.

<sup>24</sup> CDS II, 12 Nr. 60; vgl. u. S. 123. Anm. 10 Über andere Zoll- u. Geleitsverpachtungen der Wettiner z. B. an Erfurter Bürger vgl. A. Hofmann, Das Landgeleite in Sachsen, Diss. Leipzig 1931 S. 20 ff.; Altenburger UB Nr. 518.

<sup>25</sup> B. Reißig, Beiträge zur Geschichte des Handels- u. Warenverkehrs auf der Hohen Landstraße in den wettinischen Landen bis ins 16. Jh., Diss. Leipzig 1938; O. Stolz, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des deutschen Reiches, VSWG Bd. 41 (1954) S. 31 gibt eine Zusammenstellung der mittelalterlichen Zollrollen, worin zwar die Pirnaer, nicht aber die Freiburger erwähnt wird.

<sup>26</sup> CDS II, 5 (Pirna) Nr. 15.

<sup>27</sup> Den Standpunkt der älteren handelsgeschichtlichen Forschung zur Auswertung der Zolltarife gibt etwa F. Bastian, Die mittelalterlichen Zolltarife als Geschichtsquelle, Forsch. z. Gesch. Bayerns Bd. XIII u. XIV (1905/06) S. 296 wieder. W. Jappe Alberts-F. Ketner, Niderrijnse studien XIII–XVe eeuw, Groningen 1954 S. 34; dazu H. Sproemberg, DA Jg. 12 (1956) S. 286.

<sup>28</sup> Stadtrecht Cap. XL § 2; z. B. in Lübeck heißt es 1227 „Si quis est civis, liber est a theloneo . . .“, UB Lübeck Nr. 32.

aliis quibuscumque redditibus . . .“ einführt<sup>29</sup>. Daß es sich dabei nicht um eine besondere Bekräftigung der Zollfreiheit handelt, sondern vielmehr um die Ausnahmen einer allgemeinen Zolllpflicht, zeigt die Bestimmung über die Höhe des Zolls, den die „mercatores de Friberg“ und die Kramer für Tuche und andere Waren, die sie „de nundinis“ in die Stadt bringen, zu entrichten haben<sup>30</sup>. Vielleicht ist eine Erklärung dieses Widerspruchs zwischen der Urkunde von 1291 und dem Stadtrecht auf der einen und dem Zolltarif auf der anderen Seite durch die Annahme einer älteren, vor 1291 entstandenen Vorlage der überlieferten Fassung möglich, wie sie für Pirna angegeben ist. Vor allem scheint dem Zolltarif auch das Stapelrecht von spätestens 1318 unbekannt zu sein<sup>31</sup>. Keinen Anhaltspunkt bietet hingegen ein Vergleich der Form der Zollerhebung mit anderen mitteldeutschen Städten, z. B. Erfurt, da es sich durchweg um städtisch bestimmte Warencölle handelt, die vom 13. zum 14. Jh. keinen Unterschied aufweisen<sup>32</sup>. Die Niederschrift von etwa 1336 kann unmöglich vom Rat ausgegangen sein. Sie ist eher als Versuch der Honsberg aufzufassen, die Zollfreiheit der Bürger wieder einzuschränken, wie sich auch die Verkaufsurkunde über Artikel des Stadtrechts hinwegsetzt<sup>33</sup>. Demnach wäre

<sup>29</sup> Zolltarif §§ 31, 32. Diese beiden Zollbefreiungen stellen zweifellos ein altes Stadium der Zollfreiheit dar, das geradezu präkommunale Züge trägt. Mit der zweiten wird besonders der feudale Grundbesitz der Geschlechter begünstigt, zu denen die Honsberg ursprünglich selbst gehörten. Eine ähnliche Zollbefreiung erhalten 1221 die Hintersassen Altzelles. Auf den Märkten in Meißen und im Osterland sind sie zollfrei für Kleidung und Lebensmittel, sofern diese für den eigenen Bedarf, nicht zum Handel, erworben werden, CDS II, 12 Nr. 3.

<sup>30</sup> Ebd. § 9.

<sup>31</sup> ebd. § 14: „Si autem mercatores ibidem ad vendendum res suas deposuerit . . .“ ist nur die Ausnahme der Bestimmung ebd. § 13, enthält jedenfalls noch keinen Stapelzwang.

<sup>32</sup> K. Wildenhayn, Kurmainzische Zölle und zollähnliche Abgaben in der Stadt Erfurt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Erfurt Reihe 1, 2 (1955) S. 20 ff., Anlage I, S. 97; B. Reißig a. a. O. S. 7 ff.; G. Hartmann, Das Wassergeleite in Sachsen. Diss. Leipzig, 1936 S. 21, 59, 70, 119; E. Schneider, Das Fährwesen in Sachsen, Diss. Leipzig 1931, S. 6, 17, 22.

<sup>33</sup> Der Zoll wird den Honsberg 1336 „cum omnibus iuribus . . .“ verliehen. Möglicherweise standen ihnen damit auch die Bußen aus den Zollvergehen zu, da es auch heißt, daß die Summe von 80 B Prager Groschen teilweise „in debitis ac dampnis“ beglichen werden solle. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen sie und ihre Knechte Waffen tragen, was zu entscheiden nach dem Stadtrechtsbuch eigentlich dem Rat oblag, wie auch die Bestim-

der Zolltarif nur ein Entwurf für eine den Interessen der Honsberg entsprechenden Ordnung, dem vermutlich ein älterer Tarif zugrunde liegt, der aus der Zeit um 1290, als die Honsberg im Besitz des Freiburger Viehzolls waren, stammen könnte. Gültigkeit hat diese auch jeder urkundlichen Form entbehrende Aufzeichnung offenbar niemals erlangt. Die im Zolltarif genannten Warengattungen und Handelsstraßen behalten aber Quellenwert, zumal sie sich teilweise durch Material der seit 1378 überlieferten Stadtbücher sowie durch andere lokale und außerlokale Zeugnisse stützen und ergänzen lassen<sup>34</sup>.

Der Stapel kann nur wenig älter sein als das Privileg von 1318, obgleich es darin heißt, den Bürgern werde ein Recht bestätigt, „quo ab antiquo sunt gavisı“. Denn weder die Zollurkunde noch das Stadtrecht enthalten auch nur andeutungsweise derartige Bestimmungen, wo doch ihre Fixierung im Interesse der Stapelaufsicht des Rates nahe gelegen hätte. Nur das Kaufhaus ist schon im Stadtrecht belegt. Wenn auch seine Entstehung oft in engstem Zusammenhang mit dem Stapel steht, so reichen doch in diesem Falle die Angaben zu einer solchen Schlußfolgerung nicht aus<sup>35</sup>. Der Freiburger Stapel erstreckt sich auf den gesamten Transithandel nach Böhmen, einschließlich der Salzniederlage: „... ut nusquam transitus currum communiam versus Bohemiam nisi per nostram civitatem Vriberg habeantur, exonerationes etiam seu depositiones...“ Der darin ausgesprochene Straßenzwang und die angestrebte Ausschließlichkeit haben aber die schon vor den Anfängen Freibergs bestehenden Handelsverbindungen über Zwickau und Chemnitz ebensowenig wie den nach 1240 entstandenen

---

mungen über die Zollgerichtsbarkeit des Stadtrechts übergangen sind. Daß das Stadtrecht hierin nicht übermäßig programmhaft aufzufassen ist, wird durch die Zollurkunde von 1291 hinreichend bewiesen. Wir müssen demnach tatsächlich mit einer Einschränkung des Stadtrechts rechnen. Die Stadtbücher verzeichnen auffälligerweise vor 1444 nichts über Zollvergehen usw. Vgl. CDS II, 12 Nr. 84, Stadtrecht Cap. XL §§ 1, 13.

<sup>34</sup> In den Beschwerden des 15. Jhs. ist u. a. von Einschränkungen der alten Zollfreiheit (im Lande) die Rede, worauf landesherrliche Bestätigungen erfolgen. CDS II, 12 Nr. 345, 385–87, 418, 1011. Die Stadtbucheintragungen über Zollvergehen lassen über die tatsächliche Zollfreiheit im 15. Jh. keinen klaren Schluß zu, vgl. CDS II, 14 S. 236 (Nr. 1185), 237 (Nr. 1211), 238 (Nr. 1223), 258 (Nr. 1703, 1711), 261 (Nr. 1782), 264 (Nr. 1837).

<sup>35</sup> Stadtrecht Cap. XLV § 2, XLVII § 1; O. Gönnerwein, Das Stapel- und Niederlagsrecht, Weimar 1939 S. 313 ff., 342, 346; die neue Forschung zur Entstehung der Kaufhäuser gibt H. Kimmig, Das Kaufhaus in Konstanz, ein Beitrag zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte, ungedr. Diss. 1950.

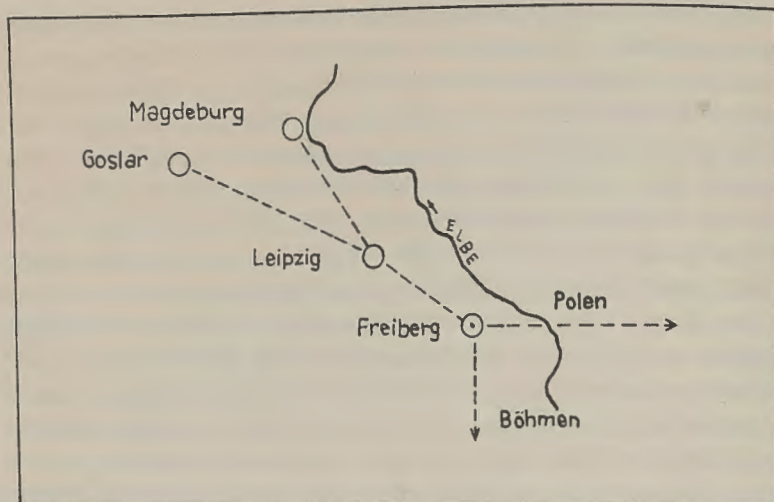


Abb. 3: (Skizze). Die Handelsverbindungen im Freiburger Zolltarif von angeblich 1336

Stapel von Pirna beeinträchtigt, wenn auch das Gewicht Freibergs bis zur Mitte des 15. Jhs. größer gewesen ist, als das der westlicheren Handelsplätze<sup>36</sup>. So reisen z. B. noch 1468 Leipziger und Nürnberger Kaufleute über Freiberg nach Böhmen, obwohl die Stadt damals schon über Umgehung des Stapels klagt<sup>37</sup>. 1425 hatte Zittau ein Nie-

<sup>36</sup> O. Gönnerwein a. a. O. S. 94. Auf den Verlauf der Handelsstraßen soll nicht eingegangen werden, da auf vorliegende Darstellungen verwiesen werden kann. A. Simon, Die Verkehrsstraßen in Sachsen und ihr Einfluß auf die Städteentwicklung bis zum Jahre 1500, Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskde, Bd. 7 (1893) S. 216 ff.; A. Speck, Die historisch-geographische Entwicklung des sächsischen Straßennetzes, Wiss. Veröff. d. Dt. Inst. f. Länderkde NF 12 (1953) S. 135, 150, vgl. auch die Karte „Verkehrsstraßen in Sachsen“, ebd. Beilage 8; A. Meiche, Der alte Straßenknotenpunkt Zuckmantel, Mitt. d. Landesver. Sächs. Heimatschutz Bd. XXVI (1937) S. 54 (Karte); H. Sturm, Eger, Geschichte einer Reichsstadt, Bd. 1, Augsburg 1951 S. 34 ff. gibt eine Übersicht über die Paßstraßen des Erzgebirges.

<sup>37</sup> CDS II, 12 Nr. 345. Kurfürst Friedrich unterstützte 1456 die in Dresden eingerichtete Niederlage gegenüber Freiberg mit der Weisung, alle Güter, die Dresden umgehen, um nach Freiberg zu gelangen, zu beschlagnahmen. Darauf bezieht sich wohl die Beschwerde der Knappen von 1457, daß die Straße von Großenhain nicht mehr über Freiberg führen würde, ebd. Nr. 302b, 304b; 13 Nr. 1030; E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885 S. 10 Anm. 2.

derlagsrecht erhalten, 1455 Dresden. Gleichzeitig beginnt Leipzigs Stapelpolitik, deren Ziel sich am Ende des 15. Jhs. auf Ausweitung des Stapelgebietes bis 15 Meilen unter Einschluß von Magdeburg, Erfurt und dem Erzgebirge richtet<sup>38</sup>. Das Verbot des Handels mit Böhmen, hauptsächlich aber die Verlagerung des wirtschaftlichen Zentrums nach dem oberen Erzgebirge und den Handelsstädten seines Vorlandes mit Leipzig an der Spitze ließen alle Versuche des Freiburger Rates, durch Privilegienbestätigungen die Stellung im Zwischenhandel zu halten, scheitern<sup>39</sup>. Bis dahin dürfte Freiberg auch im Fernhandel unter den meißnischen Städten führend gewesen sein.

Das dichtbevölkerte Bergbaugebiet war besonders auf die Getreideeinfuhr aus Böhmen angewiesen. Als 1468 die päpstliche Verfügung über das Handelsverbot erneuert wird, muß der Legat angesichts der drohenden Hungersnot und des Widerstandes der Bergleute gleichzeitig die Einführung böhmischen Getreides erlauben<sup>40</sup>. Außerdem werden Lebensmittel, Vieh und Wein von Böhmen nach dem meißnischen Erzgebirge exportiert<sup>41</sup>. Tuche und Krämerwaren, Heringe und vor allem Salz aus Halle oder den Magdeburger Salinen bilden die Gegenlieferung<sup>42</sup>. Die Funktion des Stapels als Mittel außerökono-

<sup>38</sup> Chemnitz hatte 1393 ein Salzhandelsprivileg erhalten, R. Fülle, Markgraf Wilhelm I. landesherrliche Tätigkeit in der Mark Meissen (1382–1406) Diss. Leipzig 1912 S. 57; O. Gönnerwein a. a. O. S. 95, 125, 133, 200, 249 (Karte), 251.

<sup>39</sup> E. Hasse a. a. O. S. 97 Anm. 2; CDS II, 12 Nr. 375, 385 f., 402.

<sup>40</sup> Im folgenden Jahr wird auch der Import von Lebensmitteln erlaubt, CDS II, 12 Nr. 378; 3 Nr. 1111, 1123, 1131; „vil getreydes an gersten, korne, weisse . . .“ aus Böhmen, spielt in den Forderungen der Hauer von 1453 eine Rolle, da die Sperre der Getreideeinfuhr zu einer Teuerung geführt hatte, ebd. 13 Nr. 1026, 1029; 12 Nr. 375.

<sup>41</sup> Fast alle der über 80 Warengattungen des Pirnaer Zolltarifs beziehen sich auf den Böhmenhandel, in vielem decken sich diese mit den Warenangaben der Freiburger Zollrolle. Wenn auch unmittelbar keine Handelsverbindung zwischen beiden Städten belegt ist, so kann sie doch über Dippoldiswalde angenommen werden. Der aus Böhmen elbabwärts gelieferte Wein wird so entweder auf diesem Wege oder parallel auch nach Freiberg gekommen sein. „Item carrata vini Gallici, Ungarici, Australici vel Alsatici . . .“ heißt es 1325 in Pirna, auch die Freiburger Zollrolle führt Weinlieferungen aus Böhmen auf, vgl. a. a. O. §§ 7, 15; ferner ebd. §§ 27, 29; §§ 21–24; §§ 11, 20; weiter nennt der Zolltarif den Import von Unschlitt und Krämerwaren aus Böhmen, ebd. §§ 12, 22.

<sup>42</sup> Zolltarif §§ 13, 16; 10, 17, 22. Vermutlich handelt es sich bei den gen. Tuchen um kostbare Ware aus Nordwesteuropa, wie sie der Pirnaer Zoll

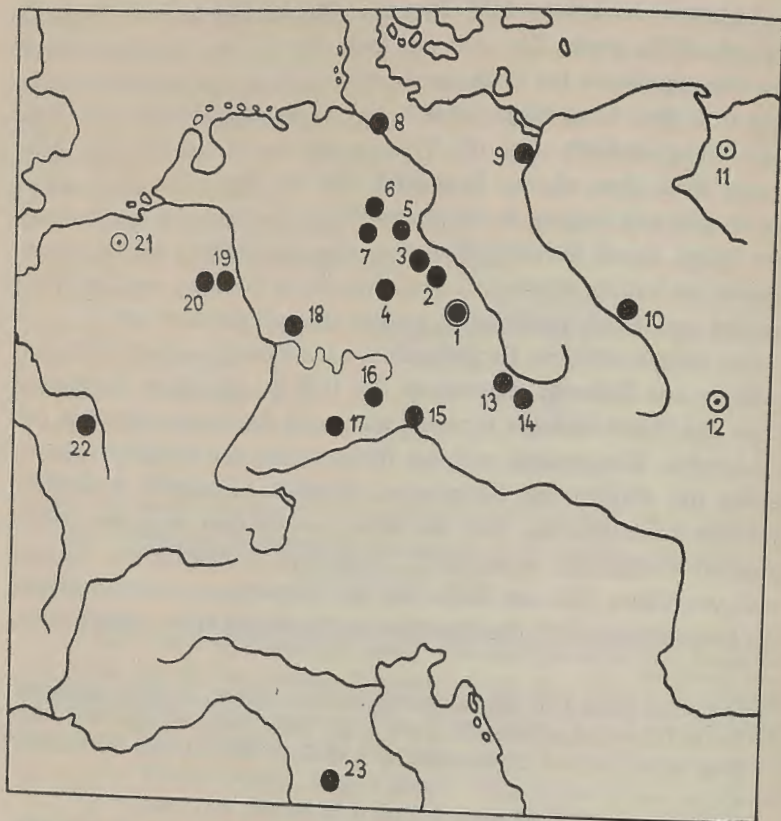


Abb. 4: (Skizze). Die Fernhandelsbeziehungen Freibergs im 13.–15. Jh.

- |                |                    |                 |
|----------------|--------------------|-----------------|
| 1 Freiberg     | 9 Stettin          | 17 Nördlingen   |
| 2 Leipzig      | 10 Breslau         | 18 Frankfurt/M. |
| 3 Halle/S.     | 11 Deutscher Orden | 19 Köln         |
| 4 Erfurt       | 12 Polen           | 20 Aachen       |
| 5 Magdeburg    | 13 Prag            | 21 Flandern     |
| 6 Braunschweig | 14 Kuttenberg      | 22 Troyes       |
| 7 Goslar       | 15 Regensburg      | 23 Siena        |
| 8 Hamburg      | 16 Nürnberg        |                 |

anführt; „Item sagina nobilium pannorum . . . unus pannus brevis Renensis vel Poprensis . . .“ Brabanter Tuche sind z. B. 1414 im Görlitzer Zoll belegt, C. G. Straßburger, Geschichte des Leipziger Tuchhandels bis zum Ausgang des 16. Jhs., Diss. Tübingen 1915 S. 32. Umgekehrt sind gröbere Sorten Tuche aus Böhmen in die dörfliche Umgebung Freibergs gelangt, CDS II, 12 Nr. 264 (um 1447).

mischen Zwangs bestand gerade darin, diese Waren über den Jahrmarkt hinaus an Freiberg zu binden, um auf diese Weise den lebenswichtigen Import aus Böhmen zu sichern. Denn außer den Erzeugnissen des Bergbaues, denselben die auch Böhmen ausführte, verfügte die Stadt über kein nennenswertes Exportgewerbe<sup>43</sup>. Nur die Niederlage und die Möglichkeit des Übergangs der Fernhandelswaren in die Hände Freiburger Kaufleute konnten Ersatz bieten<sup>44</sup>.

Obgleich die meisten Quellen nur summarisch „versus Bohemiam“ oder „de Bohemia“ angeben, konzentrierten sich die Handelsbeziehungen wahrscheinlich auf Brüx und Dux, die Endpunkte der beiden von Freiberg aus über das Gebirge führenden Straßen, auf Prag und Kuttenberg<sup>45</sup>. So stellt z. B. 1449 der Freiburger Bürger Proxi Holekra einem Kaufmann in Brüx einen Schuldbrief aus<sup>46</sup>. Wir fassen damit eine namhafte Kaufmannsfamilie Freibergs im Böhmenhandel. Proxi H. war um 1455 im Schöffenkolleg, Siegmund H. zwischen 1454 und 1480 öfters im Rat. Sie stehen zu Dresden, Chemnitz und Pirna in Handelsverbindung und besuchen den „herbstmargkt zu Lipczk“<sup>47</sup>.

<sup>43</sup> Allenfalls kann die Tuchmacherei Freibergs dazu gezählt werden, G. Buchwald, Auf dem Leipziger Tuchmarkt, Schr. d. Verf. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 13 (1926) S. 117 u. G. Fischer, Leipziger Handelsgeschichte S. 77.

<sup>44</sup> Zum Salzhandel vgl. O. Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586, Leipzig 1897, S. 5 ff., 10, 26; J. Freydank, Die Hallische Pfännerschaft im Mittelalter, Diss. Halle 1927 S. 127 ff. u. Beilage V (Karte) hat den Freiburger Salzstapel übersehen. Die 1279 belegte Abgabe vom Salz ist wohl als Zoll aufzufassen, der ähnlich dem Viehzoll in den Besitz des Hospitals übergeht. Sehr wahrscheinlich besteht zwischen dem Salzvermessungsrecht des Stapels von 1318 („stramen“) und dem sogen. Hofmaß am Salz, das sich in den Händen der Emerich befand, ein Zusammenhang. Daß das Hofmaß auf eine grundherrliche Abgabe zurückzuführen ist, wie O. Fürsen a. a. O. S. 6 Anm. 16 annimmt, ist aus der Quelle nicht ersichtlich und allgemein wenig wahrscheinlich. CDS II, 12 Nr. 33, 66, 65, 76, 171 § 14. Vgl. auch H. Ermisch, Studien zur Geschichte der sächsisch-böhmischen Beziehungen 1468–1471, NASG Bd. 2 (1881) S. 6 ff.

<sup>45</sup> CDS II, 14 S. 234 (Nr. 1153), S. 235 (Nr. 1166), 285 (Nr. 120), 396 (Nr. 149), 412 (Nr. 241), Nr. 304b; 13 Nr. 1003. Der Freiburger Peter Tube stellt 1413 einem „gaste von Prag“ namens Thomas Gurteler einen Schuldbrief aus. T. ist gleichzeitig noch in einer Gerichtssache belegt, ebd. 14 S. 307 (Nr. 48), 195 (Nr. 263); über die Beziehungen zu Kuttenberg vgl. ebd. 12 Nr. 369; 13 Nr. 883; 14 S. 270 (Nr. 26).

<sup>46</sup> Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526, bearb. v. L. Schlesinger, Prag 1876 Nr. 262, 277; sonst über Verbindung zu Freiberg ebd. Nr. 279 u. a.

<sup>47</sup> CDS II, 14 S. 448 ff.; 1446/7 war Pr. H. Innungsmeister pellificum. Wei-

Um 1447 sind sie im Besitz von Bergteilen und durch ihren Silberhandel in eine Anzeige gegen den Münzmeister Hans Borner<sup>48</sup> verwickelt. Der Rat von Breslau wendet sich 1476 nach Freiberg, um Forderungen seiner Kaufleute an die Holekra und ihre Gesellschafter einzutreiben<sup>49</sup>.

Auch Blei ist nach Freiberg eingeführt worden, da die erzgebirgischen Vorkommen den Bedarf der Schmelzhütten nicht immer deckten. Der Zolltarif gibt dafür neben Goslar und Polen Böhmen an, wenngleich ersteres bevorzugt erscheint<sup>50</sup>. Mit „de Polonia“ wird Krakau gemeint sein. Das Bleierz von Olkusch, das über Krakau ausgeführt wurde, wäre demnach schon um 1300 nicht nur mit der ungarischen Kupferproduktion, sondern auch mit dem erzgebirgischen Silber verbunden gewesen<sup>51</sup>. In Verhandlungen über die kostspieligen Kupferbergbauprojekte Freibergs heißt es 1457, „der erzckoffpher muß eynen czentener alße thure kouffen, als das von Breslaw hir-

tere Nachweise über ihren Böhmenhandel: ebd. 14 S. 353 (Nr. 474) und 13 Nr. 1003.

<sup>48</sup> Vgl. unten S. 142.

<sup>49</sup> In der Anzeige gegen Borner heißt es: „das Sigimund Holekro aber vil silberkuchen dem munczmeister bracht hette und hat keins lassen schreiben“. Einige Jahre später empfiehlt Kammermeister Nithard Coder „das uwer fürstlich gnade mit Holecro und siner geselleschaft . . .“ über den Silberpreis verhandeln möchte, CDS II, 13 Nr. 1003, 1041; 1445 kaufen die H. eine Hufe Land, die sie aber 1477 wieder abstoßen, ebd. 12 Nr. 249, 439. Sie sind Gesellschafter der Osann und Kolbing. Ebd. 14 S. 420, 225 (Nr. 961), 261 (Nr. 1773), 318 (Nr. 160), 319 (Nr. 166), 334 (Nr. 297), 348 (Nr. 423), 356 (Nr. 497), 365 (Nr. 18 f.), 376 (Nr. 46), 403 (Nr. 185); S. 237 (Nr. 1213), 244 (Nr. 1366 ff.), 246 (Nr. 1398), 249 (Nr. 1471), 250 (Nr. 1487); 12 Nr. 433, 527, 639.

<sup>50</sup> Zolltarif § 1. Für 100 Zentner aus Polen sind 4 sol., für Goslarer 16 den., von einem Zentner böhmischen Bleis 1 den. zu zahlen. Dieser Artikel unterscheidet sich von den übrigen 32 dadurch, daß er als einziger eine Gewichtseinheit (Zentner) dem Zoll zu Grunde legt, während die anderen nach Transportmittel (Wagen-, Saumtierlasten) bzw. Stückzahlen rechnen. Auch die Formulierung „... et nichil de curru“ kommt nur hier vor. Vielleicht ist dieser Artikel erst um 1336 hinzugekommen. Über die Handelsstraßen zwischen Goslar und Mitteldeutschland vgl. K. Niemann, Die alten Heer- und Handelsstraßen in Thüringen, Diss. Halle 1920 S. 11 ff.; B. Reibig a. a. O. S. 16; H. Patze, Recht und Verfassung S. 17; H. Planitz, Die deutsche Stadt S. 47.

<sup>51</sup> „De massa stagni, plumbi vel cupri“ wurde nach dem Pirnaer Zolltarif elbabwärts geführt. G. Probszt, Absatzmärkte und Verkehrswege niederungarischer Bergstädte, Ztschr. f. Ostforsch. 3. Jg. (1954) S. 539.



brocht were<sup>52</sup>. Schon vor den Fuggerschen Saigerhütten in Thüringen und dem Leipziger Metallmarkt wurde demnach Kupfer, wahrscheinlich aus Ungarn, nach Mitteldeutschland gehandelt. Auch das 1437 im Freiburger Gewandschnitt belegte polnische Tuch wird in den Zusammenhang des Handels mit Breslau gehören<sup>53</sup>.

Beziehungen zum hansischen Raum haben auch nach 1300 bestanden. Stettiner Kaufleute finden sich 1427 in einer Schuldverschreibung des Stadtbuches u. a. mit den Goswin<sup>54</sup>. 1437 macht Klaus Kamann aus Stettin in Vertretung seines Mitbürgers Hillebrand Bunden Forderungen in Höhe von über 28  $\beta$  an den Freiburger Andreas Sperhocken geltend, der ein bei der Stadt gelegenes Gehölz dafür als Pfand gesetzt hatte. Wenn dabei vereinbart wird, die Summe in bestimmten Fristen in Stettin zu begleichen, so muß angenommen werden, daß Sperhocken oder die als Bürgen genannten Freiburger regelmäßig nach Stettin kamen<sup>55</sup>. Zum Jahre 1472 ist uns auch ein Fisch-

<sup>52</sup> CDS II, 13 Nr. 1031; über die Bedeutung des ungarischen Kupfers auf dem europäischen Markt vgl. L. Bechtel, Die Fugger in Danzig und im nordosteuropäischen Raum, ungedr. Diss. München 1943 S. 9. Ein „Laur. Linifex de Wracislawia“ erwirbt 1378 Bürgerrecht, CDS II, 14 S. 413; über den Handel mit Breslau vgl. ferner ebd. 13 Nr. 1003; 14 S. 365, 254 (Nr. 1607, 1613), 258 (Nr. 1708); I, 2 Nr. 537, 580; R. Fülle a. a. O. S. 67 f.; E. Kroker, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 1925 S. 47 f. Über die Bedeutung der Leipziger Messen als Metallmarkt um 1500 und später vgl. H. Kellenbenz, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- u. Spanienhandel, 1590–1625, Hamburg 1954 S. 69, 310 f. Schon 1235 waren Kaufleute aus Eisenach in Breslau, 1226 ist Export von polnischem Blei bezeugt, 1259 wird im Stapelprivileg für Köln mit polnischen Kaufleuten gerechnet, die wahrscheinlich ihren Weg über Mitteldeutschland genommen haben werden. Der Marktzoll von Breslau von um 1266 gibt Handelsverbindungen mit Zerbst, Grimma, Burg b. Magdeburg und Görlitz an usw., Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte a. a. O. Nr. 74, 77, 82, 200, 236, 272.

<sup>53</sup> Die Monhaupt handeln 1427 mit polnischem Tuch, CDS II, 14 S. 329 (Nr. 244). Über den Handel mit polnischem Tuch vgl. H. Ammann, Zur Geschichte der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oberdeutschland und dem deutschen Nordosten im Mittelalter, Schles. Gesch. bl. (1927) S. 53 ff. Die neuere polnische Forschung, die sich im Arbeitskreis von M. Malowist (Warschau) auch mit der polnischen Tuchproduktion und dem Tuchhandel beschäftigt hat, war dem Verf. durch Mangel entsprechender Sprachkenntnisse nicht zugänglich. Es sei aber auf die Rezensionen in den HGBll. Jg. 74 (1956) S. 211 f. verwiesen.

<sup>54</sup> CDS II, 14 S. 317 (Nr. 145), 329 (Nr. 244), 277 (Nr. 66); vgl. u. S. 146.

<sup>55</sup> CDS II, 14 S. 329 (Nr. 245). A. Sperhocken ist Büchsenmeister der Stadt gewesen, 1447 ist er einer der Bürgen des Münzmeisters Hans Borner, ein

transport überliefert, der über Frankfurt/O. von Freiburger Händlern nach Mitteldeutschland geführt wurde, wie überhaupt der Hering von Schonen, aber auch Stockfisch usw. zu den gebräuchlichen Lebensmitteln im Meißnischen gehört haben<sup>56</sup>.

Hans Anczerode aus Aachen überschreibt seine Forderung an Peter Wolfram 1395 Endirlyn Grynzcinger. Wolfram gibt für den Betrag von 30 B „alle syn erbe unde gut“ als Sicherheit. Und 1450 wird Nickel Lindner vom Rat erzählt, „von eins Kouffmans wegenn von Och“, dem er seine Schuld nicht bezahlt hat<sup>57</sup>. Von den Wolfram wissen wir nur, daß sie um 1350 und 1384 im Rat waren, während Grynzcinger 1398 außerdem im Handel mit Brück belegt ist. Die Lindner waren ebenfalls eine namhafte Bürgerfamilie, Paul L. war Stadt- und Bergschreiber, ein Hans L. Domherr. Die Aachener Fernhändler werden vermutlich erzgebirgisches Zinn für das Metallgewerbe ihres Heimatortes eingekauft und Tuche oder Metallwaren nach Freiberg gebracht haben<sup>58</sup>. Der Kramer Numann ist zu 1420 mit einem Schuld-

---

anderer Angehöriger der Familie war Kupferschmied, ebd. 14 S. 218 (Nr. 828), 224 (Nr. 944), 317 (Nr. 147, 150), 217 (Nr. 819), 292 (Nr. 173); 12 Nr. 594; 13 Nr. 1006; die Bürgen waren N. Lucifer, Fr. Voit, P. Schappel und Birhans. Nur Schappel ist noch in Handelsgeschäften nachweisbar, ebd. 14 S. 259 (Nr. 1727, 1732). Vgl. auch ebd. S. 199 (Nr. 387), 402 (Nr. 178), 202 (Nr. 464), 226 (Nr. 980), 330 (Nr. 249), 332 (Nr. 279), 336 (Nr. 315); 12 Nr. 220, 227.

<sup>56</sup> Der Vorgang ist überliefert, weil die Kaufleute in Herzberg Geleit geben sollten und ihnen schließlich in Lommatzsch Waren und Wagen beschlagnahmt wurden, CDS II, 12 Nr. 410, 816, 820. In einem Verzeichnis der den Leipziger Dominikanern zustehenden Einkünfte heißt es u. a. (1543): „II thunnen Schonischz herunge von dem radt zu Freybergk . . .“ ebd. 10 S. 248 f. Eine handelsgeschichtlich interessante Quelle sind die Haushaltsrechnungen des Hofes der Kurfürstin Katharina, H. Ermisch, Kurfürstin Katharina und ihre Hofhaltung, NASG Bd. 45 (1924) S. 66 ff. U. a. werden Heringe, Stockfisch, ausländ. Gewürze, französische, italienische und griechische Weine genannt. Bei der Durchsicht des norddeutschen Quellenmaterials stießen wir lediglich in Lübeck auf einen schwachen Anhaltspunkt, UB Lübeck VI Nr. 744.

<sup>57</sup> CDS II, 14 S. 281 (Nr. 91), 244 (Nr. 1364).

<sup>58</sup> CDS II, 12 Nr. 575 u. a.; 14 S. 285 (Nr. 120); 12 Nr. 269, 281, 348, 760, 780; 13 Nr. 1014; 14 S. 244 (Nr. 1361), 252 (Nr. 1555), 378 (Nr. 58), 339 (Nr. 355, 340), 308 (Nr. 62); R. A. Peltzer, Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing (Dinanderis) in Aachen und den Ländern zwischen Maas und Rhein von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Ztschr. d. Aach. Gesch.ver., 30. Bd. (1907) S. 262; F. Tenner, Geschichte der ehe-

bekanntnis gegenüber einer Magdeburger Handelsgesellschaft eingetragen<sup>59</sup>, im Handel mit Halle sind im 15. Jh. Stephan Glasberg, Peter Gebel und Peter Baltizar belegt<sup>60</sup>, 1447 sind Kaufleute aus Erfurt in Freiberg<sup>61</sup>. Freiburger Fernhändler besuchten im 14./15. Jh. die Messen von Frankfurt/Main<sup>62</sup>. Wie zuletzt F. Petri gezeigt hat, wurde u. a. siegerländisches Eisen über Frankfurt nach Mitteldeutschland geliefert<sup>63</sup>.

Die Zeugnisse über den regionalen Handel mit den meißnischen Städten sind für die Zeit vor 1470 ebenso spärlich wie die für den Fernhandel, obwohl wir annehmen müssen, daß besonders zwischen Leipzig und Freiberg rege Beziehungen bestanden haben. Bereits 1218 sind „Godefridus et Ripertus mercatores de Lips“ in einer Altzeller Urkunde genannt<sup>64</sup>, die Freiburger Zibislawicz geben um 1300 Grundbesitz bei Leipzig an das Thomaskloster<sup>65</sup>. Der Zolltarif nennt die maligen Nordharzer Messinindustrie, Beiträge z. Geschichte des Amtes Harzburg H. 3 (1952) S. 1.

<sup>59</sup> CDS II, 14 S. 312 (Nr. 98); vgl. ebd. S. 278 (Nr. 71), 220 (Nr. 861), 324 (Nr. 207 f.), 219 (Nr. 858), 199 (Nr. 387), 326 (Nr. 221).

<sup>60</sup> CDS II, 14 S. 316 (Nr. 137), 357 (Nr. 505), 378 (Nr. 63). Der Rat verbietet 1472 den Verkauf von Schindeln und Brettern nach Halle, die übrigens auch im Pirnaer Zoll elbabwärts belegt sind, ebd. 12 Nr. 415. Zu Pe. Gebel vgl. auch ebd. 12 Nr. 178; 14 S. 211 (Nr. 661); er war um 1430 Zunftmeister der Fleischer.

<sup>61</sup> CDS II, 13 Nr. 1003 (Anm.); 14 S. 236 (Nr. 1192); L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen, Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. u. Atkde. v. Erfurt H. 21 (1900) S. 136, 141; A. W. Meißner, Die Naumburger Messe, ungedr. Diss. Leipzig 1924 S. 36.

<sup>62</sup> A. Dietze, Frankfurter Handelsgeschichte, 1. Bd., Frankfurt/Main, 1910 S. 235; H. Ammann, Die deutschen und schweizerischen Messen S. 158, 160 (Karte V).

<sup>63</sup> F. Petri, Das Siegerland – geschichtliches Grenzland, i. Das Siegerland, Veröff. d. Prov. inst. f. westf. Landes- u. Volkskde. Reihe I H. 8 (1955) S. 31; B. Kuske, Wirtschaftsgeschichte Westfalens S. 117 f.; W. Koppe, Westfalen im mittelalterlichen deutschen Außenhandel, Westf. Forschungen Bd. 7 (1953/54) S. 100 ff. Die siegerländischen Erzlagerstätten waren während des Mittelalters mit die wichtigsten in Nordeuropa. Der erzgebirgische Eisenbergbau war bis ins 16. Jh. nur von bescheidenem Umfang und dürfte kaum den Bedarf an eisernen Geräten für den Grubenbetrieb, für das Gezähe der Bergleute usw. gedeckt haben. Im 15. Jh. lag er ebenfalls darnieder, CDS II, 13 Nr. 1002, 1092. Das böhmische Erzgebirge hat hingegen frühzeitig Eisen exportiert, wie schon der Pirnaer Zolltarif anzeigt; O. Johannsen, Geschichte des Eisens, Düsseldorf 1953, S. 241.

<sup>64</sup> CDS II, 8 Nr. 39; B. Reißig a. a. O. S. 39.

<sup>65</sup> Vgl. unten S. 126.

Straße von Leipzig über Grimma und Roßwein für die Einfuhr von Getreide und Wein<sup>66</sup>. 1366 erhalten Henning de Pezen und Gyseler de Cruczburg aus Leipzig für Tuchlieferungen an den Hof eine Anweisung in Höhe von 30  $\beta$  auf die landesherrlichen Einkünfte aus Freiberg. Sie erscheinen in einer Reihe mit den bedeutendsten Fernkaufleuten der Mark Meißen, z. B. den Monhaupt und Hartusch aus Freiberg, den Magdeburg und Ziegler aus Dresden<sup>67</sup>. Einem Leipziger bleibt 1401 der Kramer Ottendorf 40  $\beta$  schuldig. Um 1410 überwiegt der Anteil der aus Leipzig stammenden Beträge im Freiburger Geldwechsel den anderer Städte bei weitem<sup>68</sup>.

Bemerkenswert ist für das 15. Jh., daß die Leipziger Messen auch im Zahlungsverkehr des Freiburger Handels zunehmend vorrangig werden, während sie sich vorher mit den Märkten der Bergstadt Freiberg ergänzt zu haben scheinen. Überhaupt tritt Freiberg mit der Krise des Bergbaues seine Stellung als Bankzentrum des meißnischen Territoriums allmählich an Leipzig ab<sup>69</sup>. Wie Freiburger Bürger nach Leipzig übersiedelten, so gingen Dresdner, z. B. die Große und Magdeburg, im 14. Jh. nach Freiberg, wo sie sich schon früher an Handelsgesellschaften beteiligt hatten oder wie die Ziegler als Bürger von Dresden zugleich Münzmeister der Bergstadt gewesen waren. Bei-

<sup>66</sup> Zolltarif §§ 4, 5.

<sup>67</sup> CDS II, 12 Nr. 98, Die Lieferungen an den Hof werden schon damals über das Münzmeistermagazin in Freiberg gegangen sein, wie H. Beschorner, Das Amt Freiberg S. 36 ff. für das 15. Jh. bewiesen hat. Der Bedarf des landesherrlichen Hofes wurde im wesentlichen durch das Münzmeistermagazin gedeckt, d. h. der Hof kaufte in Freiberg ein, was auf Handwerk und Handel förderlich gewirkt hat. Z. B. verbrauchte der Hof im Jahre 1473 fremde Tuche im Werte von annähernd 1000 Gulden, H. Beschorner a. a. O.

<sup>68</sup> CDS II, 14 S. 290 (Nr. 151); vgl. auch ebd. 8 Nr. 383. Ottendorf war um 1400 im Rat, vgl. ferner ebd. 12 Nr. 143; K. Steinmüller, Gesellschaft der Kaufleute S. 129; 14 S. 278 (Nr. 71), 280 (Nr. 79), 282 (Nr. 101), 434.

<sup>69</sup> CDS II, 14 S. 379 (Nr. 69), 380 (Nr. 74), 356 (Nr. 497); 13 Nr. 1003; 8 Nr. 383; vgl. u. S. 102; Kurfürst Friedrich II. befiehlt noch 1447 dem Wechsler zu Leipzig, alles vorrätige Silber und Pagament dem Freiburger Münzmeister zu schicken. Gleichzeitig aber rückt Leipzig als Mittelpunkt des Geldwechsels der wettinischen Gesamtterritorien in den Vordergrund. So erteilt Kurfürst Friedrich 1451 dem Freiburger Wechsler Instruktionen für sein Verhalten gegenüber den Münzmeistern von Thüringen und Wittenberg bei einem bevorstehenden Wechseltag in Leipzig, H. Beschorner, Amt Freiberg (Urkundenanhang) Nr. 2, 19; vgl. ebd. S. 37 die Zusammenstellung der mitteldeutschen Jahrmärkte (außer dem Freiburger).

spielsweise ist der Ratsherr Wichard Borner in Freiberg um 1360 sowohl Gesellschafter der Monhaupt als auch Partner von Walther Beyer aus Chemnitz<sup>70</sup>. Hans Monhaupt besuchte um 1455 in regelmäßigem Turnus die Jahrmärkte in Halle, Leipzig, Naumburg, Chemnitz usw. sicher nicht nur als Wechsler, als Bankier, sondern auch im Interesse seiner Handelsgeschäfte. Darüber hinaus berührten sich die meißnischen Städte, gerade Chemnitz und Freiberg, in ihrer Nahmarktfunktion<sup>71</sup>.

Schon wegen der späteren Bedeutung für den Bergbau von Schneeberg und Annaberg sind die Beziehungen zu Oberdeutschland interessant. H. Ammann verzeichnet neben Erfurt, Leipzig und anderen mitteldeutschen Städten auch Freiberg im Einzugsgebiet der Messen von Nördlingen im 14./15. Jh. und für 1439 ist eine Einladung zum Besuch der Messe in Ulm an den Freiburger Bürgermeister überliefert<sup>72</sup>. Unter den ersten Eintragungen der Bürgeraufnahmelisten fin-

<sup>70</sup> E. Kroker, *Handelsgeschichte* S. 19; CDS II, 12 Nr. 98. Zu Chemnitz: ebd. 14 S. 186 (Nr. 69), 205 (Nr. 523), 256 (Nr. 1654); Meißen: 14 S. 253 (Nr. 1568), 290; Zwickau: 14 S. 396; 13 Nr. 1027; Dresden: 14 S. 204 (Nr. 501), 289 (Nr. 145) u. a. Walther Beyer war vor 1365 Mitbesitzer des Zolls zu Geithain, er ist ferner u. a. zusammen mit den Monhaupt belegt, ebd. 6 Nr. 29, 33, 34, 45, 371, vgl. auch H. Kramm a. a. O. S. 120.

<sup>71</sup> CDS II, 6 Nr. 60, 61, 37, 120, 168; 12 Nr. 217, 219; E. May, *Die Entwicklung der sächsischen Bierbrauerei*, Diss. Tübingen 1905, S. 9 f. Getreide wurde ferner aus dem Gebiet von Lommatzsch eingeführt, wie überhaupt der größte Teil der Lebensmittel aus dem Meißnischen stammen dürfte. Auch die Fischerei der benachbarten Flüsse, der Zschopau, Mulde usw. ist im Zolltarif erwähnt. Zeitweilig, gerade während der Handelssperre für Böhmen, mag auch Getreide aus Magdeburg importiert worden sein, Zolltarif §§ 3, 6, 30 u. a.; W. Naudé, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jh.*, Acta Borussica, Getreidehandelspolitik Bd. 1, Berlin 1896 S. 230; A. Helle, *Die Fischerei in den Flüssen und Bächen der kurfürstl.-sächs. Erblande*, Diss. Leipzig 1929, S. 48, 58 ff.; H. Beschorner, *Das Amt Freiberg* S. 42; K. Steinmüller, *Gesellschaft der Kaufleute*, S. 132 f.: „Daß Geldwechsel und Metallhandel nur im Zusammenhang mit dem allgemeinen Handel möglich waren, dürfte nicht bestritten werden.“

<sup>72</sup> H. Ammann, *Die Nördlinger Messe im Mittelalter*, Aus Verfassungs- u. Landesgeschichte, Festschr. Th. Mayer, Bd. 2, Konstanz 1955 S. 315; ders., *Die deutschen und schweizerischen Messen* S. 166 (Karte VIII); ders., *Vom geographischen Wissen einer deutschen Handelsstadt des Spätmittelalters*, Ulm und Oberschwaben Bd. 34 (1955) S. 50. Leider gibt A. keine Quellenangabe. Die bei ihm zitierte ungedr. Münchner Diss. von J. Spieß war mir nicht erreichbar, liegt auch nach Auskunft der UB München dort nicht vor. Wie das Stadtarchiv Nördlingen mitteilte, sind die Meßstandsbücher,

den sich zum Jahre 1393 Hans und Ulrich Lusser aus Regensburg. 1412 bestätigt der Rat einer Regensburger Handelsgesellschaft eine Schuld von 444 Ung. Gulden, die teilweise durch deren Weinlieferungen nach Freiberg entstanden waren<sup>73</sup>. 1483 erscheint Wolfgang Loßkirchner aus Regensburg im Stadtbuch als Gläubiger von Jakob Meuschen für einen Betrag von mehr als 423 Rh. Gulden und einer rückständigen Lieferung von 20 Zentner Zinn, für die der Freiburger Kaufmann, der damit zugleich im Metallhandel von Graupen bezeugt ist, sein Haus am Obermarkt, einen Acker und einen Garten zu Pfand setzt. Für das Zinn bietet er besonders seinen Kuxbesitz als Sicherheit. Es ist derselbe, den wir im Fischhandel über Frankfurt/O. ange-troffen haben<sup>74</sup>. Die Höhe des kreditierten Betrages ist zudem ein anschauliches Beispiel für den Großhandel. Weitere Beziehungen zu den oberdeutschen Städten kommen in dem Vertrag zum Ausdruck, den die Landesherren 1379 mit Heynmann von Freiburg, Hermann von Rothenburg und Hensil Messirer von Nürnberg sowie zwei Prager Bürgern zur Anlage von Wasserhebe-maschinen schließen, um die „wasserigen berkwerck czu weldigen“. Die Genannten sind aber sicher nur technische Sachverständige gewesen. Der Vertrag von 1379 kann nicht als Zeugnis für das Eindringen oberdeutschen Handelskapitals in Anspruch genommen werden. Das geht schon daraus hervor, daß die Finanzierung von den Wettinern und den Gewerken der betreffenden Gruben übernommen wird, ihnen nur das Recht zusteht, dort eine Schicht auf eigene Kosten mitzubauen, wo ihre Wasserkunst angewandt wird. Sie erhalten keine Vorrechte beim Erzkauf<sup>75</sup>.

die als Quelle in Fragen kommen, völlig unbearbeitet. Für den Handel mit Nördlingen, läßt sich mittelbar das Ausschreiben Kaiser Friedrichs III. von 1469 über die Märkte von Leipzig und Halle anführen, das u. a. auch nach Nördlingen ging, CDS II, 8 Nr. 429. H. Ammann, Die Friedberger Messen, Rhein. Vjbl. Bd. 15/16 (1950/51) S. 210 weist darauf hin, daß über die Friedberger Messen Tuch nach Erfurt, Leipzig und Breslau gehandelt wurde.

<sup>73</sup> CDS II, 14 S. 418; 12 Nr. 162.

<sup>74</sup> CDS II, 14 S. 368 (Nr. 33). Die Meuschen sind schon 1391 in einer Aufstellung über den „census institorum“ belegt, waren demnach Kramer. Während des 15. Jhs. sind sie häufig Innungsmeister der Kramer gewesen, tauchen aber erst Ende des 15. Jhs. im Rat auf. Gleichzeitig nähern sie sich den Geschlechtern. So ist Paul M. 1495 unter den Erben des Hans Monhaupt, 1514 stiften sie einen Altar mit einer Vikarie, für die ihnen das Patronatsrecht zusteht, ebd. 14 S. 278 (Nr. 71), 248 (Nr. 1459), 251 (Nr. 1518), 358 (Nr. 534), 364 (Nr. 3), S. 435 ff.; 12 Nr. 630, 747, 346, 410, 541, 845, 534, 807.

<sup>75</sup> CDS II, 13 Nr. 933, 934.

Neben einer Anzahl Belege über die Anwesenheit Nürnberger Kaufleute in Freiberg vom Ende des 14. Jhs. an, sind zwei Stadtbuch-eintragungen von 1482 und 1485 bemerkenswert, weil sie Freiburger Fernhändler in Geschäften mit Nürnbergern zeigen. Hans Graffe, „diner und volmechtiger“ von Heinrich Wolff aus Nürnberg, verlangt vor dem Rat, daß Hans Kolbing seine Schuld begleicht. Der Rat entscheidet, Kolbing möge den Gläubiger durch Verkauf seiner Güter zufriedenstellen. 1485 verhandelt der Nürnberger Kaufmann Salfelder mit den Monhaupt über einen Schuldbrief vom Jahre 1476, wobei die Zahlung der Restsumme des ursprünglichen Betrages von 330 Gulden vereinbart wird<sup>76</sup>. Die Kolbing waren Gesellschafter der Holekra, vielleicht auch der Weller. Hans K. ist 1466/67 Schöffe, einige Jahre vorher vermerkt ihn das Stadtbuch als Schuldner des Rates mit 286 Rhein. Gulden, für die er sein Haus einsetzt. Asmas K. war um 1453 Bürgermeister und dazu noch mehrmals im Rat, Siegmund K. war einer der Anführer der Kreuzigerunruhen<sup>77</sup>. Auf die Monhaupt wird in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen sein<sup>78</sup>.

Mit der Ausdehnung seines Handels im 14. Jh. erreichte Nürnberg auch das Erzgebirge. Die ersten Freiburger Belege stehen hierin neben dem ältesten Erfurter von 1394<sup>79</sup>. Ab 1405 sind Beziehungen von Nürnbergern zu Magdeburg, ab 1408 zu Leipzig und Zwickau nachzuweisen<sup>80</sup>. Die Verlagerung der Handelsroute Oberdeutschland —

<sup>76</sup> CDS II, 13 Nr. 991, S. 340 (Nr. 73 Anm.) S. 317 (Nr. 22); 12 Nr. 241–243; 14 S. 253 (Nr. 1584), 367 (Nr. 30), 368 (Nr. 35), 189 (Nr. 135):

<sup>77</sup> Sie standen außerdem in Handelsverbindung zu Hans Gotschalk von Pirna. Vgl. CDS II, 12 Nr. 249, 431, 369, 371; 14 S. 216 (Nr. 785), 318 (Nr. 160), 328 (Nr. 234), 341 (Nr. 355), 356 (Nr. 503), 257 (Nr. 1668), 334 (Nr. 297), 399 (Nr. 166), 353 (Nr. 478), 356 (Nr. 497), 355 (Nr. 494), 365 (Nr. 365), 394 (Nr. 141).

<sup>78</sup> Vgl. unten S. 139.

<sup>79</sup> J. Müller, Der Umfang und die Haupttrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter, VSWG Bd. 6 (1908) S. 14; A. Tille, Die Gewinnung Norddeutschlands für den Nürnberger Handel, Dt. Geschichtsbll. Bd. 14 (1912) S. 108; H. Heimpel, Nürnberg und das Reich, München 1951 S. 11.

<sup>80</sup> Staatsarch. Nürnberg. Nürnberg. Briefbb. Nr. 2 fol. 12: „Der stat czu Czwickaw . . .“; aufschlußreich ist u. a. der Beleg CDS II, 6 Nr. 137 (um 1445), wonach von Nürnbergern Zinn u. Kupfer ausgeführt wird; 1469 sind sie im Gewürzhandel in Leipzig belegt, 1448 schon in Dresden, ebd. 8 Nr. 437; 5 Nr. 232. Um 1442 heißt es in einem Schreiben des Freiburger Münzmeisters „das dy Norenberger unde andere koufleute das beste gelt ußweighen unde wyppen unde das selbis zcu silber bornen lassen unde is uß dem lande furen . . .“, ebd. 13 Nr. 991. K. Dettling, Der Metallhandel Nürnbergs im 16. Jh., Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg Bd. 27 (1921)

Prag – Krakau nach dem Norden ist daher durch die mit der revolutionären Hussitenbewegung verbundene Störung des Handelsverkehrs nicht verursacht, sondern nur beschleunigt worden. Ausschlaggebend waren letztlich die Interessen des Nürnberger und Regensburger Metallhandels am Silber und Zinn des Erzgebirges, am Mansfelder Kupfer und die Möglichkeit, auch über das entwickelte mitteldeutsche Städtewesen zu den Handelsplätzen des Ostens zu gelangen, die Verbindung zum ungarischen Bergbau usw. herzustellen. Auch der Vorstoß des oberdeutschen Kaufmanns in den hansischen Raum, der schon in der 1. Hälfte des 14. Jhs. erfolgt, hat diese Verlagerung begünstigt<sup>81</sup>.

Hatte Markgraf Otto d. R. das Silber Freibergs in den Dienst seiner Territorialpolitik gestellt oder zur Bildung eines Schatzes verwendet – wenn wir der chronikalischen Überlieferung glauben können –, so tritt es, wie wir gesehen haben, im 13. Jh. mit der Verstärkung des kaufmännischen Elements außerhalb Mitteldeutschlands bis nach Flandern, Frankreich und Italien im Handel auf<sup>82</sup>. Auch im 14. und noch im beginnenden 15. Jh. müssen wir Silberexport in weite Gebiete Mitteleuropas, in die Zentren des Städtewesens, vermuten, ob-

---

S. 208 (Karte D); Th. Olesch, Städtische Wirtschaftspolitik und Fernhandel vom Anfang des 13. bis zur Mitte des 16. Jhs. dargest. am Beispiel von Nürnberg und Augsburg, unter bes. Berücksichtigung ihrer Handelsbeziehungen zu Frankreich, ungedr. Diss. Nürnberg 1948, S. 96 ff.

<sup>81</sup> G. Fischer, Leipziger Handelsgeschichte S. 1; R. Rörig, Die europäische Stadt im Mittelalter (Neudruck) Göttingen 1955 S. 73; K. Pagel, Die Hanse, Braunschweig 1952 S. 199, vgl. dazu die Besprechungen von A. v. Brandt, HGbl. Jg. 72 (1954) S. 91 ff. u. H. v. Werveke, Rev. belge Bd. XXXII (1954) S. 618; C. Nordmann, Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck, Nürnberg 1933 S. 1; W. Möllenberg, Die Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer Gotha 1911 S. 6; F. Bastian, Das Rüntingerbuch 1383–1407 u. verwandtes Material zum Regensburger–südostdeutschen Handel und Münzwesen, Bd. 1 Stuttgart 1944 S. 179. Zum Eindringen Augsburger Handelskapitals in die Leinenproduktion Mitteldeutschlands im Spätmittelalter vgl. G. Heitz, Ländliche Leinenproduktion in Sachsen (1470–1555), Berlin 1961.

<sup>82</sup> Die Pegauer Annalen berichten zu 1189: „Interim dux Boemiae nomine Otto, qui de Mererin transpositus fuerat, Misnam cum exercitu venit, regione circumcirca depopulata. Quo post multa dampna, eorum supplicatione qui marchionem impetebant, remoto, inter alia mala thesaurus eiusdem marchionis ultra triginta milia marcarum distractus est . . .“, MGSS 16, S. 266 f.; weitere Belege gibt H. Ermisch, Bergrecht S. XX; W. Herrmann a. a. O. S. 20.



gleich die Quellen ebenfalls kaum mittelbare Anhaltspunkte geben, z. B. die Münzmeisterrechnungen in dieser Hinsicht ohne Aussage bleiben.

In seiner Untersuchung der Handelsbeziehungen Novgorods mit dem Deutschen Orden kommt M. P. Lesnikov zu dem Ergebnis, daß der Orden um 1400 nicht die Rolle eines Warenvermittlers spielt, sondern nur mit ungemünztem Silber Pelze, Wachs und andere Waren in Novgorod kauft, damit aber einer der Hauptlieferanten westeuropäischen Silbers für Rußland gewesen ist. Der Orden bezog das Edelmetall aus dem Erzgebirge und aus Ungarn<sup>83</sup>. Dem ist – nach W. Koppe – an die Seite zu stellen, daß der Silberkauf des Ostseeraumes im 14. Jh. auch über Frankfurt erfolgte, das uns besonders für das Ende des 15. Jhs. als Mittelpunkt des Edelmetallhandels bezeugt ist. U. a. kaufte Köln im Laufe eines Jahres in Frankfurt/M. für mindestens 6000 Rh. Gulden Feinsilber<sup>84</sup>. Silberausfuhr von Freiberg nach Nürnberg ist zwar erst für 1442 belegbar, kann aber schon für die ersten Handelsverbindungen am Ende des 14. Jhs., ebenso für Breslau, vermutet werden, wenn der Hansetag von 1401 beschließt, Nürnberg, Breslau und Krakau an der Einfuhr von Silber nach Livland zu hindern<sup>85</sup>.

Nicht nur die Holekra und Meuschen waren sowohl Fernkaufleute als auch Gewerken des Bergbaues, sondern ebenso die Lindner, Balti-

<sup>83</sup> M. P. Lesnikov, Die Handelsbeziehungen Großnovgorods mit dem Deutschen Orden Ende des 14. Jhs., Anfang des 15. Jhs., Sowjetwiss., Gesellschaftswiss. Abt. (1954) S. 868; allerdings spricht Lesnikov nur von „Sachsen“. Goslar kann damit aber auch deshalb nicht gemeint sein, weil der Rammelsberger Bergbau damals kaum für derartige Exporte in Frage kommt. B. Widera, Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Kiever Rus' in der ersten Hälfte des 11. Jhs., ZfG, Beiheft 1 (1954) S. 38 hat die Bedeutung deutschen Silbers (Goslar usw.) für das Münzwesen der Rus' verfolgt. Ders., Ware-Geld-Beziehungen. Silbergeld – Silberbergbau im frühen Mittelalter in Osteuropa im Lichte neuer Literatur, Jb. f. Wirtschaftsgesch. 1961, Tl. II S. 321 ff.

<sup>84</sup> W. Koppe, Die Hansen und Frankfurt am Main im 14. Jh., HGBl. 71. Jg. (1952) S. 36; Quellen zur Geschichte des Kölner Handels, a. a. O. Nr. 1286, 1307, 1323.

<sup>85</sup> HR V Nr. 7 § 2; A. Tille a. a. O. S. 109; J. Müller a. a. O. S. 25. Es ist freilich naheliegend anzunehmen, daß Freiburger Silber im Verhältnis zu dem polnischen und ungarischen, das über Krakau, auch über Breslau, gehandelt wurde, den kleineren Anteil hat. B. Sommerlad, Die Faktorei der Fugger in Leipzig, Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 22 (1938) S. 39 ff.

zar und Glasberg<sup>86</sup>. Vor allem tritt diese Verbindung zwischen Fernhandel und den Berg- und Hüttenunternehmungen seit dem 14. Jh. bei fast allen Ratsgeschlechtern auf.

Beispielsweise lagen vom schwedischen Kupferexport, der überwiegend nach Brügge und London ging, nach W. Koppe 1368 84 % und 1369 sogar 93 % in den Händen von 14 bzw. 16 meist Lübecker Kaufleuten<sup>87</sup>. Wie im Zusammenhang mit dem Salzhandel Lübecker Handelskapital in die Lüneburger Saline eindrang<sup>88</sup>, so über den Metallhandel in den Bergbau und das Hüttenwesen Schwedens<sup>89</sup>. Für den Eisenbergbau der Oberpfalz hat F. M. Reiß festgestellt, daß schon im 14. Jh. Erzgewinnung, Verhüttung und Eisenhandel von Amberg und Sulzbach über den Verlag im Metallgewerbe von Nürnberg und Regensburg die gesamte Produktion bis zur marktfertigen Ware und ihrem Absatz von wenigen Unternehmern unter starker Beteiligung

<sup>86</sup> Lindner: CDS II, 13 S. 340, 328 (Nr. 48), 331 (Nr. 56); Baltizar: ebd. S. 356; Münzmeister St. Glasberg ist 1466 mit umfangreichem Kuxbesitz nachzuweisen, ebd. 14 S. 380 (Nr. 77) 386 (Nr. 113), Jeronimus G. war um 1470 Innungsmeister der Goldschmiede und auch Ratsmitglied. Für sein Handwerk bezieht er aus der Münze Silber, ebd. 14 S. 449, 452 f.; 13 S. 447; 14 S. 412 (Nr. 244), 401 (Nr. 175), 250 (Nr. 1495), 354 (Nr. 485); 12 Nr. 281; 13 S. 439 ff. Auch Nic. G. war Goldschmied, ebd. 14 S. 453 ff. Da die Sperrhocken zusammen mit den Krawel belegt sind, ist es nicht verfehlt, auch in ihnen zugleich Bergunternehmer zu vermuten, H. Beschorner, Amt Freiberg (Urkundenanhang) Nr. 6.

<sup>87</sup> W. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jh., Neumünster 1933 S. 22 ff.; K. Kumlien, Stockholm, Lübeck und Westeuropa zur Hansezeit, HGBll. 71. Jg. (1952) S. 20, 29; E. F. Heckscher, An Economic History of Sweden, Cambridge Mass., 1954 S. 42 ff. weist u. a. auch darauf hin, daß der Bergbau Mittelschwedens stark auf die Stadtentwicklung dieses Gebietes einwirkte; Gründung und Aufschwung Stockholms sind neben den allgemeinen Ursachen für den Niedergang der Mälärstädte auf seine Stellung als Ausfuhrhafen des schwedischen Erzes zurückzuführen. Vgl. dazu auch die Besprechung von A. v. Brandt, VSWG Bd. 42 (1955) S. 272 und G. Bolin, Stockholms uppkomst, Uppsala 1933, Besprechung v. A. v. Brandt, HGBll. Jg. 60 (1936) S. 285 ff.

<sup>88</sup> Es sei nur kurz auf C. E. Perrin, Lünebourg et les capitaux Lubeckois, Melanges d'hist. soc., Bd. 1 (1942) S. 76 ff. verwiesen.

<sup>89</sup> W. Koppe, Handelsgeschichte S. 87; S. Tunberg, Die Entstehung und erste Entwicklung des schwedischen Bergbaues, HGBll. 63. Jg. (1938/39) S. 20; O. Johannsen, Das Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden, HGBll. Jg. 65/66 (1941) S. 189; T. Söderberg, Stora kopparberget under medeltiden och Gustov Vasa, Stockholm 1932 S. 500 (Resümee); vgl. dazu die Besprechung von W. Koppe, HGBll. Jg. 58 (1933) S. 179 ff.; J. Andersson, Schwedische Geschichte, München 1950 S. 72.

von Nürnbergern und Regensburgern beherrscht wurden<sup>90</sup>. Auch in Freiberg ist dieser Entwicklungsprozeß zu beobachten, nur daß die Konzentration wahrscheinlich noch größer gewesen ist.

## 2. KAUFMANNSKAPITAL IM BERGBAU

J. U. Nef und F. I. Poljanskij werten die Entdeckung der Silbererze auf der Christiansdorfer Flur als den Beginn einer neuen Epoche des mittelalterlichen Bergbaus, mit dem Deutschland zum Hauptsilberlieferanten Europas wurde<sup>1</sup>. Das Freiberg Silber gehört daher in den von M. Bloch, J. Halpérin und M. Postan dargelegten Zusammenhang zwischen der Edelmetallproduktion des 12./13. Jhs. und den umfassenden wirtschaftlichen Veränderungen<sup>2</sup>, wie sie mit dem Auf-

<sup>90</sup> F. M. Reß, *Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im Eisenerzbergbau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300 bis um 1630*, Schmollers Jb. 74. Jg. H. 5 (1954) S. 49 ff., 72, 84 f.; F. Morré a. a. O. S. 17 ff.; A. Schulte a. a. O. S. 656 ff.; E. Hauptmann, *Metallhandwerkerzünfte in der Reichsstadt Regensburg*, ungedr. Diss. Erlangen 1952 S. 20 ff., wengleich die Arbeit im wesentlichen rechtshistorische Gesichtspunkte verfolgt. Die Ausbildung des Verlags im Metallgewerbe Braunschweigs ist von G. Bergholz, *Die Beckenwerkgilde zu Braunschweig*, Braunschweig 1954 S. 37 ff. untersucht worden, wobei die Verfasserin schon 1312 Anzeichen des Verlags findet.

<sup>1</sup> „The first great period in the history of mining among the western peoples began around 1170 with the discovery of the rich silberbearing ores of Freiberg“ J. U. Nef, *Mining* S. 435; „S konca XII v. v Saksonii na severnom sklone rudnych gor priobrela krupnoe značenie serebrjanye rudniki Frejberga. Cennymi javljalis' i rudniki v rajone Chemnica. Postepenno Germanija stanovitsja glavnym postavščikom, serebra dlja srednevekovoj Evropy i sochranjaet étu rol' do velikich geografičeskich otkrytij“, F. I. Poljanskij, *Ekonomičeskaja istorija zarubeznych stran epoha feodalizma*, Moskau 1954 S. 340.

<sup>2</sup> M. Bloch, *Le problème de l'or au moyen âge*, *Ann. d'hist. éc. et soc.*, No 19 (1933) S. 1 ff.; J. Halpérin, *Les transformations économiques aux XIIe et XIIIe siècles*, *Rev. d'hist. éc. et soc.* vol. XXVIII (1950) S. 132 ff. (zu M. Bloch a. a. O. S. 129, 146); M. Postan, *Die wirtschaftlichen Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft*, *Jbb. f. Nat. u. Stat.* Bd. 166 (1954) S. 185; J. U. Nef, *Industrial Europe* S. 5; vgl. auch R. Köttschke, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*, Jena 1924 S. 275 f. u. H. Pirenne, *Histoire économique de l'occident médiéval* (Neuausgabe) 1951 S. 301.

schwung der Ware-Geld-Beziehungen<sup>3</sup>, dem Übergang zur Geldform der Feudalrente und der Ausbreitung des Städtewesens ein sprunghaft ansteigendes Bedürfnis nach allgemeinem Äquivalent hervorriefen.

Ostwärts der Saale waren es die einschneidenden Folgen der bäuerlichen und städtischen Siedlung für die wirtschaftliche Struktur, die den unmittelbaren Hintergrund der Freiburger Silberausbeute bilden. So wenig zufällig es daher war, daß der Pflug der Rodung zum Aufdecken der Erzgänge führte<sup>4</sup>, so sehr ist die erste Blütezeit des erzgebirgischen Bergbaus mit der Kurve der Kolonisation<sup>5</sup> und den Exportmöglichkeiten des Fernhandels, wie wir sie z. B. an der Quelle aus Troyes feststellen konnten, verbunden. In welchem Ausmaß das Freiburger Silber benötigt wurde, gibt im östlichen Mitteldeutschland die wachsende Zahl der Münzstätten zu erkennen, die eine ungewöhnliche, nur noch mit Flandern vergleichbare Dichte erreicht. Innerhalb eines von Elbe und Saale bis Magdeburg im Westen, der Spree im Osten und dem Erzgebirgskamm ungefähr umgrenzten Gebietes gibt es um 1130, nach dem Beginn der Siedlungsbewegung, erst 9 Münzstätten. Bis 1197 steigt ihre Zahl auf 25, bis 1250 auf etwa 40<sup>6</sup>.

Gleichzeitig mit dem Abschluß der zweiten Phase der Ostexpansion, dem Versiegen ihrer Triebkräfte, scheint die Freiburger Produktion am Anfang des 14. Jhs. ihren Höhepunkt überschritten zu haben<sup>7</sup>. Zwar bedurfte das umlaufende Münzmetall nicht mehr in dem glei-

<sup>3</sup> F. I. Poljanskij, O tovarnom proizvodstve v uslovijach feodalizma, Voprosy Istorii, 1 (1953) S. 49 ff.

<sup>4</sup> J. U. Nef, Mining S. 437 scheint die Sage von der Entdeckung der Freiburger Erze für eine belegte Tatsache zu halten. Ebd. macht er darauf aufmerksam: „In the late twelfth and thirteenth centuries traders and colonisers everywhere were on the look-out for ores, and especially for ores containing silver or gold.“

<sup>5</sup> Vgl. o. S. 5, Anm. 10.

<sup>6</sup> Nach A. Suhle a. a. O. Karten II–IV; W. Schwinkowski, Münz- und Geldgeschichte der Mark Meißen und Münzen der weltlichen Herren nach meißnischer Art (Brakteaten) vor der Groschenprägung, Tl. I, Frankfurt/M. 1931 S. 1. Freiburger Münze galt z. B. auch in Halle, wo sie zuerst 1226 belegt ist, UB Halle I Nr. 192.

<sup>7</sup> H. Ermisch, Einl. CDS II, 13 S. XI; J. U. Nef, Mining S. 435: „If statistics of output existed, they would probably show that during this period of 150 years or so there were few decades in which the production of minerals and metals in Europe failed substantially to increase.“ Auch M. Postan, The Trade S. 202 nimmt den Höhepunkt des Freiburger Bergbaus für den Anfang des 14. Jhs. an.

chen Maße der Vermehrung wie vorher, denn die Umwandlung zur Geldrente, der Warencharakter der handwerklichen Erzeugnisse, der Ausbau des Fernhandels<sup>8</sup> usw. waren im ganzen vollzogen. Wenn es trotzdem zur sogenannten Münzkrise des 14. Jhs. kam, dann hauptsächlich deshalb, weil Silber infolge des frühen Niederganges am Harz<sup>9</sup> und der Schwierigkeiten im erzgebirgischen und böhmischen Bergbau<sup>10</sup> seltener wurde, die restliche Ausbeute kleiner war als der immer noch vorhandene Bedarf<sup>11</sup>. Nach den Untersuchungen von F. Graus ist die Münzverschlechterung Ausdruck dieser Silberknappheit<sup>12</sup>. Ihr Anstieg verläuft demnach proportional dem Zurückbleiben

<sup>8</sup> Es sei nur kurz verwiesen auf M. Postan, Die wirtschaftl. Grundlagen S. 193; vor allem auch H. Pirenne a. a. O. S. 372 ff. u. H. Mottek, a. a. O. S. 170 ff.

<sup>9</sup> W. Bornhardt a. a. O. S. 27 wie die übrige Goslar-Forschung geben die Zeit um 1235 als Beginn der zurückgehenden Erzförderung an.

<sup>10</sup> A. Zycha, Böhm. Bergrecht I S. 110; J. Kořan, Dějiny dolování v rudním okrsku Kutnohorském, Geotechnica 11, Praha (1950) S. 179 f. (Resümee); J. U. Nef, Mining S. 456.

<sup>11</sup> Der Mangel zeigt sich auch in den Münzbestimmungen der Städte, die darauf ausgehen, die Ausfuhr von Edelmetallen zu verhindern, um den Münzbetrieb aufrecht zu erhalten. Der Silberbedarf wurde dort normalerweise durch den Wechselzwang gedeckt, vgl. dazu Th. Stolze a. a. O. S. 62 f., zu den dort angeführten Münzverträgen zwischen Hamburg und Lübeck usw. vgl. E. Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226 bis 1864, Neumünster 1952 S. 10 ff.

<sup>12</sup> F. Graus, Die erste Krise des Feudalismus, ZfG III (1955) S. 586: „Die Edelmetalle, die zur Produktion von Münzen verwendet wurden, waren aber nicht leicht anzuschaffen, ihr Gesamtverrat von Natur aus beschränkt. Der steigende Bedarf an Münzen konnte nur so gelöst werden, daß das Edelmetall ‚gestreckt‘ wurde . . .“; leider ist Graus in diesem Zusammenhang nicht auf seine frühere Bemerkung eingegangen, die dazu etwas im Widerspruch steht: „Il est impossible d'expliquer en Bohême la crise monétaire du XIVe s. par une crise de métal précieux“, F. Graus, La crise monétaire du 14e siècle, Rev. belge vol. XXXIX (1951) S. 453; vgl. besonders K. Schwarz a. a. O. S. 45 ff., ohne daß wir auf die unterschiedlichen Standpunkte eingehen möchten, zumal sie durch die letzten Arbeiten von Graus und Małowist in methodischer Hinsicht etwas überholt sind. K. Schwarz hat die Entwicklung des Bergbaus ausführlich in den Zusammenhang der Krise des 14. Jhs. gestellt, wenn wir uns auch — wie die ob. Darstellung zeigt — nicht ganz anschließen können. Ebenso sind wir im Unterschied zu Graus der Meinung, daß die Geldrente, überhaupt die feudale Warenproduktion, nicht erst im 14. Jh. für die Silberproduktion ins Gewicht fällt, sondern schon früher. Vgl. M. Małowist, Z hospodářské pro-

der Silbererzeugung. Der Verlauf ist in Freiberg ganz ähnlich der von F. Graus behandelten böhmischen Entwicklung: Wurden hier Anfang des 14. Jhs. 64 Groschen aus der feinen Mark geprägt, so waren es um 1360 schon 80, 1390 150 Groschen<sup>13</sup>. Die Ursachen des Rückgangs liegen in Freiberg wie in Böhmen oder im alpenländischen Bergwesen<sup>14</sup> zunächst in den technischen Hemmnissen beim Übergang zum Abbau der tieferliegenden Erze, nachdem sich der Flachbau erschöpft hatte. Damit verbunden war ein tiefgreifender Wandel der Produktionsverhältnisse: der Zerfall der älteren, genossenschaftlichen Gewerkschaft und die Entstehung kapitalistischer Ansätze, wie die Untersuchungen von J. Köhler und K. Schwarz ergeben haben. J. Köhler konnte dabei vor allem die theoretischen Probleme weitgehend klären<sup>15</sup>. Diese mehr innere Differenzierung wird nach der Mitte des 14. Jhs. von einem starken Eindringen von Kaufmannskapital in das Hüttenwesen und über die Münzpacht in den gesamten Bergbau begleitet. Das aus dem Regal abgeleitete Aufkaufsmonopol des Landesherrn: „das silber gehört yn die muncze czu Friberg“<sup>16</sup> konzentriert die gesamte Ausbeute in den Händen der Münzmeister. In dieser Eigenschaft aber finden sich nun die bedeutendsten Fernkaufleute und Besitzer von Schmelzhütten als Pächter der Münze, vorübergehend auch des Zehnten und des Silberkaufs<sup>17</sup>. Die Verschuldung der Markgrafen mit der Krise des Bergbaus, der Kapitalbedarf der

blematiky krise feudalismu ve XIV. a XV století, *Československý Časopis Historický*, 1 (1956) S. 85.

<sup>13</sup> W. Schwinkowski, *Das Geld- u. Münzwesen Sachsens* S. 28; K. Schwarz a. a. O. S. 95 ff.; J. Köhler a. a. O. S. 95; H. Quiring, *Geschichte des Goldes*, Stuttgart 1948 S. 147, 194.

<sup>14</sup> Vgl. dazu vor allem F. Tremel, *Der Frühkapitalismus in Innerösterreich*, Graz 1954 S. 84; *Kärntens gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. v. d. Kammer f. gewerbl. Wirtschaft f. Kärnten, Klagenfurt 1953 S. 137; H. Wießner, *Geschichte des Kärntner Bergbaus I. Tl.*, Klagenfurt 1950 S. 39.

<sup>15</sup> J. Köhler a. a. O. S. 122 ff.; K. Schwarz a. a. O. S. 62 ff. Leider hat J. Köhler nur den II. Bd. des Freiburger UB herangezogen, was bei der Einheit von Stadt und Bergwesen zu erheblichen Mängeln führen muß, abgesehen davon, daß fast die gesamte bisherige wirtschaftsgeschichtliche Forschung unbenutzt blieb.

<sup>16</sup> *Bergrecht A* § 9, ebenso *Bergrecht B* § 36 und u. a. in folgenden Urkunden: CDS II, 13 Nr. 875, 906, 930, 967, 972, 994, 1108, 1036, 1085, 1098.

<sup>17</sup> H. Ermisch, *Einleitung CDS II, 13 S. XLII, XLV, XLIX*; über die Organisation der Freiburger Münze vgl. W. Schwinkowski, *Das Geld- u. Münzwesen* S. 16 f.

Entwässerungsstollen und Wasserhebemaschinen<sup>18</sup> bei zunehmender Teufe der Schächte läßt für die Zeitspanne weniger Jahrzehnte die Tendenz einer Vorherrschaft des Freiburger Kaufmannskapitals mit einer Lockerung der regalen Rechte zu seinen Gunsten entstehen<sup>19</sup>.

Das wichtigste Zeugnis dafür ist der Vertrag mit den Magdeburg von 1390<sup>20</sup>. Die Landesherrn überlassen Nickel von Magdeburg mit dieser Urkunde den gesamten Bergbau am Ulrichsberg bei Frankenberg „bynnen eyner myle“ sowie die Gruben des in der Nähe gelegenen Bleibergeres als erblichen Besitz gegen eine jährliche Rente von 1200 BGr. Die Bedingungen der Erzproduktion werden verhältnismäßig ausführlich angegeben. So verzichten die Landesherrn weitgehend auf ihre regalen Rechte: „alzo daz wir an silber, an muncze, an czenden, an berggerichten noch an keynerleye sachen da keynerleye recht me haben sullen“. Das Erz soll nicht in Freiberg, sondern gleich an Ort und Stelle in den eigenen Pochwerken und Schmelzhütten aufbereitet, auch die Ausbeute des Bleibergeres soll in den Anlagen der Magdeburg am Ulrichsberg verarbeitet werden. Die Urkunde bekräftigt die Zollfreiheit für diesen Grubendistrikt, sie schränkt die Verfügungsfreiheit des Bergunternehmers nur insofern ein, als er an Häuern, Hasplern, Schmelzern, Bergschmieden und Bergzimmerleuten nicht mehr als 30 von Freiberg nach dem Ulrichsberg mitnehmen darf, die anderen soll er sich aus Kuttenberg oder

<sup>18</sup> K. Voppel a. a. O. S. 27; F. Kirnbauer, Geschichte des Bergbaues, i. Die Technik der Neuzeit, hrsg. v. F. Klemm, 2. Bd. Potsdam 1941 S. 47; S. Lilley, Menschen und Maschinen. Eine kurze Geschichte der Technik und ihrer Beziehung zur gesellschaftl. Entwicklung, Wien 1952 S. 59; S. Sieber, Zur Geschichte S. 41.

<sup>19</sup> Es ist anzunehmen, daß die am Ende des 14. Jhs. rapid ansteigende Münzverschlechterung von den Münzpächtern zumindest nicht gebremst, wahrscheinlich sogar gefördert wurde. Auch der Silberexport des Erzgebirges, der nach unseren Ergebnissen im vorigen Kapitel in dieser Zeit anhielt, wird in ihren Händen gelegen haben. Bemerkenswert ist, daß das Stadtrecht einerseits das Monopol des Landesherrn ausspricht, u. a. Cap. XXXVII § 1, andererseits Bestimmungen des Stadtrechts eine gewisse Freizügigkeit voraussetzen. So heißt es im Cap. XL § 6, wer „sein Silber“ ausführt ist zollfrei, wenn er das Eigentum an der Ladung beschwört und Cap. VI § 5 verbietet dem „waltworchte“, sein Silber einem Kaufmann „oder wem iz ist“ zu verkaufen, woraus hervorgeht, daß dies nicht selten geschehen sein wird. Auch die Urkunde für den Fürstenberg von 1355, wonach die Gewerken „ir silber triben unde tragen“ können „wor si wollen“, CDS II, 13 Nr. 874 (Anm.) könnte auch so aufgefaßt werden.

<sup>20</sup> CDS II, 13 Nr. 952.

„uf andern bergwerken“ holen. Ferner heißt es, das Silber möchte er „czu gelde machen yn unser muncze zcu Fryberg“. Aber Nickel v. M. war damals zugleich Münzmeister von Freiberg, einer der reichsten und mächtigsten Bürger der Stadt. Höchstens fünf Jahre hielt sich das Unternehmen, dann brach es Nickel v. M. ab und wandte sich einem ähnlichen Projekt am Harz zu.

Im Gebiet der Grafen von Stollberg und 1397 in der Nähe von Sangerhausen betrieb er als Pächter des Landgrafen Balthasar, mit dem er schon von Freiberg her verbunden war, einem Komplex von Kupfer- und Silbergruben. Nach einem Vertrag, den 1401 sein Sohn Gabriel mit dem Landgrafen schloß, gehörten den Magdeburg mehrere Schmelzhütten und Pochwerke und für den Fall, daß der Bergbau „gewinnhaftig“ sein sollte, stand ihnen die Hälfte der Ausbeute zu. Und gleichzeitig waren die Magdeburg in dieser Gegend Grundherren geworden. Nickel v. M. war Münzmeister in Sangerhausen gewesen, aber bei seinem Tode muß der Landgraf die Familie vor den Gläubigern schützen. Noch einmal 1403 ist eine Belehnung für Gabriel v. M. und seine Gewerken überliefert, unter denen mit Peter Hoeberg ein weiterer Freiburger genannt wird. Und auch dieser Versuch scheint fehlgeschlagen zu sein<sup>21</sup>, denn bald darauf wendet sich Gabriel v. M. nach Goslar. Als der Rat von Goslar versucht, den Bergbau am Rammelsberg wieder in Gang zu bringen, findet sich 1407 im ersten der großen Gewerkenverträge Gabriel von Magdeburg als selbständiger Teilhaber für „dat verde deyl unses Rammesberges“ auf Silber, Blei und Kupfer neben dem Rat und zwei Gruppen Goslarer Bürger. Da der Besitz von Bergteilen damals Bürgerrecht voraussetzte, hatte es Gabriel 1406 in einem besonderen Vertrag mit dem Rat erworben, wobei er von der Schoßpflicht usw. befreit, sein Haus „vry van tinse“ sein sollte. Wenn er hier nur als „des olden muntemesters sone van Sangerhusen“<sup>22</sup> bezeichnet wird, so löst sich das insofern Landgraf Balthasar 1391 die neuengerichtete Münze von Sangerhausen Nickel

<sup>21</sup> LHA Dresden Cop. 2 Bl. 101, 175; Orig.-Urk. Nr. 5008, 5010. Zum Nachweis, daß die Magdeburg ursprünglich Fernhändler waren vgl. u. S. 141. CDS IB Bd. 2 Nr. 117, 118, 182, 206, 215, 338, 353, 385, 497. Ein Peter H. war um 1402 Steiger und später Präger in Freiberg. Die H. sind als Gesellschafter namhafter Freiburger Kaufleute nachweisbar, die auch mit den Magdeburg verbunden waren, z. B. CDS II, 13 Nr. 965, 974, 1003; 14 S. 187 (Nr. 80), 221 (Nr. 875).

<sup>22</sup> Der „Contractus Gabrielis de Meydeborch“ ist jetzt bei K. Frölich, Goslarer Bergrechtsquellen S. 154 f. gedruckt.



von Magdeburg überwiesen hatte<sup>23</sup> und sich Gabriel außerdem durch zwei Briefe aus der Zeit nach 1407 als Freiburger nachweisen läßt<sup>24</sup>. Daß er nicht nur einer der technischen Sachverständigen war, wie sie Goslar wegen der Entwässerung heranzog, sondern vor allem Geldgeber im Interesse des Metallhandels, zeigt schon der Vertrag von 1406, der ihm „mid sinen ghewerken“<sup>25</sup> den freien Verkauf auch des Silbers zusichert<sup>26</sup>.

Ist aus dem ersten der beiden Briefe zu entnehmen, daß Gabriel um 1410 noch in Geschäftsverbindung mit dem Goslarer Ratsherrn Heinrich Wildevur steht, obgleich er bereits von Freiberg aus schreibt und offenbar einige Zeit nicht in Goslar gewesen ist, so hält er dem Inhalt des zweiten Briefes zufolge nur noch lockeren Kontakt dahin. Er schreibt, er müsse in Freiberg jede Woche „zeichnen und pregin“ — er hatte das Prägeamt der Münze übernommen — und könne deshalb nicht am St. Markustag in Goslar, Quedlinburg, Wernigerode oder Blankenburg sein. Dabei erwähnt Gabriel, er habe den Brief aus Goslar (auf den er antwortet) seinem Freunde Cunrod Ber, dem Bürgermeister von Leipzig, der gerade in Freiberg gewesen sei, sowie dem Freiburger Bürgermeister und dem Münzmeister, seinem Vetter, gezeigt. Seine Absage in dem u. E. jüngeren, nicht vor 1420 entstandenen Schreiben beweist, daß er sich damals endgültig von den Unternehmen am Harz zurückzog, obgleich man ihn dort erwartet, nach wie vor mit ihm gerechnet hat. Die weitere Entwicklung am Rammelsberg, das Schweigen der städtischen Quellen nach dem Projekt von 1406/07 lassen vermuten, daß es gar nicht zur Ausführung kam,

<sup>23</sup> CDS II, 13 Nr. 951 (Anm.).

<sup>24</sup> Vgl. u. Anm. 27.

<sup>25</sup> Sie sind nicht namentlich genannt. Es ist anzunehmen, daß G. v. M. damals noch ohne Gewerken war, sie nur als Möglichkeit in den Vertrag eingesetzt sind. Vielleicht kann darin auch die Absicht vermutet werden, noch andere Freiburger aus dem Kreis der den Magdeburg nahestehenden Geschlechter nachzuziehen. Seine Vorrechte sind überdies erblich gewesen, so daß auch sein Bruder, der spätere Freiburger Münzmeister und Zehntner Joh. v. Magdeburg an seine Stelle hätte treten können, wovon sich jedoch nichts feststellen läßt.

<sup>26</sup> Das ist bisher von W. Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, Archiv f. Lagerstättenforsch. H. 52 (1931), S. 77 ff. und F. Bitter a. a. O. S. 98 erst für 1407 angenommen worden. Das absolute Vorkaufsrecht der städtischen Münze führte der Rat 1494 ein, was aber nur eine entsprechende Konzentration des Metallhandels zur Folge hatte.

wenigstens nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang — und auch das muß noch vor 1418 gescheitert sein<sup>27</sup>. Andererseits ist dem zweiten Brief zu entnehmen, daß Gabriel von Magdeburg mit seinem Interesse am Rammelsberg in Freiberg und Leipzig nicht allein war. Das stellt ihn an den Anfang einer Linie, die zu den Martin Bauer

<sup>27</sup> StA Goslar, Bergbau I Nr. 2, 79. Beide Briefe sind undatiert. Streng genommen gibt es keinen Grund, den u. E. älteren auch für 1406 in Anspruch zu nehmen; wenn wir o. „um 1410“ angeben, dann folgen wir darin nur dem Archivvermerk. Der zweite Brief ist aber ganz sicher erheblich später. G. v. M. antwortet darin dem Scholastikus am Münster in Goslar namens „Cunrod“, über den leider nichts weiter ermittelt werden konnte. Gabriel ist 1420 Präger geworden, während Franz Große Münzmeister war. Landgraf Friedrich beruft sich in der betr. Urkunde ausdrücklich auf die Verdienste des Vaters. Damit ist er in der Freiburger Überlieferung überhaupt zuerst genannt, obgleich er schon vorher wieder seinen Wohnsitz in Freiberg genommen haben muß. Er hat danach keine größere Rolle mehr gespielt. 1434 nimmt er an einem Vergleich zwischen den Goswin und seiner Familie teil, wo es „um schulde und bruche“ ging. Kurz vorher nennt ihn das Verzáhlbuch „cum famulo Mich. Brune“, weil er „uß unde yn di stat faren unde nicht wegegeld wollen geben.“ 1436 ist er in einer Stadtbucheintragung wegen einer Erbschaftsangelegenheit zwischen den Magdeburg und ihrem Schwager Hans Borner bezeugt, 1447 leistet er für Borner Bürgschaft, CDS, II, 12 Nr. 211; 13 Nr. 977, 1006; 14 S. 215 (Nr. 762), 223 (Nr. 922), 325, 328 (Nr. 237 f.). Welcher Münzmeister und Bürgermeister in Freiberg gemeint ist, läßt sich leider nicht ausmachen. Conrad Beer war um 1410 Stadtschreiber in Leipzig und nach 1423 mehrfach Bürgermeister; 1426, 1432 und 1435 ist er als solcher belegt, ebd. 8 Nr. 125, 126, 153, 149; 9 Nr. 205; 10 Nr. 222, 332, S. 242. Die Jahre 1426 bis 1435 würden demnach außer 1423 für die Datierung in Frage kommen. Der Zeitpunkt des Ausscheidens von G. v. M. aus dem Rammelsberger Unternehmen liegt wahrscheinlich vor 1418. Nur läßt die Urkunde keinen eindeutigen Schluß zu. Es heißt darin, die 15 namentlich aufgeführten Bürger, von denen nur zwei (Hinrike van der Heide und Hans Kerberch) schon 1407 beteiligt sind, haben sich mit dem Rat zusammengeslossen, um gemeinsam  $\frac{1}{4}$  des Rammelsberges zu bauen „myt uns und den anderen partigen“. Für ein „freies Achtel“ sind ferner Michael Parnher von Prag, Francisco Parnher von Bistriz und Stephan Tewsentmarck aus Kuttenberg auf eigenen Wunsch hin dem Vertrag beigetreten, womit sich die Verbindung des Goslarer Bergbaus mit dem südosteuropäischen, wie sie dann Thurzo repräsentiert, ankündigt. Das Stift Simon und Judae sowie Kloster Walkenried treten je mit  $\frac{1}{8}$  bzw.  $\frac{1}{4}$  hinzu, da das bürgerliche Kapital nicht reicht. Die Gewerkschaft von 1407 scheint damit durch eine neue ersetzt, in der G. v. M. keinen Platz mehr hat. StA. Goslar Urkunden Nr. 676; zu den Parnher usw. vgl. auch ebd. Nr. 703; W. Bornhardt a. a. O. S. 79 ff.

und Hans Leympacht aus Leipzig, Johann Peddick aus Bautzen, Ulrich Schütz aus Chemnitz im Gefolge Johann Thurzos<sup>28</sup> am Ende des 15. Jhs. und den braunschweigischen Bergmeistern aus dem Erzgebirge in der ersten Hälfte des 16. Jhs. führt<sup>29</sup>.

Wenn Freiburger Kaufmannskapital um 1400 den engeren Umkreis der Stadt verließ, um sich im großen Stil am Bergbau zu beteiligen, so werden die Gründe darin zu suchen sein, daß es sich dort – gerade in Goslar, wo kein Landesherr, sondern der Rat Vertragspartner war – noch freizügiger entfalten konnte als in der erzgebirgischen Bergstadt. Hier zieht es sich vom Ende des 14. Jhs. an zurück, wie die schnelle Verringerung der Zahl der Schmelzhütten und der Freikauf der Stollen durch die Landesherrschaft anzeigen. Es tritt jener Zustand ein, der rückblickend 1449 mit den Worten wiedergegeben wird: „ . . . wie unser gnedigen herren bergwercken so swach und geringe wurden sint, daz gar wenig silber iczund erbuwet werde, wie daz davon sere komen sy, daz sie alle in der stad abebuwig wurden syn“<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> F. Bitter a. a. O. S. 98, 143 ff. Leider hat B. das von G. Fischer, Leipziger Handelsgeschichte S. 18, 22, 31, 33, 50 f., 75, 128 ff. usw. gebotene Material übersehen. Da F. seinerseits das Goslarer Archiv nicht benutzt hat, ist noch manches in diesem wichtigen Abschnitt der Handelsgeschichte und des Bergbaus offen. Es sei hier nur kurz auf die Quellen verwiesen, StA Goslar, Bergbau II Nr. 18, III Nr. 903, VIII Nr. 922, 951, 890 (Bauer); III Nr. 903, VIII Nr. 951, 890 (Leympacht); II Nr. 18, 11, VIII Nr. 863, 882 (Peddick) VIII Nr. 951, III Nr. 903 (Schützengesellschaft). Allg. vgl. G. Frh. v. Pölnitz, Fugger und Hanse, ein hundertjähriges Ringen um Ostsee und Nordsee, Tübingen 1953 S. 5, 28; E. Rehbein, Die Bergwerksbetriebe der Fugger, Wiss. Ztschr. d. Hochschule f. Verkehrswesen Dresden I (1953) S. 74 ff.; P. Jeannine, Le cuivre, les Fugger et la Hanse, Ann. ec. soc. civilis., 10. ann. (1955) S. 232.

Auch die Form der Gewerkenverträge bleibt nach 1406/07 im wesentlichen die gleiche. Sie enthalten außer den Namen der Teilhaber und der Größe des Teiles Bestimmungen über die Einsetzung der Amtleute der Hütten und Gruben, die Freiheit des Erzhandels, Abgabefreiheit für die erste Zeit, einen Artikel, wonach das Hinzutreten neuer Gewerken vom Rat bestätigt werden und Streitigkeiten vor die Sechsmannen gebracht werden müssen.

<sup>29</sup> Die Freiburger Peter Rodemann und Paul Klotz waren um 1549 Berg- bzw. Hüttenmeister am Harz, ebenso waren vorher ein Annaberger und der Schneeberger Bergmeister Hans Wolf im braunschweigischen Bergwesen tätig, E. Borchers, Sprach- u. Gründungsgeschichte der erzgeb. Kolonie im Oberharz, Marburg 1927 S. 7 f.

<sup>30</sup> CDS II, 13 Nr. 1017; H. Ermisch, Einleitung CDS II, 13 S. XII.

Der wirtschaftliche Niedergang wirkte sich auf die Lage und den Kampf der Bergleute aus. Am Ende des 14. Jhs. wird die Knappschaft der Hauer greifbar<sup>31</sup>. Den Bruderschaften der Handwerksgelesen verwandt, war sie die Organisation der Lohnarbeiter, Lehnauer und Eigenlehner. Ihre Entstehung ist Ausdruck der fortschreitenden sozialen Differenzierung in der Bergstadt, wie sie vom Vorstoß des Kaufmannskapitals und der Bildung kapitalistischer Gewerkschaften inmitten der genossenschaftlichen begleitet war.

Der Verlauf der Auseinandersetzungen in Freiberg um 1453 ist von J. Köhler und neuerdings auch von M. M. Smirin<sup>32</sup> behandelt worden, so daß hier nicht näher darauf eingegangen werden soll. Die Form der Kämpfe reicht von Petitionen und Beschwerden an den Landesherrn über Lohnforderungen bis zum Streik. Ihr Charakter ist dem der sogenannten Zunftkämpfe in den großen Städten des späten Mittelalters ähnlich, wobei die Besonderheit der Bergbaustadt darin besteht, daß die Knappschaft die entschiedenste Kraft der bürgerlichen Opposition gegen das Patriziat darstellt. An der Seite der Knappen steht ein Teil des Handwerks. Beispielsweise beziehen 1447 die Hauer in ihrer Beschwerde an den Landesherrn auch die Interessen von „etlichen armen hantwerckman“ ein und zwei Jahre später nennen die Bergschmiede im gleichen Zusammenhang auch die Schuster, Schneider, Bierbrauer, die Eisenwaren- und Salzhändler<sup>33</sup>. Es waren solche Zünfte und Händler, die dem Bergbau besonders nahestanden. Selbst kapitalistische Gewerke waren am Erfolg einiger Forderungen der Knappen interessiert, so daß die gemeinsame Richtung gegen das Patriziat dominiert.

Infolge der heterogenen Zusammensetzung der Opposition gibt es aber auch Gegensätze im Innern. Denn die Lohnkämpfe der Hauer,

<sup>31</sup> H. Löscher, Die Anfänge der erzgebirgischen Knappschaft, ZRG-Kan. Bd. 71 (1954) S. 223 ff.; ders., Kerzenheller, Wochen- oder Büchsenpfennig der erzgebirgischen Knappschaften, ebd. Bd. 73 (1956) S. 392 f.; ders., Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation, Bil. f. dt. Lg. 92. Jg. (1956) S. 165 ff.; vor allem K. Schwarz a. a. O. S. 79 ff.; L. Fischer a. a. O. S. 28 ff., 58, 60; J. U. Nef. Mining S. 477.

<sup>32</sup> J. Köhler a. a. O. S. 94 ff.; K. Schwarz a. a. O. S. 86 ff.; M. M. Smirin, a. a. O. S. 137 ff.

<sup>33</sup> CDS II, 13 Nr. 1001; Auf den Aufstand der Freiburger Schmiede von 1494 soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. CDS II, 13 Nr. 952, 1011, 1017, 1052; Bergrecht B § 13 (in Anlehnung an das Iglauer Bergrecht § 11); LHA Dresden Cop. 105, Bil. 75, 82, 90; über das Freiburger Schmiedehandwerk im allgemeinen vgl. J. Schulze a. a. O. S. 33 ff.

Haspler und anderen Bergleute 1453, 1466 und 1469, ihr Widerstand gegen die Verlängerung der Arbeitszeit und die Verschlechterung ihrer Lebenslage 1447, 1449, 1466, 1467<sup>34</sup> richtete sich auch gegen diese Gewerken. So ist z. B. die Haltung der Knappschaft gegenüber den Krawel<sup>35</sup> zu verstehen. Sie unterstützt das Kupferbergbauprojekt, wendet sich aber gegen die Preise, die sie in ihrer Schmelzhütte den kleinen Gewerken abverlangen. Der vom Landesherrn geforderte höhere Silberpreis<sup>36</sup> lag wiederum im Interesse aller bis herab zum Lehnhauer und Lohnarbeiter, der nebenher Eigenlehner war oder umgekehrt.

Ähnlich den Bürgerkämpfen in anderen Städten versucht der Landesherr, die Auseinandersetzungen für sich zu nutzen. Er bedient sich des Drucks der Opposition auf die Geschlechter. Daß der patrizische Einfluß im Rat beherrschend bleibt, trotz aller Gegensätze der Landesherr die Position der städtischen Oberschicht nicht antastet, liegt offensichtlich an ihren gemeinsamen Klasseninteressen gegenüber den unteren und mittleren Schichten Freibergs und seines Bergbaus. So wie 1525 die Landesherrschaft mit den reichen Kaufleuten und Unternhergewerken angesichts der Joachimsthaler Artikel fürchtet, „diß feuer“ könnte die Knappschaften der Bergwerke diesseits des Gebirges in Bewegung setzen<sup>37</sup>, so steht auch Mitte des 15. Jhs. in dieser Frage der bürgerlichen Opposition die Gemeinsamkeit von Landesherrschaft und Geschlechtern gegenüber. Die „ynnunge unde bunde der hauwer, so sie sich zusampne verbinden . . .“ seien dem Bergbau, d. h. den Klasseninteressen des Regalherrn und der Geschlechter, schädlich. Schon 1444 wird angeordnet: „Item das die hauwer nicht samnunge nach hewffen ober nymandes machen sollen . . .“ Als die Bergleute 1453 länger als acht Tage alle Gruben bestreikten, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, heißt es: „die hawer gar eyn ungehorsam selzen folk ist unde leichtlichen sich uffweigen . . .“,<sup>38</sup> wenn sie sich zusammentun. Ihr Ungehorsam sei die Ursache der Mißstände. Und der Zusammenschluß der oppositionellen Kräfte erscheint als größte Gefahr. So begegnet schon in diesen

<sup>34</sup> Ebd. Nr. 1000, 1005, 1012, 1049.

<sup>35</sup> Vgl. u. S. 156.

<sup>36</sup> CDS II, 13 Nr. 1049.

<sup>37</sup> Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland, Bd. 2, hrsg. v. W. P. Fuchs, Jena 1942 S. 388 ff.

<sup>38</sup> CDS II, 13 Nr. 995, 1029, 1000.

Auseinandersetzungen der Versuch, die Knappschaft auf ihre religiös-bruderschaftliche Form zu reduzieren, wobei um 1477 mit Pe. Benholz sogar ein Angehöriger der Geschlechter Zechenmeister wurde<sup>39</sup>. Aber die Kämpfe dauern fort und vor 1525 gelingt es nicht, die revolutionäre Kraft der Knappschaft zu absorbieren. Der keimende Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit findet schon 1447 seinen Niederschlag, wenn die Knappen schreiben, daß „unser eyner mer muß erbethen, wen unser elderen y vor XXX jaren gethan haben, aber etlicher gebaldiger und reicher nicht anders paut den mit grossem theil . . .“<sup>40</sup>

Es geht in Freiberg nicht wie anderswo um Beteiligung am Rat und um die Kontrolle der städtischen Finanzen – das war schon vorher evolutionär eingetreten und daher einer der Gründe für die Stabilität der patrizischen Position. Im Vordergrund stand die Krise des Bergbaus, die alle Schichten der Stadt in Bewegung gebracht hatte.

Verglichen mit dem 13. Jh. ist die Bergpolitik des Rates im gleichen Maße, wie sich das Kaufmannskapital aus dem Bergbau zurückzog, passiv geworden. Während z. B. Goslar den Niedergang des Harzbergbaus benutzte, um ihn der Stadt zu unterstellen und dann seine Wiederbelebung selbst zu leiten, wird das Verhältnis zwischen Stadt und Bergwesen in Freiberg rückläufig und hemmt den ökonomischen Fortschritt. Gleichzeitig versucht der Territorialstaat, seinen Einfluß, seine Macht über Stadt und Bergbau zu verstärken.

Um 1435 setzt Kurfürst Friedrich den Rat von seiner Absicht in Kenntnis, den seit 40 Jahren betriebenen Bau des Stollens zum Wasserberg fortzusetzen und dabei von den Städten, besonders von Freiberg und seinen „biewonern unde mitteburgern, die das vermogen“, Beteiligung erwartet<sup>41</sup>. Die Verhandlungen um die „besserunge der bergwerg“ 1444 werden durch den Kanzler Apel Vitzthum im Beisein des Rates geführt, ohne daß beim letzteren die alten städtischen Interessen spürbar werden. Erst von 1446 ist eine kurze Äußerung des Rates erhalten, die sich mit Fragen des Erzkaufs und der Arbeitszeit der Hauer beschäftigt. Überdies stellt sich der Rat gegen neue bürgerliche Unternehmen im Kupferbergbau und schlägt dem Landesherrn vor, die Schmelzhütten nicht mehr zu verpachten<sup>42</sup>.

<sup>39</sup> Vgl. u. S. 147.

<sup>40</sup> CDS II, 13 Nr. 1001.

<sup>41</sup> CDS II, 13 Nr. 988, vgl. auch ebd. Nr. 986.

<sup>42</sup> Ebd. Nr. 994, 999, 986, 1001, 1002, 1013, 1017, 1044.

Darauf antwortet die Knappschaft 1447. Unter den fünf Punkten, die sie vorbringt, ist hier der dritte hervorzuheben: Eine Ursache der Gebrechen des Bergbaus bestehe darin, „das dy reichen unde gebaldigen eyboner ungeneyget seyn zcu ewer perckwerck zcu Freiberg, wen sy doch gebrauchten der grosse freiheit, sy ewer gnad auf ewer perckwerck hat gegeben, unde slettes nicht inpauen . . .“<sup>43</sup> Die Knappen wie darauf die Bergschmiede usw. wenden sich nicht an den Rat, sondern an den Landesherrn und sie fordern u. a. die Aufnahme von Bergsachverständigen in den Rat wie die bürgerliche Opposition in anderen Städte Ratssitze verlangt. Und wie breit die Interessen waren, die in der Beschwerde der Hauer zu Worte kommen, zeigt neben der Einbeziehung der Handwerker die Formulierung, daß bei den Verhältnissen im Erzkauf „mir arme gnaben mit unseren gewercken down gedruchtet werden“<sup>44</sup>.

Bei den Verhandlungen zwischen den Räten des Landesherrn und dem Rat heißt es von seiten der ersteren: „Daruff sie die stad alze doch von alder mit friheit alzeit gesessen haben, also daß sie die bergwercke haben müssen buwen und in buwe behalden unsern gnedigen herren der stad und den landen zcu gute . . .“ Und zwei Jahre danach, 1451, wird die Stadt von den landesherrlichen Räten aufgefordert, „das man die borgere, die wolhabinde sin . . . zcu buw der bergwercke brengen muge . . .“<sup>45</sup> Noch 1740 macht der Landesherr dem Rat Vorwürfe, daß am meisten vielleicht die „geringesten und unmogensten by uch buwen“, während diejenigen, „die das vermogen“, dem Bergbau fern bleiben. Er fordert ihn auf, die Stadt möchte den Brandstollen übernehmen und auf die betreffenden Bürger einwirken.

Aber auch diesmal antwortet der Rat nicht anders: Die Bürgerschaft beteilige sich schon am Bergbau, der Stadt stünde nur das Schoßaufkommen zur Verfügung, das aber vom Neubau des Rathauses beansprucht werde. Den Brandstollen zu übernehmen, sei zu beschwerlich<sup>46</sup>. Wenn der Rat neben seinen Klagen über die „Träg-

<sup>43</sup> „man solde gebin der vorbenantin stad Freyberg zcwu grwbin, dy soldin sye ewern furstlichin gnadin zcu gutte bawen . . . daz er wenig ist in dem rathe und in der stad, dy do bergweg mochtin vorsten, nw dy aldin des rathes und der stad gestorbin sint . . .“, ebd. Nr. 1001, 1002.

<sup>44</sup> Ebd. Nr. 1001.

<sup>45</sup> CDS II, 13 Nr. 1021, 1024, 1027, 1036.

<sup>46</sup> Ebd. Nr. 1057, 1058, 1060, 1065.

heit der Hauer“, wie schon vorher, die Verletzung der Bannmeile für den Tiefstand des Bergwesens verantwortlich macht, dann deutet sich darin die Interessenverschiebung seiner Politik an. Es sind nicht mehr dieselben consules, die um die Beteiligung der Stadt in der Form der Bürgerlehen gerungen haben. Die führende patrizische Schicht ist größtenteils verrentert. Die mit ihr im Rat sitzenden Zunftmeister<sup>47</sup> interessieren sich mehr für die Wahrung der Bannmeile als für den Bergbau. Die aktiven Gewerken und die Kaufleute sind jedoch, obgleich am ehesten interessiert, für das kostspielige und wegen seiner Ausmaße wohl wenig hoffnungsvoll erscheinende Unternehmen der Entwässerungsstollen ökonomisch zu schwach<sup>48</sup>. Ohne Handelskapital aber ist der Landesherr ebensowenig dazu in der Lage. Und das auswärtige Kapital, das sich schließlich anbietet, verfolgt noch reine Metallhandelsinteressen, bleibt dem eigentlichen Bergbau, den Erbstollenprojekten ebenso fern wie das Freiburger<sup>49</sup>. Erst am Ende des 15. Jhs. belebt sich die Bergpolitik des Rates wieder, als einige neue Geschlechter im Zinnhandel und Zinnbergbau tätig sind, so daß die Stadt geradezu „regale“ Rechte für eine große Zahl von Zinn- und Eisengruben eines weiten Gebietes auszuüben beginnt<sup>50</sup>. Aber das gehört bereits in einen anderen Zusammenhang.

Im Jahre 1468 macht der Zwickauer Martin Römer das Angebot, den Kupferkauf in Freiberg für ein Jahr zu übernehmen<sup>51</sup>. Etwa zur gleichen Zeit schlägt Peter Hoge bil von Braunschweig den Landesherren vor, ihm und seinen Gewerken das Monopol im Erzkauf auf 10 Jahre zu übertragen. Er will dafür ein neues Verfahren in der Erzaufbereitung anwenden, das es ermöglichen würde, mehr Silber und Blei zu gewinnen als bisher. Was bis zu  $\frac{1}{3}$  mehr ausgebracht wird, soll in die Münze abgeliefert werden, „was aber yre kunst mer truge an blie und silber danne den dritten teil überlauffts, das sie das mochten verkaufen unde wenden, an wen und wohin si wollten“. Der Landesherr soll aber den Vorzug genießen, wenn er dasselbe zahlt

<sup>47</sup> Ebd. 1060, vgl. auch unten S. 112 ff.

<sup>48</sup> Es sei nur auf die Krawel und Weller, mit denen wir uns u. noch besonders beschäftigen, als Beispiele verwiesen.

<sup>49</sup> Auch der Appell der Landesherrschaft an die anderen Städte, sowie Klöster, sich in Freiberg zu beteiligen, scheint kein Gehör gefunden zu haben.

<sup>50</sup> J. Langer, Das Zinn- und Eisenbergregal des Freiburger Rates, NASG Bd. 55 (1934) S. 58 datiert den Ursprung dieser Rechte auf um 1485.

<sup>51</sup> CDS II, 13 Nr. 1051; O. Hoppe a. a. O. S. 17, 25 f.



„als andere fremde Lute“<sup>52</sup>. Peter Hoge bil hatte 1452 in Leipzig studiert. Wie sein Vater, der Braunschweiger Ratsherr Ludeke H., wird er Kaufmann gewesen sein<sup>53</sup>. Er läßt sich aber weder im Erzgebirge noch in Braunschweig oder Goslar, an dessen Gewerkenverträge der 2. Hälfte des 15. Jhs. sein Vorhaben erinnert, verfolgen. Beide Projekte blieben offenbar ergebnislos. Schneeberg zog unmittelbar darauf das ganze Interesse des Kaufmannskapitals auf sich.

Ju. M. Grigor'jan<sup>54</sup> spricht für das ausgehende 15. und das 16. Jh.

<sup>52</sup> Ebd. Nr. 1127. H. Ermisch datiert das Schreiben, das die Inhaltsangabe eines ausführlicheren, undatierten Schriftstückes von Hoge bil an Herzog Wilhelm darstellt, auf 1464–1477. Es ist aber anzunehmen, daß es vor dem Aufblühen Schneebergs liegt, demgegenüber Freiberg wenig verlockend erscheinen mußte, vgl. ebd. Nr. 1128 f.

<sup>53</sup> CDS II, 16 S. 178 kennen die Matrikel zu 1452 einen „Petrus Hoghewel de Brunswick“. K. Steinmüller, Gesellschaft der Kaufleute S. 135 hat darauf aufmerksam gemacht, daß „für den Fremden die Immatrikulation an der Universität (Leipzig. M. U.) der erste Schritt war, um sich oft wenig später der Kaufmannschaft anzuschließen.“ P. H. ist zwar in Leipzig über sein Studium hinaus nicht nachweisbar, aber für Mitteldeutschland wäre er der von K. Steinmüller a. a. O. S. 136 zusammengestellte Liste an die Seite zu stellen. P. H. besaß in Braunschweig bis 1477 das Haus Schützenstr. 32, was schon seit 1433 in den Händen seines Vaters gewesen war. Im Testament Ludekes heißt es: „Gheseken myne eeliken hußfruwen erbt myn huß mit dem hove unde alle deme dat dar yne is or levedaghe . . . over na orem dode schal dat hebben Peter myn und or sone unde des brukes to synem besten . . . Item was ek nu meher nalate an schulden bynnen unde buten Brunswyk unde an anderen dingen de alle gheve ek Peter mynem sone . . .“, StA Braunschweig, Testamente Bd. II, Bl. 76 (Sign. B I, 23 Bd. 2); H. Meier, Häuserbuch der Stadt Braunschweig (Manuskript i. StA Braunschweig); W. Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Braunschweig 1940 S. 110. Die Untersuchung von H. Metzler, Die mittelalterlichen Handelsbeziehungen der Stadt Braunschweig von der Mitte des 12. bis zum Beginn des 15. Jhs., ungedr. Diss. Kiel 1914 war mit nur in dem gedruckt vorliegenden Auszug zugänglich. Für freundliche Unterstützung, im Stadtarchiv Braunschweig habe ich Herrn Oberinspektor a. D. Märtens zu danken.

<sup>54</sup> Ju. M. Grigor'jan, Aus der Geschichte der Genesis der kapitalistischen Verhältnisse in Deutschland, S. 1743 ff. Die Diskussion sowjetischer Historiker zu diesen Problemen ist jetzt zusammengefaßt bei M. Steinmetz, Probleme der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland in der 1. Hälfte des 16. Jhs., in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, hrsg. v. E. Werner u. M. Steinmetz, Berlin 1961 S. 27 Anm. 20. Vgl. auch E. Paterna, Da stunden die Bergkleute auff Bd. 1 S. 111 ff.; G. Heitz, Ländliche Leinenproduktion S. 43 ff.

von drei Hauptmöglichkeiten des Eindringens von Handelskapital in den Bergbau und seine Verwandlung in industrielles Kapital. In Freiberg lassen sich bereits im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jhs. diese Wege oder der Versuch, sie zu gehen, feststellen. Besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. beschränken sich die bedeutendsten Kaufleute nicht mehr auf den Fernhandel mit dem Absatz der Produktion des Bergbaus – soweit sie nicht an den Landesherrn ging – sondern werden durch den Besitz von Schmelzhütten, über die Münz-pacht und den Erwerb von Bergteilen und den Verlag zu kapitalistischen Gewerken, zu Unternehmern des Bergbaus. Die Verwendung zahlreicher freier Lohnarbeiter und die fortgeschrittene Arbeitsteilung, wie sie im Vertrag Nickel von Magdeburgs von 1390 begegnen, lassen sein Unternehmen als ersten Versuch ausgedehnter kapitalistischer Manufaktur im erzgebirgischen Bergbau erscheinen. „Der Kaufmann war das revolutionäre Element in dieser Gesellschaft . . .“, von ihm ging die Umwälzung der Produktionsweise, die Verwandlung der einfachen Warenproduktion in kapitalistische aus<sup>55</sup>. Das zeigt auch die Entwicklung im mittelalterlichen Freiberg.

<sup>55</sup> F. Engels im Nachtrag zum III. Band des „Kapital“, in: MELS I S. 174, 179.

### III

## Der soziale Inhalt der Stadt- und Bergverfassung

### 1. RATSWAHLORDNUNG UND MÜNZMEISTEREINFLUSS

In seiner ersten Urkunde von 1307 ordnet Markgraf Friedrich an, daß die 12 consules von Freiberg jährlich auf die Weise wechseln sollen, daß der amtierende Rat 6 Bürger neu und diese dazu 6 aus dem alten Rat kooptieren. Der Landesherr bestätigt damit aber tatsächlich nur, was schon im Stadtrechtsbuch über die Ratserneuerung gesagt wird und wahrscheinlich auf die Zeit des Übergangs von der 24- zur 12-Zahl des Rats zurückreicht<sup>1</sup>. Erst nach der Mitte des 14. Jhs. läßt die Überlieferung eine Kontrolle dieser Verfassungsbestimmungen an der Ratslinie zu. Dabei findet der Ratswechsel nicht mehr „zu unser vrouwen tage lichtwy“, wie es noch 1307 heißt, statt, sondern fast zu einem beliebigen Zeitpunkt des Jahres<sup>2</sup>. Auch der jährliche Wechsel

<sup>1</sup> CDS II, 12 Nr. 57; Stadtrecht Cap. 48 § 4. „Diselben zwelf geswornen zu Vriberc sullen sich anderweiden alle iar zu rechte zu unser vrowen tage lichtwie. Unde wenne ir iar uzkumit, so sullen diselben zwelve sechse kisen uz der stat gemeine, unde diselben sechse, di si gekorn haben, di sullen denne ouch sechse kisen zu zin uz den zwelfen, daz ir ouch zwelve werden. Di sullen denne sweren unde sullen daz iar burger sin. Also sullen si sich vernuwen alle iar.“ Vgl. auch H. Ermisch, Einleitung CDS II, 14 S. LVII.

<sup>2</sup> Daher beträgt die Amtszeit des Rates einmal mehr oder weniger als 12 Monate. Beispielsweise tritt er 1418 im Februar sein Amt an, der neue Rat folgt aber erst im Mai 1419. Die Eintragung ins Stadtbuch erfolgt zum Datum der Bestätigung der Ratsmitglieder durch den Landesherrn. Zwischen Wahl und Bestätigung scheint jedoch kein größerer Zeitraum zu liegen, es ist auch ausgeschlossen, daß die Wahl zwar zum 2. Februar erfolgt, der neue Rat von da an amtiert, obgleich er z. B. erst im Dezember bestätigt wird, wenngleich nur wenige und zudem nur unklar datierbare Urkunden als Beweis angeführt werden können, CDS II, 12 Nr. 135, 136, 196. Im 15. Jh. tritt auch hierin mehr Regelmäßigkeit auf, z. B. wechselt der Rat zwischen 1425–1448 (mit einer Ausnahme) im September. Zum Folgenden vgl. als Quelle die Ratslinie, CDS II, 14 S. 431 ff.

wird mehrfach durchbrochen, indem der Rat 1382/84, 1387/89, 1395/97 und 1397/99 jeweils zwei Jahre und 1389/92 sowie 1392/95 sogar drei Jahre unverändert bleibt. Müßte sich der Rat dem Stadtrecht und der Urkunde von 1307 zufolge stets aus je zur Hälfte alten und neuen Mitgliedern zusammensetzen, so zeigt sich schon beim ersten vollständig überlieferten Ratswechsel von 1367/68 eine Unregelmäßigkeit, da nicht 6, sondern 7 Angehörige des alten Rates in den neuen kooptiert wurden, ein Bild, das sich auch in den folgenden Jahrzehnten nicht ändert:

1378/79 : 8	1386/87 : 4	1400/01 : 2	1408/09 : 6
1370/80 : 7	1387/89 : 0	1401/03 : 6	1409/10 : 6
1380/81 : 5	1389/92 : 2	1403/04 : 5	1410/11 : 5
1381/82 : 7	1392/95 : 0	1404/05 : 6	1411/12 : 6
1382/84 : 7	1395/97 : 4	1405/06 : 6	1412/13 : 6
1384/85 : 6	1397/99 : 6	1406/07 : 6	1413/14 : 6
1385/86 : 6	1399/00 : 6	1407/08 : 4	

Das Aussetzen der Ratswahl am Ende des 14. Jhs. wird durch den größeren Wechsel in der Zusammensetzung ausgeglichen. Der regelmäßigen Ratserneuerung nach Jahresfrist im 15. Jh. entspricht das Überwiegen des 6:6-Verhältnisses, das obendrein eher unter- als überschritten wird; letzteres ist nur um 1380 zu beobachten. Es tritt zunächst auch keine wesentliche Verschiebung ein, wenn anstelle der bloßen Person die Familienzugehörigkeit beachtet wird<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> 1378/79 würde sich die Zahl auf 9 erhöhen, da Paul und Berthold Goswin sich als Ratmannen abwechseln, im folgenden Jahr auf 8, weil sich Peter und Franz Deynhart ablösen, 1380/81 auf 7, da sich wieder die gen. Goswin und Deynhart abwechseln. 1386/87 würde sich die Zahl auf 5 erhöhen, hier tritt Franz Gerhard an die Stelle von Paul G., 1392/95 sind es Jenel und Paul Deynhart, 1405/06 Franz und Peter Wayner, wodurch sich einmal 1 und dann 7 ergeben würden. Von ihnen können die Goswin und Gerhart zum „Patriziat“ gezählt werden. Die Deynhart nehmen aber in der 2. Hälfte des 14. Jhs. ebenso eine hervorragende Stellung ein. U. a. sind sie zusammen mit den Lobetanz und Gerhart belegt, gleichzeitig mit der zweiten Gruppe der Ratsgeschlechter sind sie 1346 durch Joh. D. zuerst im Rat, zuletzt kommen sie dort mit Reinfr. D. 1401 vor. 1351 war Joh. D. Bürgermeister, er war auch noch 1367/68 Ratsherr, der Bruder von Pe. und Jenil D., Conrad D., war um 1372 Pfarrer des Johannishospitals. Das Lehnbuch Friedrichs d. Str. nennt Joh. D. mit „terciam partem mansi“ vor der Stadt sowie einen Mich. D. ebenfalls mit Hufenbesitz. Letzterer verkauft 1394 einen Acker an die Gerhart. Als Lehen von Heinrich von Waldenburg erwerben sie 1389 das Dorf Randeck, Pe. D. und nachher sein Sohn Reinfr. besaßen ein Vorwerk in Erbisdorf, das 1432 an die Stadt übergeht. Für

Eine weitere bemerkenswerte Abweichung gegenüber Stadtrecht und Verfassungsurkunden stellt in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. der Münzmeistereinfluß dar. Obgleich schon am Ende des 13. Jhs. die Münzmeister – ebenso wie vom 14. Jh. an erkennbar die Amtleute des Bergwesens – bürgerliche Beamte gewesen sind und auch bereits eine Verbindung zwischen Rat und Münzmeister bestanden hat<sup>4</sup>, grenzt das Stadtrecht die Befugnisse des Münzmeisters ein. So wird u. a. bestimmt, daß er keinerlei richterliche Gewalt innerhalb der Stadt besitzt, seine Kontrolle des Münzwesens auf dem Markt ohne

die Zeit vor 1380 sind sie im Besitz eines „czins . . . zcu Zaydow unde zcu Wolkinsteyn“ belegt, schon am Ende des 14. Jhs. und im 15. Jh. werden sie mehrfach mit Hausbesitz usw. genannt. So verkauft 1382 „her Pe. Deynhart“ 5 Keller am Markt. Das Prädikat „her“ ergibt sich vielleicht schon aus dem Bürgermeisteramt, daß dieser damals innegehabt hat, würde aber auch mit der besonderen sozialen Stellung infolge feudalen Grundbesitzes übereinstimmen. Bemerkenswert wäre dann die Identität mit dem 1392 im Stadtbuch erwähnten „Swertfeger Pe. Deynhart“. Die D. sind weder im Bergwesen (es sei denn man wertet Franz D., der um 1381 Silberbrenner war, in dieser Richtung) noch unter den Innungsmeistern bezeugt, nur für Reinfr. D. läßt die Überlieferung eine kaufmännische Tätigkeit vermuten. Trotzdem er ein Jahr lang selbst im Rat war, findet er sich u. a. zweimal wegen Ungehorsams gegenüber dem Rat sowie einmal wegen Verweigerung der Schoßzahlung im Verzáhlbuch. Sein Stiefsohn wird 1426 ins Verzáhlbuch eingetragen, weil er „der stat erbeter und ouch tagelohner uffstossig und wederspenig gemacht hat . . .“, CDS II, 12, Nr. 94, 96, 203, 524, 622, 623, 626, 121, 119, 501, 505, 141, 575; 13 Nr. 912, 939 (Anm.), 942; 14. S. 340 (Nr. 347), 362 (Nr. 2), 281 (Nr. 87), 294 (Nr. 9), 282 (Nr. 100), 269 (Nr. 18), 282 (Nr. 100), 283 (Nr. 103), 292 (Nr. 2), 284 (Nr. 110), 271 (Nr. 32), 272 (Nr. 40), 273 (Nr. 42), 276 (Nr. 60), 280 (Nr. 79), 184 (Nr. 26), 192 (Nr. 204), 201 (Nr. 403), 195 (Nr. 285, 287), 196 (Nr. 292), 198 (Nr. 349), 200 (Nr. 401), 202 (Nr. 450), 211 (Nr. 669), 212 (Nr. 674), 303 (Nr. 3) u. a. – Die Wayner (Wagner) sind in der 1. Hälfte des 15. Jhs. öfters im Rat, Franz W. noch um 1410, Pe. W. auch mehrmals um 1415, Sym. W. um 1438. Verschiedene Träger des Namens finden sich ferner bis zum Ende des 15. Jhs. unter den Schöffen und den Innungsmeistern der Sensenschmiede und Schuster. Erstaunlich häufig sind sie in der Bürgermatrikel vertreten. Während Fr. W. nur in der Ratslinie belegt ist, läßt sich Pe. W. durch Stadtbucheintragungen von 1403/04 als Gewerke nachweisen. Im ersten Falle ist er an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gewerken und dem Bergmeister beteiligt, 1404 hat er Kuxbesitz am Zimmermannschacht. Auch ein Hans W. war um 1425 Gewerke, vielleicht derselbe, der 1413/14 oder der 1417/18 Bürgerrecht erwarb, ebd. 12 Nr. 168, 242, 156, 173, 223, 283b; 13 Nr. 979; 14 S. 291 (Nr. 164), 304 (Nr. 9), 418 f., 421, 185 (Nr. 40), 210 (Nr. 627), 193 (Nr. 218), 194 (Nr. 247), 249 (Nr. 1480), 210 (Nr. 629), 331 (Nr. 263), 209 (Nr. 604).

<sup>4</sup> Das ist der Fall bei den Zibislawicz, vgl. u. S. 126.

Begleitung des Stadtrichters unzulässig und jeder Bürger im Recht ist, wenn er sich gegen Übergriffe des Münzmeisters zur Wehr setzt<sup>5</sup>.

In einer Ergänzung zum Stadtrecht, die H. Ermisch auf um 1350 datiert, ist nun ausdrücklich die Zustimmung des Münzmeisters zu der Ratswillkür über die Gerichtsbarkeit vermerkt<sup>6</sup>. Das findet seine Fortsetzung mit einigen Urkunden, in denen der Landesherr den Münzmeistern u. a. das Stadtgericht und sogar die Besetzung des Rates zuerkennt. In dem Münzmeistervertrag von 1362, dem ersten Zeugnis darüber, heißt es: „Ouch haben wir yn . . . unser stadgerichte bevolen und ouch sulche ratslute daselbens zcu kysen und zcu seczen . . . daz uns die zcu unser stad und geberge allerbeste fugen und tugen“<sup>7</sup>. Entsprechend formuliert die Ratsbetätigung z. B. von 1379: „dominus Wilhelmus marchio Mißnensis et monetarii . . . confirmaverunt . . .“<sup>8</sup>. Da sich der Münzmeistereinfluß nur bis 1381 nachweisen läßt, ist auf Grund der Überlieferung ein Zusammenhang zwischen ihm und dem unregelmäßigen Ratswechsel um 1390 nicht zu erkennen. Eine Lösung auf der Ebene der Stadtverfassung scheint ausgeschlossen, so daß sich die Frage nach der sozialen Zusammensetzung und der daraus resultierenden Art der inneren Funktion des Rates ergibt.

Angefangen mit den Erfurter Unruhen von 1283 und 1310 kommt es während des 14./15. Jhs. in fast allen größeren mitteldeutschen Städten zur Bildung der bürgerlichen Opposition gegen das Ratsregiment. Die soziale Trennung, vor allem innerhalb der erbgewesenen Bürger, der Zünfte und kleineren Kaufleute auf der einen und der fernhändlerischen Ratsgeschlechter auf der anderen Seite, führte zu einem politischen Gegensatz zwischen Gemeinde und Rat, wie er z. B. um 1345 in Dresden, 1393 und 1414 in Chemnitz, 1436 und 1444 in Zwickau, 1424 und 1474/78 in Halle durchbricht und zur Beteiligung der in dieser Zeit ökonomisch erstarkten Zünfte an der Selbstverwaltung oder wie u. a. schon 1330 in Magdeburg und dann in Halle zu ihrer Vorherrschaft führte<sup>9</sup>. Wenn auch ein Teil der untersten

<sup>5</sup> Stadtrecht Cap. XXXVIII.

<sup>6</sup> Ebd. Z 2 § 1 (S. 271).

<sup>7</sup> CDS II, 13 Nr. 892.

<sup>8</sup> Ebenso die Ratsbestätigung von 1380, CDS II, 14 S. 431 f.

<sup>9</sup> So verlangt Markgraf Wilhelm 1436 unter Strafanordnung von den Zwickauer Handwerkern, sich den Anordnungen des Rates zu fügen. Es geht daraus hervor, daß diese sich „von wegin ettlicher regirunge und satzunge, den die egenannten ratmannen und rath ußgesatzt habin“ wider-

Schicht der bergmännischen Bevölkerung Freibergs nicht in der Stadt selbst, sondern in der Nähe der Gruben, in den Dörfern der Umgebung wohnte und daher für die Sozialstruktur der Bergstadt nicht ins Gewicht fällt, so deutet doch bereits das Stadtrechtsbuch mit der Scheidung zwischen angesessenen Bürgern und den Hausgenossen sowie den Vorrechten der ersteren – deren soziale Position in dieser Hinsicht das Stadtrecht selbst bezieht – die grundlegende Differenzierung der Bürgerschaft an<sup>10</sup>. Zwar wird auch zwischen Rat und Gemeinde geschieden, aber ohne daß dabei eine soziale Sonderstellung der Ratsmitglieder innerhalb der Vollbürger formal-rechtlich in Erscheinung tritt<sup>11</sup>. Daß jedoch Anfang des 14. Jhs. erhebliche Spannungen innerhalb der Bürgerschaft bestanden haben, geht aus der Willkür von 1305 hervor, mit der über die Rechtsmittel des eben abgeschlossenen Stadtrechtsbuches hinaus scharfe Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rats Herrschaft getroffen werden. Die Ratswillkür war veranlaßt worden „durch groze ungehorde untruwe unde ungenade unde mort unde mortlich virretnisse . . . an getruwin erhaftin geswornin lutin, die beide iren herrin unde der stat getruwe sint gewest . . .“<sup>12</sup>. Welchen Charakter die Anfeindungen des Rates hatten, ist weder aus der Urkunde noch aus den Umständen mit Sicherheit zu erschließen. Daß ein Gegensatz zwischen Gemeinde und Rat im Sinne einer bürgerlichen Opposition dahinter steht, ist mit Rücksicht auf die Ratswahlordnung wenig wahrscheinlich, so sehr das zeitlich beim Entwicklungsstand Freibergs möglich wäre. Die soziale Zusammensetzung des Rates bleibt – soweit erkenntlich – nach 1305 dieselbe

---

setzt hatten; 1444 tritt Kurfürst Friedrich wieder auf die Seite des Rates, indem er von ihm erwartet, daß den Handwerkern (Meistern wie Gesellen) selbständige Versammlungen verboten werden, StA Zwickau A+A II 7 Nr. 2, 3a. Zu den übrigen sei an dieser Stelle nur kurz verwiesen auf CDS II, 5 Nr. 51; 6 Nr. 61, 89; zur Literatur vgl. K. Fritze, E. Müller-Mertens, J. Schildhauer und M. Unger, Forschungen zur Stadt- und Hansegeschichte in der DDR, ZfG, Sonderh. 1960 S. 98 ff.

<sup>10</sup> Stadtrecht Cap. I § 31; IV § 18; V § 13; XXIX § 4; XL §§ 2, 5, 18; XII § 2; XXVIII § 8; XLIV § 5; XLIX §§ 5–7; II §§ 1–3, 5, 8, 13; IV §§ 2–6; VIII § 2; XII § 1; XIII § 1; XXI § 2; XXIII § 3; XXX § 8; XL § 2; XIX § 12.

<sup>11</sup> Stadtrecht Cap. I § 20; IV § 1; V § 12; XXXI §§ 2, 30, 31; XLVIII § 8; XLVIII § 8; XLVIII § 4; XVIII § 4. Der höhere Zeugniswert der Ratsmitglieder hat keine soziale Ursache, ebd. V § 24; XLVIII § 5; XXXI § 20; XVIII § 4.

<sup>12</sup> CDS II, 12 Nr. 56.

wie vorher<sup>13</sup>. Außerdem ist damit zu rechnen, daß schon im 13. Jh., mindestens seit Einführung der 12-Zahl, Handwerker unter den consules gewesen sind. Allerdings lassen sich nur Handwerker-Namen, wie z. B. Waltherus Faber (1279), als Beleg nennen, die jedoch sozial schon indifferent geworden sein können. So ist z. B. Wigandus Cerdo (1279) sehr wahrscheinlich nicht der „Pfennighandwerker“<sup>14</sup> gewesen, für den man ihn sonst halten würde. Eine selbständige Opposition der untersten Schichten ist aus allgemeinen sozialgeschichtlichen Erwägungen heraus nicht anzunehmen<sup>15</sup>, eher wäre auf nicht so sehr sozial gebundene Fraktionskämpfe im Zusammenhang mit dem Stadtherrschafswechsel, überhaupt auf die politische Situation der Bergstadt zu verweisen.

Nach der Mitte des 14. Jhs. läßt sich mit der umfangreicher werdenden Überlieferung<sup>16</sup> der Rat leichter sozial aufgliedern. So sind z. B. 1367/68 7 bis 8 consules Angehörige einer patrizischen Oberschicht von Fernhändlern, Münzpächtern und reichen Bergbau- und Hüttenunternehmern, 2 sind Gewerken, die außerhalb dieser Ratsmitgliedschaft weniger hervortreten, einer ist vermutlich Kramer, einer Handwerker<sup>17</sup>. 1379/80 ergibt sich das gleiche Ergebnis, hier sind 6 bis 7

<sup>13</sup> Nicht weniger als 9 von 10 Personen bzw. Familien, die 1300 im Rat vertreten waren, kommen auch danach (bis 1319 und später) wieder in der Ratslinie vor. Auch die Aufsicht des Rats über die Zünfte bleibt unverändert, Stadtrecht Cap. XLVIII § 1; XLII §§ 1–3, 5, 6, 8, 9, 16; XLIII §§ 2, 3, 12, 15; XLIV §§ 1, 2; XLV §§ 1, 3; XLVI §§ 1, 5; Z 3 § 1; Z 2 §§ 4, 8, 11; Z 4 §§ 1–5; Z 6 §§ 5, 8, 13, 16; Z 7 §§ 2, 3, 5, 6, 10–15; Z 8 §§ 1, 2, 4, 5, 14; Z 9 §§ 2, 4, 9, 10, 13, 14; Z 10 §§ 2, 5, 8, 11, 13.

<sup>14</sup> So H. Ermisch, Einl. CDS II, 14 S. LXII; vgl. aber u. S. 135.

<sup>15</sup> Die Kräfte der plebejischen Opposition treten allgemein um diese Zeit noch im Gefolge der bürgerlichen Opposition auf; auch der Vergleich zu den o. behandelten Ereignissen des 15. Jhs. und die Entstehung der Knappenschaft sprechen dafür.

<sup>16</sup> Das Material der Stadtbücher (CDS II, 14 S. 177 ff.) bietet sozialgeschichtlich wertvollen Stoff.

<sup>17</sup> N. Peuschel war auch später noch Ratsherr, u. a. 1386/87. Seinem Vetter Hans P. schenkt er 1394 „seyne teil zcu dem Stornberge“, sonst läßt er sich nur noch im Besitze eines Zinses von einer Badestube belegen. Jorge und Paul P. waren Mitte des 15. Jhs. Hüttenschreiber und Erzkäufer, letzterer offenbar ein während der Krise des Bergbaus bedeutender Hüttenunternehmer, der um 1445 auch besonders im Silberhandel bezeugt ist, CDS II, 12 Nr. 215, 136, 505, 575, 580; 13 Nr. 1043 (Anm.), 1056 (Anm.), 998, 1013 (Anm.), 1039, 1102 (S. 232 Anm.), S. 416 (Anm.), S. 445 (Anm.); Nr. 942; 14 S. 311 (Nr. 84), 192 (Nr. 193), 281 (Nr. 92). — Pa. Snyder ist lediglich in Rats-



den Geschlechtern zuzurechnen, 3 sind Gewerken, je einer Kaufmann und Handwerker<sup>18</sup>. Vier der Ratsmitglieder von 1367/68, davon 3 aus

geschäften zu verfolgen (1351–1386), über seine soziale Stellung ist nichts zu erschließen. Ein Pe. Sn. war in der Zeit von 1382–1406 mehrmals Innungsmeister der Kramer, er besaß am Obermarkt 2 Kramen, für die er der Stadt 2 ß Gr. zahlte. Pa. scheint mit diesem eher verwandt zu sein als mit den beiden ihrem Handwerk gleichnamigen Innungsmeistern Ulr. und Thomas Sn. am Anfang d. 15. Jhs., ebd. 12 Nr. 96, 124, 133, 505, 575, 576; 13 S. 389; 14 S. 266, 280 (Nr. 80), 182 (Nr. 94), 179 (Nr. 51), 192 (Nr. 202), 196 (Nr. 314), 246 (Nr. 1414). — Frenz. Lozman war, ebenso wie Pe. und Lor. L., um 1400 öfters Innungsmeister der Fleischhauer. Im Rat ist er bis 1416 vertreten. 1412 stiftet er einen Jahrzins für einen Altar der Nicolaikirche, ihm gehörten ferner ein Zins von 37 Gr. u. dazu „acker unde erbe“ bei Freiberg. Nic. L., der ebenfalls Ratsherr war (zuerst 1351) wird im Lehnbuch Friedr. d. Str. um 1350 mit einer Hufe angeführt, ebd. 12 Nr. 94, 96, 137, 163, 181, 505; 13 Nr. 942, 912, 964; 14 S. 181 (Nr. 68), 273 (Nr. 43), 290 (Nr. 155), 291 (Nr. 168), 305 (Nr. 35), 309 (Nr. 70), 270 (Nr. 26), 191 (Nr. 172), 192 (Nr. 189), 268 (Nr. 9), 289 (Nr. 20). — Bis 1376 noch im Rat, anschließend Zehntner, war Pe. Nuwenkirchner. Er wird daher auch Bergteile besessen haben. Ein Heinr. de N. war 1343 und 1346 unter den Ratsherren, ein Nic. N. um 1382 Innungsmeister der Schneider, ohne daß sich Näheres ausmachen läßt, ebd. Nr. 119, 121, 124, 505; 13 Nr. 912; 14 S. 266, 267 (Nr. 7), 268 (Nr. 9), 270 (Nr. 23), 271 (Nr. 33), 273 (Nr. 43), 282 (Nr. 96). Zu H. Deynhart s. o. S. 109. Anm. 3, zu den übrigen u. S. 138 ff.

<sup>18</sup> Joh. Nufenger war noch bis 1382 im Rat. Für seine soziale Stellung gibt uns die Überlieferung keinen Anhaltspunkt, er wird aber wahrscheinlich im Bergbau tätig gewesen sein, denn Pe. N. war 1387 Bergmeister, von Steph. N. ist von 1426 eine Stiftung für den Altar der Häuerknappschaft in ULF belegt. Letzterer war bis 1430 häufig Ratmann, wobei er auch einfach als „magistrum“ St. N. bezeichnet wird, ohne daß er sich aber als Handwerksmeister finden läßt. Es wird damit ein Amt des Bergwesens gemeint sein, CDS II, 12 Nr. 124, 162; 13 Nr. 949, 980; 14 S. 179, 266. — Joh. Nuwendorf war von 1368 an bis 1406 im Rat, dabei 1376, 1378/79 und 1397/1399 als Bürgermeister. Obgleich sich seine soziale Position ebenfalls nicht direkt feststellen läßt, werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir ihn für einen Kaufmann halten, da uns eine Stadtbucheintragung von 1386 die Witwe von Nic. N. (1382/84 im Rat) nennt, die zusammen mit einem anderen Freiburger eine Schuld gegenüber dem Kölner Bürger Puderbach ordnen läßt, ebd. 12 Nr. 107, 119, 124, 133, 136, 139, 141, 576; 13 Nr. 912; 14 S. 266, 270 (Nr. 24), 271 (Nr. 33), 280 (Nr. 80), 282 (Nr. 96), 285 (Nr. 126), 276 (Nr. 53). Hanm. Voyt war von 1377 bis 1411 im Rat, 1398 kommt er zusammen mit den Magdeburg, Goswin u. a. vor, so daß wir nur aus diesem Zusammenhang auf seine Stellung schließen können. Der Hanm. V., der um 1445 oberster Steiger und Bergmeister war, ist möglicherweise sein Sohn; wegen der großen Zeitspanne ist eine Identität ausgeschlossen. Sonst kann nur angeführt werden, daß sich die V. Mitte des 15. Jhs. unter den

der ersten Gruppe und der Handwerker, sind 1379 wieder im Rat. Der jährliche Wechsel und die doppelte Wirkung der Kooptation — die sowohl die Stabilisierung der Geschlechter im Rat als auch die Aufnahme von Vertretern neuer Schichten in die Selbstverwaltung ermöglicht — haben in Freiberg dazu geführt, daß Spannungen innerhalb der „besezten burgere“ von vornherein absorbiert wurden, die Ablösung einzelner Gruppen der Geschlechter nahezu lautlos erfolgen konnte. Den wirtschaftlichen Veränderungen im 15. Jh. entsprechend erhöht sich die Zahl der Innungsmeister im Rat, sie beträgt z. B. 1445/46 die Hälfte der consules<sup>19</sup>. Noch stärker wurden sie im Schöf-

Innungsmeistern der sartores befinden, ebd. 13 Nr. 661, 1002, 1014, 1016, 1022, 1031; 14 S. 188 (Nr. 118), 190 (Nr. 153), 196 (Nr. 316), 210 (Nr. 642), 214 (Nr. 732), 219 (Nr. 858), 220 (Nr. 861), 224 (Nr. 942), 227 (Nr. 1011), 252 (Nr. 1556), 266, 285 (Nr. 125), 288 (Nr. 132), 295 (Nr. 15), 296 (Nr. 25), 297 (Nr. 29), 304 (Nr. 11). Über Wilde vgl. o. S. 56.

<sup>19</sup> Franz Becker, der Bürgermeister des Jahres 1445/46, ist bis 1458 im Rat zu verfolgen, um 1451 nochmals als Bürgermeister. Sicher ist er mit dem gleichnamigen Bergmeister von 1443, wahrscheinlich auch mit dem zu 1439 und 1447 gen. Spitalmeister identisch. Da er in der Urkunde von 1451 als besonders „bergverständlich“ herausgehoben wird, scheint er von Haus aus Gewerke zu sein. Deshalb werden wir ihn von dem gleichzeitig häufig belegten Fleischhauer Fr. B. unterscheiden müssen, zumal 1425 und 1428 in Stadtbucheintragungen von den „beiden Fr. B.“ die Rede ist, was aber zugleich auf Verwandtschaft schließen läßt. Für die Mitgliedschaft im Rat wie im Schöffkolleg (z. B. 1426) ist sonst im allgemeinen keine eindeutige Trennung zwischen beiden möglich. — Vgl. u. S. 156. Anm. 146. CDS II, 13 Nr. 964, 1009, 1021; 14 S. 207 (Nr. 567), 208 (Nr. 594), 209 (Nr. 615), 211 (Nr. 652), 215 (Nr. 763), 218 (Nr. 835), 225 (Nr. 978), 236 f., 238 (Nr. 1226), 246 (Nr. 1431), 250 (Nr. 1509), 253 (Nr. 1570), 306 (Nr. 41), 310 (Nr. 78), 311 (Nr. 82), 313 (Nr. 113), 316 (Nr. 133), 317 (Nr. 151), 320 (Nr. 180), 329 (Nr. 240), 331 (Nr. 264), 337 (Nr. 321), 339 (Nr. 340), 342 (Nr. 368), 345 (Nr. 393), 350 (Nr. 440); — zu N. Wellers s. u. S. 149; zu Fr. Kaler S. 116; zu Sym. Ruxuff S. 116 Anm. 22; zu J. Copian ebd. Anm. 22; — Hans Bockeln, der auch unter den Schöffen vorkommt, wird der Stadtrichter von 1475 und Innungsmeister der Kürschner von 1478/79 gewesen sein (aus nicht ersichtlichen Gründen trennt das Register des UB Freiberg beide). Von ihm ist sonst nur überliefert, daß Kurfürst Friedrich II. ihm 1443 für 12 ß Gr. einen Acker vor der Stadt verliehen hat, ebd. Nr. 238; 14 S. 342 (Nr. 366), 403 (Nr. 183). — Aßm. Junger kommt auch später noch (1464 als Bürgermeister) im Rat vor, nach 1436 war er mehrfach Innungsmeister der Bäcker. Schon Anfang des 15. Jhs. war ein J. Meister der Bäckerkunft, noch 1482 ist ein N. J. in dieser Eigenschaft bezeugt. Außer Aßm. J. war auch Mich. J. z. B. 1474/75 Ratsherr. Beachtlich ist, daß die J. um 1463 einen Zins von jährlich 20 Rh. Gulden (was nach dem in Freiberg damals üblichen Zinssatz auf ein Kapi-

fenkolleg. Von den 4 Schöffen des Jahres 1409/10<sup>20</sup> ist mindestens einer Handwerker gewesen<sup>21</sup>, 25 Jahre später sind es etwa 3 von 7<sup>22</sup>

tal von mehr als 200 Gulden schließen läßt) auf das im Besitz der Große befindliche Turmhofgut erwerben, ebd. Nr. 324, 639. 14 S. 229 (Nr. 1039), 245 (Nr. 1378), 258 (Nr. 1695), 350 (Nr. 436), 371 (Nr. 13) u. a. — Jurge Ortwin war u. a. auch 1437/38 im Rat, 1424 und später war er Tuchmacherinnungsmeister, wie auch ein Mert. O. nach 1457 als Tuchmacher und (bis 1486) als Ratsmitglied vorkommt. Von ersterem wissen wir darüber hinaus nur, daß er vor 1443 einen Acker Land vor Freiberg besessen hat, letzterer war an den Kreuzigerunruhen führend beteiligt, ebd. 12 Nr. 240, 373, 377, 527, 660, 677; 13 Nr. 909 (Anm.); 14 S. 217 (Nr. 816), 219 (Nr. 859), 325 (Nr. 218), 353 (Nr. 477), 376 (Nr. 44), 405 (Nr. 193). — Joh. Prose ist bereits 1442 und noch bis 1447 Ratherr gewesen, für seine soziale Stellung läßt sich allenfalls anführen, daß er Lehnsträger der Honsberg für einen Acker b. Freiberg gewesen ist, unter den Zunftmeistern ist jedoch kein Träger dieses Namens zu finden. Vielleicht ist er mit dem Stadtschreiber gleichen Namens (1417 bis 1442) gleichzusetzen (obgleich das Register des UB beide ohne ersichtlichen Anlaß trennt). Letzterer ist schon 1423 Ratsmitglied gewesen, ebd. 12 Nr. 227, 242; 14 S. 241 (Nr. 1297), 341 (Nr. 355), 311 (Nr. 87), 314 (Nr. 116), 315, 334 (Nr. 291), 342 (Nr. 361). — N. Strasburg schließlich war nach 1435 Innungsmeister der Fleischer, 1441/42 auch Schöffe, bis 1470 öfters im Rat. 1447 überläßt ihm der Rat auf 3 Jahre für einen Zins von jährlich 20 Gr. den Hof am Wasserberg, sonst besitzt er Hausgrundstücke, ebd. 12 Nr. 258; 14 S. 264 (Nr. 1847), 348 (Nr. 419), 350 (Nr. 436), 374 (Nr. 34), 377 (Nr. 54), 393 (Nr. 139), 420.

<sup>20</sup> Beispielsweise werden von den Schöffen des Jahres 1420/21 2 für das folgende Jahr übernommen. Bis 1430 bleibt die Anzahl der verbleibenden von Jahr zu Jahr 1 bis 3, allerdings sind die meisten im ganzen mehr als einmal im Schöffenkolleg, wenn sie auch erst nach ein- oder mehrjähriger Pause dort wieder in Erscheinung treten, so daß die Konstanz auf einen größeren Zeitabschnitt gesehen größer ist als die durchschnittlichen 2–3 des jährlichen Wechsels.

<sup>21</sup> Sumerman, der erste der 4 Schöffen, ist nur in dieser Eigenschaft belegt, andere Träger dieses Namens sind im UB Freiberg nicht verzeichnet. Herm. Driestich war von 1412–1417, vielleicht noch bis 1421 Zehntner. Er war nur einmal Schöffe, im Rat ist er nicht anzutreffen. Über seine soziale Stellung ist überliefert, daß er 1398 sein „gut zcu Tuthendorf gelegin“ für 101 B Gr. verkauft hat und auch sonst über kleineren Grundbesitz verfügte. 1408 war er von Nic. Wighart als einer der „eldisten zcu Fryberg“ bei der Schlichtung des Streites zwischen Rat und Ulr. von Schönau um die Bannmeile zugezogen worden, CDS II, 12 Nr. 156; 13 Nr. 974, S. 401 (Nr. 47), 406 (Nr. 53, 55), 408 (Nr. 57); 14 S. 284 (Nr. 117), 287 (Nr. 129), 288 (Nr. 136), 312 (Nr. 102). — Drußchil ist ebenso wie Sumerman schwer zu bestimmen, der Bürgermatrikel zufolge erwarb im Dezember 1383 ein N. Drußchil Bürgerrecht, einen Monat vorher ist ein „Druschzil receipt ius et innunge in die Martini“ bezeugt. Ersterer ist möglicherweise mit dem zu 1435 im

Stadtbuch erwähnten N. D. aus Großschirma identisch, da auch der Schöffe ohne Vorname genannt ist, wird er sehr wahrscheinlich mit dem Handwerker D. übereinstimmen, ebd. S. 415, 226 (Nr. 987). — N. Phiel war 1407/08 Ratsherr, ebenso anschließend an sein Schöffenamt und später. Bei dem 1438 im Stadtbuch genannten „der junge N. Pfyl . . .“ handelt es sich wohl um seinen Sohn (nicht, wie das Register zum UB annimmt, um die gleiche Person). Die Zeugnisse sind sonst recht unterschiedlich. Um 1400 ist ein Häuer namens Pf. belegt, 1397 findet sich ein Stadtbuchvermerk, „daz Phfyl beclayte“ einen Leipziger, dem er „hundert schok Bemisch geldes“ gegeben habe usw., aus der Zeit vor 1419 stammt vermutlich die Eintragung, wonach „Phiel“ neben Pe. Wayner den Schlüssel „zcu der stad brieffe“ besaß. Die Verwahrung der Urkunden hängt offenbar mit seinem Ratsamt zusammen. Schließlich ist zu 1410/11 die Bürgerrechtserwerbung durch „Phiels knecht“ überliefert. In der 2. Hälfte des 15. Jhs. ist ein Ph. Gassenschöffe (1476/77) und mehrmals Innungsmeister der Bender, ebd. 14 S. 331 (Nr. 257), 189 (Nr. 133), 284 (Nr. 116), 305 (Nr. 25), 307 (Nr. 54), 359 (Nr. 540), 177 (Nr. 1), 324 (Nr. 211), 327 (Nr. 224), 342 (Nr. 359).

<sup>22</sup> Bei Copian handelt es sich wahrscheinlich um Joh. C., der mehrfach Innungsmeister der Kramer und auch Ratsherr war, noch 1444/45 ist er Schöffe. Außer seinem Hausbesitz ist ein Acker vor dem Erbischen Tor belegt, den ihm 1442 Kurfürst Friedrich II. verleiht, CDS II, 12 Nr. 235; 14 S. 440, 206 (Nr. 545), 342 (Nr. 364), 338 (Nr. 330), 337 (Nr. 319), 314 (Nr. 124), 225 (Nr. 963), 212 (Nr. 672). — Cleinfolgel war Innungsmeister der Fleischer und ebenfalls im Rat, ebd. 12 Nr. 223, vgl. auch ebd. 14 S. 463. — Ruxuff (wahrscheinl. Sym. R.) war um 1430 Innungsmeister der Kürschner, schon um 1432 und auch nach 1435 Schöffe, 1435 zugleich Altermann von St. Peter. Es ist ungewiß, ob er mit dem als Silberlieferant erwähnten R. identisch ist. Auch Hans und Luc. R. waren — um 1460 — Innungsmeister der Kürschner, Luc. außerdem etwa 1464 bis 1474 Stadtrichter, ebd. 12 Nr. 331, 411, 419, S. 641 (zu Nr. 405); 13 S. 419 (Anm.); 14 S. 214 (Nr. 721), 228 (Nr. 1027), 233 (Nr. 1137), 211 (Nr. 664), 213 (Nr. 715), 224 (Nr. 939), 327 (Nr. 225); 225 (Nr. 1641), 350 (Nr. 445 f.), 356 (Nr. 500), 366 (Nr. 23), 370 ff., 408 (Nr. 217). — Franz Weccil ist nur unter den Schöffen belegt, von den Zeugnissen über andere Träger dieses Namens wäre allenfalls W. v. Bobritzsch zu erwähnen, der um 1410 „gesworn teyler“ auf dem Schönefelder Stolln war, ebd. 13 Nr. 973; 14 S. 192 (Nr. 190), 198 (Nr. 362), 214 (Nr. 725), 418, 334 (Nr. 295). — Franz Kaler ist Innungsmeister der Tuchmacher gewesen, nach seinem Schöffenamt war er mehrere Jahre lang im Rat. Er scheint auch Bergteile besessen zu haben, 1438 wird ihm vom Landesherrn ein Gehölz bei Freiberg verliehen, ebd. 12 Nr. 233, 220; 13 S. 453 (Anm.); 14 S. 196 (Nr. 293), 327 (Nr. 227), 338 (Nr. 329). — Im Falle von Nickel Cluge läßt sich auch aus der großen Zahl der Belegstellen nur wenig über seine sozialen Verhältnisse anführen. Vielleicht ist er identisch mit dem „eydem“ des Mert. Mostil, Ratsherrn und Zehntner um 1440. Der Innungsmeister sartorum von 1438 mit der Namensform N. C. taucht 1453/54 als „Cluge sneider“ unter den Schöffen auf, ein weiterer N. C. ist im Bergbau tätig gewesen, er wird in der Urkunde über die Klagen gegen den Berg-

und 1459/60 wenigstens 5 von 7<sup>23</sup>. Unter den übrigen Schöffen finden sich nur selten Angehörige der patrizischen Oberschicht, meist sind es kleinere Kaufleute und Gewerken, wobei zwischen letzteren naturgemäß nicht immer klar zu unterscheiden ist, denn sogar Handwerksmeister sind im Besitz von Bergteilen gewesen. Seiner inneren Funktion nach ist der Rat darum spätestens seit dem 14. Jh. das Instrument der gemeinsamen Interessen der Geschlechter, nichtpatrizischen Kaufleute und Bergunternehmer sowie der Zünfte gegenüber den unteren Schichten der Stadt und ihres Weichbildes, vor allem gegenüber den kleinen Gewerken und Lohnarbeitern des Bergbaues.

meister von 1457 genannt, ebd. 13 Nr. 992, 1030, 1031; 14 S. 217 (812), 229 (Nr. 1055), 241 (Nr. 1297), 344 (Nr. 382). — N. Schumann war 1441–43 Vorsteher der Knappschaft, anschließend Bergmeister, ebd. 12 Nr. 631; 13 Nr. 990; 14 S. 225 (Nr. 977), 307 (Nr. 54), 324 (Nr. 212), 327 (Nr. 231).

<sup>23</sup> Von den Schöffen dieses Jahres ist Kutwicz vermutlich der Verwalter des Fernsiechenhospitals, CDS II, 14 S. 254 (Nr. 1591), 259 (Nr. 1713), 260 (Nr. 1743), 380 (Nr. 77). — Casp. Clemme war lange Zeit Innungsmeister der Tuchmacher und noch 1461 Schöffe, C. C. d. Jüng. war um 1478/79 Innungsmeister der Bender, es scheint aber ersterer gemeint zu sein, ebd. 14 S. 421, 426 u. a. — Paul Leman erwirbt 1454 oder 1456 (der Name ist gleichzeitig doppelt vertreten) Bürgerrecht, möglicherweise handelt es sich um den Mitgewerken von J. Heidenreich am Geppil, der mehrfach Schöffe und auch Ratsherr gewesen ist, ebd. 12 Nr. 433, 639; 13 Nr. 1042; 14 S. 238 (Nr. 1219), 260 (Nr. 1762), 364 (Nr. 9), 376 (Nr. 44), 397 (Nr. 154), 403 (Nr. 185). — Bei Steinhart wird Nic. St. gemeint sein, der einmal im Stadtbuch und sonst als Innungsmeister der Tuchmacher belegt ist. In einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Meißen ist uns überliefert, daß er 1466 eine Messe in der Nicolai-Kirche gestiftet hat, ebd. 12 Nr. 341; 14 S. 225 (Nr. 972), 336 (Nr. 310). — Auch N. Heidenreich scheint Handwerksmeister gewesen zu sein, denn 1465 vermacht er der Zunft der Bender eine Stiftung. Die sicher mit ihm verwandten anderen Träger des Namens waren der schon erwähnte Gewerke Jakob H., der 1458 dem J. Krawel eine Hufe bei Freiberg abkauft und vorher im Besitz zweier Mühlen nachweisbar ist, und Hans H., der Innungsmeister der Tuchmacher war. Gleichfalls Tuchmacher ist J. H. um 1483, 1485/86 ist dieser auch Schöffe gewesen, ebd. 12 (Nr. 220, 380, 630; 14 S. 261 (Nr. 1766), 345 (Nr. 395), 350 (Nr. 437), 250 (Nr. 1493), 254 (Nr. 1596), 355 (Nr. 487), 372 (Nr. 17), 378 (Nr. 65), 386 (Nr. 114), 397 (Nr. 155), 419, 399 (Nr. 163), 382 (Nr. 90) u. a. — Andr. Karlsdorff ist nach 1434/35 öfters Innungsmeister der Bäcker, bis 1466 findet er sich im Schöffenamte. Sonst ist niemand von den K. Ratsherr oder Schöffe, ebd. 14 S. 154 (Nr. 1599), 328 (Nr. 232), 353 (Nr. 472). — Der „junge Rotenbecher“ ist vermutlich Hans R., der Innungsmeister der Fleischer, auch ein Thomas R. war in der gleichen Zunft, nur 1483/84 findet sich ein Dohmßen R. im Rat, ebd. S. 252 (Nr. 1565), 254 (Nr. 1598), 310 (Nr. 75), 244 (Nr. 1356). Die meisten der Schöffen haben nachweislich bürgerlichen Grundbesitz.

Die Frage des Münzmeistereinflusses führt in den Kreis der Geschlechter. Als beispielsweise 1371 die Brüder Wynand und Johannes Ziegler in Gemeinschaft mit Nickel und Hanmann Gruner vom Landesherrn das Recht erhielten, „daz sie alle jar burgere an den rat kisen und uns die vobringen sullen . . .“<sup>24</sup> und die Amtleute angewiesen wurden, ihnen gehorsam zu sein, hatten sie in Freiberg bereits eine hervorragende Stellung erreicht<sup>25</sup>. Die beiden Gruner begegnen zuerst in einer Urkunde von 1361, mit der ihnen Brennamt und Brenngadem in der Münze verliehen werden. 1368 überweist ihnen der Landesherr eine abgabefreie Schmelzhütte in Hilbersdorf als erblichen Besitz, zwei Jahre darauf wird Hanm. Gruner mit 2 Schmelzhütten an der Mulde und je einem Freihof in Freiberg und Dresden beliehen sowie „zcu einem besondern hofediner“<sup>26</sup> erhoben, was mit einer sozialen Sonderstellung innerhalb der Bürgerschaft und der dafür charakteristischen Befreiung von der Zuständigkeit des Stadtrechts und der Unterstellung unter den Schutz des Landesherrn verbunden gewesen sein dürfte. Gleichzeitig war Nickel Gruner Bürgermeister der Bergstadt.

Nachdem die Ziegler schon 1365 für einen Betrag von 193  $\beta$  Groschen an die Freiburger Münze verwiesen worden waren, werden ihnen zusammen mit den Gruner 1369 für 2000  $\beta$  Münze, Urbar sowie Stadt- und Landgericht auf 3 Jahre verpfändet. Im folgenden Jahre haben sich die Schulden der Wettiner auf 4380  $\beta$  erhöht, 1371 wird ihnen die Rückzahlung des Betrages nochmals versprochen, wobei

<sup>24</sup> CDS II, 13 Nr. 922.

<sup>25</sup> Die Freiburger Überlieferung zu Bergbau und Münze (UB II) steht um 1370 lange Zeit ganz im Zeichen der Ziegler und Gruner. Wie schon erwähnt, stammen erstere aus Dresden und waren dort Ratsherren und Schöffen. Nach 1390 wird in den Dresdner Urkunden Joh. Z. als „monetarius in Friberg“ bezeichnet. Auch die Gruner haben Beziehungen zu Dresden gehabt, scheinen aber in Pirna zu Hause gewesen zu sein. In Freiberg werden sie schon zu 1368 als „cives“ genannt. In Pirna sind Anf. des 15. Jhs. noch Träger des Namens Gr. im Rat. Ob die Gr. und Z. des 15. Jhs. in Freiberg Nachfahren der Münzmeister waren, ist nicht sicher auszumachen; 1454/55 war ein W. Z. in Freiberg Bürgermeister, 1451 hatte er Bürgerrecht erworben. Seine soziale Stellung läßt sich nicht klären. Das Schweigen der Quellen deutet wohl darauf hin, daß er ebenso wie die anderen Z. und G. keine größere Bedeutung hatte. CDS II, 5 Nr. 42, 61, 70, 80, 92; ebd. (Pirna) Nr. 36, 38, 53, 85, 87, 95; 12 Nr. 246, 287, 349, 350, 522; 14 S. 346 (Nr. 400 f.), 423.

<sup>26</sup> Ebd. 13 Nr. 920.

nötigenfalls andere landesherrliche Einkünfte dafür herangezogen werden sollen, wenn die Münze allein nicht ausreicht. Mit einer weiteren Summe von 2000  $\beta$  wird die Münzpacht um 3 Jahre verlängert und den Münzmeistern das Recht der Ratsbesetzung zugesprochen. 1372 leisten die Gruner und Ziegler den Wettinern wiederum 900  $\beta$ , 1373 2000  $\beta$ . Anfang 1376 sind ihnen die Landesherren noch 4000  $\beta$  schuldig, so daß der Vertrag abermals verlängert wird. Bis um 1387/90 waren Hanm. Gruner und Joh. Ziegler an der Freiburger Münze, 1385 erhalten beide vom Landgrafen Balthasar einen jährlichen Zins von 20 MS auf das Erfurter Geleit. Wie aus der Rechnungslegung Joh. Zieglers von 1385 hervorgeht, hat er damals auch Bergunternehmungen des Landgrafen finanziert. Die Ziegler waren ebenfalls im Besitz von Schmelzhütten – 1373 erwerben sie eine neu-erbaute „libere possidendam“ –, auch von Joh. Ziegler ist überliefert, daß er ausschließlich landesherrlicher Gerichtsbarkeit unterstand<sup>27</sup>. Ähnlich z. B. den Magdeburg, die nach ihnen das Recht der Ratsbesetzung ausübten, gründete sich diese ungewöhnliche Befugnis auf ihre ökonomische Macht als führende kapitalistische Gewerke und Bankiers der Landesherren<sup>28</sup>. Sie waren insofern Repräsentanten der führenden Schicht der Bergstadt. Wenn sich auch die soziale Zusammensetzung des Rates unter dem Münzmeistereinfluß grundsätzlich ebensowenig geändert zu haben scheint wie die äußeren Formen seiner Verfassung<sup>29</sup>, so ist doch diese Rolle der Münzmeister untrennbar

<sup>27</sup> Ebd. 12 Nr. 98, 621; 13 Nr. 888, 912, 913, 916–923, 926, 927, 931, 935, 936, 937, 938, 945, 946, 948, 954, S. 385 (Nr. 23), 386 f.; 14 S. 271 (Nr. 30).

<sup>28</sup> Die Münzmeister erscheinen dadurch als Vertreter des Stadtherrn, ihre Macht leitet sich aber nur formal von der des Landesherrn ab. Im 15. Jh. war auf gleiche Weise die Münze vorübergehend mit der Verwaltung des Amtes Freiberg zusammengelegt, vgl. dazu H. Beschorner, Das Amt Freiberg S. 10.

<sup>29</sup> Zum Übergang von der Gerichtsverfassung des Stadtrechtsbuches zum Schöffenkolleg im Jahre 1409 vgl. H. Ermisch, Einleit. CDS II, 14 S. L ff. Die Schöffen wurden offensichtlich ebenso wie der Stadtrichter vom Rat eingesetzt. Da die Innungsmeister auch vom Rat ernannt wurden, war die Ratskontrolle über die Schöffen denkbar groß. Die Gerichtsverfassung ist im 15. Jh. (Geschworene des Berggerichts – Schöffen des Stadtgerichts – Rat) der von Halle (Talschöffen – Bergschöffen – Rat) ähnlich, wenn auch die historischen Wurzeln dieser Organe der Stadtgemeinde in Freiberg andere sind. Während z. B. in Halle, wahrscheinlich unter dem Druck der Zünfte, der patrizische Rat, der sich ursprünglich durch Kooptation auf Lebenszeit ergänzte, 1316 zum jährlichen Wechsel und schließlich von der

verbunden mit dem Auftreten der zweiten Gruppe der Ratsgeschlechter, zu der sie selbst gehörten. Die soziale Funktion des Münzmeisterinflusses bestand demnach objektiv darin, den neuen Geschlechtern in einer Interessengemeinschaft mit den Landesherren die beherrschende Position an der Spitze der Stadt zu sichern.

## 2. DIE RATSGESCHLECHTER

Trotz der fragmentarischen Überlieferung der Freiburger Ratslinie des 13. Jhs. und der damals noch nicht abgeschlossenen Bildung der Familiennamen zeichnen sich schon mit der ersten vollständigen Nennung des Rates in der Krummenhennersdorfer Urkunde von 1241

in Mitteldeutschland allgemein verbreiteten 12-Zahl zu 3 Ratskollegien übergang — wie auch in Leipzig seit der 1. Hälfte des 14. Jhs., in Chemnitz seit 1414 usw. — blieb es in Freiberg während des ganzen Mittelalters unverändert bei der Form des Stadtrechtbuches. Die mit Zwischenjahren häufig wiederkehrende Ratsmitgliedschaft einzelner Personen — bei Wahrung der sozialen Kontinuität — und das 6:6-Verhältnis beim Wechsel kommt aber faktisch der Form von 2 bzw. 3 Ratsmitgliedern nahe. Typisch für Freiberg als Gründungsstadt ist die Ursprünglichkeit des Rates gegenüber dem Schöffenkolleg, was wohl auch z. B. für Leipzig zutrifft und besonders in den Städten des Lübecker Rechtskreises ausgeprägt ist. Die meisten Städte des Binnenlandes hingegen haben das Magdeburger Vorbild übernommen, das kennzeichnend für die Verfassungsentwicklung der älteren, genetischen Städte mit der Ursprünglichkeit der (halbfeudalen) Schöffen ist, die erst nach der Entstehung des Rates zu rein bürgerlichen Organen und beschränkt auf die Gerichtsbarkeit dem Rat unterstellt werden, wie sich das z. B. auch in Köln beobachten läßt. Als Schöffen-Rat, wie es auch die Bezeichnung „iurati sive scabini“ (Ratslinie 1300) oder „consules et iurati“ (ebd. z. B. 1346) ausdrücken, war seine Macht nach innen wie außen besonders konzentriert. Vgl. S. Streeck a. a. O. S. 70; H. Patze, *Recht und Verfassung* S. 57; H. Gröger, *Tausend Jahre Meißen, Meißen 1929* S. 189 ff.; C. W. Zöllner, *Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz, Chemnitz 1888* S. 49, 82 f.; W. Rachel, *Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627, Leipzig 1902* S. 3, 16 ff., 213 ff.; dazu K. Koppmann, *Zur ältesten Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig, NASG Bd. 24 (1903) S. 307 ff.*; R. Walther, *Die Stellung der Obrigkeit zu den Zünften in den dt. Städten des Mittelalters*, ungedr. Diss. Marburg 1944 S. 69; F. Bruns, *Der Lübecker Rat, Ztschr. f. Lübeck. Gesch. u. Atkde, Bd. XXXII (1951) S. 3 ff.* sowie die entsprechenden Artikel des *Dt. Städtebuches Bd. II*; B. Schlotterose, *Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters*, ungedr. Diss. Münster 1953, bes. S. 31 ff.



die Umriss einer patrizischen Oberschicht ab<sup>1</sup>. H. Planitz erwähnt Freiberg unter den Beispielen der frühen Patriziatsentwicklung in den ostdeutschen Städten<sup>2</sup>, und nach H. Ermisch hat zuletzt H. Schieckel ein Problem der sozialen Zusammensetzung des Rates berührt. Nach H. Schieckel sind mindestens 6 der 24 consules von 1241 und weitere 5 Ratsfamilien der 2. Hälfte des 13. Jhs. markgräfliche Ministeriale „oder diesen gleichgestellt“<sup>3</sup> gewesen. Er folgert dies hauptsächlich auf Grund ihrer Erwähnung als testes in markgräflichen Urkunden, „da sonst in der Regel Stadtbürger nicht zum Zeugendienst herangezogen werden“<sup>4</sup>. Neben consules wie z. B. Arnoldus de Omzxe und Winandus de Birenbach, die uns in der Ratslinie nur einmal und sonst nirgends begegnen, läßt sich eine Gruppe von Ratmannen des Jahres 1241 näher umschreiben. Bereits in einer Schenkungsurkunde des Freiburger Vogtes Heinrich an das Hospital von 1227 werden Johannes de Altenburg, dieser unter den „cognati mei“ des Vogtes, sowie Bernhelmus de Kozzenrode und Heinricus filius Leonis als Zeugen genannt – deutlich geschieden von den „qui XXIIIor dicun-

<sup>1</sup> P. Knauth, Freiburger Familiennamen vom Mittelalter bis zum 19. Jh. und ihre Herkunft, MFA H. 55 (1925) S. 23; G. Fischer, Die Familiennamen der Stadt Freiberg/Sa. bis zum Jahre 1500, ungedr. Phil. Dipl. Leipzig, S. 6

<sup>2</sup> H. Planitz, Die deutsche Stadt S. 273. Offensichtlich stützt sich Pl. ausschließlich auf eine Durchsicht der Ratslinie, obgleich ihm auch hier Fehler unterlaufen sind, abgesehen davon, daß sich z. B. die Melzer, die zwar von 1333 bis 1475 im Rat waren, aber Handwerker gewesen sind, nicht zum „Patriziat“ rechnen lassen. Die chronikalische Überlieferung nennt einige Geschlechter des 14. und 15. Jhs, ihre Epitaphe in der Peterskirche wie ihre Beteiligung am Bergbau, A. Möller, *Theatrum Freibergense Chronicum*, Freiberg 1653 S. 102, 147, 348 ff., 426 f. Einen ersten Versuch der Darstellung des Freiburger Patriziats unternahm G. Bursian, *Die Freiburger Geschlechter*, MFA H. 1–3 (1865) S. 69 ff., der bis ins Spätmittelalter 53 Familien nennt. Die Arbeit war aber schon durch das Urkundenbuch materialmäßig fast restlos überholt. Von ortsgeschichtlicher Seite sind ferner E. Herzog, *Zur Geschichte der Freiburger Patriziergeschlechter*, ebd. S. 161 ff. und H. Gerlach, *Die Stadt Freiberg*, MFA H. 33 (1896) S. 7 zu nennen. Die Studie von P. Bamberg, *Personen im Gebiet des Freiburger Bergbaus aus der Zeit von 1487–1546*, MFA, 69. Jg. (1940) S. 43 ff. liegt größtenteils schon jenseits des Zeitraumes unserer Arbeit. Auf andere Beiträge aus den MFA wird weiter unten zu verweisen sein.

<sup>3</sup> H. Ermisch, *Die Anfänge des sächsischen Städtewesens*, S. 164; H. Schieckel, *Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12.–13. Jh.*, Köln–Graz 1956 S. 76 f., S. 86; H. Helbig, *Ständestaat* S. 386.

<sup>4</sup> H. Schieckel a. a. O., S. 76.

ter de civitate<sup>5</sup>. Diese drei und Johannes de Antiquo Monte, Theodericus und Henricus Catulus sowie Gerlacus de Honsberg kommen in gleicher Weise 1230 bei einer Schenkung vor, die „Ripertus miles et burgensis in Vriberch filius Riperti quondam advocati“ an das Hospital vornimmt. Mit ihnen zusammen sind „Henricus advocatus filius fratris mei“ und andere Angehörige der ministerialischen Familie des Vogtes Zeugen<sup>6</sup>. Außerdem wird Johannes de Antiquo Monte 1266 noch einmal getrennt vom Rat erwähnt und Theodericus Catulus „burgensis in Vriberch“ war 1250 Grundherr in Erbisdorf und Steudten bei Lommatzsch. Ebenso ist Heinrich von Wilsdruff Ministerialer gewesen<sup>7</sup>.

Nur einer unter den consules von 1241, Henricus miles, ist als Ministerialer gekennzeichnet, aber insgesamt mindestens 8 weitere sind in dieser ständischen Doppelstellung als Bürger und Ministeriale nachzuweisen. Alle obengenannten sind nur dieses eine Male im Rat bezeugt, lediglich die Honsberg – offenbar das bedeutendste Geschlecht unter ihnen – lassen sich über das 13. Jh. hinaus verfolgen. Wahrscheinlich sind sie vor 1300 aus der Bürgerschaft ausgeschieden, trotzdem stehen sie auch später noch in engen Beziehungen zur Stadt<sup>8</sup>. Ludwig v. H. war um 1230 neben dem Freiburger Vogt Heinrich einer der Stifter des Hospitals, im 14. und 15. Jh. waren Angehörige der Honsberg Amtsvögte, 1370 war Dietrich v. H. Münzmeister<sup>9</sup>. Frei-

<sup>5</sup> CDS II, 12 Nr. 9. Ein Johannes de Altenburg ist schon 1218 in einer Altzeller Urkunde Zeuge und noch einmal 1235 in einer Urkunde des Burggrafen von Dohna, Beyer a. a. O., S. 529 f., 540.

<sup>6</sup> CDS II, 12 Nr. 12; ein Conradus filius Leonis wird 1233 neben dem Vogt Heinrich in der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde aufgeführt, ebd. 12 Nr. 13 (Anm.).

<sup>7</sup> CDS II, 12 Nr. 25, 31 (Anm.); Beyer a. a. O. S. 540, 548 ff. Ein Johannes Catulus war 1288 Pleban von ULF in Freiberg, CDS II, 12 Nr. 41, 610; Schieckel a. a. O., S. 130; CDS II, 1 Nr. 189 u. a. Ein Konrad von Wilsdruff war um 1283 Vogt von Freiberg, vgl. H. Ermisch, Die Innungsordnung S. 279.

<sup>8</sup> CDS II, 12 Nr. 25. Sie kommen danach in der Freiburger Überlieferung nur noch als „militēs“ vor, vgl. u. a. ebd. 12 Nr. 40, 44, 45, 50, 51, 1283 nennt eine Altzeller Urkunde noch einen Henricus de H. „civis Vribergensis“, ebd. 1 Nr. 254.

<sup>9</sup> CDS II, 12 Nr. 11, 76; ebd. 14 S. 305 (Nr. 18); ebd. Nr. 918. Zusammen mit dem Abt Ludwig von Saalfeld und Nic. Kuchmeister erhält er Münze und Zehnten. Obgleich die Münzmeisterrechnungen zwischen 1369 und 1390 fehlen, ist es sicher, daß die Münze spätestens einige Monate nach der Verleihung an den Honsberg an die Ziegler und Gruner überging.

berger Bürger haben vor den Mauern gelegene Grundstücke von ihnen zu Lehen, die Honsberg selbst besitzen einen Freihof in der Stadt. Neben ihrer Stellung am Hofe des Markgrafen und zeitweilig in der Freiburger Burg, spielen sie als größte Grundherren in der nächsten Umgebung und als Besitzer des Zolls auch nach dem 13. Jh. eine bedeutsame Rolle<sup>10</sup>.

In der 2. Hälfte des 13. Jhs. werden einige Ratsfamilien greifbar, die z. T. über Generationen hinweg bis ins 14. Jh. reichen. Ebenso erfahren wir nun schon mehr über ihre wirtschaftlichen Grundlagen. Für das Problem der ständischen Zuordnung ist wiederum die Auswertung der Zeugenreihen der Hospitalurkunden wichtig. Mit der wachsenden Autonomie gewinnt der Rat zunehmend Einfluß auch auf das Hospital<sup>11</sup>, bis ihm 1255, unmittelbar vor dem Tharandter Privileg, mit dem Recht der Wahl des Spitalmeisters faktisch die Aufsicht über die Hospitalverwaltung zugesprochen wird<sup>12</sup>. Aber während nach

---

ebd. 13 Nr. 919–921. Dietrich v. H. ist von 1361–1368 mehrfach Zeuge bei der Rechnungslegung der Münzmeister, vgl. ebd. 13 S. 380 ff.

<sup>10</sup> CDS II, 12 Nr. 107, 227; ebd. 14 S. 267 (Nr. 6); ebd. 12 Nr. 243. Über ihre grundherrliche Stellung im „districtus Friberg“ vgl. u. a. Nr. 94, 107. Um die Mitte des 13. Jhs. waren sie z. B. im Besitz der Dörfer Weinleben, Halsbach und Erbisdorf, Beyer a. a. O. S. 296 ff. C. Täschner, Zur Geschichte der Freiburger Umgegend, MFA H. 55 (1925) S. 203. Bereits 1290 gelangten die H. in den Besitz des Freiburger Viehzolls. Ihre Einnahmen daraus übergaben sie aber schon 1293 dem Hospital. Die Zollstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Rat von 1425 bezogen sich vermutlich auf den Viehzoll, wobei der Rat als Prokurator des Hospitals auftrat. In wessen Händen sich der strittige Zoll damals tatsächlich befand, ist aus der landesherrlichen Entscheidung nicht ersichtlich, ebd. 12 Nr. 42, 48, 188. Den großen Zoll in der Stadt verkaufte der Landesherr 1336 an die H., denen schon vorher Einnahmen daraus zustanden. Mit einer Unterbrechung um 1370, als der Zoll nacheinander in den Händen der Augustin und Hartusch war, scheint er 1388 wenigstens wieder den H. gehört zu haben. Über Apel Vitzthum erwirbt ihn schließlich 1444 die Stadt zusammen mit den Honsbergischen Dörfern Berthelsdorf und Müdisdorf, ebd. 12 Nr. 82, 84, 94, 110, 112, 508, 242–244, 253.

<sup>11</sup> H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Weimar 1950 S. 349 spricht von einer „Verbürgerlichung des Spitals und seiner Eingliederung in den Stadtorganismus“; allgemein vgl. auch W. Kögel, Das Heiliggeist-Spital als zentrale Institution des Wohlfahrtwesens im mittelalterlichen München, ungedr. Diss. München 1952 S. 48.

<sup>12</sup> CDS II, 12 Nr. 17, 18; K. Knebel, Das Hospital St. Johannis im Mittelalter, MFA H. 55 (1925) S. 3 ff.; C. Seyfart, Das Hospital zu St. Georg in Leipzig, Leipzig 1939 S. 22.

1227 bei der Beurkundung bürgerlicher wie nichtbürgerlicher Schenkungen an das Hospital die Mitwirkung des Rates in irgendeiner Form zum Ausdruck kommt<sup>13</sup>, ist das nach 1255 nicht immer der Fall<sup>14</sup>, bei landesherrlichen Verfügungen fehlt der Rat fast gänzlich<sup>15</sup>. Nur dort, wo das Hospital als Käufer auftritt, fungiert der Rat als Prokurator<sup>16</sup>.

Diese Unregelmäßigkeit macht es schwierig, die Zeugen der Urkunden von 1271, 1280 und 1295 zu beurteilen<sup>17</sup>. H. Ermisch hat die letzteren mit Johannes Lotschko in die Ratslinie aufgenommen, obgleich sie ebensowenig direkt als consules bezeichnet werden wie die in Frage kommenden Zeugen der beiden früheren Urkunden, die er — trotzdem die Urkunden auch dem Rechtsinhalt nach gleichartig sind — offenbar nicht für Mitglieder des damaligen Rates hielt. 1271 und 1280 sind es Heinrich Becherer, Heinrich Teler, Siegfried von Stenzenberg und Reinhard Pugil, die — mit Ausnahme des letzteren — aber zwischen 1279 und 1294 mit Sicherheit im Rat gewesen sind und sich auch darüber hinaus verfolgen lassen. Sie gehören außerdem zu dem Personenkreis, der mit Schenkungen für das Hospital hervortritt<sup>18</sup>.

Heinrich Becherer stiftete die Marienkapelle des Hospitals unter Vorbehalt des Patronatsrechts, auf das er aber später verzichtet, und dotiert sein landesherrliches Lehen Hilbersdorf sowie seine jährlichen Einkünfte von der Freiburger Münze<sup>19</sup>. Berthelsdorf verkauft er 1276

<sup>13</sup> Bereits 1227 erscheint der Rat als Institution bei einer Schenkung des Vogtes, ebenso trägt diese Urkunde das Stadtsiegel, 1230 wird bei der Einsetzung der Prokuratoren durch den Bischof und Heinrich d. Erl. auch der Zustimmung der Bürgerschaft gedacht. Die Ripertusurkunde trägt gleichfalls das Siegel der Bürgerschaft, abgesehen davon, daß die zweite Gruppe der Zeugen später im Rat vorkommt. CDS II, 12 Nr. 9, 11, 12.

<sup>14</sup> CDS II, 12 Nr. 16, 28. Bemerkenswert ist, daß gerade die Schenkung des Zollhauses durch Heinrich v. Schapa (1291) nur vor dem Rat geschieht, ebd. Nr. 46, eine Form, wie sie erst 1309 wieder auftritt, ebd. Nr. 59.

<sup>15</sup> CDS II, 12 Nr. 21, 22, 36, 37, 47, 48; 1294 ist der Rat beteiligt, Nr. 50.

<sup>16</sup> CDS II, 12 Nr. 33, 40, 46.

<sup>17</sup> CDS II, 12 Nr. 27, 34, 51.

<sup>18</sup> Schon deshalb waren die Geschlechter an einer Kontrolle des dem Hospital gestifteten Grundbesitzes interessiert, abgesehen davon, daß dem Hospital gerade in einer Bergbaustadt besondere Bedeutung zukommt. Heinr. Becherer u. Siegf. v. Stenzenberg waren wahrscheinlich zugleich Spitalmeister, CDS II, 12 Nr. 26, 33.

<sup>19</sup> CDS II, 12 Nr. 22, 23, 29, 30, 36. Der Vorgang wird 1346 noch einmal bestätigt, ebd. Nr. 92. Ein Martin B. war Diakon zu St. Nicolai; P. Knauth,

an Altzelle. Er war also gewiß Grundherr und als Zeuge einer Urkunde des Markgrafen von 1278 für Altzelle sehr wahrscheinlich auch Angehöriger der wettinischen Ministerialität<sup>20</sup>. Die Teler erwerben 1274 Nieder- und Oberau mit aller Gerichtsbarkeit als Lehen der Burggrafen von Meißen. Ähnlich den Honsberg u. a. sind sie bald nach ihrer letzten Erwähnung im Rat im Jahre 1344 aus der Bürgerschaft ausgeschieden und im meißnischen Adel aufgegangen<sup>21</sup>. Auch die Stenzenberg waren als markgräfliche Lehnsträger für ihr Vorwerk Bobritzsch sicher Ministeriale<sup>22</sup>. Zu dieser Gruppe der Ratsfamilien müssen wir neben anderen die Berlewin rechnen, deren Name schon 1223 unter den 3 burgenses vorkommt<sup>23</sup>, ebenso die

Familiennamen S. 28. Die im 15./16. Jh. vorkommende Handwerkerfamilie B. hat sicher nichts mit den Patriziern B. zu tun, vgl. ebd. 14 S. 453 ff., S. 252 (Nr. 1550), 360 (Nr. 547), 362 (Nr. 561) 385 (Nr. 104) u. a.

<sup>20</sup> Beyer a. a. O. S. 556 f; CDS II, 13 Nr. 868. Heinrich d. Erl. gestattet dem Kloster den Wiederaufbau einer Schmelzhütte, Heinrich B. wird als letzter unter den Zeugen genannt, die außer ihm eindeutig milites sind. Freilich ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß er als Vertreter des Rates hinzugezogen wurde (wenige Monate später ist er im Rat), mindestens wird seine Stellung in der Stadtgemeinde nicht ohne Belang gewesen sein.

<sup>21</sup> CDS II, 12 Nr. 31; 1231 ist ein Heinr. T. in einer Bischofsurkunde in Meißen genannt, Beyer a. a. O. S. 589, 692. 1422 erscheinen sie noch einmal im Verzáhlbuch, was aber nicht unbedingt dafür spricht, daß sie damals noch Bürger waren, ebd. 14 S. 201 (Nr. 427). Um 1350 und im 15. Jh. sind sie im Besitz von mehreren Dörfern, u. a. von Hökendorf, Klingenberg und Oberkunnersdorf, letzteres wird 1346 von ihnen verkauft; ebd. 12 Nr. 302; Lehnbuch Friedrichs d. Str. V. 22; Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, hrsg. v. E. H. Kneschke, Leipzig 1929/30 Bd. 9 S. 183. Das Lexikon, das auch für einige andere hier gen. Geschlechter herangezogen wurde, bedarf allerdings in vielen einzelnen Angaben der Berichtigung.

<sup>22</sup> CDS II, 12 Nr. 27, 34; G. Fischer a. a. O. S. 201.

<sup>23</sup> Die B. sind noch 1288, 1294 und 1297 consules; Maßgebend ist ihre Erwähnung außerhalb des Rates im Jahre 1227 in einer Altzeller Urkunde; CDS II, 12 Nr. 9, 40, 49, 50; Beyer a. a. O. S. 571. H. Schieckel a. a. O. S. 106 vermutet auch Conr. Domicella als Angehörigen der wettinischen Ministerialität des 13. Jhs. Leider ist die Begründung nicht ersichtlich. Er konnte in dem von uns durchgesehenen Material nicht näher bestimmt werden. Möglicherweise ist aber Heinr. v. Frauenstein der Gruppe der ministerialischen consules zuzuordnen, sofern er als Verwandter des 1266 gen. Rich. v. Frauenstein angesehen werden kann. Bei bloßer Namensgleichheit ist alle Vorsicht geboten. Beispielsweise erwirbt 1379 ein „lanifex“ Nic. Stenzenberg Bürgerrecht — ohne daß dieser Beleg mit der gleichnamigen Ratsfamilie des 13. Jhs. in Zusammenhang gebracht werden

Zibislawicz, Kuneke und Marsilius. Die Brüder Nicolaus und Johannes „dictus de Zibislawicz“ sind 1288 gemeinsam und 1291 und 1294 einzeln im Rat. 1271 ist „Johannes institor senior“ zusammen mit Heinrich Becherer belegt, „Nicolaus institor de Vriberg“ verkauft 1279 3 Hufen in Wuhnitz bei Lommatzsch, ein Lehen von den Dohnaer Burggrafen, an Altzelle. Schon vorher sind die Zibislawicz in einer Urkunde des Hochstifts Meißen bezeugt. Nicolaus Z. ist 1289 Münzmeister, der erste, von dem wir in Freiberg wissen. Im gleichen Jahre gibt er zusammen mit seinem Sohn 60 Acker Wald in der Flur von Gautzsch, die er als landesherrliches Lehen besitzt, an das Thomas-kloster in Leipzig, über 2 Hufen in Greitschütz verfügt er 1289. Ihr Vorwerk Mochau verkaufen sie 1319 an Altzelle<sup>24</sup>.

Besonders ausgeprägt ist der patrizische Grundrentenbesitz bei den Kuneke. Bereits die Urkunde von 1241 nennt unter den 24 des Rats einen „Cuneko de civitate Saxonum“<sup>25</sup>. Sein Sohn Theodericus K. erscheint 1279 im Rat, dem er u. a. auch 1288 angehört. Er verkauft 1283 1½ Hufen in Kaufbach sowie Grundrenten in Höhe von mehr als 38 sol. jährlich, die er z. T. als Lehen des Bischofs von Meißen besaß. Im Jahre 1291 verkauft er dem Kloster Buch einen jährlichen Zins in

---

kann. Allgemein ist eine Übertragung des Namens der Herrschaft auf einen von dort in die Stadt abgewanderten Bauern usw. ohne weiteres möglich. So ist auch unklar, ob die Rabenstein, die von 1294–1333 im Rat gewesen sind, mit den Riesenburgern gleichgesetzt werden können. Die Zeugnisse aus dem 15. Jh. dürften mindestens teilweise auf einen Ha. R. zurückgeführt werden, der 1447/8 Bürgerrecht erwirbt, aber vermutlich derselbe ist, der kurz vorher als Gast aus Böhmen genannt wird. Vgl. ebd. 14 S. 422, S. 240 (Nr. 1262); 12 Nr. 360 u. a. Ebenfalls Grundbesitz auf dem Lande besaßen Heinrich von Schapa und Joh. aus d. Apotheke, die 1297 ihre Güter in Albertitz b. Lommatzsch und Kaltofen b. Hainichen, die sie von Ulrich von Maltitz zu Lehen hatten, freigekauft und Altzelle aufgetragen haben, um sie vom Kloster gegen einen Jahrzins wieder zu empfangen, ebd. 12 Nr. 31 (Anm.), vgl. auch o. Anm. 14. Weiterer Lehnsbesitz Freiburger Bürger, ob patrizisch ist nicht zu erkennen, ist 1274 in Neckanitz nachzuweisen, ebd. 4 Nr. 166; Theod. Cerdo, Franziskanerbruder, ehemals Bürger von Freiberg, verkauft um 1280 Lehngüter in Berthelsdorf an das Kloster Seußlitz, ebd. 12 Nr. 31 (Anm.), Wigandus Cerdo war 1279 im Rat.

<sup>24</sup> CDS II, 12 Nr. 26, 40, 46, 49, 50; ebd. 9 Nr. 29, 30, 31; nach Beyer waren die Z. schon um 1200 auf dem Länding in Collm, Beyer a. a. O., S. 332, 241, 369, 582, 558; der Name leitet sich von Simselwitz b. Döbeln her.

<sup>25</sup> CDS II, 12 Nr. 14.

Höhe von 32 sol. auf 3 Hufen in Kiebitz<sup>26</sup>. Wenige Jahre vorher hatte er eine Kapelle in ULF gestiftet, für die ihm und seinen Erben das Patronatsrecht zustand. Der Rat bestätigte 1309 seine Schenkung von 4 MS jährlichen Zinses vom Freiburger Kaufhaus und eines Getreidezehnten zu Lichtenberg an das Hospital<sup>27</sup>. Die nach 1313 von den Söhnen vorgenommenen Schenkungen und Veräußerungen erfolgten wohl sämtlich „de bonis paternis“<sup>28</sup> und sind daher ebenfalls dem Vermögen des Theodericus K. zuzurechnen. Sie stifteten u. a. einen Altar mit den dazugehörigen Einkünften in der Domkirche zu Meissen<sup>29</sup>. Verkauft werden u. a. Grundrenten in Jahna bei Oschatz und in Kaufbach. Auch hierbei handelt es sich um bischöfliche Lehen<sup>30</sup>. Theodericus (II.) K. war 1342 Bürgermeister und im folgenden Jahr nochmals unter den consules. Er schenkt 1333 dem Hospital Grundbesitz vor der Stadt, ebenso muß er vor 1349 im Besitz eines beim Turmhof gelegenen Waldes gewesen sein. Er ist um diese Zeit Lehns-träger des Landesherrn für ein Lehngut, Wiesen und Wald, einen Mühlen- und Getreidezins in Frankenberg, wo er auch das Patronatsrecht der Kirche besitzt. In Sachsenburg verfügt er im gleichen Lehnsverhältnis über 1/2 Lehngut, eine Mühle und einen Getreidezins<sup>31</sup>. In

<sup>26</sup> Theodericus K. ist ausdrücklich als „filius Kuniconis civis in Friberc“ belegt, CDS II, 12 Nr. 33, 41, 59; vgl. ferner 12 Nr. 40, 50; ebd. 1 Nr. 255; Schöttgen-Kreysing, Dipl. II S. 212 f; Märcker a. a. O. Nr. 30; zur Güterpolitik des Klosters Buch vgl. H. Battré, Beiträge zur Geschichte des Klosters Buch, ungedr. Diss. Leipzig 1951, S. 11 ff.

<sup>27</sup> CDS II, 12 Nr. 41, 59, 94.

<sup>28</sup> CDS II, 1 Nr. 385.

<sup>29</sup> Unter den Einkünften für die mit dem Altar gestiftete Vikarie befinden sich der Getreide- und Heuzehnt des Dorfes Goselitz und ein Mühlenzins mit jährlich 15 sol. und Naturalabgaben. Im einzelnen werden u. a. genannt: von der Hufe des Wernher Magnus in Goselitz 30 sol., von der Hufe des Jacob Relik 1 MS und Naturalien, 5 sol. von einem Weinberg bei Kötzschenbroda, von einer Hufe in Baderitz 19 sol. und außerdem ein Mühlenzins, ferner 2 1/2 MS Geldzins in Schmorren. CDS II, 1 Nr. 352, 353, 385.

<sup>30</sup> CDS II, 1 Nr. 354, 355, 358, 379, 380.

<sup>31</sup> CDS II, 14 S. 430; ebd. 12 Nr. 78, 94. Vgl. auch Hingst, Die Kuneken in Freiberg, MFA H. 16 (1879) S. 58 ff., der allerdings — vor den Editionen von H. Ermisch — nur einen Teil der Belege über die K. berücksichtigt. Kießling u. Gautzsch Die alten Burgen und Rittersitze um Freiberg, MFA H. 14 u. 29 (1877 u. 1892) S. 1276 ff. u. S. 4; Lehnbuch Friedr. d. Str. S. 59 Anm. 2 weist darauf hin, daß der Turmhof damals nicht im Besitze der K. war, nur das Waldstück beim Turmhof gemeint ist. Hingegen rechnen

den Händen der Familie Kuneke liegen ferner je eine Hälfte der Dörfer Oberschöna und Wegefardth sowie Grundrenten in Hausdorf, Waldkirchen, Börnichen und Grünhainichen, außerdem ein Freihof in der Stadt<sup>32</sup>. Eine Anzahl bischöflicher Vasallen bestätigt den Kuneke 1358 die Güter in Schmorren und Kiebitz als bischöfliche Lehen, trotzdem bleibt dieser Besitz umstritten, bis die Kuneke 1364 auf ihre Rechte in beiden Dörfern zugunsten des Bischofs verzichten<sup>33</sup>.

Am Ende des 14. und im 15. Jh. setzen die Kuneke die Veräußerungen fort. Ein Hof und ein Haus in Freiberg werden 1386 an den Bergschreiber, Grundrenten in Wegefardth 1468 an das Domkapitel in Meißen verkauft. Auch das Vorwerk in Weisstropp und Carsdorf bei Dippoldiswalde mit Nieder- und Hochgerichtsbarkeit sind um 1484 nicht mehr in ihrem Besitz. Weisstropp tauschten sie 1480 gegen das kleinere Kleinopitz bei Tharandt ein, wo die Kuneke noch bis 1540 als Grundherren gelebt haben<sup>34</sup>.

Über ein Jahrhundert lang waren sie im Rat. In nicht weniger als 18 Dörfern verfügten sie über z. T. beachtlichen Grund- und Grundrentenbesitz als bischöfliche und landesherrliche Lehen. In den Urkunden treten sie aber nirgends als Käufer, stets nur als Verkäufer auf – ohne daß sich ein Anhaltspunkt findet, daß der abgestoßene Grundbesitz in Kapital für Unternehmungen im Handel oder Bergbau verwandelt wurde. Die Art der Überlieferung läßt uns annehmen, daß der Ursprung des gesamten Feudalbesitzes der Kuneke, mit Ausnahme von Kleinopitz, wesentlich früher – spätestens um 1300 – liegt. Der Zins am Freiburger Kaufhaus kann kaum als sicheres Zeichen für eine ehemals kaufmännische Tätigkeit des Geschlechts in Anspruch genommen werden. Lediglich die Anwesenheit eines Johannes K. im Jahre 1324 in Kuttenberg deutet auf Bergbauinteressen hin, in denen wahrscheinlich die entscheidende Quelle ihres Vermö-

C. Täschner u. H. Langer, Geschichte der Freiburger Grundstücke, MFA H. 67 (1938) S. 5 den Turmhof zu den Lehen der K. um 1349/50. Vgl. ferner A. Daumann, Das Mühlengewerbe in Sachsen vom 11. bis zum 19. Jh., Würzburg 1934 S. 5.

<sup>32</sup> CDS II, 12 Nr. 94; K. Knebel, Das Hospital St. Johannis S. 6, 18. Klotzsch, Der Rittersitz Oberschöna, MFA H. 35 (1898) S. 31 ff.

<sup>33</sup> CDS II, 2 Nr. 504, 550.

<sup>34</sup> CDS II, 12 Nr. 134, 585; 13 Nr. 989; 12 Nr. 264; 3 Nr. 1109, 1227. Es ist bezeichnend, daß die Kuneke am Anfang des 16. Jhs. Freiburger Bürgern verschuldet sind, H. Schönebaum, Rittergut und Dorf Kleinopitz b. Tharandt bis zum Anfang des 19. Jhs., Leipzig und Berlin 1917 S. 16 f.



gens liegt. Der während der Glanzzeit des Bergwesens im 13. Jh. erworbene Reichtum verlieh – in Grundrenten angelegt – der Familie eine gewisse Stabilität, so daß sie auch als Rentner noch im Rat verblieben. Ihr Ausscheiden um die Mitte des 14. Jhs. bedeutet zugleich den Austritt aus dem Patriziat und das Aufgehen in der landsässigen Ritterschaft, im niederen Adel. Waren Angehörige der Kuneke um 1300 im Domstift Meißen anzutreffen, war die Familie damals stiftsfähig, so finden sich letzte Vertreter um 1500 im Franziskanerkloster in Freiberg<sup>35</sup>.

Auch die Marsilius waren gerade ein Jahrhundert, von 1294 bis 1395, im Rat<sup>36</sup>. Da sie schon um 1200 in der Altzeller Überlieferung belegt sind, dürften sie ursprünglich ebenfalls Ministeriale gewesen sein, die vielleicht sogar schon damals in Freiberg gesessen haben, wo sie allerdings erst am Ende des 13. Jhs. – und zwar gleich als Ratsmitglieder – nachweisbar sind. Das Lehnbuch Friedrichs d. Str. gibt für die Marsilius um 1350 im Amt Freiberg nur das Vorwerk Wasserberg, 2 Hufen und eine Geldrente auf die Münze an, daneben aber einen Zins von einer Silbergrube<sup>37</sup>. Daß sie im 14. Jh. Gewerken des Bergbaues waren, beweist ferner eine Urkunde von 1405, wonach die Marsilius damals Hüttenbesitz verkauft haben<sup>38</sup>. Im 15. Jh. sind auch sie nur noch adlige Grundherren. Ihr umfangreicher Feudalbesitz, der vielleicht noch in die Zeit ihrer Ratsmitgliedschaft zurückreicht, ist am Ende des 15. Jhs. z. T. schwer belastet. Aus diesem Grunde werden u. a. das Dorf Niederau, das sie von den Teler übernommen haben müssen, und das Vorwerk Nassau im Amte Großenhain an das Freiburger Domkapitel verkauft<sup>39</sup>.

<sup>35</sup> Das Siegel der K. ist das älteste bezeugte Freiburger Bürgersiegel (1313). CDS II, 12 Taf. II (Fig. 9). Ebd. 12 Nr. 499. Nic. K. war (–1317) Domherr, Petrus K. Priester am Domstift Meißen. Über Bürger im Domstift vgl. E. G. Gersdorf, CDS II, 1 S. XXI. Balthasar und nach ihm Johannes K. waren Gardiane des Franziskanerklosters, ebd. 12. Nr. 574, 576, 585, 586.

<sup>36</sup> Für zusammen etwa 15 Jahre sind etwa 7 Vertreter des Geschlechts nacheinander Ratsherren gewesen, 2mal auch als Bürgermeister.

<sup>37</sup> 1297 ist Conr. M. zusammen mit einem Berlewin Zeuge in einer Altzeller Urkunde, beide waren damals aber Ratsmitglieder, Beyer a. a. O. S. 521 f., 528, S. 571.

Lehnbuch Fr. d. Str. S. 282, ebenso CDS II, 12 Nr. 94; vgl. ferner ebd. Nr. 501; 14 S. 305 (Nr. 26). 1365 besaßen sie neben dem Wasserberg mit aller Gerichtsbarkeit 16 Hufen, ebd. 12 Nr. 107.

<sup>38</sup> CDS II, 14 S. 294.

<sup>39</sup> U. a. waren sie im 15. Jh. außerdem im Besitz der Dörfer Mockritz b.

Die namhaftesten Freiburger Ratsherrengeschlechter des 13. Jhs. haben somit der meißnischen Ministerialität angehört, sind sogar aus ihr hervorgegangen, so daß die Frage nach dem Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum für uns nicht ohne Belang ist. Im Vordergrund der bürgerlichen Forschung über die deutschen Ministerialen standen bis auf K. Bosl rechts- und verfassungshistorische Gesichtspunkte, wodurch mit der Vernachlässigung sozialgeschichtlicher Aspekte auch das Thema Ministerialität und Bürgertum, das K. W. Nitzsch aufgegriffen hatte, trotz der großen Zahl der Publikationen auf diesem Gebiet im Unterschied zur französischen Forschung kaum berücksichtigt wurde. Mit der von Bosl vertretenen Konzeption hat sich neuerdings N. F. Kolesnickij auseinandergesetzt<sup>40</sup>. Nur in entlegeneren Untersuchungen, so bei H. Silberborth<sup>41</sup> und R. Hiesel, ist die bürgerliche Forschung dem Verhältnis von Ministerialität und

---

Döbeln, Hohentanne, Krummenhennersdorf, Rittmitz, Löbnitz, Kohren, Starrbach, Niederau und Nassau waren mit 1040 Gulden belastet, die Verkaufssumme betrug 2300 Gulden. Noch wenige Jahre vorher hatten sie 300 Rhein. Gulden vom Freiburger Kapitel für das Vorwerk Nassau aufgenommen. CDS II, 12 Nr. 446, 264, 772, 445, 830, 819. Vgl. über die M. im meißnischen Adel ferner Kneschke a. a. O. Bd. 5 S. 143 ff.; O. Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500, 5 Bde., Dresden 1903/17, Bd. 2 S. 31 f; Beyer a. a. O. S. 309.

<sup>40</sup> N. F. Kolesnickij, K voprosu o germanskom ministerialitete X—XII vv., Srednie Veka XX, Moskau 1961, S. 32 ff.; K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Tl. 1 u. 2, Stuttgart 1950/51; vgl. die Besprechung von W. Schlesinger, ZRG-Germ. Bd. 69, (1952) S. 445 ff. und die Kontroverse zwischen G. Kirchner und K. Bosl, DA 10. Jg. (1954) S. 446, 475 ff.; ferner K. Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmansschaft, VSWG Bd. 39 (1952) S. 193 u. 289 ff. Wenn B. hier den Aufstieg der Dienstmansschaft aus der persönlichen Unfreiheit zum niederen Adel „die erste große und umfassende Phase der Sozialgeschichte Europas“ (S. 193) nennt, so ist wohl die Ministerialität im Vergleich zum Bürgertum überfordert. Auch mit dieser Bemerkung beschränkt sich B. auf die Rechtssphäre, die aber sekundär ist. Tatsächlich kann der Ministeriale, rechtlich noch unfrei, sozial aber schon nicht mehr höriger Bauer, sondern Grundherr sein. Das trifft auch für Bosls Formulierung von der „deutschen Sonderklasse der Ministerialen“ zu. Sie gehören bald schon zur Klasse der Feudalherren. K. Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, VSWG, Bd. 44 (1957) S. 211.

<sup>41</sup> K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jh., Leipzig 1859; dazu H. Silberborth, Ministerialität in der Reichsstadt Nordhausen, Harz — Ztschr., 2. Jg. (1950) S. 14. Vgl. auch die folg. Anm.

frühem Patriziat nachgegangen. Gestützt auf oberdeutsches Material möchte R. Hiesel in dem Patrizier des 12. und 13. Jhs. eine „Mischung von Ritter und Handelsmann“ sehen, für die spätere Zeit spricht er von einem allgemeinen „Adelsstand des Patriziats“<sup>42</sup>. R. Burkhardt, G. Hirschmann und Th. Dollinger haben gleichfalls für Oberdeutschland den Anteil der Ministerialität an der Bildung des Patriziats unterstrichen<sup>43</sup>. Den Ergebnissen von M. Zilken zufolge waren die Ministerialen auch in den älteren rheinischen Städten im 12. und 13. Jh. an der kommunalen Selbstverwaltung beteiligt. Und A. K. Hömberg hat nachweisen können, daß die Lübecker Warendorp ursprünglich westfälische Ministeriale waren<sup>44</sup>.

---

<sup>42</sup> R. Hiesel, Die staatsrechtliche und soziologische Stellung des Stadtadels im deutschen Mittelalter, hauptsächlich in den oberdeutschen Städten, ungedr. Diss. Mainz 1952, S. 7, 14, 84. Als Beweise für den Adelsstand führt er u. a. die Heiratsverbindungen zum Landadel, das ritterbürtige Leben der Patrizier, ihren ländlichen Grundbesitz und ihr Vasallenverhältnis an.

<sup>43</sup> R. Burkhardt, Die Ulmer Handelsherren im späteren Mittelalter, ungedr. Diss. Tübingen 1948, S. 97 ff. Der Ulmer Stadtadel ist aus der Ministerialität hervorgegangen, deren Stadtsässigkeit auf das 12. Jh. zurückgeht. Dieses Patriziat lebte in erster Linie vom Bezug der Grundrenten, die akkumulierten Renten wurden wieder in Rentenkauf umgesetzt. G. Hirschmann, Die Familie Muffel im Mittelalter, ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Patriziats, seiner Entstehung und seines Besitzes, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg, Bd. 41 (1950) S. 291 f. weist nach, daß die Muffel ursprünglich Reichsministeriale waren und aus der Oberpfalz nach Nürnberg gekommen sind, wo sie sich vermutlich aber auch am Handel beteiligten, Th. Dollinger, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIVe siècle, Schweiz. Ztschr. f. Gesch., 3. Jg. (1953) S. 248 f. legt dar, daß sich das Patriziat aus den „nobles“ und „bourgeois notables“ rekrutiert.

<sup>44</sup> M. Zilken, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jh., ungedr. Diss. Mainz 1951, S. 84; H. Planitz, Die dt. Stadt, S. 126, 261. A. K. Hömberg, Giselbert von Warendorp, Fernhändler oder Ministerialenadliger?, Westfalen-Hanse-Ostseeraum S. 90 ff. In Köln stand 1074 die Ministerialität auf Seiten Erzbischof Annos, die Gemeindebildung geht hier ausschließlich von den Kaufleuten und Handwerkern aus. Die Kölner Schöffen waren schon im 12. Jh. rein bürgerlich. In Worms und Mainz hingegen sind im 13. Jh. Ministeriale im Rat, in Trier z. B. erfolgt um 1212 eine Verschmelzung von Ministerialen und Kaufleuten, Vgl. auch R. Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, Bonn 1922, S. 469 ff.; J. Keutgen, Bürgertum und Ministerialität im 11. Jh., VSWG Bd. 18 (1925) S. 395 ff.

In der Tat stehen sich städtische Ministerialität und frühes Bürger-  
tum nahe. Sie sind ihrem sozialen Ursprung nach einander verwandt;  
beide gehen im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen des  
11. Jhs. aus der Oberschicht der familia der Grundherrschaft hervor<sup>45</sup>.  
Während die ländliche Ministerialität bald zum Grundherrschaft, zum  
Feudalherrn aufsteigt und damit auch die Merkmale ihrer rechtlichen  
Unfreiheit abstreift<sup>46</sup>, geht die städtische Ministerialität, sofern sie  
sich nicht auf Seiten des Stadtherrn der kommunalen Bewegung ent-  
gegenstellt, teilweise im Bürgertum auf, „Stadtluft macht frei“ liegt

<sup>45</sup> K. Bosl, Reichsministerialität S. 28; N. F. Kolesnickij, a. a. O. S. 48 ff.

<sup>46</sup> Das geht beispielsweise aus dem Unterschied zwischen dem Limburger  
(1035) und dem Weißenburger Dienstrecht (1070/80) hervor. Das erstere  
befreit die Ministerialen noch ausdrücklich von den meisten grund-  
herrlichen Abgaben und dem Frondienst. Die Ablieferung des Besthauptes  
bzw. Bestkleides bleibt hingegen ebenso bestehen, wie der Abt bzw. vor-  
her der König den Ministerialen absetzen kann, wenn er sich nicht  
bewährt. Die Merkmale starker feudaler Bindung überwiegen hier noch,  
es gibt weder Erbllichkeit des Amtes noch des Dienstgutes. Allein die  
Zeit der Amtsführung verleiht dem Hörigen eine Sonderstellung. Das  
Dienstrecht des Königshofes Weißenburg fixiert demgegenüber weniger  
die Pflichten der Ministerialen als vielmehr die des Königs als Dienst-  
herrn. Kann der König z. B. den Söhnen seiner Ministerialen in Weißen-  
burg kein Dienstlehen in der Größe von 3 Königshufen geben, so können  
sie anderswo Dienst nehmen, müssen jedoch zurückkehren, wenn sie der  
König unter Verleihung des Lehens dazu auffordert. U. a. werden die  
Höhe der Besoldung und die Ausrüstung beim Kriegsdienst angegeben.  
Daß es sich hier nicht nur um eine Bevorzugung der Dienstmansschaft  
für die Heeresfolge angesichts der schwierigen Situation des Königtums  
in den Feudalfehden des Investiturstreites handelt, zeigt sich an dem  
wenig früher entstandenen Bamberger Dienstrecht (um 1060). Der Mini-  
steriale ist hier zwar auch noch persönlich unfrei, aber er ist schon  
Grundherr, das Dienstlehen ist grundherrschaftlich organisiert, er ver-  
fügt über mehrere Hufen, ganze Dörfer, Weinberge usw. W. Altmann  
u. E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungs-  
geschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1904 Nr. 75, 77; M. Bloch,  
La ministérialité en France et en Allemagne, Rev. hist. de droit fr. et étr.,  
4. ser., ann. 7 (1928) S. 87; Th. Dollinger, L'évolution des classes rurales  
en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu'au milieu du  
XIIIe siècle, Paris 1949 S. 292 ff; vgl. dazu auch die Besprechung von  
Th. Mayer, HZ Bd. 171 (1951) S. 584; Ch. E. Perrin, Le servage en France,  
en Allemagne et en Russie, Relazioni Vol. III (1955) S. 213; A. Joris,  
Quelques problèmes relatifs au patriciat Hutois du XIe au XIIIe siècle,  
Ann. du XXXVIe congr. de la federat. archeol. et hist. Belgique, Gent  
(1956) S. 180 ff.

dann auch in ihrem Interesse<sup>47</sup>. Was für den Ministerialen des 11. Jhs. der Dienst in der Villikation und der Kriegsdienst waren, das ist östlich der Saale im 12. Jh. für ihn die Kolonisation. Im wesentlichen ist er hier von vornherein Grundherr und auch ständisch unterscheidet er sich dadurch kaum vom Edelfreien<sup>48</sup>. Aber im Umfang ihres Feudalbesitzes ist diese Siedlungsministerialität weitgehend differenziert. Ein Teil der städtischen Ministerialen, die Burgmannen usw., dürften dabei am wenigsten Grundherren gewesen, zur untersten Schicht dieser Ministerialität zu rechnen sein.

Während in Mühlhausen und Nordhausen die Reichsministerialenherrschaft, nach dem Zusammenbruch des staufischen Königsterritoriums ihres Rückhalts beraubt, 1256 und 1277/78 von der Bürgerschaft gestürzt wird, wonach ein Teil von ihnen zu den Bürgern übergeht, tritt in Altenburg, das schon vorher unter wettinischen Einfluß geraten war, eher eine Verschmelzung mit den Kaufleuten ein<sup>49</sup>. In Leipzig erheben sich 1215 Bürger und Ministeriale gemeinsam gegen den Markgrafen und fordern Bestätigung des Stadtrechts, Beschränkung der markgräflichen Gerichtsbarkeit und Verzicht auf den Bau

<sup>47</sup> E. Molitor, Der Stand der Ministerialen, vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen, Breslau 1912 S. 192; J. v. Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest, Pflingstbl. d. Hans. Gesch. Ver. XVIII, 1927, S. 38 ff.; K. Weimann, Die Ministerialität im späteren Mittelalter, Leipzig 1924 S. 31 f.; F. L. Ganshof, Etude sur les ministériaux en Flandre et en Lotharingie, Mém. cour, par l'acad. royale de Belgique, Brüssel 1926, S. 59, 332 spricht davon, daß die Ministerialität im 13. Jh. in Lothringen entweder in die Städte übergeht oder in die freie Ritterschaft gelangt; vgl. auch die Besprechung von U. Stutz, DLZ 47. Jg. (1926) Sp. 905 ff.; D. Th. Enklaar, Nieuwe literatuur over de ministerialiteit, Tijdschr. v. geschied. 43. Jg. (1928) S. 173 ff.; ders., De ministerialiteit in het graafschap Holland, Assen 1943 S. 65 f.; vgl. dazu die Besprechung von G. Wentz, DA 8. Jg. (1950) S. 299 f.; K. Bosl, Reichsministerialität S. 311; W. Spieß, von Vechelde, Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie, Braunschweig 1951 S. 15 ff. behandelt das Problem des Eintritts einer kleinen Adelsfamilie in die Bürgerschaft im 14. Jh.; vgl. auch J. Michel, Der Koblenzer Stadtadel im Mittelalter, Mitt. d. Westdt. Ges. f. Fam. Kde. Bd. 16 (1952) S. 2.

<sup>48</sup> H. Helbig, Ständestaat S. 274 ff., 179 ff.; W. Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg, Münster/Köln 1954, S. 29.

<sup>49</sup> H. Silberborth a. a. O. S. 39, 41; für Altenburg zeigt das hauptsächlich der Art. 23 des Stadtrechts von 1256, H. Patze a. a. O. S. 31; K. Bosl, Reichsministerialität S. 521, 569.

von Befestigungen innerhalb der Stadt<sup>50</sup>. Auch in Pirna hat es eine stadtsässige Ministerialität gegeben<sup>51</sup>; am stärksten in den größeren meißnischen Städten dürfte sie jedoch in Freiberg gewesen sein.

Die Beaufsichtigung des Bergbaues und die Verwaltung der Stadt werden vor der Gründung der Oberstadt und der Entstehung des Rates hauptsächlich in ihren Händen gelegen haben. Frühzeitig aber muß es zu einer Annäherung zwischen ihnen und der Oberschicht der Kaufleute und reichen Gewerken gekommen sein, denn selbst ein Angehöriger des Vogtes ist um 1230 „miles et burgensis“, eine Formulierung, die in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. dem einheitlichen „burgensis“ oder „civis“ gewichen ist<sup>52</sup>. Die Zibislawicz waren als Ministeriale Grundherren in der Nähe von Leipzig und bei Lommatzsch, sie waren consules und Münzmeister, zugleich aber Kaufleute<sup>53</sup>. Und

<sup>50</sup> CDS II, 8 Nr. 3; Die Pegauer Annalen berichten zu 1215: „... et facta est conjuratio valida, multique additi sunt ad eos...“, MGH SS XVI S. 268 f.; C. Niedner, Das Patrozinium der Augustiner-Chorherren-Stiftskirche St. Thomae zu Leipzig, Leipzig 1952 S. 31 interpretiert diese Stelle der Pegauer Annalen als Bildung des städtischen Schwurverbandes. H. Patze hat in seiner Besprechung, Bll. f. dt. Landesgesch. Jg. 90 (1953) S. 346, darauf hingewiesen, daß diese Auffassung ausgeschlossen ist. Der Schwurverband kann allenfalls als Gemeindebildung für die Gründungszeit angenommen werden. Immerhin bedeutet das „coniuratio“ etwas mehr als „Verschwörung“, wie H. Patze meint. Vgl. auch die Besprechung von H. Helbig, VSWG Bd. 41 (1954) S. 70 ff.; ders., Ständestaat S. 385 f.; Das Eingreifen Friedrichs II. zugunsten des wettinischen Markgrafen bei der Niederwerfung des Aufstandes 1216 konnte E. Straube, Der Wirkungsbereich Friedrichs II. von 1212–1220, ungedr. Diss. Leipzig 1945, S. 51 nachweisen.

<sup>51</sup> Beyer a. a. O. S. 545 führt eine Urkunde von 1245 an, in der ein Heinrich gen. von Kalskirche, „markgräflicher Ministerial und Bürger in Pirne“, erwähnt ist.

<sup>52</sup> Der Begriff „burgensis“ hat eine außerordentliche Spannweite auch in dieser Richtung. In Altenburg u. a. kommt das Wort in der Bedeutung von Burgmann (castrensis) vor, K. Bosl, Reichsministerialität S. 521; H. Wiemann, Die Burgmannen zwischen Saale und Elbe, ein Beitrag zur Burgenverfassung im mitteldeutschen Osten, Diss. Leipzig 1940, S. 8. Keine Trennung zwischen „cives“ und „ministeriales“ im 12. u. 13. Jh. hat es beispielsweise in Straßburg u. Mainz gegeben. M. Zilken, a. a. O. S. 75; H. W. Klewitz, Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende d. Interregnums, Frankfurt/M., 1929, S. 41.

<sup>53</sup> Auch z. B. in Hildesheim waren im 13. Jh. bischöfliche Ministeriale zugleich Kaufleute, J. H. Gebauer, Geschichte des Handels und des Kaufmannsstandes in der Stadt Hildesheim, Veröff. d. nieders. Amtes f. Landesplanung u. Statistik, Bd. 30, Bremen 1950 S. 27.

ebenso waren die Marsilius nachweislich an Hüttenunternehmungen beteiligt. Diese „bürgerlichen“ Interessen der stadsässigen Ministerialität Freibergs möchten wir als Grundlage für das offenbar einträchtige Verhältnis im Rat annehmen, dafür, daß sie zusammen mit den anderen an den kommunalen Bestrebungen gegenüber Vogt und Stadtherr des 13. Jhs. teilnahmen. Von den 24 Ratsmitgliedern im Jahre 1241 sind mindestens 9 in der ständischen Doppelstellung zu belegen, 1279 sind es mindestens 5 von 12. Die politischen Ereignisse um die Jahrhundertwende und die gegen den Rat gerichtete Opposition von 1305 scheinen daran kaum etwas geändert zu haben<sup>54</sup>. Wenn wir die Kuneke ohne eindeutiges Zeugnis ihrer Zugehörigkeit zur Ministerialität trotzdem zu dieser Gruppe der Ratsgeschlechter zählen, dann mit Rücksicht auf den Umfang ihres Feudalbesitzes, demzufolge sie schon im 13. Jh. wenigstens in einem quasi-ministerialen Verhältnis gestanden haben müssen<sup>55</sup>. Aber auch die anderen Ratsfamilien, z. B. die Cerdo, waren zugleich – wenn auch nicht in demselben Maße – Grundherren<sup>56</sup>. Hierin liegt eine weitere Gemeinsamkeit, die auch in dem Prädikat „dominus“ oder „her“ für alle Ratsmitglieder ihren Ausdruck findet<sup>57</sup>. Damit wird deutlich, daß sich das Verhältnis

<sup>54</sup> CDS II, 14 S. 429; vgl. o. S. 112.

<sup>55</sup> Alle Zeugen der Urkunde vom 30. Nov. 1294 bis auf den Theod. K. waren schon am 27. Mai 1294 im Rat, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß Theod. K. hier als Zeuge außerhalb des Rates steht. Er folgt hinter dem Honsberg und dem Maltitz, wird aber im Unterschied zu diesen nicht als miles bezeichnet, aber auch für den auf ihn folgenden Zibislawicz fehlt diese Bezeichnung, CDS II, 12 Nr. 50. 14 S. 429.

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 23 ds. Kapitels.

<sup>57</sup> Derselbe Titel kommt gleichzeitig, oft in der gleichen Urkunde auch für namhafte meißnische Feudalherren, z. B. die Maltitz vor, so daß hierin Ratsmitglieder und Feudalherren auf eine Stufe gestellt werden. U. a. werden 1344 die Teler und Marsilius so bezeichnet, 1318 der gesamte Rat, 1324 und 1328 die Borner. H. Planitz, Die dt. Stadt, S. 267 hat die Verwendung des Prädikats für den Rat frühestens zu 1250 (Wismar) gefunden und nimmt die allgemeine Bedeutung „Landherr“ an. In Freiberg ist es zuerst 1297 belegt und kommt unmittelbar für den Rat bis um die Mitte des 14. Jhs., einzeln auch im 15. Jh. vor. Z. B. „Her Borner“ (1429), CDS II, 12 Nr. 195. Wahrscheinlich handelt es sich um Ha. B., der gleichzeitig im Rat ist. Hingegen ist der „dominus Paulus Emerich“ (1408) vermutlich der Bürgermeister von 1348, CDS II, 12 Nr. 157. In einer Urkunde von 1474 werden von 5 Ratsmitgliedern 2, nämlich Jobst Kro und Stephan Alnpeck als „her“ bezeichnet. Ersterer erwarb 1457 Bürgerrecht, war aber von 1462 bis 1481 oft im Rat und auch Bürgermeister. Schon 1465 wird er

zwischen Ministerialität und Bürgertum in Freiberg ganz wesentlich von der Lage vor 1290 in Goslar unterscheidet. Spätestens im Laufe des 14. Jhs. sind diese 14 führenden Ratsgeschlechter – vielleicht mit Ausnahme der Borner – wie alle anderen Ratsfamilien Freibergs, deren Ursprung im 13. Jh. liegt, abgeschichtet worden. Von den 16 führenden Geschlechtern des 14./15. Jhs. tauchen nicht weniger als 12 nahezu gleichzeitig um 1350 auf und stehen dann als eine deutlich herausgehobene Schicht für mehr als ein Jahrhundert an der Spitze der Stadt und des Bergbaus.

Aber schon zu Anfang des 14. Jhs. gewähren uns zwei Testamente unmittelbar Einblick in die Vermögensverhältnisse der Ratsfamilien. Siegfried Topper, „vir providus et honestus noster concivis“, bestimmt im Jahre 1300 vor dem Rat, daß sein gesamter Besitz dem Kloster Altzelle zufallen soll, besonders „omne lucrum seu omnem pecuniam, quod vel quam in montibus universis et singulis de moncium partibus, ac ipsas partes, quas fortuna arridente et divina clemencia largiente fuerint consecutus . . .“<sup>58</sup>. Scheint hier die einheitliche Erbschaft des Klosters die Angabe von Einzelheiten verhindert zu haben, so findet sich in dem 1318 von Heinemann Emerich ausgefertigten Testament schon eher eine Aufschlüsselung der Vermögensbestandteile: An die Frau des Erblassers namens Gertrud soll die Hälfte des Hofmaßes am Salz fallen, die andere Hälfte wird dem Bruder, Hannus E., verschrieben<sup>59</sup>. Einen Zins an Krambuden soll ebenfalls Gertrud, nach ihrem Tode der Bruder erhalten. Dieser soll seine Schwägerin jährlich mit 6 Scheffel Roggen und ebensoviel Malz aus der Mühle versorgen. Die Bergteile am Bleiberg und in Oberschöna werden zwischen Gertrud und ihrem Bruder geteilt, letzterer erhält auch  $\frac{1}{8}$  des Hüttenbesitzes an der Mulde, sofern er „waltwerch“ haben

„her“ genannt, ist aber – im Unterschied zu dem Alnpeck – nicht als Grundherr nachweisbar, CDS II, 12 Nr. 419; 14 S. 352 (Nr. 464), S. 377 (Nr. 51) u. S. 424. Allg. vgl. E. Lürssen, Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen, Leipzig 1916, S. 24; Lehn. Fr. d. Str. S. 263 ff.; J. H. Gebauer a. a. O. S. 29; R. Hiesel a. a. O. S. 9

<sup>58</sup> CDS II, 12 Nr. 55. S. dictus Topper ist allerdings nur zweimal, 1300 u. 1309, im Rat feststellbar. Ob der Pa. Topper von 1384 ein Verwandter ist, dürfte nicht zweifelsfrei sein, ebd. 14 S. 274 (Nr. 48). Dazu jetzt auch H. Clauss und S. Kube a. a. O. S. 165 ff.

<sup>59</sup> Einen Teil davon verkaufen die Neffen des Erblassers 1333 an den Rat, CDS II, 12 Nr. 76. In dieser Urkunde ist auch das Siegel der E. belegt. Vgl. auch K. Knebel, Das Hospital St. Johannis, S. 6.



will. Alles andere, „alle die schult, di ich schuldich bin . . . und alliz daz gut, daz ich laze, an len oder an erbe, iz si cleine oder groß, woran iz si“ wird Hannus E. übernehmen<sup>60</sup>. Daß die Einzelbestimmungen die Ausnahme gegenüber dem überwiegenden Erbe des Bruders von Heinemann E. waren, bestätigen neben dem weiteren Wortlaut der Urkunde<sup>61</sup> die späteren Zeugnisse. So besaß Paul E., der Sohn von Hannus E., um 1350 u. a. das Dorf Marschütz bei Lommatzsch<sup>62</sup>.

Im Rat waren die Emerich von 1309 bis 1381, im ersten Jahr sind sie mit Theodericus E. als Bürgermeister und einem weiteren Angehörigen der Familie gleich doppelt vertreten<sup>63</sup>. Um 1368 hatte Nickel E. das landesherrliche Amt des Zehntners inne<sup>64</sup>. Er ist vielleicht identisch mit dem Ratmann gleichen Namens von 1371 und 1379/80 und dem Ältermann der Peterskirche um 1386. Die Emerich stellten um 1380 den Stadtvogt und noch einmal 1456/58 kommt ein Emerich im Schöffenkolleg vor<sup>65</sup>.

Die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Grundlagen der Ratsgeschlechter, die für die ältere Gruppe nur in einigen Fällen erkennbar ist, tritt in dem Testament von 1318 schon klarer zu Tage und ist für die Geschlechter nach 1350 charakteristisch. Diese neue patrizische Gruppe des 14./15. Jhs. stellt nicht nur den Kern des Rates und der Amtleute des Bergwesens, sondern ist auch durch gemeinsame Handelsgesellschaft, Partnerschaft in der Münzpacht, durch gegenseitige Bürgerschaft in Schuldsachen, Zeugendienst in privatrechtlichen Ab-

<sup>60</sup> CDS II, 12 Nr. 65.

<sup>61</sup> „da hat min husvrowe noch niman nicht an . . .“.

<sup>62</sup> CDS II, 12 Nr. 145, 151, 157; Lehn. Fr. d. Str. II, 15.

<sup>63</sup> Henmannus E., der Ratmann von 1309, ist vermutlich identisch mit Heinemann E. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, daß Tiezco und Paulus E. 1342 im Rat gewesen sind, CDS II, 12 Nr. 87.

<sup>64</sup> CDS II, 13 Nr. 912; Nickel E. wird um 1380 der alte Zehntner genannt, ebd. 14 S. 179 (Nr. 49), S. 272 (Nr. 37). Er weigerte sich, Schoß zu zahlen, da dies auch seine Eltern nicht getan hätten. Wahrscheinlich stützt er sich dabei auf die mit dem Besitz eines Freihofs verbundenen Rechte, ebd. 12 Nr. 197, Nr. 500. Er hatte überdies Besitz am Markt und ein Malzhaus, ebd. 14 S. 270 (Nr. 26), S. 272 (Nr. 32).

<sup>65</sup> CDS II, 12 Nr. 135; 14 S. 179 (Nr. 47), S. 270 (Nr. 28), S. 448. Es ist nicht erweislich, daß die E. des 15. Jhs. mit der patriz. Familie des 14. Jhs. verwandt sind, vgl. ebd. 14 S. 423, S. 248 (Nr. 1445), S. 216 (Nr. 777), S. 412 (Nr. 241). Entgegen Bursian a. a. O. S. 80 wäre anzumerken, daß die Görplitzer Patrizierfamilie E. um 1430 nicht aus Freiberg, sondern aus Glatz in die Oberlausitz gekommen ist. R. Jecht, Geschichte der Stadt Görplitz, I. Bd., Görplitz 1922, S. 254.

machungen und durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden<sup>66</sup>. Ihr sind folgende Geschlechter zuzurechnen: Monhaupt, Magdeburg, Borner, Wighart, Hartusch, Goswin, Gerhard, Berbisdorf, Lobetanz, Benholz, Eckel und Große. Die Monhaupt waren von 1362 bis über das Ende des hier untersuchten Zeitraumes hinaus im Rat, davon dreimal im Amte des Bürgermeisters<sup>67</sup>. Nickel M. d. Ältere, der Bruder des Ratmannes von 1362, war von 1353 bis 1360 Münzmeister und um 1355 außerdem Zehntner<sup>68</sup>. Ein Jahrhundert später ist Nickel M. d. Jüngere von 1451 bis 1456 Münzmeister und gleichzeitig bis 1478 Amtmann. Vorher war er von 1436 bis 1452 fast ununterbrochen im Rat, 1443/44 und 1447/48 Bürgermeister<sup>69</sup>. Bei der Herauslösung des Wechsels aus der Verwaltung der Münze wird sein Bruder Hans M. vom Landesherrn mit dem Amt des Wechslers betraut. Möglicher-

<sup>66</sup> Es sei zunächst nur verwiesen auf CDS II, 12 Nr. 156; 13 Nr. 1006; 14 S. 284 (Nr. 119), S. 300 (Nr. 48), S. 320 (Nr. 179), S. 325 (Nr. 213), S. 365 (Nr. 19). Im Konvent des Freiburger Marien-Magdalenenklosters dominieren bis um 1480 neben Töchtern des meißnischen Adels die des Patriziats, G. Burck, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen, Diss. Leipzig 1913 S. 105 ff.

Dieser Wechsel der Geschlechter ist z. B. dem mit dem Namen „Morne-wech“ verbundenen in Lübeck vergleichbar, wenngleich die Verschuldung der alten Geschlechter an die neuen bei der 1./2. Gruppe nicht nachzuweisen ist, erst im Zusammenhang mit den Weller im 15. Jh. greifbar wird. Vgl. F. Rösig, Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandl. z. Stadt- u. Hansegeschichte, hrsg. v. P. Kaegbein, Weimar 1959 S. 227.

<sup>67</sup> Zwischen 1388 und 1436 tritt eine Unterbrechung ein. Während dieser Zeit ist ein Ha. M. mehrfach, wenn auch nicht unter den consules, belegt. Vgl. u. a. CDS II, 14 S. 302 (Nr. 56), S. 312 (Nr. 300).

<sup>68</sup> Nic. M. d. Ältere muß im Juli-August 1360 gestorben sein. Vgl. CDS II, 13 S. 379 (Münzmeisterrechnungen) u. ebd. Nr. 884. Die Urkunde ebd. 12 Nr. 101 von 1361 gibt ebenso wie Nr. 114 einen älteren Vorgang wieder. Die Angaben des Registers i. 14 S. 552 wie auch in CDS II, 6 müssen dementsprechend korrigiert werden. Vgl. ferner CDS II, 12 Nr. 98, Nr. 612; 6 Nr. 21, Nr. 61.

<sup>69</sup> CDS II, 13 Nr. 1022; 12 Nr. 289, Nr. 368, Nr. 437, Nic. M. d. Jüngere, wie wir ihn nennen (es gibt dazwischen noch einen Nic. M., der jedoch weniger von Belang ist) wird 1478 als verstorbener Vogt genannt, ebd. 12 Nr. 447, so daß auch hierin das Register des Urkundenbuches, wie auch noch in anderen Fällen, ohne daß wir es ausdrücklich anmerken, zu berichtigen ist. Selbst wenn man annimmt, daß Nic. d. Jüngere ein hohes Alter erreichte, müßte er 1436 noch relativ jung auf den Ratsstuhl gelangt sein, was aber gerade bei Patriziersöhnen nicht ungewöhnlich ist. Vgl. hierzu die Kontroverse zwischen W. Koppe und H. Reincke über das Ratswahlalter, VSWG Bd. 40 (1953) S. 78 und HGBll. 73. Jg. (1955) S. 159 ff.

weise ist es derselbe, der nach 1473 im Rat und dann ebenfalls Amtmann ist<sup>70</sup>.

Um die Mitte des 14. Jhs. begegnen die Brüder Monhaupt als Gewandschneider. Sie sind Gesellschafter der Chemnitzer Schöna, der Borner und der damals noch Dresdner Bürger Franz und Jakob von Magdeburg bei Tuchlieferungen an den landesherrlichen Hof. „Occasione pannorum“ erhalten sie öfters dafür Anweisungen auf die Münze, den Zehnten, die *precaria civitatis*, auf die Einkünfte des Landesherrn aus Chemnitz und Dresden<sup>71</sup>. Als Gläubiger des Markgrafen scheint Nickel M. d. Ältere auch zur Verwaltung bzw. Pacht der Münze und des Bergzehnten gelangt zu sein. Bei seinem Tode war Markgraf Friedrich den Monhaupt noch so hoch verschuldet, daß er der Witwe zeitweilig die Hälfte der Freiburger Münze zuweisen mußte. Daß Monhaupt als Bankier auch über Meißen hinaus eine Rolle spielte, deutet eine Urkunde von 1357 an. Er empfängt eine Rückzahlung von 1500 Gulden im Auftrage Karls IV. durch den Rat der Stadt Mühlhausen. Sie weist ihn in Geldgeschäften mit dem kaiserlichen Hof nach. In diesem Zusammenhang ist auch sein Siegel belegt. Es zeigt eine rauchende Pfanne, eine Schmelzhütte, und gibt so augenscheinlicher als die urkundliche Überlieferung die Wurzel seines Reichtums zu erkennen<sup>72</sup>. Wohl im Zusammenhang mit seinem

<sup>70</sup> CDS II, 13 Nr. 1023, 1025; 12 Nr. 454, 650, 807; 14 S. 368 (Nr. 38); H. Ermisch i. 13 S. LV; H. Beschorner, Das sächsische Amt Freiberg S. 10 ff.; die Erwähnung von Nic. M. als Amtmann zu 1483 ist unverständlich, wenn man nicht annimmt, daß die vorliegende Urkunde 12 Nr. 478b eine nachträgliche Aufzeichnung darstellt. Z. B. war der gleichfalls in der Urkunde gen. Jost Kro nicht Bürgermeister dieses Jahres, sondern zuletzt 1480 und nach 1481 überhaupt nicht mehr im Rat, auch ist er danach sonst nicht mehr nachweisbar.

<sup>71</sup> CDS II, 12 Nr. 98 (1354–1366); 6 Nr. 20. Um 1355 kaufen sie gemeinsam das landesherrliche Urbar von Chemnitz „vor fierdehalbhundert schog guter breyter grosschen“. Der jährliche Ertrag des Urbars belief sich 1347 auf ca. 60 B. Spätestens 1367 war das Urbar wieder im Besitze des Landesherrn, ebd. 6 Nr. 19, 20.

<sup>72</sup> CDS II, 13 Nr. 884; Stadtarchiv Mühlhausen, Urk. Nr. 544a. Die Umstände lassen sich nicht näher ermitteln. Die Siegel-Umschrift lautet „S. Nicolai Manhaupt“. E. Heydenreich, Eine ungedruckte Urkunde des Münzmeisters Nicolaus Monhaupt, NASG Bd. 23 (1902) S. 128. Die Rückzahlung sollte in „Hanno Nasin huse“ in Erfurt erfolgen. Auch über ihn läßt sich nichts Näheres ermitteln, vgl. UB d. Stadt Erfurt, II, bearb. v. C. Beyer, Halle 1897 Nr. 355, 386, 590, 704; Stadtarchiv Erfurt, O-1/VII-228. H. Ahrens, Die Wettiner und Kaiser Karl IV, Diss. Leipzig 1895 S. 15.

Tuchhandel und dem Bedarf des Bergbaues an Leinen für Säcke zum Sortieren und zum Transport des Erzes befindet sich Nickel M. auch 1357 unter den Gründern der Chemnitzer Bleiche<sup>73</sup>. Nach den Ergebnissen von G. Heitz müssen wir ihn um diese Zeit auch im Leinen-großhandel erwarten, wemgleich sich die Monhaupt schon bald nach 1360 aus der Bleiche wieder zurückgezogen zu haben scheinen<sup>74</sup>. Im Tuchhandel sind sie aber noch im 15. Jh. tätig<sup>75</sup>. Gleichzeitig mit seiner Erwähnung als Tuchhändler, mit der Übernahme der Münze und der Gründung der Bleiche ist Nickel M. auch im Besitz einer Schmelzhütte an der Mulde anzutreffen. Nickel M. d. Jüngere und seine Brüder erhalten 1462 auf 14 Jahre Münzfreiheit für ihre Bleigruben privilegiert und beginnen zusammen mit dem Bergmeister Teschner und anderen Gewerken den Bergbau am Elbelsberg bei Freiberg. Am Ende des 15. Jhs. sind die Monhaupt als Gewerken im Zinnbergbau bezeugt<sup>76</sup>. Das im Fernhandel, in der Münzpacht als Bankiers des Landesherrn und im Berg- und Hüttenwesen Freibergs wie im Bleichunternehmen in Chemnitz gewonnene Kapital ist daneben zu einem nicht geringen Teil in bürgerlichem und feudalem Grundbesitz angelegt worden. Außer einer Anzahl von Höfen und Grundstücken in Freiberg<sup>77</sup> verfügen sie 1361 über Grundbesitz in Mittweida, der an ihren Gesellschafter Nickel Schultheiß in Chemnitz verkauft wird, waren sie um 1375 Lehnsträger der Herrschaft Rabenstein. Im Jahre

W. Jesse, Probleme und Aufgaben der Münzmeisterforschung, Hamburger Beitr. z. Numismatik, H. 9/10 (1956) S. 31, 36, 39.

<sup>73</sup> CDS II, 12 Nr. 37. Auch die Beteiligung anderer Freiburger Bürger an der Bleiche dürfte aus diesen beiden Gründen zu erklären sein. Vielleicht war der Bergbau auch im 15./16. Jh. ein Hauptkonsument des sächsischen Leinen.

<sup>74</sup> CDS II, 6 Nr. 23; G. Heitz, Ländliche Leinenproduktion S. 15 ff.; ders., Gründung, Kapazität und Eigentumsverhältnisse der Chemnitzer Bleiche, i. Vom Mittelalter zur Neuzeit S. 241 ff.; G. Fischer, Leipziger Handlungsgeschichte S. 86 ff.

<sup>75</sup> CDS II, 14 S. 329 (Nr. 244). Zu 1450 ist der Handlungsdieners der M. — Merten Leibnicz — erwähnt, ebd. 14 S. 245 (Nr. 1370). 1457 weist der Landesherr den Münzmeister an, bei Nickel Monhaupt Tuch (einen roten tumpelharras) für den Hof einzukaufen und sofort nach Meißen zu schicken. Das ist nicht so zu verstehen, daß dieser als Amtsvogt von Freiberg ein Tuchlager unterhielt, wie H. Beschorner, Das Amt Freiberg S. 39 annimmt, sondern zeigt, daß die M. die führenden Tuchgroßhändler waren.

<sup>76</sup> CDS II, 13 Nr. 880, 1040, 1044; 12 Nr. 807.

<sup>77</sup> CDS II, 14 S. 287 (Nr. 131); 12 Nr. 307, 323, 340; 14 S. 355 (Nr. 488), S. 392 (Nr. 135), S. 404 (Nr. 190), S. 405 (Nr. 197); 12 Nr. 594, 447, 801, 807.

1359 überträgt ihnen der Markgraf die Lehen Friedrichs von Wysen in Wiesa und Gückelsberg, kurz darauf sind sie im Besitz von Grundrenten in Lichtenberg bezeugt. 1470 wird ihnen die Lehnsanwartschaft auf das Vorwerk vor dem Erbsichen Tor bestätigt<sup>78</sup>. Reiche Stiftungen fallen an die Freiburger Kirchen<sup>79</sup>.

Die Magdeburg haben schon in Dresden eine hervorragende Stellung eingenommen, sie sind hier von 1303 bis 1352 im Rat. Andreas v. M. war 1342 vom Markgrafen die Bedeeinnahme für die Stadt verpfändet worden; es ist derselbe, der einige Jahre danach in Freiberg auftritt<sup>80</sup>. Wie schon erwähnt, sind sie um 1360 Gesellschafter von Freiburger und anderen Kaufleuten im Tuchhandel. Ebenso wie die Monhaupt waren auch sie, offenbar schon in Dresden, zu Bankiers der Landesherrn geworden. 1368 ist ihnen der Markgraf so sehr verschuldet, daß sie zusammen mit den Hartusch Münze, Urbar sowie Stadt- und Landgericht auf 3 Jahre verpfändet erhalten<sup>81</sup>. Wegen einer Forderung von 5000  $\beta$  werden auch 1377 Wechsel, Silberkauf, Münze und Urbar sowie das Recht der Ratsbesetzung für 3 Jahre an Franz und Nickel v. M. gegeben. Und 1380 belaufen sich die Schulden des Landesherrn immer noch auf 1157  $\beta$ <sup>82</sup>. Im folgenden Jahre überläßt Landgraf Balthasar seinen Anteil an der Münze Nickel v. M., was 1386 mit der Zusicherung besonderen Schutzes und der Exemption von aller Gerichtsbarkeit mit Unterstellung einzig unter die des Landgrafen

<sup>78</sup> CDS II, 6 Nr. 26, 36, 371; 13 Nr. 884; 12 Nr. 101, 114; 14 S. 302 (Nr. 56); 12 Nr. 388. Das Vorwerk Ostrau verkaufen die M. 1568 an den Kurfürsten, der Besitz in Mickten und Pieschen wird von Andreas M. schon 1414 verkauft, ebd. 3 Nr. 1120; 2 Nr. 766 f, 902; Beyer a. a. O. S. 274 (Anm. 24) und S. 647.

<sup>79</sup> CDS II, 12 Nr. 295, 778. Für die Stiftung des Altars in der Kirche ULF bestätigt ihnen der Bischof von Meißen das Patronatsrecht über die mit dem Altar verbundene Vikarie. Bemerkenswert ist auch die selbständige Art von Urkunden der M. mit ihrem Siegel. Vgl. ebd. 12 Nr. 801, 594; 13 Nr. 1063. Ihre Zugehörigkeit zum Adel zeigt die Urkunde ebd. 2 Nr. 711, wo sie zusammen mit den Honsberg und Einsiedel als Zeugen fungieren.

<sup>80</sup> Schon Ende des 13. Jhs. sind sie im Pirnaer Urkundenbuch als cives von Dresden belegt. Franz u. Andreas v. M. waren bei ihrem ersten Auftreten in Freiberg sicher noch Dresdner Bürger, letzterer wird noch 1388 als solcher bezeichnet. Im gleichen Jahre verkaufen sie nach dem Tode von Hans v. M. ihren Freihof in Dresden. Vermutlich sind sie, dem Herkunftsnamen nach, ursprünglich aus Magdeburg nach Dresden gelangt. CDS II, 5 (Pirna) Nr. 8, 12; 5 Nr. 19, 26, 28, 38, 53, 70, 90, 91; 12 Nr. 98.

<sup>81</sup> CDS II, 13 Nr. 909, 914.

<sup>82</sup> CDS II, 13 Nr. 931, 935, 942, 936.

erneuert wird. Ihre Geldgeschäfte haben die Magdeburg 1390 zu einem großen Unternehmen benutzt: Nickel v. M. läßt sich den gesamten Bergbau am Ulrichsberg und am Bleiberg bei Frankenberg unter besonderen Vorrechten verleihen. Er scheint damit jedoch wenig erfolgreich gewesen sein, da er 1395 gezwungen ist, seinen Hof in Freiberg, 4 Schmelzhütten und verschiedene Bergteile zur Tilgung der Schulden an den Landgrafen zu verkaufen. Bis dahin war er wohl einer der reichsten Gewerken und Erz Händler<sup>83</sup>. Ihre Freiburger Interessen waren sicher ausschlaggebend für die Übersiedlung von Dresden. 1399 sind sie erstmalig im Freiburger Rat, dem sie dann bis 1468, dabei mehrfach als Bürgermeister, angehören. Hans v. M. war 1392 Zehntner, ein Johannes v. M. um 1421 wieder Münzmeister, andere Angehörige haben im 15. Jh. das Prägeamt und den Wechsel inne, darunter Gabriel von Magdeburg, der — wie erwähnt — 1407 führend an der Wiedereröffnung des Goslarer Bergbaues beteiligt war<sup>84</sup>. Noch in Dresden stifteten sie 1373 ihren Grundbesitz in Striesen zur Ausstattung eines Altars, im 15. Jh. haben sie neben städtischen Grundstücken ein Vorwerk in Tuttendorf, das Dorf Zethau sowie Grundrenten in Niederhermsdorf in Besitz. In Freiberg treten sie aber während dieser Zeit weder im Handel noch im Bergbau aktiv hervor<sup>85</sup>.

Am längsten im Rat waren die Borner, wenn wir eine Kontinuität der Träger des Namens in der Ratslinie nach 1279 mit denen des 14./15. Jhs. bis 1465 annehmen. Abgesehen von ihrer Handelsgesellschaft mit den Monhaupt und Magdeburg im 14. Jh. war 1452/3 Hans B. d. Jüngere Kramermeister. Hans B. d. Ältere war 1442 Münzmeister geworden, scheiterte jedoch 1447 mit einer Schuld von 5000 Rhein. Gulden an den Landesherrn. Er übernimmt 1451 die Vogtei, worin er aber ebenso wie in der Münze von Nickel Monhaupt abgelöst wird. Zusammen mit seinem Sohn Paul B. ist er noch einmal 1456–1459 Münzmeister, zeitweilig war er Bergschreiber, besaß auch selbst Bergteile. 1324 stifteten die Borner einen Fischzins vom Markt dem Dominikanerkloster, im 15. Jh. sind Berthelsdorf und das Vorwerk Hilbersdorf in ihren Händen<sup>86</sup>.

<sup>83</sup> CDS II, 13 Nr. 939, 947, 958, 959, 952, vgl. o. S. 95.

<sup>84</sup> CDS II, 12 Nr. 625; 13 S. 407; S. LI f.; 13 Nr. 977, 1003; 14 S. 352 (Nr. 467).

<sup>85</sup> CDS II, 5 Nr. 75, 76; 12 Nr. 421, 211; 14 S. 326 (Nr. 219).

<sup>86</sup> Ein Merten B. war Handwerksmeister der Wollenweber und um 1440 Schöffe. CDS II, 13 S. LV f.; ebd. Nr. 991; 1018, 1019, 1022, 1038, 1041,

Von 1367 bis 1472 waren die Wighart im Rat, dabei in den ersten Jahrzehnten bis 1434 ununterbrochen, allein von 1414 bis 1423 in jedem Jahr. Zwischen 1381 und 1423 stellten sie mehrfach den Bürgermeister<sup>87</sup>. Diese Zeit wird als der Höhepunkt ihres politischen Einflusses anzusehen sein<sup>88</sup>. Um 1442 wird Hans W. als Nachfolger von Hans Borner Bergschreiber, ein weiterer Angehöriger des Geschlechts ist später Amtmann<sup>89</sup>. Von ihren Grundstücken in der Stadt und der Umgebung<sup>90</sup> ist der Freihof bei ULF besonders zu erwähnen, der — früher im Besitz der Emerich — 1430 von den Brüdern Wighart für 100 Rhein. Gulden in bemerkenswerter urkundlicher Form an das Kloster Altzelle verkauft wird<sup>91</sup>. Von etwa 1350 bis zum Ende des 15. Jhs. waren die Wighart offenbar ständig Besitzer des Turmhofgutes vor dem Donatstor<sup>92</sup>. 1385 erwirbt Nickel W. Grundrenten in

S. 416 ff. Das Siegel der B. ist in der Urkunde 12 Nr. 631 belegt. Ebd. 13 Nr. 1006; 14 S. 328 (Nr. 237), S. 340 (Nr. 346); 12 Nr. 505, 199; 13 Nr. 1030, S. 156 (Nr. 7); Registrum S. 444; dazu CDS II, 12 Nr. 240, 321.

<sup>87</sup> So für 1381/2, 1384/5, 1386/7, 1392/5, 1401/3, 1421/3. Daß schon der 1241 unter den Ratsmitgliedern genannte Wichardus de Ochselbach und der Träger desselben Namens von 1279 den W. angehören, ist angesichts der dazwischenliegenden Zeitspanne sehr zweifelhaft. Zu ersteren vgl. G. Fischer a. a. O. S. 201; P. Knauth, Freiburger Familiennamen S. 23 nimmt bayr. Ursprung für den W. de Ochselbach an. H. Planitz, Dt. Stadt S. 451 faßt die Belege des 13. Jhs. und die späteren als Einheit auf.

<sup>88</sup> 1408 fungierte Nic. W. in dem Bannmeilenstreit der Stadt mit Ulr. v. Schönau als Schiedsrichter, CDS II, 12 Nr. 156, vgl. auch 14 S. 299 (Nr. 43 bis 48).

<sup>89</sup> Hans W. hatte sich bei einer Beschwerde der Gewerke über die Unbrauchbarkeit der vorhandenen Herde zum Feinbrennen des Silbers bereit erklärt, bessere zu besorgen, CDS II, 13 Nr. 992, S. 418, Nr. 1102.

<sup>90</sup> Zum Acker-Besitz vor der Stadt vgl. CDS II, 12 Nr. 107, 242, 344 (Anm.), 347, 618; 14 S. 319 (Nr. 167), S. 317 (Nr. 143); über Hausbesitz vgl. 14 S. 305 (Nr. 29), S. 330 (Nr. 255), S. 331 (Nr. 266), S. 337 (Nr. 319), S. 352 (Nr. 464), S. 356 (Nr. 496). Bürgermeister und Spitalmeister kaufen 1426 den Gebrüdern W. einen Erbzins auf ihre Steinmühle vor dem Erbischen Tor ab, 14 S. 317 (Nr. 143), außerdem besaß Paul W. um 1414 u. a. eine Fleischbank am Markt, 14 S. 301 (Nr. 49).

<sup>91</sup> Die Urkunde ist nicht, wie in ähnlichen Fällen, vom Landesherrn, sondern von den drei Brüdern W. selbst ausgestellt und gesiegelt, was als deutlicher Ausdruck ihrer patrizischen Stellung aufzufassen ist. CDS II, 12 Nr. 197; über das Siegel vgl. ebd. S. XXXIV u. Taf. I (Fig. 13) u. Taf. II (Fig. 14).

<sup>92</sup> CDS II, 12 Nr. 94, 156, 228, 303, 388, 310, 325, 546 (zu 1479). Außerdem führt das Lehnbuch Friedrichs d. Str. einen weiteren Hof, 4 Hufen, Fischteiche u. a. als landesherrliche Lehen der W. an.

Seußlitz, bis 1425 besaßen sie das Dorf Oberschaar, ein Lehen des Burggrafen von Meißen, mit Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Etwa zur gleichen Zeit veräußern sie Niederbobritzsch, wo sie ebenfalls Grund- und Gerichtsherren waren<sup>93</sup>. Konradsdorf erhält die Frau von Hans W. 1440 als Leibgedinge<sup>94</sup>. Mitte des 15. Jhs. sind die W. ferner Grundherren in Großhartmannsdorf, Zethau, Nickern, Sohra, Specktritz, Lichtenberg und in Rechenberg bei Frauenstein<sup>95</sup>. Vor dem Rat erklären sie 1431, daß sie aus Gründen ihrer schweren Verschuldung an Abraham Juden in Leipzig<sup>96</sup> gezwungen sind, ihr Vorwerk Hengersdorf, das sich schon 1381 in ihren Händen befand, abzustoßen und die Goswin als Käufer gefunden haben<sup>97</sup>. Erst 1460 erfahren wir etwas

<sup>93</sup> CDS II, 14 S. 275 (Nr. 49); Märcker a. a. O. S. 194; 12 Nr. 187; 13 Nr. 989.

<sup>94</sup> CDS II, 12 Nr. 228, 301, 310, 316.

<sup>95</sup> CDS II, 12 Nr. 634; 14 S. 367 (Nr. 27); 14 S. 326 (Nr. 219), S. 301 (Nr. 54); 12 Nr. 180, 263, 279. Befand sich 1419 der Bischofszehnt in Sohra in gemeinschaftlichem Besitz der Brüder W., so tritt bei den anderen Renten usw. in den gen. Dörfern besonders Hans W. hervor. Ebenfalls in gemeinschaftlichem Besitz befanden sich außer der schon gen. Steinmühle eine Stockmühle (1428). Vor 1447 war Hans W. Besitzer des Holzes Tilkental, 14 S. 317 (Nr. 143), 12 Nr. 263, vgl. auch 12 Nr. 192, ebd. 3 Nr. 1071, 1076.

<sup>96</sup> Über die Beziehungen Abrahams zu den W. und den Magdeburg vgl. die Stadtbucheintragung von 1435, CDS II, 14 S. 325 (Nr. 219). Von etwa 1420 bis 1439 ist Abraham in Leipzig als reicher Kaufmann und Bankier, vor allem auch des Landesherrn, nachweisbar. In den Jahren nach 1426 war er in die sogen. Kudorfschen Händel verwickelt. Von Herzog Wilhelm und dem Rat hat er mehrfach Schutzbriefe erhalten, die ihm Zoll- und Geleitsfreiheit, jede kaufmännische Betätigung und den üblichen besonderen Rechtsschutz gewährten. Die von der Pestwelle des Jahres 1438 ausgelösten Spannungen in der Bürgerschaft wurden auch hier auf die Juden abgelenkt, wobei sich die kaufmännische Oberschicht Leipzigs mit der Ausweisung Abrahams zugleich einer schweren Konkurrenz entledigte. Vorher hatte er sich gegen eine hohe Summe an den Landesherrn, Verzicht auf die Schuldbriefe und die ihm inzwischen genommenen Güter aus der Haft loskaufen können. Daß Abraham mit zwei so namhaften Freiburger Geschlechtern in Geschäftsbeziehungen stand, deutet auf einen engeren Kontakt zwischen Leipzig und Freiberg hin, von dem wir sonst so wenig wissen. CDS II, 8 S. 137, Nr. 170, 188, 189, 162, 203; Leipziger Schöfensprüche, hrsg. v. G. Kisch, Leipzig 1919 Nr. 113, 500, 520; H. Ermisch, Kurfürstin Katharina S. 75; E. Keyser, Die Ausbreitung der Pest in deutschen Städten, i. Ergebnisse und Probleme moderner geographischer Forschung (Festschr. H. Mortensen) 1954 S. 209 gibt eine Übersicht über die Pestwellen, die das sächsische Gebiet heimsuchten. Über ähnliche Vorgänge in Freiberg vgl. CDS II, 13 S. 402.

<sup>97</sup> CDS II, 14 S. 320 (Nr. 178), S. 270 (Nr. 23).



über ihre „bürgerliche Nahrung“: Paul W. wird zusammen mit anderen Gewerken mit einem Bergwerk bei Tuttendorf beliehen, für dessen Silberausbeute die Grube auf 12 Jahre Münzfreiheit erhält. Das hier gewonnene Blei kann ungehindert von der Hütte weg verkauft werden, wodurch sich Paul W. als kapitalistischer Berg- und Hüttengewerke wie als Metallhändler, als Fernkaufmann zu erkennen gibt<sup>98</sup>.

Die Hartusch waren von 1340 bis 1419 im Rat, später auch – zuletzt 1465 – im Schöffenkolleg<sup>99</sup>. Der Höhepunkt dieses Geschlechts scheint um 1360 gelegen zu haben. Im Jahre 1362 war Nickel H. Bürgermeister, gleichzeitig wird er mit Paul Henning „et eorum societati civibus Frybergensibus“ vom Landesherrn für den Betrag von 300  $\beta$  Groschen an die Münze und den Zehnten verwiesen<sup>100</sup>. In den Münzmeisterrechnungen von 1365/66 werden die Hartusch mit hohen Summen aufgeführt, 1368 schulden die Markgrafen Nickel H. 3000  $\beta$ , zu deren Tilgung ihm die Münze verpfändet wird. Gemeinsam mit den Magdeburg werden ihm, wie schon berücksichtigt, Urbar sowie Stadt- und Landgericht überlassen<sup>101</sup>. Von seinem Vorgänger als Münzmeister, Augustin von Florenz, erwirbt Nickel H. 1366 für 300  $\beta$  breiter Groschen den Freiburger Zoll. Aber erst ein halbes Jahr vorher hatten die Landesherrn den Zoll an Augustin verkauft, in der Absicht,

<sup>98</sup> CDS II, 13 Nr. 1037. Vielleicht ist es kein Zufall, daß uns aus der Tätigkeit des Rates unter dem Bürgermeister Nickel W. um 1381 einzig eine Bestimmung über den Tuchhandel vorliegt und sich am Anfang des 15. Jhs. im Verzáhlbuch ein W. in Geschäften mit einem Wollenweber findet, CDS II, 12 Nr. 130; 14 S. 191 (Nr. 182).

<sup>99</sup> CDS II, 14 S. 429 ff. Schon 1414/15 war Nic. H. Schöffe, vermutlich derselbe, der anschließend 3 Jahre lang Ratmann gewesen ist, Henschil H. war 1392 Spitalmeister, ebd. 12 Nr. 139; 14 S. 279 (Nr. 75). Aus dem 15. Jh. ist das Siegel der H. überliefert, ebd. 12 S. XXXIV, Taf. II (Fig. 16).

<sup>100</sup> CDS II, 12 Nr. 98. Im Unterschied zu anderen Angaben der gleichen Urkunde erfahren wir hier nichts über den Grund der Assignaten, müssen jedoch annehmen, daß es sich ebenfalls um Lieferungen an den Hof handelt, die auf diese Weise beglichen wurden. Paul Henning ist in dieser Urkunde noch einmal mit Franz Borner „cum eorum societatibus“ belegt, ohne daß sich auch in diesem Falle Näheres ergibt. P. Henning ist schon um 1331 bezeugt, er war 1343 Bürgermeister und 1346 und 1348 im Rat. Auch ein Peter Henning ist um 1370 mehrmals in der Ratslinie genannt. Ebd. 12 Nr. 89, 501; 14 S. 330.

<sup>101</sup> CDS II, 13 S. XLIV ff., S. 383 ff., Nr. 909, 910, 914. Die Hensel kommen 1368 noch als Gesellschafter der H. vor, lassen sich aber in der Überlieferung nicht weiter verfolgen.

ihn wieder einzulösen. Daß ihr Münzmeister ihn an die Hartusch weitergab, läßt darauf schließen, daß diese damals zu den mächtigsten Bürgern der Stadt gehörten<sup>102</sup>. Auch die Hartusch begegnen zuerst im Rat, ihr Aufstieg bis dahin bleibt dunkel. Jedoch gewährt uns schon der nach der Ratslinie von 1340 zweite Beleg vom Jahre 1352 Einblick in die Quelle ihres Reichtums: Die Landesherren gestatten in dieser Urkunde Nickel H., 4 große Gebläse in seiner Schmelzhütte bei Halsbach anzulegen<sup>103</sup>. Damit sind auch die Hartusch Gewerken im Berg- und Hüttenwesen und sehr wahrscheinlich ebenso Fernhändler gewesen. Ebenfalls schon 1365 verfügen sie über Grundbesitz auf dem Lande. Neben dem Vorwerk Sohra haben sie um 1392 die Grund- und Gerichtsherrschaft in Weigmannsdorf und Weißenborn. Letzteres und Pretzschendorf, für das sie zuerst 1422 bezeugt sind, behaupten sie bis ins 16. Jh. Das Vorwerk Tuttendorf, Grundrenten in Lichtenberg und Oberloßnitz, Hausbesitz in der Stadt und Verkaufsbänke am Markt sind im 15. Jh. als den Hartusch gehörig belegt<sup>104</sup>.

Die Goswin waren von 1343 bis 1395 im Rat, Nickel G. war 1423 und Berthold G. um 1444 Stadtvogt, Hans G. 1433 Amtmann<sup>105</sup>. Zu 1378 verzeichnet das Stadtbuch, daß Paul G. der Stadt 100  $\beta$  Rente für  $8\frac{1}{2}$   $\beta$  jährlichen Zins verkauft hat und für die Dauer des Schuldverhältnisses schoßfrei sein soll<sup>106</sup>. 1384 verkaufen Berthold G. und seine Mitgewerken ihre Anteile an der Hinteren Richezeche für 1100  $\beta$  an die Landesherren, die sie dafür an Münze und Bergzehnten verweisen. Und 1430 sind die Goswin noch einmal als Gewerken am Falkenberg belegt<sup>107</sup>. Von ihrem Feudalbesitz kennen wir nur das von den Wighart gekaufte Vorwerk<sup>108</sup>.

<sup>102</sup> CDS II, 12 Nr. 110, 112.

<sup>103</sup> CDS II, 13 Nr. 878.

<sup>104</sup> Registrum S. 442; CDS II, 14 S. 181 (Nr. 75), S. 313 (Nr. 108); 12 Nr. 109, 626, S. 626. Ebd. 12 Nr. 264, 212, 263; 14 S. 302 (Nr. 56–57), S. 301 (Nr. 53), S. 314 (Nr. 116), S. 276 (Nr. 60). Vgl. auch die Stiftungen an Kirchen, ebd. 12 Nr. 597, 169 u. 206.

<sup>105</sup> CDS II, 14 S. 314 (Nr. 126), S. 323 (Nr. 201), S. 464 f. Der „Goswinus scriptor noster de Vriberc“ in Urkunden Heinrichs d. Erl. dürfte mit den G. des 14. Jhs. nichts zu tun haben, ebd. 12 Nr. 16, 22, 23. 1465/78 kommen G. unter den Schöffen vor, sie sind gleichzeitig Zunftmeister lanificum. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich vielleicht um abgeschichtete Mitglieder der patrizischen Familie handelt.

<sup>106</sup> CDS II, 14 S. 267 (Nr. 3), S. 271 (Nr. 33).

<sup>107</sup> CDS II, 13 Nr. 941, 984.

<sup>108</sup> CDS II, 14 S. 320 (Nr. 178), S. 290 (Nr. 155), S. 279 (Nr. 78), S. 285 (Nr. 125).

Über die Gerhard, die sich von 1351 bis 1487 im Rat verfolgen lassen, wissen wir lediglich, daß sie vor 1388 im Lehnsbesitz von Siebenlehn gewesen sind, das sie in diesem Jahre an Altzelle unter Vorbehalt des Berg- und Halsgerichtes verkaufen. Vermutlich waren sie dort zugleich die entscheidenden Unternehmer im Silber- und Kupferbergbau<sup>109</sup>.

Die Berbisdorf kennt die Überlieferung nur als Grundherren. Sie waren von 1347 bis ins 16. Jh. im Rat, allein zwischen 1459 und 1486 bis auf 2 Jahre ununterbrochen, dabei 9mal als Bürgermeister. Das Registrum führt sie mit den Lehen Kunnersdorf und Wegfarth auf, darüber hinaus hatten sie Besitz in Lauterstein. Um 1474 sind von ihnen das Vorwerk Halsbach und ein Teil des Vorwerkes Tuttendorf vom Spital gepachtet<sup>110</sup>. Hans B. ist 1478/81 Pächter der Stadtwaage. Aber eine Eintragung im Verzáhlbuch läßt sie uns auch im Bergbau vermuten<sup>111</sup>. Auch die Lobetanz, die von 1362 bis 1431 consules waren, sind von Anfang an nur als Grundherren festzustellen<sup>112</sup>. Umgekehrt zeigen sich die Benholz und Eckel in erster Linie als Hüttengewerken. Beide Geschlechter sind 1367 zuerst im Rat, dem die Benholz dann bis 1453, die Eckel mindestens bis 1484 angehören. 1449 werden Paul B. und Gregor E. zusammen als Bergmeister vorgeschlagen, ersterer war vorher Erzkäufer und 1457 Hüttengewerke<sup>113</sup>. Benyl B. war 1392/3 Münzmeister, 1398 erhielt Gebehard B. Schmelzhütten bei Hilbersdorf verliehen, die früher Hannemann Gruner gehört hatten<sup>114</sup>.

S. 283 (Nr. 106), S. 321 (Nr. 188); 12 Nr. 107. Am Ende des 14. Jhs. wird der Handelsdiener der Goswin genannt, er erwirbt 1384 Bürgerrecht; ebd. 14 S. 416, S. 187 (Nr. 88). Um 1400 standen sie in Verwandtschaftsbeziehungen zu den Magdeburg, ebd. 14 S. 284 (Nr. 122), S. 285 (Nr. 125). Bemerkenswert ist auch die Eintragung ebd. 14 S. 217 (Nr. 814).

<sup>109</sup> Wahrscheinlich ist Paul G., der den Verkauf vornimmt, identisch mit dem Bürgermeister von 1387/9. Angehörige der G. waren außerdem um 1400 Zehntner, 1462 Stadtschreiber und 1482 Stadtvogt. Beyer a. a. O. S. 638, 641; CDS II, 12 Nr. 485; 13 Nr. 1103, 961, 956, S. 396 ff.; 14 S. 362; J. Leipoldt i. Dt. Städtebuch II S. 212 f.

<sup>110</sup> Im 15. Jh. sind sie noch mehrmals unter den Gassenschöffen. Über ihre Ratszugehörigkeit im 16. Jh. vgl. CDS II, 12 S. 626, über das Siegel ebd. Taf. 1 Fig. 27; Registrum S. 444, CDS II, 12 Nr. 276, 277, 433, 421, 428, 777; Ende des 15. Jhs. wird der Freihof von Casp. B. für 1100 Rhein. Gulden verkauft, ebd. 12 Nr. 803, vgl. auch Nr. 338, 384; 14 S. 409 (Nr. 219), S. 260 (Nr. 1757), S. 403 (Nr. 179), S. 251 (Nr. 1525); 1445 gibt Casp. B. der Stadt auf Rathaus und Stadtgüter 500 Rhein. Gulden zu 31¼ Gulden Zins, letzteren schenkt er der Peterskirche, CDS II, 12 Nr. 255.

<sup>111</sup> CDS II, 14 S. 469; Nic. B. ist um 1428 wegen Ungehorsams gegen den

Ähnlich den Magdeburg scheinend auch die Große aus Dresden nach Freiberg eingewandert zu sein, sie haben hier aber schon um 1350 Bürgerrecht<sup>115</sup>. „Occasione unius spadonis“ zahlt ihnen der Landesherr 1353 18  $\beta$  und in der Abrechnung über den Bergzehnten von 1354 sind Reinfried G. „et suis sociis“ mit 29  $\beta$  vermerkt. Noch einmal 1361 erhält er eine Anweisung auf die Münze<sup>116</sup>. Im gleichen Jahr wird er zum Bergmeister „uf allen unsern gebirgen“ ernannt<sup>117</sup>. Eine „smelzhutten mit vier blasbalgen, die er von nuwes an der obern Lossenicz gebuwet hat“ befreit Markgraf Friedrich 1363 für die Dauer seines Bergmeisteramtes von allen Abgaben<sup>118</sup>. Mit dem Jahre 1379 treten die Große in den Rat ein, wo sie bis 1486 zu verfolgen sind. Franz G. und sein Sohn Ulrich waren 1394, um 1402 und wieder 1417/20 Münzmeister, um 1395 war ein G. Geleitsmann (conductor)<sup>119</sup>. Etwa ein Jahrhundert lang waren sie im Besitze des Turmhofes beim Spital, der 1470 auf das Geschlecht der Freiburger<sup>120</sup> übergeht. 1404 stiften sie ihr Dorf Melschen bei Leipzig zur Ausstattung eines Altars in der

Bergrichter erzählt worden, ebd. S. 213 (Nr. 695); vgl. auch ebd. 13 Nr. 1091; 1475 sind die Brüder Mert. und Ha. B. Bürgen beim Verkauf eines Hammerwerkes an der Münzbach, ebd. 14 S. 400 (Nr. 172).

<sup>112</sup> Schon 1365 besaßen sie ein Vorwerk und mehrere Hufen als Lehen der Honsberg, über weitere Vorwerke usw. vgl. CDS II, 12 Nr. 107, 315, 388, 242, 274, 456; 13 Nr. 990; zum Siegel vgl. 12 Taf. 1 und 2, Fig. 18–20.

<sup>113</sup> CDS II, 13 Nr. 1014, 991, 998, 1009, 1031.

<sup>114</sup> CDS II, 13 S. XLVII, S. 388 f.; 12 Nr. 954. Schon 1394 waren sie Hüttenwerken, ebd. 14 S. 284 (Nr. 89). Ein Pa. B. war 1472/3 Zunftmeister der Goldschmiede, Peter B. war um 1477 Zechenmeister der Häuer, ebd. 12 Nr. 440; 14 S. 410 (Nr. 232). Über ihre Lehen (1365) vgl. ebd. 12 Nr. 107. Über den Grundbesitz der Eckel vgl. ebd. 14 S. 463, S. 341 (Nr. 353); 12 Nr. 487; 13 S. 419 (Anm.).

<sup>115</sup> CDS II, 5 Nr. 23, 26; 5 (Pirna) Nr. 8, 12; 12 Nr. 96.

<sup>116</sup> CDS II, 12 Nr. 98; 13 S. 375, Nr. 889. Um 1365 erhält Reinfr. G. eine weitere Anweisung auf 180  $\beta$  „in decima levandas post assignaciones prius factas“, 12 Nr. 98. A. Möller, Die Freiburger Geschlechter, Manuskript, Mitte 17. Jh., Ponickausche Sammlung d. UB Halle, Nr. 259/49 (Abschr. Stadtarchiv Freiberg, Hdschr. II A 54), S. 87 ff.

<sup>117</sup> CDS II, 13 Nr. 885. Diese Ernennung wiederholt sich 1377. Im Jahre 1368 war er mit einem Hof als Burglehen belehnt worden, 13 Nr. 932; 12 Nr. 115; H. Wiemann a. a. O. S. 107.

<sup>118</sup> CDS II, 13 Nr. 895.

<sup>119</sup> CDS II, 13 Nr. 957, 976, 977, 963, 964; S. XLVII; 13 S. 404 ff.; 14 S. 325 (Nr. 212); 13 S. 391.

<sup>120</sup> E. Heydenreich, Die Familien Freiberg, von Freiberg und Freiburger, MFA H. 46 (1910) S. 19.

Peterskirche, ferner besitzen sie u. a. mehrere Hufen und ein Vorwerk an der oberen Münzbach. Lucas G. ist um 1435 Pfarrer von St. Peter, mit Reinhard G. sind sie Anfang des 16. Jhs. auch im Freiburger Domkapitel vertreten<sup>121</sup>.

Eine dritte Gruppe von Ratsgeschlechtern tritt um 1400 und im 15. Jh. hinzu. Ihre Hauptvertreter sind die Am Ende, Osann, Weller, Alnpeck und Schönberg. Erstere sind von 1417 bis 1458 als consules, bis 1482 als Schöffen nachweisbar. Die Osann sind von 1389 bis 1484, wenn auch nicht so oft wie die anderen Geschlechter, im Rat. Peter am Ende war 1444 bis 1447 Zehntner, vorher Pächter der Waage und als Ratmann Spitalmeister<sup>122</sup>. Sie sind Berg- und Hüttenunternehmer, ferner Grundherren in Weigmannsdorf<sup>123</sup>. Die Osann besitzen Gruben und Hüttenteile bei Freiberg und am Geising, Mühlen und Grundstücke<sup>124</sup>. Mit den Weller fassen wir „homines novi“ im Kreise der Geschlechter des 14./15. Jhs. Drei ältere Ratsfamilien, die Lobetanz, Wighart und Monhaupt, sind ihnen um 1460 verschuldet. Hans Wighart kauft 1456 von Nickel Weller eine Rente von 75 Gulden, zunächst wiederkäuflich, auf seinen Besitz Konradsdorf mit einer Verzinsung von 5 Gulden jährlich. Schon 1457 betragen die Einkünfte Nickel Wellers dort 11 Gulden und 1461 gehen sämtliche Rentenbezüge der Wighart aus Konradsdorf an die Weller über<sup>125</sup>. Hans Monhaupt nimmt 1468 von Paul Weller 400 Gulden auf seine Güter<sup>126</sup>. Im Jahre 1474 sind die Weller Pächter des Vorwerkes Tuttendorf, worin sie die Berbisdorf und Magdeburg abgelöst haben müssen. Nach 1435 erweitern sie ihren Besitz in Lichtenberg, wo ursprünglich die Kuneke, dann die Monhaupt, Wighart und Hartusch Grundherren waren. 1457 ist das Dorf gänzlich in ihrer Hand, nicht ohne daß es vorher zu Streitigkeiten mit den Hartusch gekommen war<sup>127</sup>. Das in Renten angelegte Kapital der Weller dürfte Mitte des 15. Jhs. schätzungs-

<sup>121</sup> CDS II, 12 Nr. 309, 323, 333, 390, 148, 242, 103; 14 S. 325 (Nr. 213); 12 Nr. 626, Nr. 478b.

<sup>122</sup> CDS II, 13 Nr. 1009; 14 S. 462, S. 312 (Nr. 97), 313 (Nr. 115), 327 (Nr. 226).

<sup>123</sup> CDS II, 12 Nr. 487; 13 Nr. 1105, 1106; 14 S. 179 (Nr. 37); 12 Nr. 227, 308, 242, 211; 14 S. 345 (Nr. 391), S. 362 (Nr. 559, 572), S. 371 (Nr. 12), 380 (Nr. 75).

<sup>124</sup> CDS II, 13 Nr. 1030; 12 Nr. 806; 14 S. 393 (Nr. 140), S. 403 (Nr. 180).

<sup>125</sup> CDS II, 12 Nr. 274, 301; 14 S. 349 (Nr. 433).

<sup>126</sup> CDS II, 14 S. 392 (Nr. 135).

<sup>127</sup> In der Stadtbucheintragung über den 1435 zwischen den Hartusch und Weller geschlossenen Vergleich heißt es „... wegen des dorffes zcu Lichtenberg, von entwundunge des kirchlehns daselbist unde etzwas holczes uf

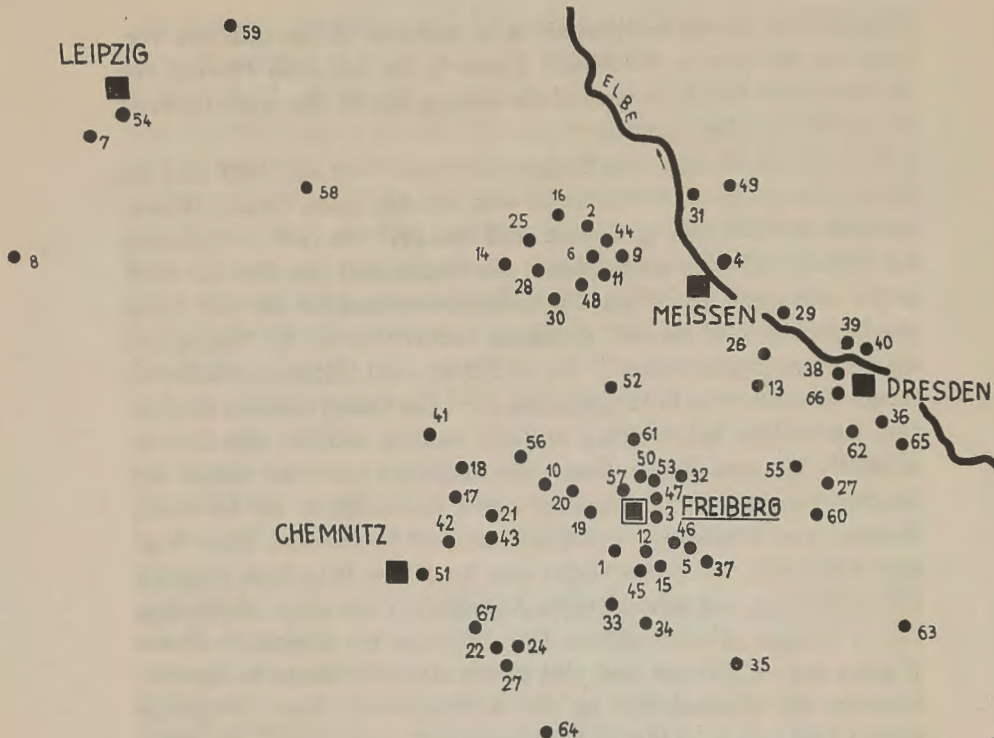


Abb. 5: (Skizze) Dörfer mit Grund- oder Grundrentenbesitz  
Freiberger Ratsgeschlechter im 13.–15. Jh.

1 Erbisdorf	24 Grünhainichen	47 Halsbach
2 Steudten	25 Schmorren	48 Mochau
3 Hilbersdorf	26 Weistropp	49 Striesen
4 Nieder- u. Oberau	27 Carsdorf	50 Tuttendorf
5 Niederbobritzsch	28 Goselitz	51 Niederhermsdorf
6 Wühnitz	29 Kötzschenbroda	52 Siebenlehn
7 Gautzsch	30 Baderitz	53 Konradsdorf
8 Greitschütz	31 Seußlitz	54 Melschen
9 Albertitz	32 Oberschaar	55 Specktritz
10 Kaltofen	33 Großhartmannsdorf	56 Kunnersdorf
11 Neckanitz	34 Zethau	57 Loßnitz
12 Berthelsdorf	35 Rechenberg	58 Döben
13 Kaufbach	36 Nickern	59 Püchau
14 Kiebitz	37 Sohra	60 Berreuth
15 Lichtenberg	38 Ostra	61 Niederbieberstein
16 Jahna	39 Mickten	62 Kreischa
17 Frankenberg	40 Pieschen	63 Lauenstein
18 Sachsenburg	41 Mittweida	64 Lauterstein
19 Oberschöna	42 Wiesa	65 Lockwitz
20 Wegefarth	43 Gückelsberg	66 Gostritz
21 Hausdorf	44 Marschütz	67 Hennersdorf
22 Waldkirchen	45 Weigmannsdorf	
23 Börnichen	46 Weißenborn	

weise 4000 Gulden betragen haben. Davon waren allein 800 Gulden als Rentenleihe an die Stadt Chemnitz, 500 Gulden an Döbeln gegeben, weitere an Zwickau und Dresden<sup>128</sup>. Berg- oder Hüttenbesitz ist für die Weller nicht überliefert. Sie sind aber sicher eine der führenden Kaufmannsfamilien Freibergs gewesen, wie sich schon daraus ergibt, daß Nickel W. von 1412–1423 fast in jedem Jahr Kramermeister war, bevor er 1424 in den Rat kam, wo die W. bis Mitte des 16. Jhs., dabei 7mal im Amte des Bürgermeisters, verblieben. Daneben sind sie weiterhin häufig Innungsmeister der Kramer, auch ihre Bleichanteile in Chemnitz dürften mit ihrer Handelstätigkeit im Zusammenhang stehen<sup>129</sup>.

Die Alnpeck stammen vermutlich aus Regensburg und fassen nicht weniger als die Weller in Verbindung mit den älteren Geschlechtern Fuß. Die Bürgeraufnahmelisten nennen Stephan Alnpeck zum Jahre 1455/56. Gleichzeitig wird er Magdalene Monhaupt, die Tochter des Vogtes Nickel Monhaupt, geheiratet haben. Schon 1458 ist er Ratsmitglied, 1473 zum ersten Male Bürgermeister<sup>130</sup>. Wir müssen annehmen, daß er im Zuge des ungarischen Metallhandels entweder über Oberdeutschland oder über Krakau nach dem Erzgebirge gekommen ist, wie einige Jahre später Johann Thurzo nach Goslar<sup>131</sup>. Gemeinsam mit den Monhaupt gehören die Alnpeck zu den ersten Unterneh-

dem forberge . . . unde besondern hat Ha. Hartusch — globet, N. Weller umbe keynerleye sachen, wie die ymmer ym vorgangen czieten keyne uß-geslossen vorlauffen weren, wolle gelangen nach beteydingen, unde ap er des ymmer yn zcukunfftigen czieten vornemen wolde, daz er truwelöß unde erloßs syn unde dorezu unser stat stroffunge leyden — wolle“. CDS II, 14 S. 326 (Nr. 223); 12 Nr. 421; Registrum S. 443. J. Langer, Heimatkundliche Streifzüge S. 123 f.

<sup>128</sup> CDS II, 14 S. 349 (Nr. 433), 345 (Nr. 396), 347 (Nr. 406, 407); Hingst, Nickel Weller, MFA H. 6 (1869) S. 636 ff.

<sup>129</sup> CDS II, 12 Nr. 31, Nr. 274, Taf. 1 (Fig. 23–25). W. Herrmann, Freiburger Ratslinie 1487–1605, Manuskript.

<sup>130</sup> CDS II, 12 Nr. 534, 537, 560 u. a.; 14 S. 423; 12 Nr. 447.

<sup>131</sup> O. Hübner, Stammbaum der Freiburger Patrizierfamilie Alnpeck, MFA H. 44 (1908) S. 72; G. Keßler, Die Anfänge der Familie Günterrode, Familien-gesch. Bil., 35. Jg. (1937) S. 226; F. W. Euler, Die wirkliche Abstammung des Bergherrn Stephan Alnpeck, Familie u. Volk, 3. Jg. (1954) S. 39. Danach stammen sie aus der Ministerialität der Regensburger Bischöfe und nicht aus Ungarn, wie die von A. Möller, Die Freiburger Geschlechter, S. 2a vertretene Familienlegende angibt. Vgl. auch H. Schönebaum a. a. O. S. 18, über den Namen G. Fischer a. a. O. S. 98.

mern im Altenberger Zinnbergbau. Um 1500 gründen sie die Saigerhütte Grünthal, sind führend im Zinnhandel und gleichzeitig Grundherren in Döben, Püchau, Berreuth, Niederbieberstein, Rechenberg, Nickern und Großhartmannsdorf. In den letzteren drei treten sie an die Stelle der Wighart, anderweitig haben sie Erbe der Monhaupt übernommen. Seinen Höhepunkt erreicht das Geschlecht aber erst im 16. Jh., wo sie zu namhaften Kaufmanns- und Unternehmerfamilien auch außerhalb Freibergs in Beziehungen stehen<sup>132</sup>.

Die Schönberg treten um die Mitte des 15. Jhs. auf. Auch sie waren Kaufleute und sind in Geschäften mit anderen Freibergern, z. B. 1468 mit den Weller und Kolbing im Handel mit böhmischen Waren, belegt<sup>133</sup>. Zur gleichen Zeit sagt Lucas Schönberg von sich, er habe sich stets dem Bergbau gewidmet und „meher silbers . . . erbawet, wen keyn ander yn langer czeyt gethon hat“<sup>134</sup>. Ein Jahr vorher bringt Caspar Sch. gelegentlich eines Probiertages in Leipzig vor, daß er und sein Bruder Lucas es für möglich hielten, einige verlassene Gruben an der Freiburger Mulde auf Kupfer und Silber abzubauen, wenn ihnen zehn Jahre Münzfreiheit gewährt werden könnte. Sie wollen ferner eine ungenutzte landesherrliche Schmelzhütte übernehmen, „ertz uf yren gewin und verlust“ kaufen und dann schmelzen, davon aber das Silber in die Münze geben<sup>135</sup>. Um 1470 besaßen sie Gruben-

<sup>132</sup> Beispielsweise war Andreas A. in der ersten Hälfte des 16. Jhs. 13mal Bürgermeister, dann von 1546–1556 Münzmeister. Die Alnpeck waren u. a. mit den Wiedemann in Leipzig, den Pauße in Halle, Funcke in Schneeberg, Röling in Annaberg, Schütze in Chemnitz sowie namhaften Freiburger Geschlechtern verwandt, was zugleich auf ihre Handelsverbindungen schließen läßt. O. Hübner a. a. O. S. 75 ff.; Beyer a. a. O. S. 489 f., 726. Von dem Grundbesitz haben wir außer dem o. gen. noch Gostritz, Kreischa, Lauenstein und Lockwitz in die Karte aufgenommen. Vgl. ferner G. Fischer, Leipziger Handelsgeschichte S. 119 f., 135; Th. G. Werner a. a. O. Bd. 57, S. 156, Bd. 58, S. 14.

<sup>133</sup> Nic. Sch., der schon 1415 das Bürgerrecht erworben hatte, läßt 1448 ins Stadtbuch eintragen, „das Caspar sin son eigin handelunge und hantirunge als mit koufmanschacz sich underwundin habe . . .“, CDS II, 14 S. 344 (Nr. 381), ebd. S. 418; 12 Nr. 371, 373; 14 S. 380 (Nr. 76). Häufig sind die Eintragungen, die die Sch. als Gläubiger kleiner Freiburger Kaufleute und Gewerken ausweisen, CDS II, 14 S. 229, (Nr. 1053), 250 (Nr. 1487), 380 (Nr. 76), 249 (Nr. 1472), 250 (Nr. 1500), 252 (Nr. 1550), 253 (Nr. 1569), 253 (Nr. 1576), 258 (Nr. 1699) usw.

<sup>134</sup> CDS II, 12 Nr. 369.

<sup>135</sup> CDS II, 13 Nr. 1050.



teile u. a. am Geising und in Geyer, bald darauf auch in Schneeberg. Sie waren Grundherren und nach 1458 fast ununterbrochen im Rat<sup>136</sup>.

Diese über 30 Geschlechter Freibergs nehmen sozial innerhalb der Bürgerschaft eine Sonderstellung ein, die ihren patrizischen Charakter ausmacht: sie sind Bürger und Feudalherren zugleich. Neben städtischem Areal wie andere Bürger besitzen sie Freihöfe, d. h. Grundstücke, die vom Schoß und der Zuständigkeit des Stadtgerichts eximiert sind, die — obgleich sie intra muros und nicht einmal nur im Domviertel liegen — nicht zum Territorium der Stadtgemeinde gerechnet werden<sup>137</sup>. Im Unterschied zum bäuerlichen Landbesitz Ackerbau treibender Handwerker<sup>138</sup> besitzen sie Grundrenten, Vorwerke und ganze Dörfer mit Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Sie sind dafür Lehnsträger des Landesherrn, des Bischofs von Meißen, des meißnischen Dynastensadels usw. Mit nachweislich fast 70 Ortschaften erstreckt sich der patrizische Landbesitz über die ganze Mark Meißen bis Leipzig und Dresden, er ist besonders konzentriert in der Umgebung der Stadt und um Lommatzsch-Döbeln, reicht demnach weit über Bannmeile und Weichbild hinaus<sup>139</sup>.

<sup>136</sup> CDS II, 12 Nr. 785; 13 Nr. 1093; 14 S. 400 (Nr. 169); 394 (Nr. 141), 401 (Nr. 173); 13, S. 354 Nr. 102.

<sup>137</sup> Für die rechtliche Sonderstellung der Freihöfe sei nur auf die Verleihung des Freihofes an der Peterskirche an Hans Monhaupt verwiesen, CDS II, 12 Nr. 340. Kennzeichnend für das Verhältnis zum Bürgerrecht ist z. B. der Vorgang, daß sich Georg Alnpeck, nachdem er u. a. neunmal Bürgermeister, dazu Münzmeister und Zehntner gewesen war, auf seinen Freihof zurückzieht und sein Bürgerrecht aufgibt. O. Hübner a. a. O. S. 78; Über Freihöfe vgl. auch C. Täschner, Zwei Beiträge über Freiburger Geschichte, MFA, Beih. Jg. 1937 S. 43 u. allgemein F. Merzbacher, Zur Frage der sogen. Freihäuser, Ztschr. f. bayr. Lg. Bd. 19 (1956) S. 272 ff.

<sup>138</sup> Neben dem feudalen Grundbesitz der Kuneke führt das Lehnbuch Friedrichs d. Str. (Cap. XI) z. B.  $\frac{3}{4}$  Acker für den Freiburger Bürger Heinrich Leineweber an.

<sup>139</sup> Das Dorf Weinleben konnte nicht lokalisiert werden. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Wüstung im Raum der Ortsnamen auf -leben, womit es außerhalb des engeren meißnischen Territoriums liegen würde. In der näheren Umgebung sind die Geschlechter auch im Gebiet des Bergbaues um die Dörfer Tuttendorf, Berthelsdorf und Oberloßnitz Grundherren, was jedoch (bei der Bergbaufreiheit) nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Bergbauinteressen stehen muß. Die große Zahl der Vorwerke um Freiberg ist wohl auf die Wirkung des städtischen Faktors, besonders des Getreidebedarfs, zurückzuführen, der leicht zu gutswirtschaftlichen Formen veranlaßt, wie das z. B. für die Umgebung von Lübeck nachgewiesen wurde, zuletzt G. Fink, Lübecks Stadtgebiet, i. Städtewesen

An sich ist die Akkumulation der Grundrente im allgemeinen für die wirtschaftliche und soziale Position des Patriziats sekundär<sup>140</sup>. Im Falle Freibergs müssen wir jedoch den Feudalbesitz der ersten patrizischen Gruppe als ursprünglich annehmen, wenn auch seine Vermehrung auf den „bürgerlichen“ Reichtum der stadtsässigen Ministerialen zurückgehen wird. Umgekehrt ist der Gewinn aus Bergbau und Fernhandel unverkennbar die Grundlage für den Aufstieg der Geschlechter um die Monhaupt, Hartusch, Magdeburg und Wighart. Aber auch sie sind fast gleichzeitig mit ihrem ersten Auftreten als Grundherren belegt, so daß wir mit einem Nebeneinander rechnen müssen noch bevor eine ausgesprochene Verrentnerung der Geschlechter eintritt.

Die Geschehnisse des Bergwesens als des entscheidenden wirtschaftlichen Faktors der Stadt finden auch in der Zusammensetzung des Patriziats ihren Niederschlag. Die Abschichtung der Ratsfamilien des 13. Jhs. und der Aufstieg einer neuen Gruppe nach 1350 vollziehen sich nicht ohne Einwirkung der sich mit dem Übergang zur kapitalistischen Gewerkschaft ändernden Produktionsverhältnisse.

Um 1450 verursacht der Tiefstand der Silberproduktion einen erneuten Einschnitt. Ein Teil der Geschlechter zieht sich aus den verlustreich gewordenen Unternehmungen auf ihren Feudalbesitz zurück, der ihnen eine gewisse Stabilität gewährt. Von den 12 Ratsfamilien der zweiten Phase des Patriziats scheiden 6 auf diese Weise

---

und Bürgertum S. 284; H. Fischer, Burgbezirk und Stadtgebiet S. 15; G. Täschner, Zur Geschichte der Freiburger Umgegend S. 162; J. Langer, Flurgeographische Untersuchungen S. 215.

<sup>140</sup> R. Häpke, Die Entstehung der großen bürgerlichen Vermögen, Jb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. i. Dt. Reich H. 3 (1905) S. 235 ff.; ders., Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1922, S. 31; L. v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400, Pfingstbl. d. HGV Bl. XVI (1925) S. 47 ff.; F. Rörig, Die europäische Stadt S. 82 ff.; vgl. auch die Ergebnisse der Spezialuntersuchungen von K. J. Uthmann, Sozialstruktur und Vermögensbildung im Hildesheim des 15./16. Jhs., ungedr. Diss. Münster 1953 S. 45; P. Schwarz, Die Grundherrschaft der ehem. Freien Reichsstadt Reutlingen von der Gründung der Stadt bis zur Reformation, ungedr. Diss. Tübingen 1953 S. 38 ff.; I. Hörl, Die Zusammensetzung und Schichtung der älteren Münchner Bevölkerung, ungedr. Diss. München 1952 S. 101 f.; O. H. Graf, Bremer Ratsfamilien von 1300–1700, ungedr. Diss. Münster 1944 S. 17. Vor allem ist zu verweisen auf die allgemein wichtigen Ergebnisse von G. Espinas, Les origines du capitalisme I, Sire Jehan Boinebroke, patricien et drapier Douaisien, Lille 1933 S. 173 ff.

aus, darunter die Magdeburg, Hartusch und Lobetanz. Wie im 16. Jh. die Berbisdorf, Monhaupt und Alnpeck gehen sie damit auch ständisch im landsässigen Adel auf. Die Hartusch waren bis ins 19. Jh. ein namhaftes meißnisches Adelsgeschlecht<sup>141</sup>. Aber auch die verbliebenen sind von der Krise nicht verschont worden. Die Wighart klagen, daß sie „yn sweren schulden sten . . . dorumbe sie em ierliehen groß ungeld unde czinße pflegen müssen“<sup>142</sup>. Der deswegen von ihnen verkaufte Grundbesitz — sie mußten schon darauf zurückgreifen — wird von den Goswin erworben, die damit ihr Kapital lediglich sichern. Ebenso sind die Monhaupt verschuldet, bis das Aufblühen der Bergbaues im Obergebirge ihnen wie den Alnpeck, den Schönberg u. a. neue Möglichkeiten bietet.

Es ist bezeichnend, daß die Weller einen rein kaufmännischen Typ ähnlich den Leipziger Bergershain<sup>143</sup> verkörpern, der ohne Berg- und Hüttenbesitz ist und gerade deshalb von der Krise unberührt

<sup>141</sup> O. Posse, Die Siegel des Adels Bd. 1 S. 48; 2 S. 20; 3 S. 108; 4 S. 116; H. Kneschke a. a. O. Bd. IV S. 218.

<sup>142</sup> Vgl. o. Anm. 97.

<sup>143</sup> Der Leipziger Patriziat setzt sich, bis am Ende des 15. Jhs. auch der Kux-Besitz in Schneeberg eine Rolle spielt, wohl hauptsächlich aus Kaufleuten zusammen, wenn wir auch über einige Geschlechter, die über ein Jahrhundert lang im Rat sind, nur wenig Aufschluß erhalten. Von den Pellifex, de Greten, Reudnitz und Pudernas haben wir fast nichts außer den Belegen ihrer Mitwirkung in Ratsgeschäften. Die de Rötha z. B. waren von 1335 bis 1452 öfters im Rat, 1368 und 1376 befindet sich das „magisterium super pistorum“ in ihren Händen, um 1350 muß Nic. de Rötha als Leipziger Bürger Bergmeister in Freiberg gewesen sein, woraus man immerhin nähere Beziehungen dieser Familie zum Bergbau erwägen kann. Im Freiburger UB ist aber kein Träger dieses Namens festzustellen. Lehnb. Friedr. d. Str. Cap. XXIII Art. 13; CDS II, 8 Nr. 32, 97, 205, 218, 186; 9 Nr. 120. Die Bergershain waren von 1296 bis ins 16. Jh. im Rat, dabei während der letzten Jahrzehnte mehrfach als Bürgermeister. Ludwig B. und der Leipziger Lukas Waldheim lieferten 1426 Görlitzer Tuch im Werte von 1600 Gulden gegen einen Viehtransport an den Breslauer Kaufmann Peter Bankow. Es ist dies eines der seltenen Zeugnisse des Leipziger Fernhandels vor dem ausgehenden 15. Jh. u. gibt zugleich einen Hinweis auf die wirtschaftlichen Grundlagen dieses Geschlechts. Die B. sind wie auch die Waldheim in die Kuhdorfschen Streitigkeiten verwickelt, in deren Zusammenhang ihr umfangreicher, mehrere Dörfer umfassender Grundbesitz aufgeführt wird. CDS II, 9 Nr. 47, 72, 102, 294, 377, 385, 387, 400; ebd. 10 Nr. 37, 129, 382; 9 Nr. 107, 412 u. a.; 8 Nr. 162, 193, 206; 9 Nr. 122. E. Kroker, Leipzig und die sächsischen Bergwerke, Schr. d. Verf. f. d. Gesch. Leipzigs IX Bd. (1909) S. 48 ff.; G. Fischer, Leipziger Handelsgeschichte S. 49.

bleibt, mit dem Niedergang der alten Geschlechter aufsteigt. Sie gehören zu den „reichen unde gebaldigen eyboner“, deren Fernbleiben vom Bergbau die Knappen in ihrer Beschwerde von 1447 für eine der Ursachen des Verfalls ansehen<sup>144</sup>. Die Krawel, die um dieses Zeit mit der Eröffnung von Kupfergruben, als landesherrliche Erzkäufer, Hüttenmeister und Zehntner hervortreten, gelangen hingegen weder in den Rat noch in die Reihe der Geschlechter<sup>145</sup>, so daß auch der Vorschlag der landesherrlichen Räte von 1451, „furthermehr etliche redeliche berglute, die auch wol zcum rathe tochten, der iczund keiner mehr in den rethen ist“ wieder unter die consules zu bringen, die Zurückhaltung der neuen und das Rentner-tum der alten Geschlechter widerspiegelt<sup>146</sup>.

Auch vorher hatte es in Freiberg ebensowenig wie in Goslar ein rein bergmännisches Patriziat vergleichbar dem Pfännerpatriziat in Lüneburg und Halle gegeben<sup>147</sup>. Die Oberschicht der Bergbaustadt

<sup>144</sup> CDS II, 13 Nr. 1001.

<sup>145</sup> Leonard K. war um 1478 Vogt, Andreas K. zur gleichen Zeit Domherr in Freiberg. An Grundbesitz ist nur eine Hufe zu 1458 belegt. Ferner besitzen sie 1468 eine Schleifmühle. Die K. treten 1447 mit dem Vorschlag an den Landesherrn auf, neue Gruben zu eröffnen, da sie ihnen gewinnversprechend erscheinen. Sie waren damals schon reiche Hüttenunternehmer: „... die Krauwele, die ycund euwer gnaden huttewerck ynne haben, wol geld unde gut dorynne irworben haben...“ 1451 heißt es in einem Bericht landesherrlicher Räte über die Lage im Bergbau: „Jakoff und Valentin buwen an keiner gruben mehr dann an der gewynhaftigen“ sowie daß sie „groß gewonnen haben an dem erczkouffe“. CDS II, 12 Nr. 306, 351, 448, 670 (Nr. 838); 13 Nr. 998, 1000, 1008 (Anm.), 1009, 1010, 1014, 1016, 1021, 1030, 1031, 1032, 1033, 1068, 1072, 1091; ebd. S. 423, 427 ff., 436 ff.; 14 S. 420, 422; S. 370 (Nr. 3), S. 255 (Nr. 1634).

<sup>146</sup> CDS II, 13 Nr. 1021. Nur Franz Becker, der Bürgermeister von 1451, der auch Bergmeister gewesen ist, wird davon ausgenommen. Außer ihm waren u. a. Fr. Magdeburg, Pa. Weller und Nic. Monhaupt im Rat, die demnach nicht als bergsachverständig galten. Zu letzterem vgl. noch ebd. 13 Nr. 1009, 1028, 1029. Über die Becker vgl. u. a. ebd. 13 S. 345; 14 S. 294 (Nr. 6).

<sup>147</sup> Um 1370 waren in Lüneburg von den 216 Pfannen der Saline 50 Prozent in patrizischem Besitz. Nur wer eine bestimmte Zahl von Pfannen besaß, konnte Sülzmeister werden, nur diese jedoch in den Rat aufsteigen, der so ganz zum Organ des Pfännerpatriziats wurde. Es sei nur kurz verwiesen auf W. Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg Bd. 1, Lüneburg 1933 S. 82, 359; O. Verdenhalven, a. a. O. S. 69 ff.; S. Streeck, a. a. O. S. 4, 32 ff.; H. Körner, a. a. O. S. 3, 55; E. Neuß, Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle, Berlin 1958, S. 45 ff.

ist vielfältiger zusammengesetzt als das reine Handelspatriziat der meisten hansischen Städte<sup>148</sup>. Und die Freiburger Geschlechter haben – vor allem in der 2. Hälfte des 14. und manche auch am Ende des 15. Jhs – entscheidenden Anteil am ökonomischen Fortschritt. Sie waren die führenden kapitalistischen Gewerken und Fernkaufleute in einem. Sie besaßen städtische Grundstücke, Marktbänke und verfügten über Freihöfe und Grundherrschaften. Sie beherrschten Stadt und Bergbau. Aber sie besetzten den Rat nicht vollständig, wenigstens seit dem 14. Jh nicht, und bildeten keine „Zirkelgesellschaft“. Sie stellten eine sozial von der Bürgerschaft abgehobene Schicht<sup>149</sup> dar, die im Grunde der Klasse der Feudalherren zuzurechnen ist, wenn man diesen Begriff nicht zu eng faßt. Die Bindung von burgenses und montani, Stadt und Bergbau ist bei ihnen besonders anschaulich.

---

<sup>148</sup> F. Rörig, Die europäische Stadt S. 83; J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jhs., Weimar 1959 S. 31.

<sup>149</sup> V. V. Stoklickaja-Tereškovič, Osnovnye problemy istorii srednevekovogo goroda, X.–XV. v., Moskau 1960 S. 231 ff.; J. Lestocquoy, Les villes de Flandre et d'Italie sous le gouvernement des patriciens (XIe–XVe siècles), Paris 1952 S. 242 schreibt: „Qu'est-ce donc que ce patriciat? C'une classe sociale dont les contours n'ont pas reçu une confirmation juridique . . .“ Vgl. dazu H. Sproemberg, DLZ Jg. 76 (1955) Sp. 550 f.; H. v. Werveke, L'histoire urbaine en Belgique, VSWG Bd. 43 (1956) S. 252.

## VERGLEICHE

Zum Abschluß unserer Betrachtungen liegt ein Vergleich mit Goslar nahe. Während die Rezeption des Iglauer Bergrechts durch Freiberg die Beziehungen zwischen diesen beiden Zentren des mittelalterlichen Silberbergbaues fest umreißt, ist das Verhältnis Goslars zu Freiberg weniger eindeutig.

Den frühesten Hinweis gibt die Bezeichnung der ältesten Freiburger Bergleutesiedlung als „Sachsenstadt“, wie sie 1241 vorkommt und auch später noch gebräuchlich ist.<sup>1</sup> Die Forschung schloß daraus auf eine bergmännische Zuwanderung vom Harz und erwog einen Einfluß Goslarer Rechts.<sup>2</sup> W. Herrmann hat neuerdings die Ereignisse um den Sturz Heinrichs d. Löwen in diesen Zusammenhang gestellt. Markgraf Otto hatte sich der sächsischen Fürstenopposition gegen den Welfen angeschlossen und 1167 an dem Feldzug teilgenommen, der bis Goslar führte, das sich auf die Seite der Fürstenopposition schlug. Und noch einmal 1173 hielt sich der Markgraf in Goslar auf<sup>3</sup>, als der Bergbau in Christiansdorf bereits begonnen hatte. 1180 standen die Wettiner im staufischen Lager; ob sie sich an den Kampfhandlungen des folgenden Jahres in Sachsen beteiligten, ist jedoch nicht sicher.<sup>4</sup> Hier wäre sonst mit einer weiteren Berührung gerade in einer Zeit zu rechnen, als die Anlagen des Rammelsbergers durch Heinrich d. Löwen zerstört worden waren<sup>5</sup>. Lassen sich die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Goslar und Freiberg an Hand des Freiburger Zolltarifs schon für das ausgehende 13. Jh. belegen<sup>6</sup>, so muß es noch früher unmittelbar städtische Beziehungen

<sup>1</sup> CDS II, 14 S. 272 (Nr. 37), 280 (Nr. 82) u. a.

<sup>2</sup> Bei R. Kötzsche, i. Kulturräume u. Kulturströmungen S. 154 heißt es dazu: „Eine besondere Stellung nahm Freiberg ein, dessen Recht von Goslar beinflußt worden ist, aber sich sehr selbständig entwickelte . . .“ Die Karte über Stadtrechtsverbreitung (ebd. Beil. Nr. 24) verzeichnet aber keinen Einfluß Goslars auf Freiberg. Ähnlich spricht sich G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 109 ff. aus.

<sup>3</sup> W. Herrmann, Die Entdeckung S. 19 f.

<sup>4</sup> H. Helbig, Ständestaat S. 13.

<sup>5</sup> W. Bornhardt a. a. O. S. 16 ff.

<sup>6</sup> Vgl. S. 75.

gegeben haben, denn um 1244 war ein „Heinricus de Vriberch“ Ratsschreiber in Goslar<sup>7</sup>. Inmitten des Magdeburger Rechtskreises betrachtet 1256 das Altenburger Stadtrecht Goslar als Oberhof, was nach W. Schlesinger und H. Patze auf eine Bewidmung in der ersten Hälfte des 12. Jhs. zurückreicht und Zusammenhänge umfaßt, die sich während der Stauferzeit, als Altenburg die Brücke zu den nördlichsten Ausläufern des Reichsgutes bildete, eher verstärkt haben werden.<sup>8</sup> Ein Jahrhundert später gehören die Goslarer Statuten zu den Grundlagen des Meißner Rechtsbuches<sup>9</sup>. Ebensovienig wie letzteres textliche Entlehnungen aus dem benachbarten, um 50 Jahre älteren Freiburger Stadtrecht aufweist<sup>10</sup>, ist eine Über-

<sup>7</sup> S. H. Steinberg, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Ausgang des 15. Jhs., Beiträge z. Gesch. d. Stadt Goslar H. 6 (1933) S. 8; K. Frölich, Die älteren Quellen zur Geschichte des Bergbaues am Rammelsberg bei Goslar, DA 1953 S. 156 f.

<sup>8</sup> H. Patze, Recht u. Verf. S. 72; W. Schlesinger, Chemnitz S. 122, 140 f. läßt die Frage offen, ob es sich bei der von ihm angenommenen Verleihung Goslarer Rechts durch Lothar III. an die Altenburger St. Bartholomai-Siedlung schon um Stadt- oder noch um Kaufmannsrecht gehandelt hat. Mit Rücksicht auf die Goslarer Verhältnisse um 1134 dürfte wohl eher an ein mehr kaufmännisches Recht zu denken sein. Der Quedlinburger Beleg spricht entschieden dafür. Schon die Urkunde Heinrichs III. von 1042 gibt den „negociatores de Quellingburg“ das Recht „qualia mercatores de Goslaria et de Magdeburga . . . utuntur“, was 1134 abzuändern offenbar keine Veranlassung vorlag, Quellen z. ält. Gesch. d. Städtewesens I S. 37 f. Was 1256 unter dem „Roten Tor“ in Goslar zu verstehen ist (Rathaus, Kaiserpfalz?) würde vielleicht auch für das 12. Jh. einen Anhaltspunkt geben, läßt sich aber selbst in Goslar nicht klären.

<sup>9</sup> Das Meißner Rechtsbuch beruht hauptsächlich auf den Goslarer Statuten, Magdeburger Recht, dem Sachsenspiegel und dem Zwickauer Rechtsbuch, das Zwickauer seinerseits benutzt den Sachsenspiegel, Weichbildrecht, auch den Schwabenspiegel. H. Planitz u. G. Ullrich, Zwickauer Rechtsbuch, Weimar 1941 S. XLVIII, L; G. Ullrich, Zu den Quellen des Meißner Rechtsbuches, Deutschrechtl. Archiv H. 1 (1940) S. 93 ff.; G. Eis, Das Reimnachwort im Meißner Rechtsbuch, ebd. S. 86; G. Ullrich, Zur Geschichte des Meißner Rechtsbuches, Forsch. u. Fortschr. 17. Jg. (1941) S. 340 ff.; G. Schubart-Fikentscher a. a. O. S. 99, 111 ff.; Cl. Frh. v. Schwerin u. H. Thieme a. a. O. S. 148; G. Kisch, The Jews S. 41 ff., 53; O. Lichtner, Das Hofer Stadtrecht und seine Rechtsbeziehungen, ungedr. Diss. München 1952 S. 64 ff.

<sup>10</sup> Obleich sich Anklänge zwischen dem FrRb und dem MRb finden, z. B. FrRb Cap. XXXI § 3 – MRb IV, 26, 12 und Cap. XXXI § 15 – IV, 26, 4, läßt sich die Benutzung des Freiburger Rechtsbuches durch den Verfasser des Meißner nicht nachweisen. Auch im Verhältnis des Freiburger zum

nahme von Goslarer Gewohnheitsrecht — das Stadtrecht wurde um 1320, das Bergrecht um 1359 fixiert — von Freiberg zu erkennen. Für das Bergrecht kommt A. Zycha zu dem Ergebnis, daß eher ein Antagonismus als eine Ähnlichkeit, die auf Filiation schließen lasse, vorliegt<sup>11</sup>. Aber immerhin gibt es in Goslar eine gewisse Verwandtschaft im Familiengüterrecht mit den mitteldeutschen Kodifikationen<sup>12</sup>, die — am frühesten in Freiberg — das von der fränkischen Siedlung her bestimmte, mit seinem im Vergleich zur Halbteilung besonders für die kaufmännischen Belange günstige Dritteilsrecht aufgriffen<sup>13</sup>. Die Gründe dafür, daß Freiberg trotz Zuzugs eines Teiles seiner ältesten Bürger vom Harz weder Stadt- noch Bergrecht von dort aufgenommen hat, werden in den für die Übernahme rechtlicher Normen maßgebenden Strukturverhältnissen beider Städte zu suchen sein.

Nach der von C. Neuburg, dann besonders von W. Bornhardt und K. Frölich begründeten Ansicht ist der Rammelsberger Bergbau seit seinem Beginn bzw. entscheidenden Aufschwung nach der Mitte des 10. Jhs. unter grundherrschaftlichen Produktionsverhältnissen

Zwickauer Rechtsbuch sind trotz vieler sachlicher Übereinstimmungen keine textlichen Entlehnungen feststellbar. M. Herdlitschka, Das Zwickauer Rechtsbuch als Vorlage zum Meißner Rechtsbuch, ungedr. Diss. Würzburg 1949 S. 5 f.; H. Planitz, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch, ZRG-Germ. Bd. 38 (1917) S. 324 ff.

<sup>11</sup> A. Zycha, Böhm. Bergrecht Bd. 1 S. 13.

<sup>12</sup> R. Schröder u. E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1932 S. 743, 746.

<sup>13</sup> M. Herdlitschka a. a. O., bes. S. 89 gelangt zu dem Ergebnis, daß das Dritteilsrecht im MRb nicht aus dem ZwRb, sondern aus dem Zwickauer Gewohnheitsrecht übernommen wurde. Der entsprechende Teil des ZwRb ist erst um 1357/58 entstanden. Der Verf. des MRb hat nur die ersten 8 Kapitel des I. Teiles gekannt. Das ZwRb wird daher auf 1348–1357/58, das MRb auf 1348–1357 datiert. Bemerkenswert ist auch die Übereinstimmung der mitteldeutschen Rechtsbücher in der Anwendung des Zweikampfes: FrRb Cap. XXVII § 17 ZwRb. II, 45 f, II, 48, III, 1 f.; MRb IV, 22, 5. Aber schon ein Jahrhundert vorher spricht sich das Altenburger Stadtrecht (Art. 26) gegen den Zweikampf aus, wie ihn auch die Freiburger Ratswillkür von 1305 ausschließt und überhaupt kein Grund zur Annahme besteht, daß er während des 14. Jhs. noch angewandt wurde. Wie H. Fehr, Die Gottesurteile in der dt. Dichtung, Rechtshist. Forschungen (Festschr. G. Kisch), Stuttgart 1955 S. 277 bemerkt, verblaßt die Auffassung, der Zweikampf sei ein Gottesurteil erst vom Ende des 14. Jhs. an, wenngleich sein Verbot schon den frühesten Stadtrechten angehört. Vgl. dazu auch H. Nabholz a. a. O. S. 33.



mit Hörigen unter Aufsicht des Königshofes betrieben worden<sup>14</sup>. Der hier entstandene wirtschaftliche und herrschaftliche Mittelpunkt, vor allem die Bildung des salischen Königsterritoriums mit der Reichsvogtei um 1070 und die damit verbundene Feudalisierung der restlichen altsächsischen Gebiete<sup>15</sup> führten zum Aufblühen der Kaufleute- und Handwerkersiedlung Goslar am Fuße der Pfalz und des Bergdorfes, der Siedlung des Rammelsberges<sup>16</sup>. Unter dem Einfluß der allgemeinen Veränderungen des 12. Jhs., vor allem auch der technischen Schwierigkeiten beim Übergang vom Tagebau zu unterirdischen Gruben, die größere Fertigkeiten und eigene Initiative der Bergleute verlangten, sowie des benachbarten bürgerlichen Elements dürfte sich bald nach 1100 eine Wandlung der Produktionsverhältnisse mit einem sozialen Aufstieg der Bergleute vollzogen haben. Im Verlauf dieser Entwicklung hat das Bergdorf allmählich städtische Züge angenommen und in Gestalt des Montanenverbandes eine Genossenschaft ausgebildet<sup>17</sup>. Gleichzeitig entstand durch die Vereinigung der Marktsiedlung mit dem hauptsächlich von silvani bewohnten Frankenberg die Goslarer Stadtgemeinde, wie sie 1219 in dem Privileg Friedrichs II. entgegentritt<sup>18</sup>. Die auf die Ministerialenverwaltung des 11. Jhs. zurückgehende Position der Rittergeschlechter wie die der geistlichen Stiftungen am Rammelsberg und in der Stadt hatte sich aber in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. eher

<sup>14</sup> C. Neuburg, *Goslars Bergbau bis 1552*, Hannover 1892 S. 10 f; W. Bornhardt a. a. O. S. 11; ders., *Der Oberharzer Bergbau im Mittelalter*, Arch. f. Landes- u. Volkskde. v. Niedersachs. H. 19 (1943) S. 471 ff.; K. Frölich, *Die älteren Quellen* S. 135 ff.; ders., *Goslarer Bergrechtsquellen* S. 6; Widersprochen hat aus methodischen Gründen lediglich A. Zycha, *Montani* S. 187; vgl. dazu außer den gen. letzten Studien von K. Frölich auch G. K. Schmelzeisen, *Grundgedanken* S. 239.

<sup>15</sup> Es sei nur kurz verwiesen auf K. Bosl, *Reichsministerialität* S. 573.

<sup>16</sup> K. Frölich, *Betrachtungen zur Siedlungsgeschichte und zum älteren Bergwesen von Goslar*, Gießen 1950 S. 9 ff.; W. Jesse, *Goslars Münzgeschichte im Abriß*, Beitr. zur Geschichte d. Stadt Goslar H. 13 (Festg. K. Frölich), 1952 S. 51 ff.

<sup>17</sup> K. Frölich, *Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter*, ZRG-Germ. Bd. 47 (1927) S. 313, 336, 340, 347 ff; A. Zycha, *Montani*, S. 180, 196 ff.

<sup>18</sup> UB Goslar II Nr. 401; H. E. Feine, *Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400*, Breslau 1913 S. 26 ff.; vgl. dazu die Besprechung von F. Beyerle, ZRG-Germ. Bd. 35 (1914) S. 578, bes. K. Frölich, *Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter*, HGbl. Bd. XXI (1915) S. 11 ff.; ders. *Verfassungsentwicklung* S. 336 ff.

verstärkt, als Friedrich I. ihr Vordringen im Grubenbesitz anstelle des Reiches gegen die welfischen Ansprüche begünstigte, schließlich der Reichsgutkomplex zerfiel und zum Teil faktisch in ihre Hände geriet.<sup>19</sup> Mit der Verleihung der „decimae Goslarie imperio pertinentes“ wurde 1235 von Friedrich II. dem Herzog von Braunschweig-Lünebürg die Hoheit über das Bergbaugebiet zugesprochen, wodurch die Reichsvogtei auf kaum mehr als die Stadt beschränkt und dieser die Verbindung zum Rammelsberg verwehrt war. Nur Kupferzoll und Schlagschätz blieben für die Vogteigeldrenten des Feudaladels in der Verfügung des Reichsvogtes. Und gerade hiér setzte der Goslarer Rat mit seiner Bergpolitik an, als er sie 1244 – durch Heinrich von Freiberg – aufzeichnen ließ<sup>20</sup>.

Die Rittergeschlechter mit dem Vogt an der Spitze und dem ihnen seiner sozialen Zusammensetzung nach zugehörigen Domstift, das obendrein Pfarrkirche der Ritterkurien war, hatten mit dem Untergang des Stauferstaates erheblich an politischer Macht eingebüßt. Die Stadt griff daher in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. ihren 1223 am Widerstand des Kaisers gescheiterten Versuch auf, den seit dem 11. Jh. im Besitz des Domkapitels befindlichen Wortzins selbst zu erwerben, das Stadtgebiet gegen die Domimmunität auszudehnen sowie die Pfarrkirchen ihren Interessen unterzuordnen<sup>21</sup>. Das Hauptziel aber bildete die Gerichtsbarkeit des Rates über den Rammelsberg. Im Jahre 1290 war der erste Schritt dazu getan; die Reichsvogtei gelangte in den Besitz der Stadt, damit verbunden war die Entfernung der Feudalherren aus dem Rat. Gleichfalls erreichte die Bürgerschaft ein Vorkaufsrecht für die Kaufhallen und Mühlen, die Domstift und Klöster in der Stadt besaßen<sup>22</sup>. Zwar mußte der Rat vorerst die Selbständigkeit des von ihm schon angetasteten,

<sup>19</sup> K. Fröhlich, Verfassungsentwicklung S. 347.

<sup>20</sup> Die Zusammenstellung der Inhaber der Vogteigeldlehen und der jeweils anstehenden Geldsumme geschah offenbar zu dem Zweck, eine Übersicht über die dem Rat zuwiderlaufenden Feudalrechte zu erhalten. Ihre Ablösung durch die Stadt hätte sowohl einen Einfluß auf das Bergwesen wie auf die Reichsvogtei mit den geistlichen Stiftungen und weltlichen Feudalherren zur Folge haben können; S. H. Steinberg a. a. O. S. 10.

<sup>21</sup> K. Fröhlich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jhs., ZRG-Kan. Bd. 41 S. 96 ff.

<sup>22</sup> K. Fröhlich, Die Besitz- u. Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar bis in die Mitte des 15. Jhs., Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (Festschr. A. Zycha), Weimar 1941 S. 128.

zwischen der Stadt und dem Rammelsberg gelegenen Gerichtsbezirkes „trans aquam“ — wo sich das Bergdorf befand — dem nunmehr geschlossenen Verband der Montanen und Silvanen zusichern und ihnen ebenso Vergünstigungen im Marktverkehr einräumen<sup>23</sup>, brachte aber eine Annäherung zwischen Berg- und Stadtgemeinde zustande, die ihm das Vorgehen in der folgenden Zeit erleichtern konnte<sup>24</sup>. Der Niedergang des Bergbaues hatte nicht nur die wirtschaftliche Stellung der Rittergeschlechter unterhöhlt und sie zur Aufgabe ihrer Grubenteile gezwungen, sondern auch zu einer Verschuldung der Montanen gegenüber dem Kaufmannskapital der Stadt geführt<sup>25</sup>. Als daher 1356 die Herren von der Gowische Zehnten und Berggericht, die sie als Braunschweiger Lehen am Ende des 13. Jhs. erhalten hatten, den Sechsmannen, dem Vorstand der Montanen, verkauften, war Goslar Geld- und Auftraggeber, wurde der Rat Herr des Rammelsberges. Schon 1348 war das Bergdorf im Stadtgebiet aufgegangen, hatte der Rat nach der für den Hüttenbetrieb wichtigen Waldmark des Harzes ausgegriffen, nahm der bürgerliche Grubenbesitz zu<sup>26</sup>. Das um diese Zeit aufgezeichnete Bergrecht gibt deutlich die Einheit von Stadt und Bergwesen wieder<sup>27</sup>.

Im Unterschied zu Freiberg begann der Bergbau am Rammelsberg vorstädtisch, erst um die Mitte des 14. Jhs. wurde die für die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Trennung zwischen Stadt- und Berggemeinde überwunden. Dementsprechend waren bis dahin Stadt- und Bergrecht geschieden. Man wird deshalb die Bedeutung der Goslarer consuetudines für die Anfänge Freibergs als gering einschätzen müssen. Die Abwanderung der Harzer Bergleute erfolgte wohl vielmehr, weil in der erzgebirgischen Bergstadt günstigere wirtschaftliche und soziale Bedingungen, vor allem die dem Ram-

<sup>23</sup> UB Goslar II Nr. 403 ff. Der Rat scheint eine Art Bannmeile gegenüber dem Rammelsberg mit dem Bergdorf geltend gemacht zu haben.

<sup>24</sup> K. Frölich, Zur Ratsverfassung S. 26 ff.

<sup>25</sup> K. Frölich, Zur Gerichtsverfassung S. 51 ff.; ders., Goslarer Bergrechtsquellen S. 11.

<sup>26</sup> W. Bornhardt, Geschichte S. 74, UB Goslar V Nr. 390, 391a, 479, 907, 947, 1077 u. a.

<sup>27</sup> Art. 17 besagt, daß vor dem Berggericht jeder einen anderen in Bergsachen verklagen kann, die Zuständigkeit des Stadtgerichts erstreckt sich aber ebenfalls auf „dat is vmme kost von delen to den grouen . . . vnn vmme scult . . .“ Art. 117 betrachtet Bergdistrikt u. Stadt als einheitlichen Friedensbezirk. K. Frölich, Goslarer Bergrechtsquellen S. 45, 67.

melsberg schon infolge seiner geologischen Besonderheiten fremde Bergbaufreiheit und das Bürgerrecht lockten. Insofern verhält sich Goslar zu Freiberg wie das Altsiedelland zum Gebiet der Ostexpansion und daher sind Goslarer Relikte in Verfassung und Recht der erzgebirgischen Bergstadt gar nicht zu erwarten. Bergbau und Siedlung Freibergs verkörpern bereits Ende des 12. Jhs. eine dem Harzbergbau gegenüber höhere, von grundherrschaftlich-feudalen Produktionsverhältnissen unbelastete Stufe. So ist eher umgekehrt eine Rückwirkung Freibergs auf Goslar wahrscheinlich. Es ist möglich, daß im 13. Jh. von hier aus die Bergpolitik am Harz beeinflußt wurde, zumal die Vogteilehnrolle von 1244 eine Parallele in den Urkunden von Krummenhennersdorf und Tharandt besitzt.<sup>28</sup>

Anders gestaltet sich das Verhältnis zu Iglau. Auf den gleichen kolonialen Grundlagen aufbauend nimmt die mährische Bergstadt eine der erzgebirgischen sehr ähnliche Entwicklung. Bereits die Kodifikationen von 1249 und 1270 enthalten städtische Befugnisse, die über das bis zum 14. Jh. in Freiberg erreichte noch hinausgehen, indem hier der Rat bei jeder Verleihung eines Bergwerks selbst das Vermessungsrecht wahrnimmt, Schmelzhütten nur mit seiner Zustimmung errichtet werden können, die gesamte Rechtsprechung bei nur geringfügigen Funktionen des Bergmeistergerichts in seinen Händen liegt<sup>29</sup>. Gleicher Art ist auch die Stellung der kommunalen Organe z. B. in den unter dem Einfluß Iglaus und Kuttenbergs gegründeten slowakischen Bergstädten, wie vor allem P. Ratkoš feststellen konnte<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> W. Silberschmidt, Das schwedische Bergrecht als Prüfstein für das Bergrecht von Goslar und für die Entstehung der Gewerkschaft, ZfB Bd. 75 (1935) S. 508.

<sup>29</sup> A. Zycha, Böhm. Bergrecht I S. 200, 324 II, S. 17, 19; ders. Zur Ursprungsgeschichte der Stadt Iglau, Ztschr. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, 16. Jg. (1912) S. 203 ff., 208.

<sup>30</sup> P. Ratkoš, Príspevok k dejinám banského práva a baníctva na Slovensku, Bratislava 1951 S. 8 ff., bemerkt u. a., daß die Kodifikation des Berggewohnheitsrechts erfolgt im Zusammenhang mit der städtischen Organisation, „alle bekannten Bergrechte sind ein Bestandteil des Stadtrechts.“ Vgl. ferner J. Pošvář, Sociální profil kutnohorského horního práva, Časopis Matice Moravské, LXIX (1950) S. 327 ff.; P. Vitouš, K původu jihlavského horního práva, Sborník pro hospodářské a sociální dějiny, Ročník II (1947) S. 190 ff.; G. Heymann, The Role of the Towns in the Bohemia of the Later Middle Ages, Journal of World History, Vol. II (1954) S. 327; J. Kejř, Právní život v husitské kutné hoře, Prag 1958 S. 12 ff.

In ihrer sozialökonomischen Ausgangsbasis stehen sich Freiberg und der von Iglau verkörperte Typ der Bergbaustadt wesentlich näher als Freiberg und Goslar. Die Verschmelzung von Stadt und Bergwesen ist in dem später entstandenen Iglau von vornherein größer als in Freiberg, dessen erste Jahrzehnte noch die evolutiv-nären Züge der frühen Stadtgründungen im Gebiet ostwärts von Elbe und Saale aufweisen. Durch die allgemeine Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Feudalismus, in der Periode seiner Blütezeit, gleicht sich bis ins 14. Jh. auch die Verbindung zwischen Stadt und Bergbau aus. Die Übernahme des Iglauer Bergrechts mit seinem fortgeschrittenen Erbstollenrecht nach Freiberg und der Entwicklungsstand um 1350 in Goslar zeigen die Übereinstimmung an, die sich zwischen den immer bestimmender wirkenden Keimen kapitalistischer Produktionsverhältnisse im Bergbau und der Eigenart der Verfassung seiner Städte gebildet hat.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Die Bildung der Stadtgemeinde in Freiberg weist dieselben Formen auf, wie sie für die städtische Entwicklung des 12. und 13. Jhs. typisch sind. Bis zu ihrem Abschluß um 1300 vollzieht sich die kommunale Bewegung der Freiburger Bürger in der Auseinandersetzung mit grundherrschaftlich-feudalen Elementen wie dem Kloster Altzelle und dem Territorialstaat. Die Eigenart der Bergbaustadt zeigt sich aber darin, daß die Herrschaft der Stadt über den Bergbau im Mittelpunkt dieser ersten Phase des Klassenkampfes steht. Besonders in den Urkunden von 1241, 1255 und im Stadtrechtsbuch widerspiegelt sich der Sieg der bürgerlichen Interessen.

Freiberg erreicht durch die ökonomische Stärke vor allem der bürgerlichen Oberschicht ein hohes Maß an Autonomie innerhalb des meißnischen Territoriums. Diese Autonomie erstreckt sich in einer Weichbildverfassung auch auf das Bergbaugebiet. Bis zu einem Umkreis von vier Meilen beansprucht der Rat die Zugehörigkeit

der Bergbauenklassen zur Stadt, die Geltung des Stadtrechts für die Bergleute und die Zuständigkeit des Stadtgerichts. Die richterliche Funktion des landesherrlichen, seiner sozialen Stellung nach der bürgerlichen Oberschicht angehörigen Bergmeisters ist auf die Bergsachen beschränkt und letztlich auch dem Rat untergeordnet, der die Koro für Stadt und Bergbau ausübt. Die Verschmelzung von Stadt und Bergwesen ist mit dem bürgerlichen Inhalt der Bergbaufreiheit und der Stellung der Bergleute als burgenses verbunden, sie schafft zugleich günstige Bedingungen für die Entwicklung von Anfängen kapitalistischer Produktionsverhältnisse.

Freiberg war das ökonomische Zentrum des Territoriums, bis es im 15. Jh. durch Leipzig abgelöst wurde. Seine Fernhandelsbeziehungen reichen bis zu den Hansestädten, nach Böhmen, Polen und Oberdeutschland. Bereits für das 13. Jh. ist Silberexport nachweisbar. Der Freiburger Bergbau steht daher nicht nur im Zusammenhang mit dem Übergang zur einfachen Warenproduktion im Zuge der bäuerlich-städtischen Siedlung der Ostexpansion im Gebiet zwischen Saale und mittlerer Elbe, sondern ist auch für den Münzbedarf der Zentren des europäischen Städtewesens bedeutsam.

Seit Anfang des 14. Jhs. sind namhafte Freiburger Kaufleute im Besitz von Bergteilen. Bei den meisten der über 30 untersuchten Ratsgeschlechter tritt die Verbindung zwischen Fernhandel, der Beteiligung an Gruben und dem Besitz an Schmelzhütten als charakteristisch hervor. Zum Beispiel übernimmt 1390 der Freiburger Kaufmann und Münzmeister Nickel von Magdeburg, einer der Repräsentanten des Patriziats, den gesamten Silber- und Bleibergbau um Frankenberg. Hier handelt es sich offenbar um das früheste Zeugnis für das Eindringen von Kaufmannskapital in den Bergbau. Das Überwiegen der Metallhandelsinteressen läßt ihn schon wenige Jahre später das Unternehmen wieder aufgeben und sich dem Harzbergbau zuwenden, wo die Magdeburg Anfang des 15. Jhs. zu den größten kapitalistischen Gewerken des Rammelsberges gehören. Mit der Krise des Freiburger Bergbaus im 15. Jh. verrentnern die meisten Geschlechter, zieht sich das Kaufmannskapital nach seinem ersten Vorstoß in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. wieder zurück, schrumpft der zur Stadt gehörige Bergbaudistrikt und wird die Bergpolitik des Rates passiv.

Unter diesen Umständen tritt die soziale Differenzierung stärker hervor. Die zweite Phase des Klassenkampfes erreicht in den Be-

schwerden und Unruhen der Hauer um die Mitte des 15. Jhs. einen Höhepunkt vor der Beteiligung erzgebirgischer Bergleute am Bauernkrieg. Die bürgerliche Opposition gegen den patrizisch beherrschten Rat wird von der Knappschaft als Organisation der Lohnarbeiter, Eigenlehner und kleinen Gewerken sowie einem großen Teil des Handwerks gebildet. Ihr Kampf richtet sich hauptsächlich auf die Wiederbelebung des Bergwesens.

Spätestens seit dem 14. Jh. — die Unruhen von 1305 sind der erste Anhaltspunkt — ist der Rat in seiner inneren Funktion das Instrument der reichen Kaufherren und Gewerken. Die erste Gruppe der Geschlechter, die um die Mitte des 13. Jhs hervortritt und zum größeren Teil ein Jahrhundert später wieder abgeschichtet wird, besteht aus bürgerlichen Ministerialen. Die Grundlage für den Aufstieg der zweiten Gruppe bilden Fernhandel und Bergbau. Sie sind gleichzeitig Grundherren mit einem Feudalbesitz, der sich über die ganze Mark Meißen erstreckt. Als Bürger und Feudalherren, führende kapitalistische Gewerken und Fernhändler, als Amtleute des Bergwesens und Ratsherren nehmen sie eine soziale Sonderstellung ein, die ihren patrizischen Charakter bestimmt. Während sich ein Teil von ihnen auf den Feudalbesitz zurückzieht, entsteht im 15. Jh. eine dritte Gruppe, die mit der Blüte des Bergbaus im oberen Erzgebirge aufsteigt.

Der Bergbau ist der maßgebende ökonomische Faktor Freibergs, seine Entwicklung schlägt sich in Sozialstruktur und Verfassung nieder. Die Verschmelzung von Stadtgemeinde und Bergwesen, die den Typ der Bergbaustadt ausmacht, ist in Deutschland hier zuerst entstanden. Freiberg war dabei nicht nur eine Stütze des meißnisch-sächsischen Territorialstaates, sondern wurde inmitten der feudalen Produktionsweise frühzeitig Keimzelle des weiteren gesellschaftlichen Fortschritts. Deshalb ist diese Stadt eine der bedeutendsten in der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands.

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS\*

### *Quellen:*

- Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, hrsg. v. G. Gersdorf, O. Posse u. a., Leipzig 1864 ff., bes. II. Tl. Bd. 12–14: Urkundenbuch der Stadt Freiberg Bd. I–III, hrsg. v. H. Ermisch, 1883–1891
- Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, hrsg. v. H. Ermisch, Leipzig 1887
- Das Freiburger Stadtrecht, hrsg. v. H. Ermisch, Leipzig 1889
- Das Lehnbuch Friedrichs d. Strengen, 1349/50, hrsg. v. W. Lippert u. H. Beschorner, Leipzig 1903
- E. Beyer, Das Zisterzienserstift und Kloster Altzelle, Dresden 1885
- T. Märcker, Das Burggrafthum Meissen, Leipzig 1842
- Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland, hrsg. v. Institut f. Dt. Landes- u. Volksgesch. a. d. Univ. Leipzig, 2 Hefte, Weimar 1949
- Altenburger Urkundenbuch 976 bis 1350, bearb. v. H. Patze, Jena 1955
- Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera u. Plauen, hrsg. v. B. Schmidt, Thür. Geschichtsquellen Bd. 5 NF II, 2 Bde. Jena 1885/92
- Chr. Schoettgen u. G. Chr. Kreysing, Diplomataria et Scriptores, 3 Bde., Altenburg 1753 ff.
- Zwickauer Rechtsbuch, hrsg. v. H. Planitz u. G. Ullrich, Weimar 1941
- Urkundenbuch der Stadt Goslar und der bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 5 Bde. hrsg. v. G. Bode, Halle und Berlin 1893–1922.
- Goslarer Bergrechtsquellen des früheren Mittelalters, insbesondere das Bergrecht des Rammelsberges aus der Mitte des 14. Jhs., hrsg. v. K. Frölich, Gießen 1953
- Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, hrsg. v. B. Kuske, Bd. 2, Bonn 1917
- Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte, hrsg. v. M. Scholz-Babisch und H. Wendt, Bd. 1, Breslau 1940
- Quellenbuch der deutschen, österreichischen und schweizer Rechtsgeschichte einschl. des dt. Privatrechts, hrsg. v. H. Planitz, Graz 1948
- Registrum dominorum marchionum Misnensium 1378, 1. Bd., hrsg. v. H. Beschorner, Leipzig 1933

\* Das Verzeichnis beschränkt sich auf die Quellenausgaben und die wichtigste Literatur. Ungedruckte Quellen sind nur in den Anmerkungen genannt.



- Sachsenspiegel (Landrecht), hrsg. v. C. Frh. v. Schwerin, eingel. v. H. Thieme, Stuttgart 1956
- A. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, 2. Bd.: Die Quellen des Iglauer Bergrechts, Berlin 1900

### *Literatur*

- Ammann, H. Die deutschen und schweizerischen Messen des Mittelalters, La foire, Recueils de la société Jean Bodin V, Brüssel 1953.
- Bärmann, J. Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jhs. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen, Köln—Graz 1961.
- Bornhardt, W. Geschichte des Rammelsberger Bergbaus, in: Arch. f. Lagerstättenforschung H. 52 (1931).
- Clauss, H. u. S. Kube, Freier Berg und vermessenenes Erbe. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Freiburger Bergbaus und zur Entwicklung des Erbbereitens, Freiburger Forschungshefte D 21, 1957.
- Ennen, E. Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953.
- Les différents types de formation des villes européennes, in: Le moyen âge, t. LXII (1956).
- Fischer, G. Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470—1650. Die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen, Leipzig 1929.
- Fischer, H. Zum Gebietsrecht der Stadtallmende, in: ZRG — Germ. Bd. 71 (1954).
- Fischer, L. Bergbau und Bergarbeiter vom 14.—16. Jh., ungedr. Diss. München 1924.
- Fritze, K. u. E. Müller-Mertens, J. Schildhauer, M. Unger, Forschungen zur Stadt- und Hansegeschichte in der DDR, in: ZfG, Sonderheft 1960.
- Frölich, K. Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: ZRG — Germ. Bd. 47 (1927).
- Betrachtungen zur Siedlungsgeschichte und zum älteren Bergwesen von Goslar, Gießen 1950.
- Graus, F. Die erste Krise des Feudalismus, in: ZfG 1955 H. 4.
- Grigor'jan, Ju. M. Aus der Geschichte der Genesis der kapitalistischen Verhältnisse in Deutschland. Der Bergbau Ende des 15. Jhs. und im 16. Jh., in: ZfG 1959 H. 8.
- Haase, C. Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung in landesgeschichtlicher Sicht, in: Hess. Jb. Bd. 5 (1955).
- Helbig, H. Der wettinische Ständestaat, Münster-Köln 1955.
- Herditschka, M. Das Zwickauer Rechtsbuch als Vorlage zum Meißner Rechtsbuch, ungedr. Diss. Würzburg 1949.

- Herrmann, W. Der Zeitpunkt der Entdeckung der Freiburger Silbererze, in: Freiburger Forschungshefte D 2, 1953.
- Heymann, G. The Role of the Towns in the Bohemia of the Later Middle Ages, in: *Journal of World History*, Vol. II, 1954.
- Hiesel, R. Die staatsrechtliche u. soziologische Stellung des Stadtadels im deutschen Mittelalter, hauptsächlich in den oberdeutschen Städten, ungedr. Diss. Mainz 1952.
- Huffmann, R. Über die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jh. bis zu ihrem Ende, Weimar 1935.
- Kejř, J. Právní život v husitské kutné hoře, Prag 1958.
- Koebner, R. The Settlement and Colonisation of Europe, in: *The Cambridge Economic History of Europe*, Vol. I, Cambridge 1942.
- Köhler, J. Die Keime des Kapitalismus im sächsischen Silberbergbau, Freiburger Forschungshefte D 13, 1955.
- Köttschke, R. Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues, in: NASG Bd. 45 (1924).
- Kosminski, E. A. Basic Problems of West-European Feudalism, Moskau 1955.
- Kuske, B. Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern, Münster 1949.
- Langer, J. Flurgeographische Untersuchungen über die ältesten Freiburger Besiedlungsverhältnisse, in: NASG Bd. 48 (1927).
- Die Anfänge Freibergs und seines Stadtrechts, in: NASG Bd. 52 (1931).
  - Die Freiburger Bannmeile und die alten in Freiberg gebräuchlichen Längenmaße, in: MFA H. 65 (1935).
- Lilley, S. Menschen und Maschinen. Eine kurze Geschichte der Technik in ihrer Beziehung zur gesellschaftlichen Entwicklung, Wien 1952.
- Löschner, H. Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlauf der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, in: ZRG – Germ. Bd. 69 (1952).
- Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation, *Bll. f. dt. Lg.*, Jg. 92 (1956).
  - Vom Bergregal im sächsischen Erzgebirge, in: Freiburger Forschungshefte D 22, 1957.
  - Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts, in: ZRG – Germ. Bd. 76 (1959).
- Maleczyński, K. Aus der Geschichte des schlesischen Bergbaus in der Epoche des Feudalismus, in: *Beiträge zur Geschichte Schlesiens*, Berlin 1958.
- Marx – Engels – Lenin – Stalin, Zur deutschen Geschichte, Bd. 1, Berlin 1956.
- Mottek, H. Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß. Berlin 1957.

- Nef, I. U. Mining and Metallurgy in the Medieval Civilisation. The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, Cambridge 1952.
- Neuß, E. Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle. Ein Grundlegung. Abhandl. d. Sächs. Akademie d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Bd. 51, H. 1, Berlin 1958.
- Paterna, E. Da stunden die Bergkleute auff. Die Klassenkämpfe der mansfeldischen Bergarbeiter im 16. u. 17. Jh. und ihre ökonomischen und sozialen Ursachen, 2 Bde, Berlin 1960.
- Petzold, M. Das eheliche Güter- und Erbrecht der Stadt Freiberg i. Sa. Diss. Leipzig 1935.
- Pietzsch, K. Abriss der Geologie von Sachsen, Berlin 1956.
- Planitz, H. Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954.
- Poljanskij, F. I. *Ekonomičeskaja istorija zarubeznych stran epocha feodalizma*, Moskau 1954.
- Postan, M. The Trade of Medieval Europe. The North, in: The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, Cambridge 1952.
- Quiring, H. Geschichte des Goldes, Stuttgart 1948.
- Ratkoš, P. Príspevok k dejinám banského práva a baníctva na Slovensku, Bratislava 1951.
- Reißig, B. Beiträge zur Geschichte des Handels- u. Warenverkehrs auf der Hohen Landstraße in den wettinischen Landen bis ins 16. Jh., Diss. Leipzig 1938.
- Reß, F. M. Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im Eisenerzbergbau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300 bis um 1630, Schmollers Jb. 74. Jg. (1954).
- Retzlaff, H. Die Entwicklung des Rechtsganges nach dem Freiburger Stadtrechtbuch, Diss. Leipzig 1929.
- Rickard, T. A. Man and Metals. A History of Mining in Relation to the Development of Civilisation, New York — London 1932.
- Roover, R. de, New Interpretations of the History of Banking, in: Journal of World History, Vol. II, 1954.
- Rörig, F. Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Hanse- und Stadtgeschichte. Hrsg. v. P. Kaegbein, Weimar 1959.
- Schieckel, H. Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12.–13. Jh., Köln-Graz 1956.
- Schlesinger, W. Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, Weimar 1952.
- Schmelzeisen, G. K. Grundgedanken des jüngeren Bergrechts, in: VSWG Bd. 42 (1955).
- Schneider, J. Les villes allemandes au moyen âge. La ville I, Recueils de la société Jean Bodin VI, Brüssel 1954.
- Schreiber, F. M. Die Bedeutung der Erzlagerstätten für die Städte des sächsisch-böhmischen Erzgebirges, ungedr. Diss. Leipzig 1922.

- Schwarz, K. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Bergleute im späteren Mittelalter, Freiburger Forschungshefte D 20, 1958.
- Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Bergbaugeschichte Deutschlands und der angrenzenden Gebiete seit 1945, ZfG 1959 H. 8 u. 1960, H. 1.
- Sieber, S. Zur Geschichte des erzgebirgischen Bergbaus, Halle 1954.
- Smirin, M. M. Socialnye otnošenija v gornoj promyšlennosti Frejberg-skogo rajona Saksonii v 40–80 ch god. XV v. in: Srednie veka, Vol. XX (1961).
- Speck, A. Die histor.-geogr. Entwicklung des sächsischen Straßennetzes, in: Wiss. Veröff. d. Dt. Instituts f. Länderkunde NF 12 (1953).
- Steinberg, S. H. Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Ausgang des 15. Jhs., in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Goslar H. 6 (1933).
- Stoklickaja-Tereškovič, V. V. Osnovnye problemy istorii sred-nevekovogo goroda, Moskau 1960.
- Suhle, A. Deutsche Münz- u. Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jh., Berlin 1955.
- Vinogradova, A. I. K voprosu o vozinknovenii gorodov v Cexii, Učenyje zapiski i instituta slavnovedenija X, Moskau 1954.
- Werveke, H. v. Industrial Growth in the Middle Ages, in: The Econ. Hist. Rev., sec. ser., Vol. VI (1954).
- Winterfeld, L. v. Gründung, Markt- und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte. Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums vornehmlich am Beispiel Lübecks, in: Westfalen - Hanse - Ostseeraum, Veröff. d. Prov. inst. f. westf. Landes- u. Volkskde. Reihe 1 H. 7 (1955).
- Widera, B. Ware-Geld-Beziehungen, Silbergeld, Silberbergbau im frühen Mittelalter in Osteuropa, in: Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1961, Tl. II.
- Zycha, A. Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, 1. Bd.: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung, Berlin 1900.
- Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar, in: DA Bd. 3 (1939).



